This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,488,848

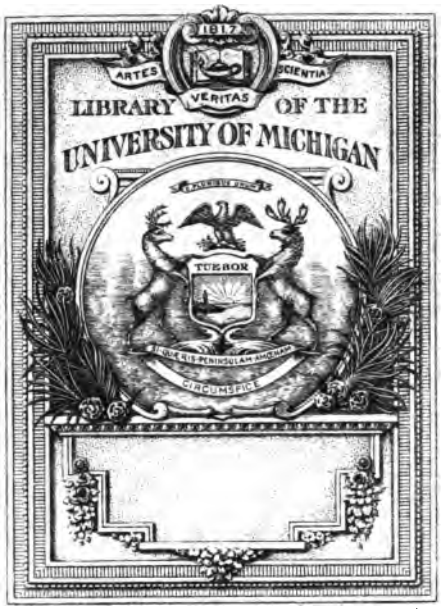

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Erster Band. Erstes Heft.

Frankfurt am Mayn.
Im Verlag der Andreäischen Buchhandlung.
1817.

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Erster Band.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

J
351
.H6
Suppl.
v.1

683575-332

Vorrede.

Um den Gang der Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung vollständig verfolgen zu können, sind ausser den Protokollen selbst, auch die verschiedenen dazu gehörigen Aktenstücke und an den Bundestag gelangten Eingaben erforderlich.

Man beschränkt sich vors erste, nur diejenigen Aktenstücke und Eingaben mitzutheilen, welche in irgend einer Rücksicht historisch merkwürdig sind. Da die Anzahl derselben sehr groß ist, so dürfte es kaum ausführbar, und würde gewiß nicht zweckmäßig seyn, wenn man alle aufnehmen wollte. Man giebt für jetzt nur das Unentbehrliche und Wichtigste; erweitern läßt sich der Plan dieser Sammlung leicht, sobald der allgemeine Wunsch sich dafür aussprechen sollte.

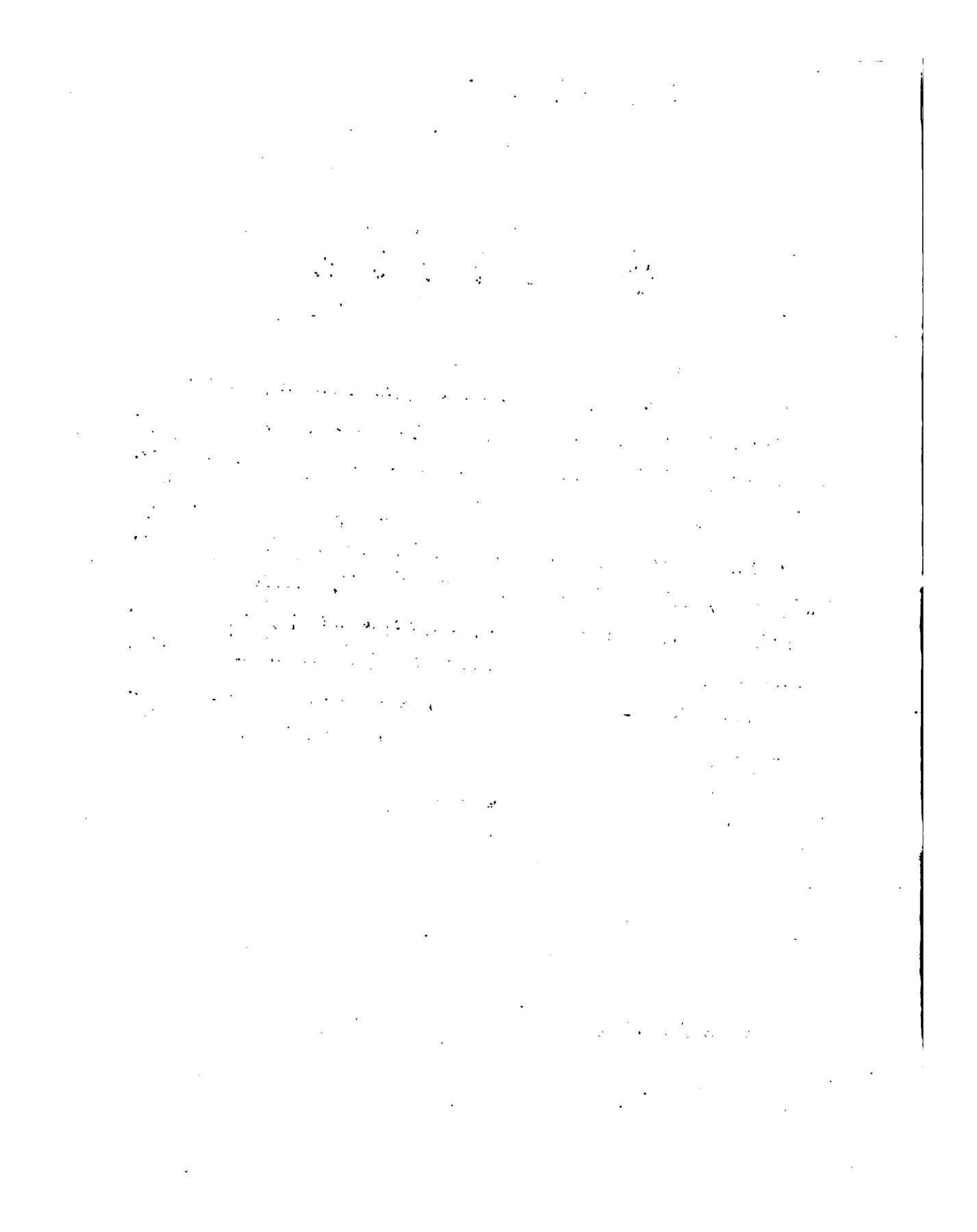

An

die hohe deutsche Bundesversammlung.

Unterthänige Vorstellung

der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim. *)

Die ihnen reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend.

Hohe deutsche Bundes-Versammlung!

Die auf dem rechten Ufer des Rheins gelegene Pfalz wurde durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803. den Kurfürstlichen und Fürstlichen Häusern Baden, Hessen, Leiningen und Nassau zugetheilt. Von erstem wurde das alle administrative Stellen in sich vereinigende General-Landes-Commissariat aufgehoben, und nur wenige Glieder desselben wurden wieder angestellt.

Von dem Gehalt der in Ruhe versetzten Mitglieder bezahlten die genannten Fürsten nur $\frac{2}{5}$, mit den übrigen $\frac{3}{5}$ verwiesen sie die betheiligten Staatsdiener an Kurbaiern. Nach fruchtlosen Versuchen die respect. Regierungen zur Zahlung des ihnen gebührenden Ganzen zu bewegen, sahen sich die Betheiligten genöthigt, die Hülfe des Reichskammergerichts zu imploriren, welches ein unbedingtes Mandat erkannte, die darauf eingebrachten Einreden verwarf, und die Fürsten unter Verurtheilung in die zu erstattenden Zinsen, Schaden und Kosten, zur Parition anwies. Die gerichtliche Anzeige der wirklich geleisteten Befolgung bewerkstelligten die Fürsten indessen nur in Bezahlung der Geld-, Korn- und Holzbesoldung, ohne auf die den

*) Siehe das Protokoll der fünften Sitzung. S. 91.

Dienern versagte Besoldung an Wein, die ihnen entzogenen sämmtlichen sonstigen Emolumente, die ihnen versagte Fortschreitung im Grade und anderes durch das Besoldungsrescript zugesagte, die Befolgung auszudehnen. Die hierüber bey dem Reichskammergericht weiter entstandenen Verhandlungen waren noch unentschieden, als das Gericht selbst mit der Reichsverfassung ein Ende nahm. Auch die von dem Gericht auf Kurhessen und den Kurerzkanzler erkannte Execution und die deßfalls schon bestandene Subdelegation zerfiel unter diesen Umständen, und es war kein Gericht mehr vorhanden an das man sich von Seiten der mehrfach gekränkten Diener, deren Vorstellungen kein Gehör fanden, um Schutz und um Realisirung der reichsschlußmäßigen Bestimmungen hätte wenden können.

Die durch mannichfache Beeinträchtigungen gegen den Buchstaben des Reichsdeputations-Hauptschlußes von 1803. schwer gekränkten und verletzten Staatsdiener hoffen jetzt mit Vertrauen und Beruhigung auf die Bestimmungen der hohen Bundes-Versammlung, von welcher sie nicht nur fürs Künftige eine Sicherstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse, sondern auch für das Vergangene gerechte Bestimmungen über den von ihnen anzusprechenden Ersatz, in Beziehung auf die in der Mitte liegenden und Maß und Ziel setzenden gesetzlichen Bestimmungen erwarten.

Sie richten daher ihre eben so dringende als ehrerbietige Bitte dahin: daß die hohe Bundes-Versammlung ein Comité aus ihrer Mitte niedersetzen möge, um die Reclamationen der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu prüfen, die denselben bisher zugefügten Rechtskränkungen und Beeinträchtigungen zu würdigen, und solche nach Maßgabe der im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. aufgestellten Grundsätze pro praeterito et futuro vermitteln zu lassen. Sollte die hohe deutsche Bundes-Versammlung diese Weise der Erledigung nicht geeignet ermessen, so stellen die Reklamanten ihre unterthänigste Bitte in eventum dahin: daß die hohe deutsche Bundes-Versammlung ein Gericht anzuweisen geruhen möge, welches die am Reichskammergericht verhandelte Sache entscheiden, die weitern Klagen aber aufnehmen, und auf solche Weise im strengen Wege Rechtens die Reclamationen erledigen möge.

Selbst die rheinische Conföderationsakte hatte die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß gegründeten Rechte der Pensionisten anerkannt und aufrecht erhalten;

um so mehr dürfen die ehemaligen Mitglieder des rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim auf den gerechten Schutz der hohen deutschen Bundes-Versammlung in Betreff eben jener durch unverbrüchliche Gesetze ihnen zugestandene und auf helleinleuchtende Billigkeit gegründeten Gerechtsame mit Zuversicht rechnen.

Indem sie mit unbegränzter Verehrung zu beharren die Ehre haben,

der hohen deutschen Bundes-Versammlung

Mannheim,
den 4. October 1816.

ganz unterthänige und gehorsamste Räthe
und sonstige Glieder des rheinpfälzischen
General-Landes-Commissariats

Freyherr von Schweickhard Bettinger.

Pro Memoria.

Die Reclamationen des Fürstlich Leyenschen Hauses rücksichtlich seiner im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen, dann wegen der ihm entzogenen Landeshoheit über seine im Breisgau gelegene Grafschaft Hohengeroldseck betreffend. *)

Anlaßlich des im Jahr 1793. von dem deutschen Reiche der französischen Nation angekündigten Krieges wurden von letzterer sämmtliche auf der linken Rheinseite gelegene Herrschaften und sonstige Besitzungen des damaligen Herrn Reichsgrafen, nunmehrigen Fürsten von der Leyen, worin der bey weitem größte Theil seines ehemaligen so glänzenden Vermögens bestand, mit Sequester belegt, und Er dadurch aus dem gänzlichen Genuß desselben gesetzt.

Nach mehrjährigem mit verschiedenem Glück angedauerten Kriege war doch endlich die Lage des deutschen Reiches so äusserst kritisch, daß demselben nichts übrig war, als sich in dem Lüneviller Traktat den Frieden durch die Aufopferung eines Theiles seiner Reichs-Mitglieder, nämlich der ganzen linken Rheinseite zu erkaufen; wobey Es jedoch ausdrücklich die Entschädigung der dadurch verlierenden Reichsfürsten und Reichsstände übernahm. So heißt es im siebenten Artikel:

> Und da als Folge der vom Reiche der französischen Republik gemachten Abtretungen mehrere Fürsten und Stände des Reichs entweder ganz oder zum Theil ihre Länder verlieren; während es dem deutschen Reiche insgesammt zukommt, den aus den Bedingungen des gegenwärtigen Traktats entspringen-

*) Siehe das Protokoll der fünften Sitzung. S. 92.

den Verlust zu tragen; so ist zwischen Seiner Majestät dem Kayser und König in Ihrem als des deutschen Reichs Namen, und der französischen Republik bedungen, daß in Gemäßheit der förmlich bey dem Rastadter Kongreß aufgestellten Grundsätzen das Reich gehalten seyn solle, den erblichen Fürsten, welche sich auf dem linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig finden werden, eine Entschädigung zu geben, welche den Einrichtungen zufolge, die nach diesen Grundsätzen weiterhin bestimmt werden sollen, in dem Schooße des besagten Reichs zu nehmen seyn wird.

Ausser dieser allgemeinen Versicherung zu einer angemessenen Entschädigung für den auch ihm durch diese Abtretung zugehenden Verlust, wurden dem Herrn Fürsten schon einige Jahre vorher darüber noch besondere und namentlich auf ihn sprechende Zusagen gegeben, wie aus dem in der Anlage sub Nro. 1. hier anliegenden Pro Memoria welches im August 1803. der allgemeinen Reichsversammlung in Regensburg übergeben worden, das Weitere zu ersehen ist. Diese Anlage zeigt auch den, dem fürstlichen Hause an seinen jenseitigen Besitzungen sowohl, als sonst durch diesen Krieg zugegangenen ungeheuren Verlust.

Diese Entschädigungen sollten in Regensburg durch eine ausserordentliche Reichsdeputation vertheilt werden. Damit aber die Sache desto mehr beschleunigt würde, so traten Seine Majestät der Kaiser von Rußland, dann der erste Konsul der französischen Republick, als Hauptvermittler auf, und wurden in dieser Eigenschaft nicht allein vom deutschen Reiche, sondern auch von allen Mächten anerkannt. Unwidersprechlich zeigt sich dieses aus dem von Seiten dieser beyden höchsten Mächte der ausserordentlichen Reichsdeputation zu diesem Ende übergebenen Entschädigungsplan und so vielen andern von den Gesandten derselben im Laufe des Geschäfts der Reichsdeputation zugestellten Noten.

Der unglückliche Erfolg, welchen die dasigen Verhandlungen am Ende für den Herrn Fürst hatten, ergiebt sich ebenmäßig aus dem oben angeführten Pro Memoria. Durch den Deputations-Hauptschluß waren alle bekannten Entschädigungs-Gegenstände vertheilt; derselbe ward daher mit dem, wofür ihm angenommener Maßen noch ein Ersatz gebührte, durch den §. 24. dieser Urkunde auf diejenigen Mittel vertröstet, welche noch disponibel gemacht werden könnten. Und als der Herr Fürst hierauf die ausserordentliche Reichsdeputation um die Realisirung

derselben ersuchte, so erklärte solche durch den in der 45ten Sitzung darüber abgefaßten Beschluß nochmals öffentlich:

„daß der Herr Fürst wegen seines ersten Verlustes ad 105,000 fl. jährlicher Renten ad §. 24. des Deputations-Hauptschlusses gehöre, und unter denjenigen, welche daselbst auf weitere disponible Fonds verwiesen worden, vorzügliche Rücksicht verdiene"

wobey es aber auch sein Verbleiben hatte.

Man wird nicht leicht in der Geschichte ein Beyspiel dieser Art finden. Alle andern wurden rücksichtlich ihres Verlustes, worunter wie der Deputations-Hauptschluß zeigt, öfters sehr unbedeutende Gegenstände waren, reichlich entschädigt; und der Herr Fürst war der einzige, der für seine so beträchtliche Besitzungen, welche das deutsche Reich zum Erkauf des Friedens hingab, ungeachtet der so vielfältigen und öffentlichen Anerkenntnisse des ihm dafür gebührenden Ersatzes, doch nichts als leere Worte erhielt.

In dieser Lage war ihm nichts übrig, als sich unmittelbar an die beiden höchsten vermittelnden Mächte zu wenden. Zu diesem Ende erließ derselbe unterm 3ten May 1803. an Seine Kayserlich Russische Majestät das hier in der Anlage sub Nro. 2. abschriftlich anliegende allerunterthänigste Schreiben, welchem die Abschrift eines Pro Memoria beygefügt gewesen, das man dahier nicht anlegt, indem es mit dem in der Anlage sub Nro. 1. schon angeführten gleichlautend war. Zugleich ward auch an dem französischen Hofe ein ähnliches Memoire übergeben. Ferner schickte der Herr Fürst den 24. Juny 1803. an Seine Römisch Kayserliche Majestät, und an Seine Königlich Preussische Majestät die in den Anlagen sub Nris. 3. et 4. abschriftlich anliegenden allerunterthänigsten Vorstellungen, welchen ebenmäßig das schon gemeldete Pro Memoria beylag. Und im August desselben Jahrs ward bey der allgemeinen Reichsversammlung Namens desselben das in der Anlage sub Nro. 5. abschriftlich beykommende Schreiben nebst dem schon sub Nro. 1. angeführten Pro Memoria diktirt. Leider hatten auch alle diese Demarchen keinen günstigen Erfolg, obschon sein ungeheurer Verlust und seine Entschädigungs-Befugnisse doch so allgemein anerkannt waren.

Endlich gefiel es dem damaligen französischen Gouvernement laut der Anlage sub Nro. 6. den bey dem Anfange des Krieges auf die jenseitigen Be-

sitzungen des Herrn Fürsten angelegt gewesenen Sequester nach gebrachten großen Opfern größtentheils aufzuheben, wobey dasselbe zugleich den Herrn Fürsten von der Leyen hinsichtlich seines weitern Verlustes ausdrücklich auf den §. 24. des Deputations-Hauptschlusses verwies. Hierin lag nun um so mehr eine neue Bestätigung der demselben vom deutschen Reiche gebührenden Entschädigung, als der damalige Chef des französischen Reichs im Eingang dieser Urkunde erklärte, daß die Besitzungen des Herrn Fürsten durch den Lüneviller Frieden und den Reichsabschied an Frankreich abgetreten worden seyen. Die demselben nach zwölfjährigem Sequester zurückgegebenen Güter waren aber in hohem Grad ausgesogen. Das vorzüglichste Residenzschloß in Blieskastel war dergestalt ruinirt, daß solches selbst von Seiten der französischen Regie zum Abbruch versteigert worden, um den der Stadt durch den drohenden Einsturz bevorstehenden Schaden abzuwenden. In gleichem Zustande waren das fürstliche Schloß zu Philippsburg und mehr dann 50 Hof- und Mühlengebäude. Die wenige Jahre vor dem Eintritt der französischen Revolution mit großem Kostenaufwand neuerbaute Saline in Nilchingen wurde auf die erbärmlichste Weise zu Grund gerichtet, und die Waldungen waren so ausgehauen, daß sie nicht mehr den dritten Theil ihres ehemaligen Werths hatten. Dann war auch die den Werth der Güter vollends herabwürdigende Klausel beygefügt, daß alles in drey Jahren unnachläßig verkauft seyn müßte. — Jene in der Anlage sub Nro. 7. verzeichneten Liegenschaften aber, worunter sich das beträchtliche Steinkohlenwerk zu St. Ingbert in der Herrschaft Blieskastel, rücksichtlich seiner Ausbeute zu 10,000 fl. jährlich, vorzüglich auszeichnet, wurden demselben ungeachtet der mehrmals darüber gegebenen Zusicherungen vorenthalten. Und bis jetzt hat der Herr Fürst auch nicht zum Genuß derselben gelangen können.

Im Jahr 1806. ward der Herr Fürst ohne sein Zuthun in den Rheinbund mit aufgenommen. Die darüber gefertigte Akte zeigt aber schon, daß demselben dadurch ausser des Fürstentitels kein wesentlicher Vortheil zugegangen. Im Gegentheil wurden anlaßlich desselben einige andere seiner auf der rechten Rheinseite gelegenen Besitzungen, deren Unmittelbarkeit Er einige Jahre zuvor noch durch Reichsgerichtliche Mandata sine clausula rettete, unter die Landeshoheit seiner mächtigern Mitconföderirten gezogen. Hierdurch, und da ihm für seine an Frankreich abge-

An

die hohe deutsche Bundesversammlung.

Unterthänige Vorstellung

der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim. *)

Die ihnen reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend.

Hohe deutsche Bundes-Versammlung!

Die auf dem rechten Ufer des Rheins gelegene Pfalz wurde durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803. den Kurfürstlichen und Fürstlichen Häusern Baden, Hessen, Leiningen und Nassau zugetheilt. Von erstem wurde das alle administrative Stellen in sich vereinigende General-Landes-Commissariat aufgehoben, und nur wenige Glieder desselben wurden wieder angestellt.

Von dem Gehalt der in Ruhe versetzten Mitglieder bezahlten die genannten Fürsten nur $\frac{2}{5}$, mit den übrigen $\frac{3}{5}$ verwiesen sie die betheiligten Staatsdiener an Kurbaiern. Nach fruchtlosen Versuchen die respect. Regierungen zur Zahlung des ihnen gebührenden Ganzen zu bewegen, sahen sich die Betheiligten genöthigt, die Hülfe des Reichskammergerichts zu imploriren, welches ein unbedingtes Mandat erkannte, die darauf eingebrachten Einreden verwarf, und die Fürsten unter Verurtheilung in die zu erstattenden Zinsen, Schaden und Kosten, zur Parition anwies. Die gerichtliche Anzeige der wirklich geleisteten Befolgung bewerkstelligten die Fürsten indessen nur in Bezahlung der Geld-, Korn- und Holzbesoldung, ohne auf die den

*) Siehe das Protokoll der fünften Sitzung. S. 91.

Dienern versagte Besoldung an Wein, die ihnen entzogenen sämmtlichen sonstigen Emolumente, die ihnen versagte Fortschreitung im Grade und anderes durch das Besoldungsrescript zugesagte, die Befolgung auszudehnen. Die hierüber bey dem Reichskammergericht weiter entstandenen Verhandlungen waren noch unentschieden, als das Gericht selbst mit der Reichsverfassung ein Ende nahm. Auch die von dem Gericht auf Kurhessen und den Kurerzkanzler erkannte Execution und die deßfalls schon bestandene Subdelegation zerfiel unter diesen Umständen, und es war kein Gericht mehr vorhanden an das man sich von Seiten der mehrfach gekränkten Diener, deren Vorstellungen kein Gehör fanden, um Schutz und um Realisirung der reichsschlußmäßigen Bestimmungen hätte wenden können.

Die durch mannichfache Beeinträchtigungen gegen den Buchstaben des Reichsdeputations-Hauptschlußes von 1803. schwer gekränkten und verletzten Staatsdiener hoffen jetzt mit Vertrauen und Beruhigung auf die Bestimmungen der hohen Bundes-Versammlung, von welcher sie nicht nur fürs Künftige eine Sicherstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse, sondern auch für das Vergangene gerechte Bestimmungen über den von ihnen anzusprechenden Ersatz, in Beziehung auf die in der Mitte liegenden und Maß und Ziel setzenden gesetzlichen Bestimmungen erwarten.

Sie richten daher ihre eben so dringende als ehrerbietige Bitte dahin: daß die hohe Bundes-Versammlung ein Comité aus ihrer Mitte niedersetzen möge, um die Reclamationen der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu prüfen, die denselben bisher zugefügten Rechtskränkungen und Beeinträchtigungen zu würdigen, und solche nach Maßgabe der im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. aufgestellten Grundsätze pro praeterito et futuro vermitteln zu lassen. Sollte die hohe deutsche Bundes-Versammlung diese Weise der Erledigung nicht geeignet ermessen, so stellen die Reklamanten ihre unterthänigste Bitte in eventum dahin: daß die hohe deutsche Bundes-Versammlung ein Gericht anzuweisen geruhen möge, welches die am Reichskammergericht verhandelte Sache entscheiden, die weitern Klagen aber aufnehmen, und auf solche Weise im strengen Wege Rechtens die Reclamationen erledigen möge.

Selbst die rheinische Conföderationsakte hatte die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß gegründeten Rechte der Pensionisten anerkannt und aufrecht erhalten;

um so mehr dürfen die ehemaligen Mitglieder des rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim auf den gerechten Schutz der hohen deutschen Bundes-Versammlung in Betreff eben jener durch unverbrüchliche Gesetze ihnen zugestandene und auf helleinleuchtende Billigkeit gegründeten Gerechtsame mit Zuversicht rechnen.

Indem sie mit unbegränzter Verehrung zu beharren die Ehre haben,

der hohen deutschen Bundes-Versammlung

Mannheim,
den 4. October 1816.

ganz unterthänige und gehorsamste Räthe
und sonstige Glieder des rheinpfälzischen
General-Landes-Commissariats

Freyherr von Schweickhard Bettinger.

Pro Memoria.

Die Reclamationen des Fürstlich Leyenschen Hauses rücksichtlich seiner im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen, dann wegen der ihm entzogenen Landeshoheit über seine im Breisgau gelegene Grafschaft Hohengeroldseck betreffend. *)

Anlaßlich des im Jahr 1793. von dem deutschen Reiche der französischen Nation angekündigten Krieges wurden von letzterer sämmtliche auf der linken Rheinseite gelegene Herrschaften und sonstige Besitzungen des damaligen Herrn Reichsgrafen, nunmehrigen Fürsten von der Leyen, worin der bey weitem größte Theil seines ehemaligen so glänzenden Vermögens bestand, mit Sequester belegt, und Er dadurch aus dem gänzlichen Genuß desselben gesetzt.

Nach mehrjährigem mit verschiedenem Glück angedauerten Kriege war doch endlich die Lage des deutschen Reiches so äusserst kritisch, daß demselben nichts übrig war, als sich in dem Lüneviller Traktat den Frieden durch die Aufopferung eines Theiles seiner Reichs-Mitglieder, nämlich der ganzen linken Rheinseite zu erkaufen; wobey Es jedoch ausdrücklich die Entschädigung der dadurch verlierenden Reichsfürsten und Reichsstände übernahm. So heißt es im siebenten Artikel:

> Und da als Folge der vom Reiche der französischen Republik gemachten Abtretungen mehrere Fürsten und Stände des Reichs entweder ganz oder zum Theil ihre Länder verlieren; während es dem deutschen Reiche insgesammt zukommt, den aus den Bedingungen des gegenwärtigen Traktats entspringen-

*) Siehe das Protokoll der fünften Sitzung. S. 92.

den Verlust zu tragen; so ist zwischen Seiner Majestät dem Kayser und König in Ihrem als des deutschen Reichs Namen, und der französischen Republik bedungen, daß in Gemäßheit der förmlich bey dem Rastadter Kongreß aufgestellten Grundsätzen das Reich gehalten seyn solle, den erblichen Fürsten, welche sich auf dem linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig finden werden, eine Entschädigung zu geben, welche den Einrichtungen zufolge, die nach diesen Grundsätzen weiterhin bestimmt werden sollen, in dem Schooße des besagten Reichs zu nehmen seyn wird.

Ausser dieser allgemeinen Versicherung zu einer angemessenen Entschädigung für den auch ihm durch diese Abtretung zugehenden Verlust, wurden dem Herrn Fürsten schon einige Jahre vorher darüber noch besondere und namentlich auf ihn sprechende Zusagen gegeben, wie aus dem in der Anlage sub Nro. 1. hier anliegenden Pro Memoria welches im August 1803. der allgemeinen Reichsversammlung in Regensburg übergeben worden, das Weitere zu ersehen ist. Diese Anlage zeigt auch den, dem fürstlichen Hause an seinen jenseitigen Besitzungen sowohl, als sonst durch diesen Krieg zugegangenen ungeheuren Verlust.

Diese Entschädigungen sollten in Regensburg durch eine ausserordentliche Reichsdeputation vertheilt werden. Damit aber die Sache desto mehr beschleunigt würde, so traten Seine Majestät der Kaiser von Rußland, dann der erste Konsul der französischen Republick, als Hauptvermittler auf, und wurden in dieser Eigenschaft nicht allein vom deutschen Reiche, sondern auch von allen Mächten anerkannt. Unwidersprechlich zeigt sich dieses aus dem von Seiten dieser beyden höchsten Mächte der ausserordentlichen Reichsdeputation zu diesem Ende übergebenen Entschädigungsplan und so vielen andern von den Gesandten derselben im Laufe des Geschäfts der Reichsdeputation zugestellten Noten.

Der unglückliche Erfolg, welchen die dasigen Verhandlungen am Ende für den Herrn Fürst hatten, ergiebt sich ebenmäßig aus dem oben angeführten Pro Memoria. Durch den Deputations-Hauptschluß waren alle bekannten Entschädigungs-Gegenstände vertheilt; derselbe ward daher mit dem, wofür ihm angenommener Maßen noch ein Ersatz gebührte, durch den §. 24. dieser Urkunde auf diejenigen Mittel vertröstet, welche noch disponibel gemacht werden könnten. Und als der Herr Fürst hierauf die ausserordentliche Reichsdeputation um die Realisirung

desselben ersuchte, so erklärte solche durch den in der 45ten Sitzung darüber abgefaßten Beschluß nochmals öffentlich:

„daß der Herr Fürst wegen seines ersten Verlustes ad 105,000 fl. jährlicher Renten ad §. 24. des Deputations-Hauptschlusses gehöre, und unter denjenigen, welche daselbst auf weitere disponible Fonds verwiesen worden, vorzügliche Rücksicht verdiene"

wobey es aber auch sein Verbleiben hatte.

Man wird nicht leicht in der Geschichte ein Beyspiel dieser Art finden. Alle andern wurden rücksichtlich ihres Verlustes, worunter wie der Deputations-Hauptschluß zeigt, öfters sehr unbedeutende Gegenstände waren, reichlich entschädigt; und der Herr Fürst war der einzige, der für seine so beträchtliche Besitzungen, welche das deutsche Reich zum Erkauf des Friedens hingab, ungeachtet der so vielfältigen und öffentlichen Anerkenntnisse des ihm dafür gebührenden Ersatzes, doch nichts als leere Worte erhielt.

In dieser Lage war ihm nichts übrig, als sich unmittelbar an die beiden höchsten vermittelnden Mächte zu wenden. Zu diesem Ende erließ derselbe unterm 3ten May 1803. an Seine Kayserlich Russische Majestät das hier in der Anlage sub Nro. 2. abschriftlich anliegende allerunterthänigste Schreiben, welchem die Abschrift eines Pro Memoria beygefügt gewesen, das man dahier nicht anlegt, indem es mit dem in der Anlage sub Nro. 1. schon angeführten gleichlautend war. Zugleich ward auch an dem französischen Hofe ein ähnliches Memoire übergeben. Ferner schickte der Herr Fürst den 24. Juny 1803. an Seine Römisch Kayserliche Majestät, und an Seine Königlich Preussische Majestät die in den Anlagen sub Nris. 3. et 4. abschriftlich anliegenden allerunterthänigsten Vorstellungen, welchen ebenmäßig das schon gemeldete Pro Memoria beylag. Und im August desselben Jahrs ward bey der allgemeinen Reichsversammlung Namens desselben das in der Anlage sub Nro. 5. abschriftlich beykommende Schreiben nebst dem schon sub Nro. 1. angeführten Pro Memoria diktirt. Leider hatten auch alle diese Demarchen keinen günstigen Erfolg, obschon sein ungeheurer Verlust und seine Entschädigungs-Befugnisse doch so allgemein anerkannt waren.

Endlich gefiel es dem damaligen französischen Gouvernement laut der Anlage sub Nro. 6. den bey dem Anfange des Krieges auf die jenseitigen Be-

stungen des Herrn Fürsten angelegt gewesenen Sequester nach gebrachten großen Opfern größtentheils aufzuheben, wobey dasselbe zugleich den Herrn Fürsten von der Leyen hinsichtlich seines weitern Verlustes ausdrücklich auf den §. 24. des Deputations-Hauptschlusses verwies. Hierin lag nun um so mehr eine neue Bestätigung der demselben vom deutschen Reiche gebührenden Entschädigung, als der damalige Chef des französischen Reichs im Eingang dieser Urkunde erklärte, daß die Besitzungen des Herrn Fürsten durch den Lüneviller Frieden und den Reichsabschied an Frankreich abgetreten worden seyen. Die demselben nach zwölfjährigem Sequester zurückgegebenen Güter waren aber in hohem Grad ausgesogen. Das vorzüglichste Residenzschloß in Bliskastel war dergestalt ruinirt, daß solches selbst von Seiten der französischen Regie zum Abbruch versteigert worden, um den der Stadt durch den drohenden Einsturz hervorstehenden Schaden abzuwenden. In gleichem Zustande waren das fürstliche Schloß zu Philippsburg und mehr dann 50 Hof- und Mühlengebäude. Die wenige Jahre vor dem Eintritt der französischen Revolution mit großem Kostenaufwand neuerbaute Saline in Nilchingen wurde auf die erbärmlichste Weise zu Grund gerichtet, und die Waldungen waren so ausgehauen, daß sie nicht mehr den dritten Theil ihres ehemaligen Werths hatten. Dann war auch die den Werth der Güter vollends herabwürdigende Klausel beygefügt, daß alles in drey Jahren unnachläßig verkauft seyn müßte. — Jene in der Anlage sub Nro. 7. verzeichneten Liegenschaften aber, worunter sich das beträchtliche Steinkohlenwerk zu St. Ingbert in der Herrschaft Bliskastel, rücksichtlich seiner Ausbeute zu 10,000 fl. jährlich, vorzüglich auszeichnet, wurden demselben ungeachtet der mehrmals darüber gegebenen Zusicherungen vorenthalten. Und bis jetzt hat der Herr Fürst auch nicht zum Genuß derselben gelangen können.

Im Jahr 1806. ward der Herr Fürst ohne sein Zuthun in den Rheinbund mit aufgenommen. Die darüber gefertigte Akte zeigt aber schon, daß demselben dadurch ausser des Fürstentitels kein wesentlicher Vortheil zugegangen. Im Gegentheil wurden anlaßlich desselben einige andere seiner auf der rechten Rheinseite gelegenen Besitzungen, deren Unmittelbarkeit Er einige Jahre zuvor noch durch Reichsgerichtliche Mandata sine clausula rettete, unter die Landeshoheit seiner mächtigern Mitconföderirten gezogen. Hierdurch, und da ihm für seine an Frankreich abge-

tretenen Herrschaften noch immer keine Territorial-Besitzungen auf der rechten Rheinseite gegeben worden, war der Herr Fürst von allen Konföderirten der geringste. Das ihm auferlegte Kontingent hielt er nie selbst, sondern es ward von des Herrn Herzogs von Nassau Herzoglichen Durchlaucht gegen die in den deßhalbigen Verträgen bestimmten Gelder gestellt und unterhalten; seine 29 Mann waren somit immer da, wo die Herzoglich Nassauischen Truppen waren. Nach der eingetretenen Veränderung stellte Er gleich den andern Höchst und Hohen deutschen Fürsten das Doppelte seines Kontingents und lieferte mit Hingebung seiner eigenen Kasse alle Kriegsbeyträge, welche sich über 100,000 Rthlr. beliefen. Diese Verhältnisse, verbunden mit seinem persönlichen Charakter bürgen sicher dafür, daß so wie Er ehemals nur dasjenige, was ihm von Gott und Rechtswegen gebührte, im Sinne der Constitution suchte, Er auch in seiner Eigenschaft als Rheinbunds-Mitglied von den Grundsätzen des Rechtlichen und Schicklichen nie abgewichen sey; noch weniger zum Nachtheil seiner Unterthanen die ihm übertragenen Souveränetätsrechte im strengen Sinne des Worts ausgeübt, vielmehr dieselben auf die zur Zeit des bestandenen Reichsverbandes gesetzlich hergebrachte Weise und nach den adoptirten allgemeinen deutschen Rechten mit eigenthümlicher Milde behandelt habe.

Inzwischen hing von der Erhaltung des ihm gebührenden Ersatzes das Wohl seines Hauses ab. Der Herr Fürst hielt sich daher seit dem Jahr 1807. beständig in Paris auf, indem der französische Hof, wie allgemein bekannt ist, wesentlichern Antheil an dem Entschädigungs-Geschäfte genommen hatte, wie jener von Petersburg. Aber das, sein Haus seit so langen Jahren verfolgende Mißgeschick verließ ihn auch hier nicht; denn nicht anzuführen, daß er daselbst im Jahr 1810. durch den bey einem dem Kaiser gegebenen Festin entstandenen Brand, seine Gemahlin auf die schmerzlichste Art verlohr, so sind auch in dieser langen Zwischenzeit die Fonds zur Deckung der ihm durch den Reichsabschied und den nachherigen Beschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation gebührenden jährlichen Rente ad 105,000 fl. nicht ausgemittelt worden; deren eilfjährige Entbehrung seinen erlittenen Verlust also noch um so vieles vermehrt.

Bey diesem, blos dadurch, daß das deutsche Reich den Herrn Fürsten verlassen hatte, indem es ihm nicht gab, was es ihm schuldig war, veranlaßten außerdem im offenbarsten Einklang mit dem ganzen Entschädigungssystem stehenden und

nächst als die Erhaltung der ihm gebührenden Entschädigung bezweckenden Aufenthalt desselben in Paris wird selbst in Ansehung des Umstandes, daß der Herr Fürst sich noch am Ende des Jahrs 1813, wo die politischen Ereignisse durch die unter Beystand des Allmächtigen von den alliirten Höchsten Mächten erfochtenen glorreichen Siege eine so günstige Wendung nahmen, daselbst befand, jede Schattenseite weichen, wenn man bedenkt, daß derselbe von der Eintretung dieser Veränderungen unmöglich sogleich unterrichtet seyn konnte, indem, wie allgemein bekannt ist, in Paris die Niederlagen des Kaisers Napoleon sorgfältig verschwiegen, und statt derselben nur Siege über die alliirten Mächte angekündigt wurden, wodurch, zumal bey der damaligen bekannten französischen Postsperre dem Herrn Fürsten alle Nachrichten über die immittelst eingetretenen politischen Vorgänge schlechterdings mangelten, mithin kein zureichender Grund denkbar seyn konnte, in dieser nur dem französischen Gouvernement bekannten politischen Krisis sein bisheriges Etablissement zu verlassen und sich, nicht ohne große Gefahr, auf die rechte Rheinseite zu begeben. Aber durch ein neues Schicksal ward dieses passive Benehmen in dem ungünstigsten Lichte angesehen, und als Trennung von der gemeinsamen deutschen Sache betrachtet. Daher wurden seine sämmtliche Besitzungen dies- und jenseits des Rheins durch den in der Anlage sub Nro. 8. anliegenden Beschluß des obersten Verwaltungs-Departements als der Disposition der höchsten Mächte anheim gefallen erklärt; zugleich ward darüber eine besondere Administration angeordnet. So kam in dem Augenblick, wo so viele Millionen sich der glücklichen Aenderung der Dinge freueten, woran der Herr Fürst gewiß auch den innigsten Antheil nahm, indem dadurch, daß die linke Rheinseite so unerwartet wieder an Deutschland kam, ihm nunmehro auch seine ohne erhaltenen Ersatz an Frankreich abgetretenen Herrschaften und seine wider den ausdrücklichen Inhalt des Reichs-Deputationsschlusses seit 22 Jahren, und bis zur Stunde noch vorenthaltenen beträchtlichen Domänen wieder zurück gegeben werden konnten; wodurch also sein deshalbiges Entschädigungsgesuch sich von selbst erledigt haben würde, neues und unvorzusehendes Unglück über ihn. Er ist wieder der Einzige, der wo alle anderen dasjenige, was sie durch den Drang der jüngern Zeiten verlohren, wieder an sich nehmen, das nicht zurück erhalten kann, was er vor dem Kriege besaß, und was nicht Er, sondern das Reich, gegen versprochenen, aber nicht gegebenen Ersatz,

an Frankreich abgetreten hatte. Seine deßhalben bey dem Wiener Congreß übergebenen Vorstellungen waren nicht allein fruchtlos, sondern es ward ihm noch nebstdem durch denselben die Landeshoheit über seine im Breisgau gelegene und ehemals mit der Reichsstandschaft begabt gewesene Grafschaft Hohengerolseck, ohne alle Vergütung für die dadurch verlichtenden Renten, entzogen.

Der Herr Fürst ist es sich, seiner Ehre und seinen Nachkommen schuldig, öffentlich zu erklären, daß er sich keiner Schuld bewußt sey, woraus ein so nachtheiliges und selbst mit den vorausgegangenen Allerhöchsten Manifesten contrastirendes Verdammungs-Urtheil hergeleitet werden könne, das so unbegreifliches Elend über sein Haus bringt, und ihn seiner von seinen Voreltern seit Jahrhunderten besessenen und auf ihn vererbten Besitzungen entsetzt.

Das namentliche Verzeichniß seiner jenseitigen Besitzungen steht schon in dem §. 3. der Anlage sub Nro. 1. Die Anlage sub Nro. 9. enthält eine tabellarische Uebersicht derselben nebst der Seelenzahl, so wie sich solche bey den von dem französischen Gouvernement nach der Vereinigung gemachten Aufnahmen, ungeachtet der so vielen Ausgewanderten, oder sonst durch die Zeitumstände Verkommenen, noch befand. Die nähere statistische Beschreibung befindet sich in dem bey dem Wiener Congreß übergebenen Pro Memoria. Sie gehörten alle mit den darin gelegenen Ortschaften ohne Unterschied zum deutschen Reiche, sie waren keinem andern Fürsten oder Stand mit Landessäßigkeit zugethan, oder steuerbar. Das Fürstliche Haus besaß solche mit vollständiger Landeshoheit. Es bezog von seinen Unterthanen aus sämmtlichen Herrschaften und Ortschaften die Steuern, Schatzung und alle aus der Landeshoheit fließenden Effecten. Nur in dem einzigen Ort Enßig war das Erzstift Cölln in dem Besitz eines Theiles der Schatzung, darüber lag aber ein bey dem Reichs-Kammergericht bisher unentschiedener Rechtsstreit vor. Zur Administrirung der dem Fürstlichen Hause in allen diesen Herrschaften zugestandenen Gerichtsbarkeit waren nebst den Ober- und Unterbeamten die in einem reichsständischen Lande gewöhnlichen höhern Dikasterien angeordnet, und im Justizwesen hatten die Unterthanen die nämlichen wie bey allen Reichsständen hergebrachten Reichsverfassungsmäßigen Instanzen. Nie hatte eine Appellation von irgend einem Rechtstheil den untern Stelle an einen andern Fürsten oder dessen Justizbehörde Statt, es ging solche von den Aemtern an das Fürstliche Regierungs-

und Justiz-Collegium, und von da, wenn Summa appellabilis vorhanden, an eines der höchsten Reichsgerichte.

Die Verhältnisse, in welchen einige derselben zu der Reichs-Ritterschaft standen, zeigt ebenmäßig der §. 3. der oben angerufenen Anlage sub Nro. 1. Mit diesen Besitzungen waren nebst andern Vorzügen auch sehr ansehnliche Patronatrechte verbunden. Das Fürstliche Haus hatte das Recht, alle Canonicat-Präbenden in den Collegiatstiftern zu Oberwesel und Blieskastel, eine Vikarie in der Domkirche zu Mainz, einige evangelische, und mehr als 50 katholische Pfarreyen und Beneßizien zu verleihen. Nebst dem waren in den Seminarien zu Trier und Kölln 14 Stipendien für Studirende von allen Klassen fundirt. Auch bestanden noch mehrere andere milde Stiftungen, worunter das zu Blieskastel in den 1770ger Jahren errichtete Waisenhaus sich ganz vorzüglich ausnahm. Diese Stiftungen ertrugen jährlich gegen 40,000 fl., welche größtentheils mit ihren Gerechtsamen und dem so beträchtlichen Stiftungsfond, dem Fürstlichen Hause ohne allen Ersatz bisher entzogen worden sind.

Nach dem Frieden von 1814. würden verschiedene Ortschaften, welche ehemals zu seiner Herrschaft Blieskastel gehört hatten, bey Frankreich geblieben, somit von derselben getrennt worden seyn. Durch den Frieden vom Jahr 1815. aber kehren sie wieder zu Deutschland zurück, und so liegt der Gerechtigkeit und Großmuth der höchsten Mächte, dann der übrigen höchsten und hohen Stände des deutschen Bundes nichts im Wege, dem Herrn Fürsten seine vorher auf der linken Rheinseite gehabten, von dem deutschen Reiche aber im Lüneviller Frieden, ohne ihm die stipulirt gewesene Vergütung zu geben, an Frankreich abgetreten gewesenen Herrschaften in der Art, wie Er solche besessen, nebst den bey der Aufhebung des Sequesters ihm vorenthaltenen Domänen, deren Ausnahme ohne dagegen gegebenen Ersatz, dem Artikel 9. des gedachten Friedens, worin allen Einwohnern und Eigenthümern, wer sie auch seyn möchten, die Aufhebung des wegen des Statt gehabten Krieges auf ihre Güter, Effekten und Einkünften gelegten Sequesters sogleich nach der Auswechslung der Ratificationen zugesichert worden, offenbar entgegen, somit null und nichtig war, wieder zurück zu geben.

Sollte es aber in dem Plan Derselben liegen, zur größern Sicherheit der dasigen Gränzen die Zahl der selbstständigen Fürsten zu mindern, so glaubt der

Sie zeigt, wie dieser Orden sich vom ersten Augenblick seiner Entstehung an, durch Reinheit seiner Zwecke, durch Auswahl der Mittel und seiner für das Wohl der Menschheit, für die Pflichten der Gastfreundschaft, der Treue, der Redlichkeit, für die muthige Vertheidigung des Vaterlandes, für die Beschützung der christlichen Religion, des Handels und der Schifffahrt, gleich thätigen und innig beseelten Mitglieder auszeichnete, und daß nur durch deren Wachsamkeit, Thätigkeit und unermüdliche Erfüllung der übernommenen Pflichten, den wiederholten Anfällen barbarischer Seeräuber, welche seit der Vertreibung des Ordens nur zu kühn geworden sind, mit Erfolg Widerstand geleistet werden konnte. *)

Nur diese schöne Bestimmung war die nächste Veranlassung, daß die ausgezeichnetesten Männer von jeher sich dem Orden anschlossen, und Gut und Blut für das Wohl der Menschheit opferten; daß derselbe von allen Fürsten Europens mit der großmüthigsten Theilnahme und einer seiner Unabhängigkeit, seinen erworbenen Verdiensten und nützlichen Wirksamkeit angemessenen hohen Achtung und Auszeichnung behandelt wurde, und daß er seiner anerkannten Nützlichkeit und dem eifrigen Bestreben, sich um alle christlichen Nationen verdient zu machen, den Erwerb ansehnlicher Gerechtsame und Güter verdankte, deren Ertrag ohnehin nur wohlthätigen Zwecken gewidmet war.

Nur der unglückbringenden Staatsumwälzung Frankreichs und den damit verknüpften unseligen Folgen konnte es gelingen, einen so ehrwürdigen Orden umzustürzen, demselben seine wohlthätige Existenz und mit derselben sein wohlerworbenes Eigenthum, seinen Hauptsitz, seine Kirche, sein Hospital, sein Arsenal und seinen den nothleidenden Schiffen aller christlichen Nationen gewidmeten Secha-fen zu entreißen. Nur die grenzenlose Eroberungswuth eines alles verheerenden Usurpators konnte theils selbst den schuldlosen Orden seines rechtmäßigen Eigenthums berauben, theils die traurige Nothwendigkeit herbeyführen, mit den Ordensgütern den Verlust anderer gleich unverschuldet beraubter Regenten auszugleichen.

In diesen Zeiten der Noth und Bedrängniß dankte es der Orden nur dem Schutz und der Großmuth von Europens rechtmäßigen Beherrschern, wenn er nicht ganz zu Grunde ging; wenn er vielmehr in seinen wichtigsten Eigenschaften fortbe-

*) S. Klübers Akten des Wiener Congresses. Heft 20. S. 490.

Anlage 7. *)

Verzeichniß

des Eigenthums und der Liegenschaften, welche von dem französischen Gouvernement dem Fürstlichen Hause von der Leyen entzogen und bisher vorenthalten worden.

1) Im Rhein- und Mosel-Departement.

a) Der Leyensche Hof in der Stadt Koblenz sammt Nebengebäude, Garten, Orangerie-Hause wurde zum Sitz der Präfectur dieses Departements angewiesen.

b) Das sogenannte Saffiger Haus allda, sammt Hofgering, Stallung, Wiesenplatz und Garten zum Quartier der Departemental-Gensd'armerie.

2) Im Saar-Departement.

c) Zu Blieskastel, der sogenannte Kanzley- und Archiv-Bau sammt Appertinenzen und Garten zum Quartier der Gensd'armerie.

d) Das Oberamt und Rathhaus daselbst, worin zugleich ein Institut für Waisenkinder errichtet war, zum Lazareth.

e) Die Steinkohlengruben und davon abhangenden Gewerkschaften in der Gemarkung des Ortes St. Ingbert, wurden für Rechnung der französischen Regierung administrirt, das Fürstliche Haus von der Leyen büßte daher an jährlichem Product, wenigstens 10,000. fl. ein.

f) Das vormalige Residenzschloß in Blieskastell, ein 3 Stock hohes weitläufiges Gebäude von Quadersteinen mit zwey Seitenflügel und Nebengebäuden, wurde nach Plünderung und Verderbniß von der gedachten Regierung auf den Abbruch verkauft und zernichtet.

g) Das ehemalige Franziskaner-Kloster und die Kirche allda mit Zubehörden.

3) Im Departement der Mosel.

h) Zu Forbach, ein Walddistrikt von circa 400 Morgen nebst Gütern daselbst, und in den Ortschaften Behren, Benningen, Bettingen, Kerbach, Kochern

*) Die Anlagen 1 — 6. welche der früheren Epoche des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. angehören, glaubte man hier nicht wiederholen zu dürfen und beschränkt sich nur auf die obenstehenden Aktenstücke der neuesten Zeit-Epoche.

und Eglingen bestehend in 124 Morgen Gärten und Feldern, sodann circa 45 Fuder oder 36 Morgen Wiesen, wurden zur Dotation des Hospital St. Nicolas (Findlings-Institut) in Metz angewiesen.

4) Departement der Roer.

i) Der Rittersitz und Hofgut zu Mühlheim, Mahl- und Oehlmühle sammt Appertinenzien zum Kapitalwerth von 34,247 Reichsthaler geschätzt, wurden zur Ehrenlegion bestimmt und rückbehalten.

Also gezeichnet Ahrenfells, den 29. Jänner 1814.

Brixius.

Anlage 8.

Abschrift-Schreibens des obersten Verwaltungs-Departements an den Herrn Grafen von Schönborn de dato Frankfurt, den 12. Dezember 1813.

Da sich der Herr Fürst von der Leyen von der gemeinsamen deutschen Sache getrennt hat, so unterlieget sein Territorial-Gebiet eben so, wie seine Domänialbesitzungen der Disposition der hohen verbündeten Mächte, und somit der obersten Verwaltung des mir übertragenen obersten Verwaltungs-Departements.

Da die Absicht dieser Anordnung darin besteht, theils die militärischen und finanziellen Kräfte dieses Gebiets für den gemeinsamen vaterländischen Zweck der künftigen Militärbewaffnung geltend zu machen, theils auch Ordnung der Geschäftsführung und Erhaltung des Kapital-Einkünften-Bestandes zu erreichen; so ist es nothwendig, eine Behörde in dieser Hinsicht aufzustellen.

Zu dem Herrn Grafen Franz Erwein von Schönborn hat Unterzeichneter das Zutrauen, dieser werde die Erreichung dieser Absichten sich angelegen seyn lassen, und man überträgt daher dem Herrn Grafen die Verwaltung des Territorial-Gebietes und der Domanialbesitzungen des Fürsten von der Leyen für obige Zwecke, so wie für Rechnung und zum Besten der verbündeten Mächte.

Kff. v. Stein,

An den Herrn Grafen von Schönborn zu Frankfurt a/M.

Anlage 9.

Ueberſicht

der ſämmtlichen Fürſtlich Leyenſchen Beſitzungen auf dem linken Rheinufe nebſt dem Enthalt deren jährlichen Ertrages, dann der wirklichen Zahl der Seelen und Ortſchaften.

I. Auf dem linken Rheinufer unter eigner Landeshoheit.	Ortſchaften.	Seelenzahl.	Jährlicher Ertrag zur Zeit des franzöſiſchen Sequeſters. fl.	kr.	hl.
Die Herrſchaft Blieskaſtell einſchließlich der Herrſchaft Medelsheim ꝛc.	38	11104			
— — Münchweiler	7	1461	126992	45	1
— — Oberkirchen	5	746			
— — Otterbach	2	395			
— — Adendorff	3	1361	19425	16	—
— — Burweiler, einſchließlich der Renten im Elſaß nebſt dem Hofguth Modenbach	3	1827	15799	24	—
— — Leiningen	4	1204	3593	39	—
— — Saffig mit gemeinſchaftlicher Jurisdiction zu Kallenborn und Eppenburg	1	607	12562	25	—
	63	18705			
II. Freiadeliche Renten und Gefälle in auswärtigen Territoriis.					
Die Kellerei Ahrenfels von den auf dem linken Rheinufer liegenden Gütern	—	—	1828	8	—
— — Berncaſtell	—	—	3468	16	—
— — Gondorff	—	—	16680	22	—
— — Coblenz	—	—	8707	57	—
— — Colln	—	—	16617	55	—
— — Mainz	—	—	8390	2	—
— — Oberweſel	—	—	8665	23	—
— — Pommern mit gemeinſchaftlicher Jurisdiction in drei Ortſchaften	—	—	6367	27	2
— — Trier einſchließlich der unter franzöſiſcher Hoheit befindlichen Renten im Saargau	—	—	2935	34	2
— — Jährlicher Zinſen-Verluſt an verlohrnen Rückſtänden beſag der vorliegenden Rechnung	—	—	2750	—	—
		Summa	248781	34	1

III.

Denkſchrift.

(Verzeichniß der Eingaben No. 30. Siehe das Protokoll der ſechſten Sitzung. S. 99).

Durch den Artikel XV. der deutſchen Bundesakte vom 8. Juny 1815. iſt feſtgeſetzt worden:

1) Daß die Penſionen der überrheiniſchen Biſchöfe und Geiſtlichen auf die Beſitzer des linken Rheinufers übertragen werden;
2) Daß die Bundesverſammlung die Regulirung dieſer Penſionen binnen Jahresfriſt zu beendigen habe; und
3) Daß nur noch bis dahin die Bezahlung der erwähnten Penſionen auf die bisherige Art werde fortgeſetzt werden.

Am 8. Juny 1816. iſt die Jahresfriſt verfloſſen, welche zur Regulirung der Penſionen der Geiſtlichen und Diener des linken Rheinufers feſtgeſetzt war. Durch Entrichtung ihrer Beyträge an die Suſtentationskaſſe bis zu dieſem Termin haben die Doppeltpräbendirten alles erſchöpfend geleiſtet, was die deutſche Bundesakte noch von ihnen verlangte. Der Umſtand, daß der deutſche Bundestag nicht früher eröffnet worden, und die ihm vorbehaltene Regulirung des Unterhalts der Penſioniſten des linken Rheinufers bisher nicht erfolgt iſt, kann nach Recht und Billigkeit den Doppeltpräbendirten des rechten Rheinufers nicht zum Nachtheil gereichen, kann mithin ihre Verpflichtung zur Leiſtung der Beyträge an die bisher beſtandene Suſtentationskaſſe nicht verlängern. Das Aufhören dieſer Kaſſe iſt dadurch ausgeſprochen, daß die Penſionen, welche ſie bisher beſtritten hat, auf die Beſitzer des linken Rheinufers übertragen worden ſind.

Der Unterzeichnete ist von den doppeltpräbendirten Mitgliedern der deutschen Domstifter, welche bisher zur Bestreitung der in Frage stehenden Pensionen beytragen mußten, beauftragt, sich für die Vollziehung der eben angeführten Verfügungen der Bundesakte zu verwenden, und in dieser Absicht nachstehende ehrerbietige Ansuchen vorzutragen:

Erstens: die zur Verwaltung der überrheinischen Sustentationskasse niedergesetzte Commission möchte angewiesen werden,

a) allen und jeden Pensionisten, welche bisher von der Sustentationskasse etwas bezogen haben, ohngesäumt zu eröffnen, sie hätten sich wegen ihrer künftigen Sustentation jetzt bey demjenigen Landesherrn anzumelden, dem auf dem linken Rheinufer die Hoheit über die Länder zugefallen ist, in welchen ihr aufgehobenes Stift sich ehedem befunden hat;

b) über den jetzigen Zustand der Einnahmen und Ausgaben und den jetzigen Geldvorrath, wie auch die Rückstände der Sustentationskasse ohne Verzug die Stück-Rechnung mit Bericht vorzulegen.

Zweitens: an des Königs der Niederlande Majestät möchte die Einladung erlassen werden, die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Pensionisten des Lüttticher Landes, denen während der französischen Occupation eine Pension aus der Sustentationskasse von Frankfurt zugeflossen ist, von dem Tage Höchstihrer Besitzergreifung an, zu übernehmen, indem diese Kasse nunmehr auch vorschußweise keine Bezahlung mehr leisten könne.

Wenn Se. Majestät der König der Niederlande die Regulirung der Pensionen für die Lütticher Domherren und Staatsdiener von dem deutschen Bundestag erwarten; so sind Allerhöchstdieselbe doch gewiß weit entfernt, aus der Verzögerung dieser Regulirung auf Kosten der Doppeltpräbendirten in Deutschland Vortheil ziehen zu wollen.

Aus den nämlichen Gründen macht der Unterzeichnete den Antrag,

Drittens: eine ähnliche Einladung möchte an die Schweitzerische Eidgenossenschaft gerichtet werden, daß in Gemäßheit des Art. 77. §. 5. der Wiener Congreßakte, und des Art. XV. der deutschen Bundesakte, die Kantone Bern und Basel den Antheil der Sustentation der Pensionisten des Hoch-

stifts Basel übernehmen möchten, welcher bisher von der deutschen Sustentationskasse geleistet wurde.

Sodann begründet die Verfügung der Bundesakte die Erwartung,

Viertens: es werde unverweilt die Berathung wegen der definitiven Regulirung der Pensionen der überrheinischen deutschen Stiftsgeistlichkeit, die an die betreffenden Besitzer der Länder auf dem linken Rheinufer, überwiesen ist, vorgenommen, und allenfalls zu diesem Behuf eine eigene Commission niedergesetzt werden.

Uebrigens wird eine hohe Bundesversammlung ohne Zweifel die Gerechtigkeit anerkennen,

Fünftens: daß den Doppeltpräbendirten des rechten Rheinufers, welche seit einiger Zeit die Bezahlung ihrer Beyträge vorschußweise an die Sustentationskasse fortgesetzt haben, für die Vorschüsse aus dem von den neuen Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer nachträglich zu entrichtenden Sustentationsbetrag, eine verhältnißmäßige Entschädigung verschafft werde.

Allgemein gefühlt ward es längst, daß die Ueberbürdung des Unterhalts der Pensionisten des linken Rheinufers auf die des rechten, welche ohnehin durch die Säkularisation so viel verloren haben, bloß das Werk der auswärtigen Gewalt gewesen sey. Nunmehr aber nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers haben die Souveraine von Deutschland in ihrer Bundesurkunde feierlich ausgesprochen, daß diesem Unrecht ein Ziel gesetzt werden soll. Daß dieses bald möglichst geschehe, muß um so mehr ihre Gesinnung seyn, als jetzt seit der Wiedereroberung des linken Rheinufers bereits Jahre verflossen sind, und daraus dennoch für die Pensionisten des rechten Rheinufers noch keine Erleichterung erfolgt ist.

Der Unterzeichnete zweifelt keineswegs, die oben-vorgetragenen Bitten werden den Grundsätzen der Gerechtigkeit ganz angemessen befunden, und zu ihrer Erfüllung von der hohen Bundesversammlung mit möglichster Beschleunigung die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden.

Frankfurt am Main, den 6. November 1816.

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Als Bevollmächtigter der Doppeltpräbendirten.

IV.

Unterthänigste Bittschrift

an

die hohen Gesandtschaften auf dem deutschen Bundestag

zu

Frankfurt am Main.

(Verzeichniß der Eingaben No. 34. Siehe das Protokoll der sechsten Sitzung. S. 101).

Die Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens haben bereits in der unterm 20. September 1814. dem hohen Friedens-Congreß zu Wien überreichten Denkschrift *) die eben so ehrerbietigen als gerechten Wünsche seiner Mitglieder ausgesprochen; dringende Geschäfte und die unerwartete frühere Auflösung des Congresses verhinderten aber, daß dieser Gegenstand nicht zum Vortrag kam, und an die deutsche Bundesversammlung verwiesen wurde.

In derselben sind nicht nur die Geschichte und mancherley Schicksale dieses merkwürdigen Ordens, sondern auch die wichtigen Gründe entwickelt, welche laut und überzeugend für dessen Erhaltung reden, und in welchen derselbe noch jetzt die allgemein verehrte Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Fürsten Deutschlands und Ihrer erleuchteten Stellvertreter unterthänigst anzusprechen, die dringende Veranlassung findet.

*) Mémoire présenté par les Ministres plénipotentiaires de l'Ordre souverain de St. Jéan de Jerusalem au Congrès de Vienne. S. die Akten des Wiener Congresses von Klüber. Heft 3. S. 85.

Sie zeigt, wie dieser Orden sich vom ersten Augenblick seiner Entstehung an, durch Reinheit seiner Zwecke, durch Auswahl der Mittel und seiner für das Wohl der Menschheit, für die Pflichten der Gastfreundschaft, der Treue, der Redlichkeit, für die muthige Vertheidigung des Vaterlandes, für die Beschützung der christlichen Religion, des Handels und der Schifffahrt, gleich thätigen und innig beseelten Mitglieder auszeichnete, und daß nur durch deren Wachsamkeit, Thätigkeit und unermüdliche Erfüllung der übernommenen Pflichten, den wiederholten Anfällen barbarischer Seeräuber, welche seit der Vertreibung des Ordens nur zu kühn geworden sind, mit Erfolg Widerstand geleistet werden konnte. *)

Nur diese schöne Bestimmung war die nächste Veranlassung, daß die ausgezeichnetesten Männer von jeher sich dem Orden anschlossen, und Gut und Blut für das Wohl der Menschheit opferten; daß derselbe von allen Fürsten Europens mit der großmüthigsten Theilnahme und einer seiner Unabhängigkeit, seinen erworbenen Verdiensten und nützlichen Wirksamkeit angemessenen hohen Achtung und Auszeichnung behandelt wurde, und daß er seiner anerkannten Nützlichkeit und dem eifrigen Bestreben, sich um alle christlichen Nationen verdient zu machen, den Erwerb ansehnlicher Gerechtsame und Güter verdankte, deren Ertrag ohnehin nur wohlthätigen Zwecken gewidmet war.

Nur der unglückbringenden Staatsumwälzung Frankreichs und den damit verknüpften unseligen Folgen konnte es gelingen, einen so ehrwürdigen Orden umzustürzen, demselben seine wohlthätige Existenz und mit derselben sein wohlerworbenes Eigenthum, seinen Hauptsitz, seine Kirche, sein Hospital, sein Arsenal und seinen den nothleidenden Schiffen aller christlichen Nationen gewidmeten Seehafen zu entreißen. Nur die grenzenlose Eroberungswuth eines alles verheerenden Usurpators konnte theils selbst den schuldlosen Orden seines rechtmäßigen Eigenthums berauben, theils die traurige Nothwendigkeit herbeyführen, mit den Ordensgütern den Verlust anderer gleich unverschuldet beraubter Regenten auszugleichen.

In diesen Zeiten der Noth und Bedrängniß dankte es der Orden nur dem Schutz und der Großmuth von Europens rechtmäßigen Beherrschern, wenn er nicht ganz zu Grunde ging; wenn er vielmehr in seinen wichtigsten Eigenschaften fortbe-

*) S. Klübers Akten des Wiener Congresses. Heft 20. S. 490.

stehen blieb, und in den edelmüthigen Gesinnungen seiner erhabenen Beschützer die Mittel fand, sich fortdauernd seiner Existenz und der Achtung seiner Zeitgenossen zu erfreuen.

Jetzt aber, wo die Quelle des Uebels verstopft, ja gänzlich versiegt ist, jetzt, wo Deutschlands Allerhöchste und Höchste Regenten von den entrissen gewesenen Ländern wieder Besitz genommen und die Hohe Bundesversammlung sich dem schönen Geschäft unterzogen hat, die den Unterdrückten geschlagenen Wunden zu heilen, und mit edler Gerechtigkeit jedem Beraubten wieder zum Ersatz seines Verlustes zu verhelfen: jetzt darf auch der vor allen beschädigte Johanniter-Orden zutrauensvoll hoffen, daß er wieder in seine ehemalige, für das Interesse der Nationen so wichtige unabhängige Lage gesetzt, daß demselben ein, seinem vorigen Wirkungskreis ähnliches Etablissement angewiesen, und daß er durch Zurückgabe der Ordensgüter mit den wesentlichsten Mitteln zu seiner Wiederauflebung und zu Erfüllung seines Berufs, ausgestattet werde.

Dann kann er sich bald wieder in den Stand gesetzt sehen, mit erneuter Kraft seiner ursprünglichen Bestimmung sich zu widmen; die Küsten des mittelländischen Meeres zu bewachen, den Handel und die Schifffahrt der christlichen Nationen zu schützen, die Ketten unglücklicher Mitbrüder zu zerbrechen, und in ununterbrochenen Kreuzzügen die Seeräuber zu bekämpfen, welche seit Unterdrückung des Ordens kühner als je geworden, ohne die fortwährende und thätigste Anstrengung und Wachsamkeit desselben nie ganz vernichtet werden dürften.

Dann wird in dem Aufblühen und Wachsthum des Ordens dem Adel, dieser ersten Klasse der Staatsbürger, der schönste Wirkungskreis und eine Pflanzschule eröffnet werden, um sich zu allen ritterlichen Tugenden auszubilden, und so in Zukunft als die festeste Stütze für die in den verflossenen Revolutionszeiten so oft erschütterten Throne unserer Monarchen betrachtet zu werden.

Dann wird dieser Adel einen Ersatz für den durch Aufhebung so vieler Domstifter und anderer ihm gewidmeten Versorgungsanstalten erlittenen Verlust und für die dadurch zerstörte Aussicht zu standesmäßiger Versorgung seiner nachgebornen Söhne finden, und sich des fortdauernden Ansehens und Glanzes seiner alten Familien und Geschlechter erfreuen können.

Dann wird der Orden gleichsam in sich den Adel von ganz Europa versammeln, und durch Mittheilung stets bewährter Grundsätze einer unerschütterlichen Treue und Tapferkeit, denselben für die Erhaltung der Throne zu einem Bollwerk gestalten, gegen welches die Wirkungen wiederkehrender Revolutionsstürme fruchtlos abprallen müssen.

Auch dürfte es dem Auge des vorurtheilsfreyen Prüfers nicht entgehen, daß diese Entwürfe einer neuen Gestaltung des Ordens und seines Wiederauflebens, nicht schwer zur Ausführung zu bringen, vielmehr die Mittel zu Wiederherstellung des alten Glanzes, seiner heilbringenden Wirksamkeit und seines alten Kriegsruhms, leicht aufzufinden sind.

Denn noch besitzt derselbe beträchtliche Güter in Portugall, in Spanien, in Italien, in Böhmen; Länder, von deren erhabenen Regenten der Orden den kräftigsten Schutz und Erhaltung bey seinem Eigenthum zuversichtlich hoffen kann.

Besonders aber darf er sich der beruhigenden Erwartung hingeben, daß Se. K. K. Majestät von Oesterreich, nach Allerhöchst Dero angestammten Milde und Großmuth, huldvollst geruhen werden, diejenigen unveräußerten Güter, welche während der Revolution in Venedig, Toskana, in der Lombardey, mit den Domainen vereinigt wurden, dem Orden zu dessen wohlthätigen Zwecken wieder einzuräumen, und so den Ruhm eines edelgesinnten und gerechten Fürsten, auch gegen die Mitglieder eines dem Erzhause Oesterreich stets treuergebenen Ordens auf das herrlichste zu bethätigen.

Und wer sollte zweifeln wollen, daß Deutschlands erhabene Bundesfürsten nicht insgesammt von gleich edelmüthigen und gerechten Gesinnungen beseelt, durch Wiedereinsetzung des Ordens in dessen unveräußerte Güter, an der für alle christlichen Nationen so wichtigen und interessanten Wiederherstellung desselben, an seiner Wiedergeburt und fortdauernden Erhaltung den großmüthigsten Antheil nehmen werden?

Mit dem hingebendsten Vertrauen sieht daher der Johanniter-Orden gnädigster Gewährung der bereits dem hohen Friedens-Congreß zu Wien vorgelegten und anhero wiederholten allerunterthänigsten Bitte entgegen:

Daß bey dieser Hochansehnlichen Bundesversammlung das System der Erhaltung des Ordens in seinen frühern Eigenschaften und Beziehungen

angenommen, und die Rückgabe seines sämmtlichen Eigenthums, insoferne solches noch dermalen unveräußert ist, nebst den damit verbunden gewesenen Vorzügen und Gerechtsamen, huldreichst verwilliget werde.

Da jedoch zu dieser Wiederherstellung des Ordens, seiner Einrichtung und Vereinigung ein Zeitraum erforderlich ist, binnen welchem die Unterhaltung der dermaligen Mitglieder der dringendste Wunsch derselben seyn muß, so sieht sich derselbe gedrungen, die weitere submisseste Bitte beyzufügen:

Daß die Ordens-Commandeurs im fortwährenden Besitz ihrer Revenüen, Pensionen und sonstigen Prärogativen belassen, die erledigten Commanderien aber den bereits das Gelübde abgelegt habenden Rittern verliehen werden, und daß den bereits aufgenommenen jüngern Rittern aus dem Ertrag der noch nicht zurückgegebenen Güter eine standesmäßige Pension zu ihrem Unterhalt ausgesetzt werden möchte.

Die bekannten gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen der Allerhöchsten und Höchsten Regenten Deutschlands lassen den Johanniter-Orden gnädigste Willfahrung hoffen, und sieht derselbe bey der Dringenheit dieses letztern Gegenstandes der gnädigst zu beschleunigenden Entschließung Einer Hohen Bundesversammlung ehrerbietigst entgegen.

Frankfurt, den 14. September. 1816.

Der Bevollmächtigte des Johanniter-Ordens
von Jerusalem

Freyherr von Pfürdt,
Bailli des deutschen Groß-Prioráts.

V.

Pro Memoria.

Von Seiten der mediatisirten Reichsstände.

(Verzeichniß der Eingaben No. 33. Siehe das VII. Protokoll. S. 110).

Die Unterzeichneten beehren sich bey Gelegenheit der nahen Eröffnung Einer hochansehnlichen deutschen Bundesversammlung in dem Hochderselben gewidmeten Vertrauen, folgendes vorzutragen:

Durch die von den höchsten Verbündeten proclamirte Vernichtung des Rheinischen Bundes, welche alle Souveraine Deutschlands durch feyerlichen Beytritt anerkannten, ward die Herstellung des vormaligen Rechtszustandes in Deutschland überhaupt, und damit der nur durch Gewalt, und ohne gesetzmäßige Veranlassung, mitten im Frieden unterdrückten Mehrzahl deutscher Reichsstände ausgesprochen.

Der damalige Drang der Kriegsereignisse hinderte die Vollstreckung dieses gerechten Ausspruchs, welche jene Stände nach erfolgtem Frieden in Paris und London, später bey dem hohen Monarchen-Congresse, an welchen Sie hingewiesen wurden, zu erwirken suchten.

Die Gerechtigkeit Ihrer Forderungen und Erwartungen ward durchaus anerkannt, während neue Ereignisse in Frankreich die volle und sachgemäße Prüfung, ernste Berathung und Wiederbestimmung Ihres so ganz zerrütteten Rechtsverhältnisses vereitelten.

Indeſſen gab die Bundesakte die Grundlage einer neuen Form, und zog die Hauptlinien in einzelnen Rechten, deren Vollendung und gänzliche Beſtimmung der höchſten deutſchen Bundesverſammlung anvertraut wurden.

Die Gefühle der Ehre, des Rechts und der Pflicht forderten die oft erwähnten Stände gebieteriſch auf, Ihre angeſtammten Rechte, in ſo fern ſie in dieſen Hauptlinien noch nicht bezeichnet waren, und überhaupt Ihr durch Rechtstitel begründetes, durch den Beſitz von Jahrhunderten geheiligtes, conſtitutionelles, und von allen Europäiſchen Mächten anerkanntes Eigenthum feyerlich zu verwahren, in der Ueberzeugung, daß ohne Ihre Einwilligung der ihnen abgedrungene Beſitz ſtets ohne Rechtmäßigkeit ſeyn würde. Indeſſen haben Sie auch bey dieſer feyerlichen Veranlaſſung erklärt, daß Sie bereit ſeyen, in diejenigen Opfer zu willigen, welche für das allgemeine Wohl Deutſchlands nöthig ſeyen, und als Reſultat freywilliger Uebereinkunft eine rechtliche Aenderung Ihres ehrwürdigen Rechtszuſtandes begründen würden.

Mit dieſer Erklärung haben Sie in gleichem Gefühl des Vertrauens auf Nationalgerechtigkeit und Ehre Ihre Appellation an die hohe Bundesverſammlung eingelegt, wo der Deutſche den Deutſchen richten, und wo von Ständen Gerechtigkeit gegen Mitſtände ausgeſprochen und geübt werden wird.

Dieſer erhabnen Verſammlung nun wurde auch der Ausſpruch über Ihren Beyſitz, Ihr Stimmrecht und eine dem Alter, der Würde und Bedeutenheit Ihrer Häuſer entſprechende Repräſentation bey derſelben in dem 6. Artikel der Bundesakte vorbehalten, nachdem ſie von der faſt ganzen Geſammtheit des hohen Congreſſes zu Wien als gerecht anerkannt, und auf dieſelbe angetragen worden war.

Da nur durch dieſe Repräſentation eine freywillige Uebereinkunft in Folge gemeinſchaftlicher Verhandlungen erzielt, und nur in ihr das Princip der Rechtmäßigkeit der künftigen Verhältniſſe dieſer Stände gegründet werden kann; da ſie der Billigkeit entſpricht, in jeder Hinſicht unverfänglich, der deutſchen Verfaſſung analog und mit dem Begriff der Ebenbürtigkeit verbunden iſt: ſo glauben die Unterzeichneten die ehrerbietige Bitte um den gerechten Ausſpruch dieſer hohen Verſammlung um ſo mehr jetzt vortragen zu müſſen, als derſelbe nach dem erwähnten Artikel zugleich mit der Berathung über die organiſchen Geſetze erfolgen, dieſe

stifts Basel übernehmen möchten, welcher bisher von der deutschen Sustentationskasse geleistet wurde.

Sodann begründet die Verfügung der Bundesakte die Erwartung,

Viertens: es werde unverweilt die Berathung wegen der definitiven Regulirung der Pensionen der überrheinischen deutschen Stiftsgeistlichkeit, die an die betreffenden Besitzer der Länder auf dem linken Rheinufer, überwiesen ist, vorgenommen, und allenfalls zu diesem Behuf eine eigene Commission niedergesetzt werden.

Uebrigens wird eine hohe Bundesversammlung ohne Zweifel die Gerechtigkeit anerkennen,

Fünftens: daß den Doppeltpräbendirten des rechten Rheinufers, welche seit einiger Zeit die Bezahlung ihrer Beyträge vorschußweise an die Sustentationskasse fortgesetzt haben, für die Vorschüsse aus dem von den neuen Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer nachträglich zu entrichtenden Sustentationsbetrag, eine verhältnißmäßige Entschädigung verschafft werde.

Allgemein gefühlt ward es längst, daß die Ueberbürdung des Unterhalts der Pensionisten des linken Rheinufers auf die des rechten, welche ohnehin durch die Säkularisation so viel verloren haben, bloß das Werk der auswärtigen Gewalt gewesen sey. Nunmehr aber nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers haben die Souveraine von Deutschland in ihrer Bundesurkunde feierlich ausgesprochen, daß diesem Unrecht ein Ziel gesetzt werden soll. Daß dieses bald möglichst geschehe, muß um so mehr ihre Gesinnung seyn, als jetzt seit der Wiedereroberung des linken Rheinufers bereits Jahre verflossen sind, und daraus dennoch für die Pensionisten des rechten Rheinufers noch keine Erleichterung erfolgt ist.

Der Unterzeichnete zweifelt keineswegs, die oben vorgetragenen Bitten werden den Grundsätzen der Gerechtigkeit ganz angemessen befunden, und zu ihrer Erfüllung von der hohen Bundesversammlung mit möglichster Beschleunigung die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden.

Frankfurt am Main, den 6. November 1816.

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Als Bevollmächtigter der Doppeltpräbendirten.

VI.

Unterthänigste Bittschrift

an

die hohen Gesandtschaften auf dem deutschen Bundestage

zu Frankfurt am Mayn.

Die Rechte der alten Geschlechter der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt am Mayn, auf die Besetzung einer bestimmten Zahl von Stellen des dasigen Senats, unter Voraussetzung der gesetzlichen persönlichen Erfordernisse betreffend.

Hohe deutsche Bundes-Versammlung!

Wenn Erhaltung des Rechts, und Sicherheit des Besitzes die erste und wichtigste der Hoffnungen und Erwartungen ist, die alle Bewohner des deutschen Bundesstaats beseelen, so muß jeder, den Partheygeist und Unterdrückung des Seinigen beraubte, die beruhigendste Hoffnung in dem, durch die Gnade der Allerhöchsten vereinigten Mächte verliehenen, Rechte finden, vor den Schranken eines obersten Tribunals seine Klage laut werden zu lassen, und von der erhabenen deutschen Bundesversammlung Vollziehung der Gerechtigkeitspflege zuversichtsvoll zu erwarten.

In diesem Falle befinden sich die alten Adelichen Geschlechter der freyen Stadt Frankfurt. Ihre wohlerworbene, seit einer Reihe von Jahrhunderten besessene, in dem ersten Fundamental-Gesetz der alten Verfassung Frankfurts, dem Bürgervertrag, begründete, und durch mehrere kaiserliche Resolutionen sanktionirte,

Mitwirkung auf die Verfassung und Regierung ihrer Vaterstadt, ward ihnen von einigen ihrer Mitbürger, durch einseitige, eben so willkührliche als anmaßende Verfügungen, bey der durch die numerische Mehrzahl der stimmenden Bürger nun angenommenen und eingeführten neuen Constitution dieser Stadt entrissen, ohne daß es ihnen damals verstattet wurde, ihre gegründeten Beschwerden auch nur gerichtlich einreichen zu dürfen.

Die Vorrechte der alten Geschlechter Frankfurts, bey der noch im Jahre 1806. bestandenen Reichsstädtischen Verfassung sind zu notorisch, um hier mehr als folgende kurze Uebersicht derselben nothwendig zu machen.

In Frankfurt, wo die Gemeinde in dem 13. und 14. Jahrhunderte urkundlich von den Zünften unterschieden wird, und die angesehenern, kein Gewerbe treibenden Bürger in sich begriff, waren die Geschlechterfamilien die ersten und angesehensten der hiesigen unzünftigen Bürger. Nachdem Kaiser Karl IV. im Jahre 1360. zum Gegengewicht gegen die Zünfte, der Gemeinde das Recht zugestand, Einungen unter sich zu errichten, war die Vereinigung der Geschlechter die erste und bedeutendste Frankfurts. Die Geschlechterfamilien bildeten seitdem eine geschlossene, nur durch Anheirathung zu erwerbende Corporation, welche später von ihrem Versammlungs-Hause den Namen der Ganerbschaft Alt-Limpurg erhielt. So wie die, zu den Geschlechtern gehörige Familien bereits im 13. Jahrhunderte zu den ältesten schöffenbaren Freyen gehörten die das hiesige königliche Palatialgericht, oder den alten Schöffenstuhl Frankfurts besetzten, so wurden nach dem Jahr 1360. auch aus ihrer Gesellschaft Schöffenstuhl und Rath, mit Ausnahme der dritten oder Zunftbank, zwar nicht ausschließlich, aber doch größtentheils besetzt.

Dieses ihr Recht, ein altes, in die früheste Zeiten der hiesigen Municipal-Verfassung hinauf steigendes, stets ausgeübtes, und Jahrhunderte hindurch unbestrittenes Herkommen, welches in seiner Entstehung und Fortdauer mit den Rechten der Geschlechter in den ältesten freyen Städten Deutschlands völlig übereinstimmt, bedurfte keiner gesetzlichen Begränzung, so lange die Geschlechter selbst, den überwiegendsten Theil des Reichthums und Grundeigenthums der Gemeinde der unzünftigen Bürger in sich vereinigten, wie dies der Fall bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts war. Der vermehrte Handel, und der dadurch erworbene

Anlage 7. *)

Verzeichniß

des Eigenthums und der Liegenschaften, welche von dem französischen Gouvernement dem Fürstlichen Hause von der Leyen entzogen und bisher vorenthalten worden.

1) Im Rhein- und Mosel-Departement.

a) Der Leyensche Hof in der Stadt Koblenz sammt Nebengebäude, Garten, Orangerie-Hause wurde zum Sitz der Präfectur dieses Departements angewiesen.

b) Das sogenannte Saffiger Haus allda, sammt Hofgering, Stallung, Wiesenplatz und Garten zum Quartier der Departemental-Gensd'armerie.

2) Im Saar-Departement.

c) Zu Blieskastel, der sogenannte Kanzley- und Archiv-Bau sammt Appertinenzen und Garten zum Quartier der Gensd'armerie.

d) Das Oberamt und Rathhaus daselbst, worin zugleich ein Institut für Waisenkinder errichtet war, zum Lazareth.

e) Die Steinkohlengruben und davon abhangenden Gewerkschaften in der Gemarkung des Ortes St. Ingbert, wurden für Rechnung der französischen Regierung administrirt, das Fürstliche Haus von der Leyen büßte daher an jährlichem Product, wenigstens 10,000. fl. ein.

f) Das vormalige Residenzschloß in Blieskastell, ein 3 Stock hohes weitläufiges Gebäude von Quadersteinen mit zwey Seitenflügel und Nebengebäuden, wurde nach Plünderung und Verderbniß von der gedachten Regierung auf den Abbruch verkauft und zernichtet.

g) Das ehemalige Franziskaner-Kloster und die Kirche allda mit Zubehörden.

3) Im Departement der Mosel.

h) Zu Forbach, ein Walddistrikt von circa 400 Morgen nebst Gütern daselbst, und in den Ortschaften Behren, Benningen, Bettingen, Kerbach, Kochern

*) Die Anlagen 1 — 6. welche der früheren Epoche des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. angehören, glaubte man hier nicht wiederholen zu dürfen und beschränkt sich nur auf die obenstehenden Aktenstücke der neuesten Zeit-Epoche.

und Ezlingen bestehend in 124 Morgen Gärten und Feldern, sodann circa 45 Fuder oder 36 Morgen Wiesen, wurden zur Dotation des Hospital St. Nicolas (Findlings-Institut) in Metz angewiesen.

4) Departement der Roer.

1) Der Rittersitz und Hofgut zu Mühlheim, Mahl- und Oehlmühle sammt Appertinenzien zum Kapitalwerth von 34,247 Reichsthaler geschätzt, wurden zur Ehrenlegion bestimmt und rückbehalten.

Also gezeichnet Ahrenfells, den 29. Jänner 1814.

Brixius.

Anlage 8.

Abschrift-Schreibens des obersten Verwaltungs-Departements an den Herrn Grafen von Schönborn de dato Frankfurt, den 12. Dezember 1813.

Da sich der Herr Fürst von der Leyen von der gemeinsamen deutschen Sache getrennt hat, so unterlieget sein Territorial-Gebiet eben so, wie seine Domänialbesitzungen der Disposition der hohen verbündeten Mächte, und somit der obersten Verwaltung des mir übertragenen obersten Verwaltungs-Departements.

Da die Absicht dieser Anordnung darin besteht, theils die militärischen und finanziellen Kräfte dieses Gebiets für den gemeinsamen vaterländischen Zweck der künftigen Militärbewaffnung geltend zu machen, theils auch Ordnung der Geschäftsführung und Erhaltung des Kapital-Einkünften-Bestandes zu erreichen; so ist es nothwendig, eine Behörde in dieser Hinsicht aufzustellen.

Zu dem Herrn Grafen Franz Erwein von Schönborn hat Unterzeichneter das Zutrauen, dieser werde die Erreichung dieser Absichten sich angelegen seyn lassen, und man überträgt daher dem Herrn Grafen die Verwaltung des Territorial-Gebietes und der Domanialbesitzungen des Fürsten von der Leyen für obige Zwecke, so wie für Rechnung und zum Besten der verbündeten Mächte.

Kff. v. Stein,

An den Herrn Grafen von Schönborn zu Frankfurt a/M.

Anlage 9.

Uebersicht

der sämmtlichen Fürstlich Leyenschen Besitzungen auf dem linken Rheinufer nebst dem Enthalt deren jährlichen Ertrages, dann der wirklichen Zahl der Seelen und Ortschaften.

I. Auf dem linken Rheinufer unter eigner Landeshoheit.	Ortschaften.	Seelenzahl.	Jährlicher Ertrag zur Zeit des französischen Sequesters. fl.	kr.	hl.
Die Herrschaft Blieskastell einschließlich der Herrschaft Medelsheim ꝛc.	38	11104			
— — Münchweiler	7	1461	126992	45	1
— — Oberkirchen	5	746			
— — Otterbach	2	395			
— — Adendorff	3	1361	19425	16	—
— — Burweiler, einschließlich der Renten im Elsaß nebst dem Hofguth Modenbach	3	1827	15799	24	—
— — Leiningen	4	1204	3593	39	—
— — Saffig mit gemeinschaftlicher Jurisdiction zu Kallenborn und Eppenburg	1	607	12562	25	—
	63	18705			
II. Freiadeliche Renten und Gefälle in auswärtigen Territoriis.					
Die Kellerei Ahrenfels von den auf dem linken Rheinufer liegenden Gütern	—	—	182[illegible]	8	—
— — Berncastell	—	—	346[illegible]	16	—
— — Gondorff	—	—	10680	22	—
— — Coblenz	—	—	8707	57	—
— — Colln	—	—	16617	55	—
— — Mainz	—	—	8390	2	—
— — Oberwesel	—	—	8665	23	—
— — Pommern mit gemeinschaftlicher Jurisdiction in drei Ortschaften	—	—	6367	27	2
— — Trier einschließlich der unter französischer Hoheit befindlichen Renten im Saargau	—	—	2935	34	2
— — Jährlicher Zinsen-Verlust an verlohrnen Rückständen besag der vorliegenden Rechnung	—	—	2750	—	—
		Summa	248781	34	1

III.

Denkschrift.

(Verzeichniß der Eingaben No. 30. Siehe das Protokoll der sechsten Sitzung. S. 99).

Durch den Artikel XV. der deutschen Bundesakte vom 8. Juny 1815. ist festgesetzt worden:

1) Daß die Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden;
2) Daß die Bundesversammlung die Regulirung dieser Pensionen binnen Jahresfrist zu beendigen habe; und
3) Daß nur noch bis dahin die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art werde fortgesetzt werden.

Am 8. Juny 1816. ist die Jahresfrist verflossen, welche zur Regulirung der Pensionen der Geistlichen und Diener des linken Rheinufers festgesetzt war. Durch Entrichtung ihrer Beyträge an die Sustentationskasse bis zu diesem Termin haben die Doppeltpräbendirten alles erschöpfend geleistet, was die deutsche Bundesakte noch von ihnen verlangte. Der Umstand, daß der deutsche Bundestag nicht früher eröffnet worden, und die ihm vorbehaltene Regulirung des Unterhalts der Pensionisten des linken Rheinufers bisher nicht erfolgt ist, kann nach Recht und Billigkeit den Doppeltpräbendirten des rechten Rheinufers nicht zum Nachtheil gereichen, kann mithin ihre Verpflichtung zur Leistung der Beyträge an die bisher bestandene Sustentationskasse nicht verlängern. Das Aufhören dieser Kasse ist dadurch ausgesprochen, daß die Pensionen, welche sie bisher bestritten hat, auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden sind.

Der Unterzeichnete ist von den doppeltpräbendirten Mitgliedern der deutschen Domstifter, welche bisher zur Bestreitung der in Frage stehenden Pensionen beytragen mußten, beauftragt, sich für die Vollziehung der eben angeführten Verfügungen der Bundesakte zu verwenden, und in dieser Absicht nachstehende ehrerbietige Ansuchen vorzutragen:

Erstens: die zur Verwaltung der überrheinischen Sustentationskasse niedergesetzte Commission möchte angewiesen werden,

a) allen und jeden Pensionisten, welche bisher von der Sustentationskasse etwas bezogen haben, ohngesäumt zu eröffnen, sie hätten sich wegen ihrer künftigen Sustentation jetzt bey demjenigen Landesherrn anzumelden, dem auf dem linken Rheinufer die Hoheit über die Länder zugefallen ist, in welchen ihr aufgehobenes Stift sich ehedem befunden hat;

b) über den jetzigen Zustand der Einnahmen und Ausgaben und den jetzigen Geldvorrath, wie auch die Rückstände der Sustentationskasse ohne Verzug die Stück-Rechnung mit Bericht vorzulegen.

Zweitens: an des Königs der Niederlande Majestät möchte die Einladung erlassen werden, die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Pensionisten des Lütticher Landes, denen während der französischen Occupation eine Pension aus der Sustentationskasse von Frankfurt zugeflossen ist, von dem Tage Höchstihrer Besitzergreifung an, zu übernehmen, indem diese Kasse nunmehr auch vorschußweise keine Bezahlung mehr leisten könne.

Wenn Se. Majestät der König der Niederlande die Regulirung der Pensionen für die Lütticher Domherren und Staatsdiener von dem deutschen Bundestag erwarten; so sind Allerhöchstdieselbe doch gewiß weit entfernt, aus der Verzögerung dieser Regulirung auf Kosten der Doppeltpräbendirten in Deutschland Vortheil ziehen zu wollen.

Aus den nämlichen Gründen macht der Unterzeichnete den Antrag,

Drittens: eine ähnliche Einladung möchte an die Schweitzerische Eidgenossenschaft gerichtet werden, daß in Gemäßheit des Art. 77. §. 5. der Wiener Congreßakte, und des Art. XV. der deutschen Bundesakte, die Kantone Bern und Basel den Antheil der Sustentation der Pensionisten des Hoch-

ſtifts Baſel übernehmen möchten, welcher bisher von der deutſchen Suſtentationskaſſe geleiſtet wurde.

Sodann begründet die Verfügung der Bundesakte die Erwartung,

Viertens: es werde unverweilt die Berathung wegen der definitiven Regulirung der Penſionen der überrheiniſchen deutſchen Stiftsgeiſtlichkeit, die an die betreffenden Beſitzer der Länder auf dem linken Rheinufer, überwieſen iſt, vorgenommen, und allenfalls zu dieſem Behuf eine eigene Commiſſion niedergeſetzt werden.

Uebrigens wird eine hohe Bundesverſammlung ohne Zweifel die Gerechtigkeit anerkennen,

Fünftens: daß den Doppeltpräbendirten des rechten Rheinufers, welche ſeit einiger Zeit die Bezahlung ihrer Beyträge vorſchußweiſe an die Suſtentationskaſſe fortgeſetzt haben, für die Vorſchüſſe aus dem von den neuen Beſitzern der Länder auf dem linken Rheinufer nachträglich zu entrichtenden Suſtentationsbetrag, eine verhältnißmäßige Entſchädigung verſchafft werde.

Allgemein gefühlt ward es längſt, daß die Ueberbürdung des Unterhalts der Penſioniſten des linken Rheinufers auf die des rechten, welche ohnehin durch die Säkulariſation ſo viel verloren haben, bloß das Werk der auswärtigen Gewalt geweſen ſey. Nunmehr aber nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers haben die Souveraine von Deutſchland in ihrer Bundesurkunde feierlich ausgeſprochen, daß dieſem Unrecht ein Ziel geſetzt werden ſoll. Daß dieſes bald möglichſt geſchehe, muß um ſo mehr ihre Geſinnung ſeyn, als jetzt ſeit der Wiedereroberung des linken Rheinufers bereits Jahre verfloſſen ſind, und daraus dennoch für die Penſioniſten des rechten Rheinufers noch keine Erleichterung erfolgt iſt.

Der Unterzeichnete zweifelt keineswegs, die oben vorgetragenen Bitten werden den Grundſätzen der Gerechtigkeit ganz angemeſſen befunden, und zu ihrer Erfüllung von der hohen Bundesverſammlung mit möglichſter Beſchleunigung die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden.

Frankfurt am Main, den 6. November 1816.

Ignaz Heinrich Freyherr v. Weſſenberg,
Als Bevollmächtigter der Doppeltpräbendirten.

IV.

Unterthänigste Bittschrift

an

die hohen Gesandtschaften auf dem deutschen Bundestag

zu

Frankfurt am Main.

(Verzeichniß der Eingaben No. 34. Siehe das Protokoll der sechsten Sitzung. S. 101).

Die Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens haben bereits in der unterm 20. September 1814. dem hohen Friedens-Congreß zu Wien überreichten Denkschrift *) die eben so ehrerbietigen als gerechten Wünsche seiner Mitglieder ausgesprochen; dringende Geschäfte und die unerwartete frühere Auflösung des Congresses verhinderten aber, daß dieser Gegenstand nicht zum Vortrag kam, und an die deutsche Bundesversammlung verwiesen wurde.

In derselben sind nicht nur die Geschichte und mancherley Schicksale dieses merkwürdigen Ordens, sondern auch die wichtigen Gründe entwickelt, welche laut und überzeugend für dessen Erhaltung reden, und in welchen derselbe noch jetzt die allgemein verehrte Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Fürsten Deutschlands und Ihrer erleuchteten Stellvertreter unterthänigst anzusprechen, die dringende Veranlassung findet.

*) Mémoire présenté par les Ministres plénipotentiaires de l'Ordre souverain de St. Jéan de Jerusalem au Congrès de Vienne. S. die Akten des Wiener Congresses von Klüber. Heft 3. S. 85.

Sie zeigt, wie dieser Orden sich vom ersten Augenblick seiner Entstehung an, durch Reinheit seiner Zwecke, durch Auswahl der Mittel und seiner für das Wohl der Menschheit, für die Pflichten der Gastfreundschaft, der Treue, der Redlichkeit, für die muthige Vertheidigung des Vaterlandes, für die Beschützung der christlichen Religion, des Handels und der Schifffahrt, gleich thätigen und innig beseelten Mitglieder auszeichnete, und daß nur durch deren Wachsamkeit, Thätigkeit und unermüdliche Erfüllung der übernommenen Pflichten, den wiederholten Anfällen barbarischer Seeräuber, welche seit der Vertreibung des Ordens nur zu kühn geworden sind, mit Erfolg Widerstand geleistet werden konnte. *)

Nur diese schöne Bestimmung war die nächste Veranlassung, daß die ausgezeichnetesten Männer von jeher sich dem Orden anschlossen, und Gut und Blut für das Wohl der Menschheit opferten; daß derselbe von allen Fürsten Europens mit der großmüthigsten Theilnahme und einer seiner Unabhängigkeit, seinen erworbenen Verdiensten und nützlichen Wirksamkeit angemessenen hohen Achtung und Auszeichnung behandelt wurde, und daß er seiner anerkannten Nützlichkeit und dem eifrigen Bestreben, sich um alle christlichen Nationen verdient zu machen, den Erwerb ansehnlicher Gerechtsame und Güter verdankte, deren Ertrag ohnehin nur wohlthätigen Zwecken gewidmet war.

Nur der unglückbringenden Staatsumwälzung Frankreichs und den damit verknüpften unseligen Folgen konnte es gelingen, einen so ehrwürdigen Orden umzustürzen, demselben seine wohlthätige Existenz und mit derselben sein wohlerworbenes Eigenthum, seinen Hauptsitz, seine Kirche, sein Hospital, sein Arsenal und seinen den nothleidenden Schiffen aller christlichen Nationen gewidmeten Seehafen zu entreißen. Nur die grenzenlose Eroberungswuth eines alles verheerenden Usurpators konnte theils selbst den schuldlosen Orden seines rechtmäßigen Eigenthums berauben, theils die traurige Nothwendigkeit herbeyführen, mit den Ordensgütern den Verlust anderer gleich unverschuldet beraubter Regenten auszugleichen.

In diesen Zeiten der Noth und Bedrängniß dankte es der Orden nur dem Schutz und der Großmuth von Europens rechtmäßigen Beherrschern, wenn er nicht ganz zu Grunde ging; wenn er vielmehr in seinen wichtigsten Eigenschaften fortbe-

*) S. Klübers Akten des Wiener Congresses. Heft 20. S. 490.

Alt-Limpurg, in deren Namen gegen die darin enthaltene Vernichtung der politischen Rechte derselben, und behielt sich fernere schriftliche Erklärung bevor.

Der Senat, welcher in dem durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Protokoll vom 9. Februar laufenden Jahrs, die eigene Anerkennung seiner Pflichten in folgenden Worten verkündigte:

«Nachdem I. von den ältesten Zeiten her es zu den wichtigsten Pflichten «des Raths gehört hat, über alle und jede Gerechtsame, welche der «hiesigen Stadt, der gesammten Bürgerschaft, und darunter einer «jeden Klasse derselben, so wie selbst jedem einzelnen Bürger zustehen, sorgfältigst zu wachen, auch so oft, wann und «wo es nöthig seyn dürfte, solche zu vertreten u. s. w.»

hatte fünf Monate später durch unbedingte Annahme und Promulgirung dieser Constitution als Staatsgesetz, nicht nur dieser feyerlichen Zusage, nach welcher er die Rechte der Geschlechter zu schützen verpflichtet war, entgegen gehandelt, sondern er ging noch zu fernern Schritten gegen dieselben über.

Da, nach Art. 46. der Congreßakte, in Discussionsfällen über die Festsetzung einer neuen Verfassung, nicht dem Ausspruch der Mehrzahl der hiesigen Bürger, sondern allein der hohen Deutschen Bundesversammlung das Recht der Entscheidung zusteht, so brachten die Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg an dem nächsten Rathstage nach der offiziellen Bekanntmachung der Annahme der neuen Constitution den 22. July, ihre schriftliche vorbehaltene Protestation gegen die Vernichtung ihrer Rechte und Appellation an den Hohen Bundestag, bey dem Senate vor *). Es ward aber diese eingereichte Schrift, nachdem die in dem Senate befindlichen anwesenden Mitglieder der Ganerbschaft bey der Berathung deshalb abgetreten waren, ungelesen zurückgegeben, und keinen Protokollauszug über diesen Vorgang zu ertheilen beschlossen.

Nach Erwähnung dieser Thatsache ist es erforderlich, auf die Gründe zurückzukommen, welche sieben der von der Bürgerschaft und dem Bürgercollegio zu der Commission der XIII. erwählten zehn Personen bewogen, diese Rechte der Geschlechter für vernichtet anzusehen und zu erklären. Diese sind in der vom den

*) Siehe Dritte Beylage.

erwähnten Sieben (denn die Drey anderen zu ihnen gehörige achtbare Bürgerhäuser sich diesen Unterschriften nicht angeschlossen) durch den Druck bekannt gemachten Darstellung der Ansichten und Gründe, welche dieselben bewogen dem Gutachten dieser Commission beyzustimmen» Seite 30. enthalten. Es sind folgende:

1) Weil diese Vorrechte durch die Auflösung des Reichsverbandes und der reichsstädtischen Verfassung im Jahre 1806. bereits aufgehoben worden seyen;

2) Mit dem Art. 46. des Congreßinstruments, und dessen klaren Bestimmungen, wie die Seite 44. hinzufügt, ohne Verletzung desselben nicht vereinigt werden könnten;

3) Den ersten Begriffen eines Freystaats, und der in einem solchen nothwendigen Erfordernissen zu Staatsämtern widerspräche.

Diese leicht zu widerlegenden Behauptungen lösen sich von selbst auf. Denn,

1. Frankfurts Verhältnisse vor dem Jahre 1806. theilten sich, wie die jeder Reichsstadt, zuerst in die äussern staatsrechtlichen Beziehungen zu dem Oberhaupt des Reichs und dessen Mitständen, sodann in die innern Municipalverhältnisse der Bürger und Einwohner unter sich. Daß nun die Rechte der Geschlechter zu einer bestimmten Zahl von Stellen im Rathe, unter den zu erfüllenden gesetzlichen Bedingungen zu gelangen, zu den letzteren gehörten, und mit den ersteren in keiner Verbindung standen, bedarf wohl keines Beweises.

So gewiß demnach durch die Auflösung des deutschen Reiches alle auf innere Verträge gegründeten Rechte einzelner Stände und Corporationen der verschiedenen Staaten, aus welchen der deutsche Staatskörper bestand, durchaus keiner Veränderung ihres Zustandes an sich unterliegen konnten, eben so bestimmt konnten die auf den Bürgervertrag, als Fundamentalgesetz der innern Verhältnisse gegründeten Rechte der hiesigen Geschlechter, durch die Beendigung des Reichsverbandes nicht aufgehoben werden, sondern bestanden noch in ihrer vollen rechtlichen Kraft, als Frankfurt von dem Fürsten Primas in Besitz genommen ward.

Die Gewißheit dieser bestehenden Rechte ward selbst von dem neuen Oberherrn Frankfurts damals auf das ausdrücklichste dadurch anerkannt, daß er, da die Vorrechte der Geschlechter durch die nun ganz veränderte Verfassung nicht mehr auf gleiche Weise ausgeübt werden konnten, ihnen eine neue politische Existenz und einen neuen Wirkungskreis anwies. In der Constitution, welche der Fürst Pri-

mit den 10. Oktober 1806. Frankfurt ertheilte, mußte der neu gebildete Senat in der Wichtigkeit und Selbstständigkeit seiner Amtssphäre von dem ehemaligen reichsstädtischen sich so sehr verschieden darstellen, daß die Rechte zu Besetzung bestimmter Stellen in demselben, von der Wichtigkeit, die sie ehemals hatten, entkleidet, kein Gegenstand des Wunsches blieben. Der Fürst gab, um die Rechte der Geschlechter in eine den Verhältnissen angemessene Weise der Ausübung zu bringen, dem Hause Limpurg, laut des dritten Abschnitts des §. 1. und 3. dieser Verfassung, das Recht zu Besetzung zweyer Schöffenstellen bey dem Schöffen-Appellationsgericht, nach vorgängiger Proberelation und Prüfung der neu aufzunehmenden Mitglieder. Ein Recht, welches bekanntlich in Ausübung gebracht ward, und obgleich es durchaus nicht für einen Ersatz des früher bestandenen gelten konnte, doch eine Anerkennung des wohlerworbenen bisherigen Besitzstandes in sich begreift. Zu gleicher Zeit traten die alten Geschlechter Frankfurts in das allgemeine Verhältniß des Landesadels gegen den Fürsten ein, welcher laut Bescheids vom 30. Januar 1807. ihnen das Forum privilegiatum angedeihen ließ, und verschiedenen ihrer Mitglieder Hof- und Landesstellen ertheilte. Ein Zustand der Dinge, welcher auch bey der veränderten Lage jenes Zeitraums, es den Geschlechtern ihrem Selbstgefühl gemäß, zur unerläßlichsten Bedingung ihrer Existenz machte, nie der alten Bürgerpflicht zu vergessen, so wie sie dagegen bey der zurückkehrenden Freyheit es nicht für nöthig hielten, sich mit Wortgepränge für Bürgerfreunde zu erklären. Denn wozu bedarf es eines neuen Gewandes für unveränderte Gesinnungen!

Diese von dem Fürsten Primas ertheilte Verfassung ward später, wie der Großherzog von Frankfurt nach der Veränderung seines Titels auch die Rechtstitel seiner Unterthanen für verändert ansah, durch das neue Organisationspatent vom 16. August 1810. ganz nach französischem Modell zugleich mit der Verfassung aller Provinzen des Landes verändert, Stempeltaxe und Enregistrement wie in Frankreich eingeführt, die Benennungen des Adels bestätigt, und dessen Rechte aufgehoben.

Nun ist das Großherzogthum Frankfurt beendigt, die Hauptstadt in ihre alte Freyheit wieder eingesetzt, das französische Modell verschwunden, und wenn noch einige Spuren von Unterdrückung vorhanden sind, diese allein in den Bemühun-

gen Einzelner, die wieder aufgelebten Rechte ihrer einzelnen Mitbürger zu vereiteln, sichtbar.

2. Der Art. 46. der Wiener Congreßakte spricht einzig und allein von der völligen Rechtsgleichheit der verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Religion, die in Ansehung aller bürgerlichen und politischen Rechte in den Regierungs- und Verwaltungsverhältnissen Frankfurts eintreten sollen, ohne irgend eine andere Vorschrift, die künftige Verfassung betreffend, hinzuzufügen. Es erhellt aus dieser gesetzlichen Vorschrift, daß keinem der Ausüber der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse, als solchem der Eintritt zu irgend einer Corporation oder Gemeinschaft der hiesigen Stadt versagt seyn kann. Diesem schließt sich die statutenmäßige althergebrachte Verfassung der Gänerbschaft Alt-Limpurg um desto mehr an, da nach Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, keine der christlichen Confessionen von dem Eintritt in dieselbe jemals ausgeschlossen war, Reformirte bereits vor dem Jahre 1806. sich auf derselben befanden, und nur die seit längerer Zeit ermangelnde Gelegenheit, keineswegs aber eine ausschließende Verfügung, die zufällige Ursache ist, daß keine Personen von der römisch-katholischen Religion sich gegenwärtig auf derselben befinden.

Die erwähnten Ansichten jener Sieben, aus der Zahl der Commission der XIII dehnen indessen Seite 12. und 13. ihrer Darstellung durch eine eigenmächtige, erweiternde Auslegung diesen Artikel 46. dahin aus, daß alle Bekenner der christlichen Confessionen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte haben müßten, und demnach, wie die Anwendung Seite 30. zeigt, alle Vorzüge einzelner Stände und Corporationen, bey der völligen Gleichheit aller Individuen der hiesigen Bürgerschaft aufhören mußten. Eine Feststellung, die nur zum Vortheil des Junkerstandes eine Ausnahme erlitt.

So wenig nun dieser Artikel nach dessen litteralem Inhalt einer solchen Deutung unterliegt, eben so wenig bedarf es der Bemerkung, daß selbst im Fall eines Zweifels über den Sinn dieser Gesetzstelle einseitige Privatansichten und Auslegungen hier durchaus keine authentische Kraft haben, oder wohlgegründete Rechte irgend einem Theile zu nehmen vermögend sind, sondern daß der obere Richter allein, nicht die Parthey, über die Auslegung des Gesetzes zu entscheiden befugt ist.

3. Die politischen Rechte der Geschlechter Frankfurts nach gesetzlichen Begränzungen bestimmt, können an sich, dem ersten Begriffen eines Freystaats, unter welcher allgemeinen Benennung eine Mischung verschiedener Regierungsformen denkbar ist, keineswegs widersprechen. Nur Eigenmacht, und die Möglichkeit willkührlicher Beraubung wohlgegründeter Rechte der Mitbürger, sind mit den Grundbegriffen eines Freystaats unvereinbar.

Die persönliche Erfordernisse zu einer Anstellung bey öffentlichen Aemtern sind dagegen in jeder Republik, von denen, die das Staatswohl in einer constitutionellen Monarchie vorschreibt, in nichts verschieden, da es vorauszusetzen ist, daß in jedem wohleingerichteten Staate, Unfähigkeit ausschließt, und ein gesetzlich begründeter Vorzug irgend eines Standes, den Mangel persönlicher Eigenschaften und Erfordernisse eben so wenig zu ersetzen vermag, wie dies in dem vorliegenden Falle eintritt, wo die Anstellung unfähiger, oder nicht zur Führung des Amtes geeigneter Personen, völlig ausser den Gränzen der Rechte und Wünsche des frankfurtischen Geschlechterstandes liegt. Vorrechte einzelner Stände und Corporationen, widersprechen an sich nur dem Begriff einer reinen Demokratie, welche durch die Entfernung aller constitutionellen Vorzüge, so wie durch die Beseitigung jedes äußern Unterschieds dem realen Vorzug des Reichthums eine desto größere Wichtigkeit verleiht, und die leicht aufkeimende Pflanze der Oligarchie in den fruchtbringendsten Boden versetzt.

Es tritt nach Beantwortung dieser angeblichen Gegengründe nun zur Vertheidigung und Erhaltung der politischen Rechte der Geschlechter, noch folgender wichtige Hauptgrund ein. Nach Wiederauflebung der Freyheit Frankfurts, durch die Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte, ward der, die Rechte der Ganerbschaft Alt-Limpurg begründende Bürgervertrag durch kein Gesetz als aufgehoben erklärt. Die neu eingeführte Constitution erkennt diesen, nebst allen auf denselben sich beziehenden spätern Verordnungen des ehemaligen Reichsoberhaupts als Grundgesetz an. Es steht demnach allen Rechtsprincipien gemäß, nicht in der Macht eines Theiles, der, seine Zahl sey mehr oder minder groß, hier immer nur als Parthey erscheint, diesen Vertrag im Ganzen für gültig anzuerkennen, und nur allein die in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Rechte der Geschlechter auszunehmen und für ungültig zu erklären, da nach der Natur

eines jeden Vertrags kein Theil befugt seyn kann, den andern eigenmächtig seines vertragsmäßigen Rechtes zu entsetzen. Dies ist hier um desto mehr der Fall, da diese Rechte der Geschlechter durch kein Geschenk des Regenten, keine Verleihung oder Uebertragung ihrer Mitbürger entstanden sind, sondern die bestimmte Befugniß der ältesten und angesehensten Familien unter ihrer Gemeinde war, Rath und Gericht als solche, vorzugsweise zu besetzen. Ein Vorrecht, das von den frühesten Zeiten an, in denen die städtische Verfassung Frankfurts, sich aus den Trümmern des königlichen Pallastes erhob, durch eine Reihe von Jahrhunderten und alle in dem Lauf derselben entstandenen Modifikationen, sich bis auf die neueste Zeiten bey ihren Nachkommen erhalten hat.

Doch war es nicht das Alterthum dieses Vorzuges der Geschlechter, durch persönlich begründete Ansprüche in den Rath einzutreten, allein, was während der bestehenden Reichsverfassung das Reichsoberhaupt bewog, diese Rechte stets durch die Aussprüche der obersten gesetzlichen Macht zu schützen und zu erhalten. Es ward dieser Ehrenvorzug den Geschlechtern noch in besonderer Hinsicht auf die Verdienste ihrer Vorfahren um ihre Vaterstadt, und den dadurch mit Recht in Anspruch genommenen Dank ihrer Mitbürger gegönnt und bestätigt. Mehrere um die Regierung und Gesetzgebung sehr verdiente Männer aus dem Kreise der Geschlechter nennen die Annalen Frankfurts mit dem gebührenden Ruhm. Die Erwerbung wichtiger Privilegien, deren wohlthätige Folgen den Flor des gemeinen Wesens bis auf die neueste Zeiten begünstigten, Abwendung der Gefahr, und glückliche Leitung der Geschäfte in Zeiten der Noth, bey den für kleinere Staaten gefährlichen Epochen, deren die Geschichte Deutschlands mehrere in den verflossenen Jahrhunderten zeigt, waren ihr Werk, die Frucht vieler und mühsamer Unterhandlungen. Selbst von dem Privatvermögen der Geschlechterfamilien ward ein sehr bedeutender Theil zu Erhaltung der Kirche und des Staates als Opfer dargebracht, wie die vielen und reichen Stiftungen der Geschlechter zu kirchlichen und milden Zwecken beweisen, welche sowohl nach der Kirchenreformation, und dem westphälischen Frieden die lutherische Kirchengemeinde, als vor der in den letztern Jahren der reichsstädtischen Verfassung erfolgten, Säculariſirung der hiesigen Collegiatstifte und Klöster, diese letztere aufzeigen konnten.

Die Abänderungen der neuen frankfurtischen Constitution, im Vergleich mit der alten reichsstädtischen Verfassung, wurden ferner in besonderer Rücksicht auf die Gebote des Zeitgeistes, den Ausdrücken der Constitutions-Ergänzungsakte zufolge, von der zu dem Entwurf derselben niedergesetzten Commission vorgenommen. Es ist demnach die Frage, in wie fern die laut dieser Constitution für vernichtet erklärten Rechte der Geschlechter unter die Kategorie dessen, was diesen Geboten entgegensteht, gehören und ob, abgesehen von allen rechtlichen Verhältnissen, das Wohl des neu organisirten Freystaats diese bezweckte Vernichtung derselben erheische?

Frankfurt war als Reichsstadt, so weit von der Form einer reinen Aristokratie entfernt, es hatte eine, durch Vermischung verschiedener Regierungsformen so glücklich gemäßigte Verfassung, deren Vorzüge sich durch Zeit und Erfahrung als heilbringend, und seinen Bewohnern angemessen bewährten, daß der Ausdruck einer aristokratischen Republik, welchen jene Sieben aus der Commission der XIII^r in der Darstellung ihrer Ansichten Seite 16. auf Frankfurt anwenden, dieser ehemaligen Verfassung selbst keineswegs anpassend ist.

Die Rechte, welche die alten Geschlechter Frankfurts vor den übrigen Bürgern dieser Stadt zum voraus besaßen, waren und sind bekanntlich nicht in einer Entziehung von der Theilnahme an den öffentlichen Staatslasten begriffen, zu welchen sie mit jedem Bürger das Ihrige in gleichem Grade redlich beytrugen, und eben so wenig in Vorzügen, die ihren Mitbürgern irgend eine mögliche Bedrückung oder einen Nachtheil zufügen, diese auf irgend eine Weise einer Beherrschung oder Beeinträchtigung, sey es worin es wolle, aussetzen konnten.

Die Vorzüge der alten Geschlechter bestehen der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung gemäß darin, daß ihre Corporation, oder die Ganerbschaft Alt-Limpurg den ersten Stand der Bürgerschaft ausmacht, und das Recht ausübt, aus ihren Mitgliedern, vierzehn Stellen der zwey oberen Rathsbänke besetzt zu sehen, insofern den oben erwähnten Voraussetzungen zufolge, geeignete Subjekte zu Ausübung dieses Rechts sich bey einer jedesmaligen Rathswahl vorhanden zeigen; wobey öfters der Fall eintrat, daß wegen der geringen Zahl der Geschlechterfamilien, den ausschließenden Verwandtschaftsgraden, und den früheren auswärtigen

Dienstanstellungen Einzelner, dieses Recht nicht ausgeübt, oder von diesen nicht befolgt worden konnte.

Von den übrigen Ständen unabhängig, durch Vermögen und den Besitz von eignen Privatstiftungen in den Fall gesetzt, brauchbare Männer dem Staat zu erziehen, und dagegen dessen Unterstützung nie in Anspruch zu nehmen, befanden sich die Geschlechter zwischen dem reicheren Handelsstand, und den Geschäftsverbindungen der Rechtsgelehrten in der Mitte, und erhielten das in einem Freystaat so nothwendige Gleichgewicht, welches jedem Theil die Gewißheit, von dem andern nicht beherrscht zu werden verlieh, die Oligarchie des Reichthums und der persönlichen Verhältnisse verhinderte, und sehr viel dazu beytrug, die Mehrzahl der Bürger Frankfurts vor dem Clientelarverhältniß desto bestimmter zu sichern, das durch Uebermacht eines einzelnen Standes entstehen kann, und da wo die Masse des Reichthums, oder der in einander greifende Cyklus von Geschäftsverbindungen sich so sehr in einem Theile vereinigt, entstehen muß.

Den Stand der Geschlechter zu erhalten, ihn zum Wohl des Ganzen in den Fall zu setzen, ferner thätig mitzuwirken, und ihm die Ehrenvorzüge zu gönnen, die der Dank für die Dienste und Opfer früherer Zeiten anzuerkennen verpflichtet ist, dagegen aber diejenige Modificationen der Ausdehnung seiner Rechte, welche die Zeitverhältnisse wünschenswerth machten, zu einer gemeinschaftlich zu treffenden Uebereinkunft vorzuschlagen; dies war es was von dem Entwurf einer neuen Constitution erwartet werden mußte, nicht aber eine despotische und ungerechte Vernichtung dessen, was die Existenz dieses Standes ausmacht.

Die Erhaltung der Vorzüge desselben konnte um desto mehr mit allem, was die wahre Aufklärung unserer Tage, und die praktische Philosophie des Lebens erfordert, vereinigt werden, da selbst nach dem Bürgervertrag und den spätern kaiserlichen Resolutionen, die Geschlechter kein unbedingtes Recht zu einer gewissen Zahl von Rathsstellen besaßen, sondern bey jedem in die Wahl und Kugelung Eintretenden, noch besondre persönliche Tüchtigkeit zu Führung des anzutretenden Amtes, nach den erwähnten Gesetzen ausdrücklich erfordert ward. Bereits in dem §. 2. des Bürgervertrags wird festgesetzt, daß die Rathsstellen mit «tauglichen» und «vermöge der Reichsconstitution qualificirten» Leuten besetzt werden sollen,

und in Ansehung der Geschlechter bestimmt, daß diese die erwähnten Rechte auf die Besetzung der Rathsstellen ausüben sollten,

«da» (in so fern) «unter ihnen dergleichen taugliche Subjekta zu befinden.»

Eine nähere Bestimmung aber ertheilt die kaiserliche Resolution vom 17. July 1777, *) worin ausdrücklich erwähnt wird, daß bey denen aus den Geschlechtern, welchen die gesetzliche Beschränkung der Zahl und der ausschließenden Verwandtschaftsgrade zu der Wahlfähigkeit nicht im Wege stünde,

«solche Subjekta ansonst aber von zureichendem Talent, auch untadelhafter «Aufführung»

seyn müßten. Diese gesetzlichen Vorschriften, auf deren Erhaltung und Befolgung zu sehen, die unerläßliche Pflicht des Senates und der bürgerlichen Collegien in der reichsstädtischen Verfassung war, geben den genauen Maßstab zur Beurtheilung an, ob bey dem Frankfurtischen Patriziate ein Recht zu Staatsämtern in der Wiege (s. Seite 30. der erwähnten Darstellung) vorhanden war, und ob die Ansprüche, welche die Bürgerschaft auf die Fähigkeit der Candidaten zu den Rathsstellen rechtlicher und unpartheyischer Weise zu machen das Recht hat, mit den gesetzlichen Vorzügen des Geschlechterstandes in Widerspruch stehen, oder nicht?

Sehr gerne würden übrigens die Geschlechter mitwirken, um Bestimmungen zu entwerfen, welche den Mangel an Fleiß und Talenten in jedem Stande noch, wo möglich in höherem Grade, von der Gelangung zu einem Staatsamte in ihrer Vaterstadt entfernten, und jeden Stand von der, seiner eignen Ehre zu nahe tretenden Besorgniß befreyten, der Staatsverwaltung ein minder würdiges Individuum aus seiner Mitte geliefert zu haben.

Was demnach die Forderungen des Zeitgeistes und das Bedürfniß betrifft, nach diesen die künftige Verfassung Frankfurts umzubilden, so können die Geschlechter, wenn unter diesem Wort das allgemein verbreitete Streben nach der Erhöhung des Staatswohls verstanden wird, diesen Zeitgeist nur als einen wohlthätigen Genius verehren, da ihnen eignes Ehrgefühl, und die Anhänglichkeit an das gemeine Wesen, welches ihre Vorfahren gründen und bestätigen halfen, jede Entfernung unwürdiger oder unfähiger, sey es aus ihrer oder andrer Mitte, von dem Eintritt in öffentliche Stellen, zu der wünschenswerthesten Anliegenheit

*) S. Müllers angeführte Sammlung S. 45.

machen muß. Falls das Wort Zeitgeist hingegen hier eine mit dem nur gewendeten Bedürfniß der absoluten Gleichheit aller Stände, und der unbedingten Vernichtung jedes einzeln bestehenden Vorzugs derselben, beschönigte, mit dem übelgefaßten Begriff republikanischer Formen, und einem einseitig gebildeten Ideal von Freyheit, ausgezierte Decke bilden, die es der Eigenmacht und Parthey sucht erleichtert, wohlerworbene politische Vorzüge, die sehr zweckmäßig zum Wohl des Ganzen angewendet werden können, und der Beschuldigung eines Mißbrauchs nicht unterliegen, ihren Mitbürgern zu entziehen, ohne daß diese zur gerechten Vertheidigung ihrer gegründeten Ansprüche, auch nur zugelassen wurden, so sind es die Mitglieder der Gesellschaft Alt-Limpurg ihrer Ehre und dem Wohl des Ganzen schuldig, mit männlicher Stimme auf die Darstellung solcher Grundsätze, welche vom Kleinern, auf das Größere angewendet, jeden Staat zu untergraben geeignet sind, selbst die obersten Staatsgewalten aufmerksam zu machen.

Veränderte Lage der Zeiten und Umstände können Modifikationen und Einschränkungen veranlassen, die jeder Theil von seiner Seite darzubringen verpflichtet ist, und die er, wenn es, wie hier, die Gebote einer höher schreitenden mehrern Geistesaufklärung sind, gern und willig darbringen wird. In Frankfurt, wo durch die segensreichen Verfügungen der Allerhöchsten vereinigten Mächte der Gesammtzahl der hiesigen christlichen Bürger der Zutritt zu den Rathsstellen eröffnet ward, und die Competenten des Standes der Rechtsgelehrten und Handelsleute zu den zwey obern Rathsbänken (von welchen allein hier die Rede ist) sich eben dadurch bedeutend vermehrten, glaubten die alten Geschlechter, daß eine billigem Verhältniß entsprechende, Verminderung der Zahl ihrer verfassungsmäßig bisher besessenen vierzehn Rathsstellen zur Beförderung der Eintracht unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen und Ständen, so wie zu der genauern Befolgung der Allerhöchsten Verordnungen beytragen werde. Die Gesellschaft Alt-Limpurg gab bereits früher einen Beweis von der Anerkennung des Grundsatzes der Mäßigung und der Liebe zur Eintracht, denn sie begnügte sich bey der von dem Rathe bekannt gemachten, von der Bürgerschaft aber nicht angenommenen

„Darstellung der alten Verfassung Frankfurts, nebst Einschaltung der im Jahr 1814 verglichenen Modifikationen d. d. 15. Januar 1816,

mit der in derselben vorgeschlagenen Verminderung der Zahl der von ihr zu

besetzenden Ratsstellen, selbst außer dem arithmetischen Verhältniß der ganzen, auch diesem Verfassungs-Entwurf im Vergleich gegen die alte Reichsstädtische, beschränkten Rathszahl, ohne sich durch einen Widerspruch dagegen zu verwahren. Diese Verfahrungsweise mußte schon beweisen, daß die alten Geschlechter zu einzelnen Abänderungen, welche die Verhältnisse der Zeit wünschenswerth machten, willig die Hand geboten haben würden, wenn von gemeinsamer Berathung über diesen Gegenstand je die Rede gewesen wäre, und gewaltsame Unterdrückung nicht jede Berathung darüber unmöglich gemacht hätte.

Ferner glaubten die alten Geschlechter, die persönlichen Belastungen, welche die einzelnen Bürger Frankfurts zum Wohl des Ganzen übernahmen, nun auch mit diesen theilen zu müssen, und sich dem nicht entziehen zu können, wovon sie selbst nach der reichsstädtischen Verfassung befreyt waren.

Zur ehrenvollen Pflicht rechneten es die von ihren Mitgliedern, deren individuelle Verhältnisse dies möglich machten, vorzüglich Stellen in dem ständigen Bürgercollegio zu besetzen, obgleich Geschlechter ehemals herkömmlich nicht zu demselben gewählt wurden. Die Verdienste, welche dieses Collegium sich in den Zeiten der Noth und des äußeren Dranges um Frankfurt mit vielen Aufopferungen und persönlichen Beschwerden seiner Mitglieder auf die ehrenvollste Weise erwarb, forderten dessen laute Anerkennung auch von Seiten der Geschlechter, welche durch den Eintritt in dasselbe, von dem Einzelnen verbreiteten Wahn, daß Standesvorzüge sich mit Bürgersinn nicht vereinigen ließen, um desto mehr zu widerlegen hofften, da die Ausübung der vorzüglichsten Bürgertugenden in dem Geschäftskreise dieses Collegii sich vereinigt.

Selbst nach der durch die Mehrzahl der abstimmenden Bürger angenommenen neuen Constitution, gegen welche die Geschlechter als solche keinesweges im Allgemeinen, sondern nur in sofern diese die bezweckte Vernichtung ihrer wohlerworbenen Rechte betrifft, sich laut der erwähnten dritten Beylage rechtlich zu verwahren befugt sind, glaubten sie, da wo ihre Ueberzeugung gemäß durch thätige Mitwirkung das Wohl des Ganzen befördert werden konnte, sich auch diesem nicht entziehen zu müssen.

Nach der Constitutions-Ergänzungsakte sollte eine neue außerordentliche Vermehrung des Raths über die gewöhnliche Anzahl derselben vorgenommen,

und das Bürgercollegium bestätigt oder neu erwählt werden. Vorgänge, von denen der erste durch den Lauf der Begebenheiten des letzten Decenniums allerdings wünschenswerth geworden, die Art und Weise der Entscheidung des letztern aber für die hiesige Stadt von der größten Wichtigkeit war. Denn abgesehen davon, daß die Bestätigung des bestehenden Bürgercollegs, als eine öffentliche Anerkennung der Verdienste desselben von der Bürgerschaft, ohne ungerecht zu seyn, nicht versagt werden konnte, würde die Auflösung und neue Wahl desselben, dem Parthengeist ein offnes Feld eingeräumt, und die Aufsicht bey der Verwaltung der Stadtgefälle der Gefahr ausgesetzt haben, durch eine neue Zusammensetzung dieses Collegs, von dem es ehedem der Mehrzahl selbst bey dem besten Willen an der nöthigen Erfahrung mangeln mußte, nicht in gleichem Grade wie bisher, in Vollzug gesetzt zu werden.

Um hier zur Bestätigung des Bürgercollegs, das heißt zu Erhaltung der Ordnung und des Credits der Stadt mitzuwirken, nahmen die Geschlechter an dem Wahlen der 75 Bürger Theil, von welchen durch eine Folge neuer Wahlen die ehemalige Rathsvermehrung und Constituirung des Bürgercollegs ausgehen sollte.

Diese Vermehrung des Raths durch 20 neue Mitglieder geschah nach dem Artikel 68. der Constitutions-Ergänzungsakte, als eine außerordentliche, in Bezug auf die dringenden Verhältnisse der Gegenwart, getroffene, und ohne Consequenz für die Zukunft, (wie der 2te Absatz dieses Artikels ausdrücklich besagt) festgesetzte Handlung, bey welcher selbst die Grundsätze der Qualifikation durch besitzendes Bürgerrecht, Art und Weise des Wegfalls desselben, und ausschließende Verwandtschaftsgrade Ausnahmen erleiden durften, welche sich dieser Artikel der erwähnten Art auf das Beyspiel der außerordentlichen Vermehrung des Rathes zur Zeit des errichteten Bürgervertrags bezieht. Diese einzige geführte Rathsvermehrung jener Zeit war ein gleichfalls außerordentlicher, durch die damals eingetretenen Veranlassungen erzeugter Fall, auf welchen im Laufe der Folge die gewöhnliche Bestimmung der Rathswahlen, dem Bürgervertrag gemäß, in jedem vorkommenden Falle wieder eintrat.

So wenig wie ehemals konnten die Geschlechter auch jetzt diesen außerordentlichen Vorgang als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte ansehen. Hier

Mitwirkung zu wecken an sich allerdings dem Gemeinwohl zuträglichen Vorgang mußte vielmehr den Bürgern Frankfurts beweisen, daß nicht die augenblickliche Besetzung von mehr oder weniger Rathsstellen, sondern nur die Erhaltung ihres wohlerworbenen Rechts auf eine gewisse Zahl desselben unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Geschlechtern allein wichtig ist, daß selbst die vorhergegangene Fortsetzung und Kränkung ihrer Rechte sie nicht verhindern könnte, thätigen Eifer für das Gemeinwohl, da wo es der Augenblick erheischte, zu beweisen.

In gleichem Geist und Sinn handelten die Mitglieder der Gesellschaft Alt-Limpurg, als der Sonnt den 18. Oktober laufenden Jahrs zu der feierlichen Eidesleistung und Beschwörung der neu angenommenen Constitution festsetzte. Die Geschlechter glaubten sich dieser feyerlichen Handlung um desto weniger entziehen zu können, da die Anerkennung der gesetzlichen Ordnung ihrem Stande, als dem ersten der Bürger Frankfurts, vor allen oblag, und sie keineswegs befugt waren, in allen ihre Rechte nicht betreffenden Punkten sich der neuen Constitution als Geschlechter entgegen zu setzen. Damit indessen diese Eidesleistung keinesweges als eine Entsagung und Verzichtleistung des Rechtes angesehen werden könnte, welches der Art. 46. der Wiener Congreßakte ihnen zusichert, ihre Klagen der Erhabenen Deutschen Bundesversammlung darzulegen, und der Höchsten Entscheidung über ihre ihnen entrissenen Vorzüge demnächst entgegenzusehen, so überreichten sie bereits am 18. Oktober dem Senate ihre ausdrücklich deshalb abgefaßte Verwahrung *), welche von demselben angenommen und ad acta zu legen beschlossen ward.

Selbst dem Eifer für das Gemeinwohl und ihrer Pflicht als Bürger Frankfurts gemäß, glauben die Mitglieder der Gesellschaft Alt-Limpurg zum Besten der Freyheit ihrer Vaterstadt durch die Berufung höhern Schutzes die Folgen der gewaltsamen Entsetzung ihrer Rechte verhindern zu müssen, die eine solche gewaltthätige Beraubung dem Ganzen nur nachtheilig, nie vortheilhaft seyn kann. In jedem Staate ist die Erhaltung wohlerworbener und wohlhergebrachter Rechte der Einzelnen, wenn diese, wie hier, mit dem öffentlichen Wohl nicht im Widerspruch stehen, die erste und heiligste Pflicht. Jede einmal zugegebene Ausnahme dieser Regel führt zur Wiederholungen. Ist in Frankfurt durch die unbedingte Vernichtung der wohlhergebrachten Rechte des Geschlechterstandes der Grund gelegt

*) S. Vierte und fünfte Beylage.

Achtung des persönlichen Rechts einmal erschüttert, so ist das Palladium der wahren Freyheit für Alle auf immer verlohren. Denn wer sichert, nach diesem Vorgang, den Einzelnen in seinem Besitzstand, wenn es einigen Volksführern gelingen sollte, diesen durch Scheingründe, mit denen die Mehrzahl so leicht getäuscht werden kann, als unverträglich mit dem Wohl des Ganzen darzustellen. Daher ist es minder noch die Sache Einzelner, wie der Grundsatz für Alle, der erhalten werden muß, wenn nicht vor dem Beginnen des neuen Freystaats, dieser schon in seinem ersten Lebensprincip als verletzt sich darstellen soll. Eine Ueberzeugung, welche mit den hier persönlich Betheiligten viele durch Bildung und ruhigen, leidenschaftslosen Blick sich auszeichnende Bürger Frankfurts theilen.

Durch die erwähnten gewaltsamen Vorgänge, welche indessen der Natur der Sache nach keinen Besitzstand zu ihrem Nachtheil begründen können, ihren wohlerworbenen Rechts beraubt, sind die alten Geschlechter Frankfurts in dem Fall, den Erhabenen Deutschen Bundesversammlung die Klage über diese widerrechtlich bewirkte Vernichtung ihrer Vorrechte darzulegen, und von deren Hohen richterlichen Entscheidung die Bestimmung und Begränzung ihrer künftigen politischen Verhältnisse zu erwarten.

Sie erscheinen vor dem Hochverehrten Richterstuhl der Amphiktionen Deutschlands, nach ihren persönlichen Verhältnissen, nicht als solche, deren individuelle Existenz nur von Erhaltung dieser Rechte abhängt. Mehrere aus ihrer Mitte bekleideten ehemals Kriegs-, Hof- und Civilstellen in verschiedenen deutschen Staaten, und folgten demnach einer ausgedehnteren Laufbahn, wie dieses auch jetzt noch der gleiche Fall ist, und sich bey der auf solche Weise erlangten Welt- und Menschenkenntniß, in Rücksicht auf die, welche aus fremden Diensten in den hiesigen Rath eintraten, wohl nicht zum Nachtheil der Stadt in den äußern Verhältnissen derselben bewiesen hat.

Diese Möglichkeit, auch in andern Gegenden des gemeinsamen deutschen Vaterlandes dem Staate zu dienen, setzt sie in den Fall, ihre erwähnten Rechte nicht als einzigen Mittel zu Anwendung der Männern von Bildung erwünschten Geschäftsthätigkeit anzusehen. Nur das Verlangen, mit denselben Rechten, wie ihre Vorfahren, in den Dienst der Vaterstadt eintreten, gleichen erlangte Kenntnisse und erworbene Bildung dieser Stadt weihen zu können, ist es, was ihnen die Erhaltung ihrer Vorzüge als Geschlechter werth und wichtig macht. Ihr

Anspruch, gebildet und fähig zur Ausführung, bey den Rathswahlen, durch ihr Recht, in die Zahl der gebildeten und fähigen Männer, über welche die Kugelung zum Erlangen der Stellen entscheiden soll, einzutreten, ist ein Ehrenvorzug, dem die Lokalität Frankfurts, als eines kleinen Freystaates, einen höhern Werth giebt, wie er in gleichem Fall, in einem monarchischen Staat haben würde. Denn wenn in größeren, durch Einheit der Staatsgewalt regierten Ländern, jeder Einzelne der gebildeten Stände im Ganzen in gleichem Verhältniß zu seinen Mitbewerbern bey dem Eintritt in den Dienst des Staates steht, so ist dies in einem kleinen, nur durch Handel und Erwerb blühenden Freystaat, dessen Bürger sich größtentheils gegenseitig in persönlichen und Familienverbindungen befinden, nicht der gleiche Fall.

Dem Stande, der weder zu dem Handeltreibenden, noch Erwerbenden gehört, ist es allerdings sehr wichtig, geschützt durch sein wohlerworbenes Recht, nicht als Client bey der Bewerbung um eine Stelle vor seinen Mitbürgern auftreten zu müssen, und, bey dem genaueren Zusammenhang jener zahlreicheren Stände unter sich, jeden günstigen Erfolg, nur einem außergewöhnlichen Zusammentreffen der Umstände zuschreiben zu können.

Die Gewißheit ihres Rechtes allein setzt die Geschlechter in den Stand, angeblichen Volksfreunden nie um Erlangung einer Stelle zu huldigen. Diese allein ist es, welche den Geschlechtern, vor und nach dem Eintritt in den Senat, Unabhängigkeit, und eben deshalb das Bewußtseyn ertheilt, desto kräftiger zu Erreichung des Guten mitzuwirken und zu handeln.

Ueberzeugt, daß bey der neuen Constitution Frankfurts nur die angewendeten Grundsätze der Billigkeit und Mäßigung, so wie die Beseitigung jeder Unterdrückung, dem Sinn und der Absicht der Allerhöchsten Mächte entsprechend seyn können, welche dieser Stadt nur in Bezug auf jene angewandten Grundsätze ihre Freyheit und den ehrenvollen Vorzug verliehen, sich selbst eine eigne Verfassung zu geben; überzeugt, daß die Erhabene Deutsche Bundesversammlung die Frage:

«Ob es in dem hier vorliegenden Fall Einzelnen, und selbst der Mehrzahl «der Bürger zustehen könne, ihre Mitbürger willkührlich ihrer wohlerworbenen Rechte zu entsetzen, und diese ohne gesetzlich begründete Ursachen «für vernichtet zu erklären;»

Ihrer hohen Entscheidung nicht für unwürdig ansehen werde, einer Frage, die der jetzige Zeitpunkt, wo die Bewohner der verschiedenen deutschen Bundesstaaten der Feststellung ihrer Landesverfassungen erwartungsvoll entgegensehen, zu einer mehr als lokalen Wichtigkeit erhöht, treten die alten Geschlechter Frankfurts vor die Schranken der Erhabenen Richter Deutschlands, und vereinigen ihre unterthänigsten Bitten um den hohen richterlichen Ausspruch über die ihnen entrissenen gesetzlichen Vorzüge:

«Erhaltung der Rechte ihrer Corporation als des ersten Standes der Bürger Frankfurts im Allgemeinen sowohl, als insbesondre bey Besetzung einer bestimmten Zahl von Rathsstellen, unter den die Bewerber zu denselben persönlich betreffenden gesetzlichen Erfordernissen.»

Dies ist der Gegenstand ihrer ehrfurchtsvollen Bitte, welche übrigens keineswegs den Umsturz oder eine Hauptveränderung der neuen Constitution Frankfurts nothwendig macht, denn so wenig die in der vorliegenden Sache als Kläger Auftretenden befugt sind, gegen diese Verfassung in einer andern Hinsicht, als den Punkt, der ihre wohlerworbenen Rechte verletzt, Beschwerden zu führen, eben so gewiß sind die wenigen Veränderungen, welche die Wiedereinsetzung in ihre Rechte erfordert, sehr leicht dem Ganzen der neuen Verfassung beyzufügen, ohne dieselbe in ihren übrigen Bestandtheilen zu erschüttern.

Indem die Endesunterzeichneten der Erhabenen Deutschen Bundesversammlung diese ihre Beschwerden und Bitten unterthänigst darzulegen sich genöthigt fanden, sehen sie der Höchsten richterlichen Entscheidung mit der schuldigsten Verehrung, und dem Zutrauen, welches das Gefühl der gerechten Sache einflößt, auf das ehrfurchtsvollste entgegen. *)

Frankfurt am Mayn, den 30. Oktober 1816.

Anton Ulrich Carl Freyherr v. Holzhausen,
als dermaliger älterer Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Christian Ferdinand v. Mühlen,
als dermaliger jüngerer Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

*) Der Verfasser dieser Bittschrift, Herr Johann Carl von Fichard, hat auf Anfrage der Verlagshandlung eingewilliget, seinen Namen hier öffentlich zu nennen.

Erſte Beylage.

N.° 478. **Auszug des Rathsprotokolls.**

Frankfurt, den 15. Februar 1816.

Dominus Consul Senior ab *Humbracht* bemerken, daß nach der früheren Rathsverordnung die Mitglieder des Collegii der XIII^{er} aus allen Ständen gewählet werden ſollen, dahingegen die Wahl auf kein Mitglied der beyden Adelichen Häuſer gefallen ſeye, dahero Sie ſich veranlaßt ſähen, dagegen die Rechte des Alt-Adelichen Hauſes Limpurg, jedoch unter dem Anfügen zu verwahren, daß deßfalls die geſchehene Wahl nicht angefochten werden möge, zu dem Zweck, damit eine neuere veranſtaltet würde.

Zur Beglaubigung:
Der Kanzley-Rath,
Dr. Miltenberg.

Zweyte Beylage.

N.° 1881½. **Auszug des Rathsprotokolls.**

Frankfurt, den 10. July 1816.

Dominus Consul Senior ab *Humbracht* erklärten, wie nach dem Conſtitutions-Entwurf die Alt-Adeliche Ganerbſchaft Alt-Limpurg ihrer bisherigen Gerechtſame privirt werden würde, dahero Sie ſich, aus deren Auftrag veranlaßt fänden, deßfallſige Verwahrung unter dem Vorbehalt einer einzubringenden Erklärung hiermit einzulegen.

Zur Beglaubigung:
Der Kanzley-Direktor,
Böhmer.

Dritte Beylage.

An
Einen hochpreislichen Senat
der freyen Stadt Frankfurt.
Protestation und Verwahrung
der
Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg,
die ihr bey hiesiger Verfassung zustehenden politischen Rechte betreffend.

Hochpreislicher Senat!

Der von der Commission der Herren XIII^r Einem hochpreislichen Senat dargelegte Constitutions-Entwurf, welcher durch dessen 19ten Artikel die wohlerworbenen und wohlbegründeten Rechte der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg unbedingt, ohne irgend einen gültigen Rechtsgrund aufhebt, konnte von den Mitgliedern derselben, ohne sich selbst und ihren Nachkommen den unverantwortlichsten Nachtheil zuzufügen, nicht genehmigt werden. Sie waren deßhalb veranlaßt, durch ihre bereits bey dem Rathsprotokoll vom 10. July durch Herrn Bürgermeister von Humbracht mündlich vorgebrachte Verwahrung, ihre Rechte sich vorzubehalten, und auf eine später vorzubringende schriftliche Erklärung deßhalb sich zu beziehen. Diese erfolgt hierdurch, indem die Mitglieder der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg auf das feierlichste sich gegen alle und jede, aus dem Constitutions-Entwurf und dessen Annahme von löbl. Bürgerschaft hervorgehenden Beeinträchtigungen und Vernichtungen der ihnen zustehenden politischen Rechte verwahren, und förmlich gegen die Annahme dieser neuen Verfassung, insofern solche die Vernichtung ihrer wohlerworbenen Rechte betrifft, protestiren.

Dieselben behalten sich hiermit ausdrücklich alle ihnen zustehenden Rechtsmittel, und die in dem Artikel 46. der Wiener Congreßakte für alle Betheiligte festgesetzte Appellation an die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung, als höchsten und endlichen Richter ausdrücklich bevor, als welcher letztern sie, durch diese Beeinträchtigung ihres Besitzstandes gezwungen, die endliche Bestimmung ihrer künftigen politischen Rechte in hiesiger Stadt zu richterlicher Entscheidung darlegen werden.

Indem die Endes Unterschriebenen diese Vorstellung mit Beziehung auf die mehrerwähnte, zu dem Rathsprotokoll schon früher geschehene Verwahrung Einem hochpreislichen Senat zu überreichen die Ehre haben, fügen sie derselben die gehorsamste Bitte bey

«Es geruhe Derselbe, diese rechtliche Verwahrung ad acta nehmen zu lassen»

und verharren

Eines hochpreislichen Senats

gehorsamste

Anton Ulrich Carl Freyherr v. Holtzhausen,

als derzeitiger erster Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Ferdinand v. Mühlen,

als dermaliger zweyter Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Praes. den 22. July 1816.

Vierte Beylage.

An

Einen hochpreislichen Senat

gehorsamste Verwahrung

der

Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg,

die ihr zustehende politische Rechte in Hinsicht auf die am 18. Okt. l. J. bevorstehende Eidesleistung betreffend.

Hochpreislicher Senat!

Von jeher war es das Bestreben der Mitglieder der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg, durch Ausübung der Pflichten, welche ihnen gegen die Obrigkeit und die hiesige Stadt obliegen, ihren Verhältnissen als Bürger Genüge zu leisten. Auch bey der bevorstehenden auf den 18. Oktober laufenden Jahres angesetzten solennen Eidesleistung sind dieselben keineswegs gesinnet, sich dieser feyerlichen

Handlung zu entziehen. Da indeſſen durch die zu beſchwörende neue Conſtitution die Rechte der Adelichen Ganerbſchaft Alt-Limpurg auf die entſchiedenſte Weiſe gekränkt und hintangeſetzt wurden, ſo ſehen ſich die Endesunterſchriebenen gezwungen, mit Beziehung auf die am 10. July laufenden Jahrs dem Rathsprotokoll beygefügte ſowohl, als auf die, den 22. July laufenden Jahres bey Einem hochpreislichen Senat präſentirte Verwahrung der Rechte der beſagten Ganerbſchaft ausdrücklich zu erklären, daß ſie bey der abzulegenden Eidesleiſtung ſich durchaus alle diejenigen Rechte und Befugniſſe, welche ihnen durch den Artikel 46. der Wiener Congreßakte, in Bezug auf ihre gekränkte Jura quaesita zuſtehen, vorbehalten haben, und keineswegs durch die Ablegung des neuen Bürger-Eides dieſen Rechten je zu entſagen Willens und geſonnen ſind.

Dieſer Erklärung fügen die Endesunterſchriebene die gehorſamſte Bitte bey,

„dieſe rechtliche Verwahrung ad acta nehmen zu laſſen;“

und verharren,

Eines hochpreislichen Senats

gehorſamſte

Anton Ulrich Carl Freyherr v. Holtzhauſen,
als derzeitiger älterer Vorſteher der Adelichen Ganerbſchaft Alt-Limpurg

Chriſtian Ferdinand v. Mühlen,
als derzeitiger jüngerer Vorſteher der Adelichen Ganerbſchaft Alt-Limpurg.

Fünfte Beylage.

N. 81. **Auszug Protokolls des großen Raths.**

d. d. Frankfurt, den 24. Oktober 1816.

Auf Vorſtellung der Adelichen Ganerbſchaft Alt-Limpurg ihre politiſche Rechte, in Hinſicht auf die am 18. Oktober l. J. ſtatt habende Eidesleiſtung, betreffend.

Ponatur ad acta.

Zur Beglaubigung:
Der Kanzley-Rath,
Dr. Miltenberg.

Der Adlichen Ganerbſchaft Alt-Limpurg.

VII.

Denkſchrift

des

Oberamtmanns Friedrich Chriſtian Wahnſchaffe

zu Warberg,

an die

hohe deutſche Bundesverſammlung

zu Frankfurt am Mayn,

ſein Eigenthumsrecht an der erkauften vormaligen Deutſchen Ordens-Commende Lucklum im Fürſtenthume Braunſchweig-Wolfenbüttel betreffend.

(Von Dr. Georg Bruns zu Helmſtädt.)

Die in Vollziehung der deutſchen Bundesakte vom 8. Junius 1815. conſtituirte hohe Bundesverſammlung wolle geruhen, die ehrerbietige Vorſtellung eines deutſchen Unterthans, deſſen bürgerliches Wohl allein auf einer dem Bundesſtaatsrechte angehörenden noch zu ergänzenden allgemeinen Beſtimmung beruhet, einiger Aufmerkſamkeit allergnädigſt zu würdigen. Je mehr in dem gegenwärtigen Augen-

blicke jeden Deutschen das Vertrauen erhebt, durch die zu erwartenden Beschlüsse des Bundes das Glück des gemeinschaftlichen Vaterlandes auf immer begründet zu sehen, um so gerechter ist seine Hoffnung, daß auch die den Unterthanen in ihrem Verhältnisse zum Staate zu sichernden Rechte einen Gegenstand der hohen Berathung ausmachen werden. Von dieser Hoffnung belebt, wagt der unterschriebene Oberamtmann Friedrich Christian Wahnschaffe zu Warberg im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel, welcher in der unglücklichen Lage sich befindet, von der Landesregierung eine Verletzung gültig erworbener Rechte dadurch erlitten zu haben, daß ihm der Besitz des vom vormaligen Könige von Westphalen erkauften Guts Lucklum, einer vormaligen Commende des Deutschen Ordens, mittelst einer Cabinetsverfügung entzogen worden ist, der hohen Bundesversammlung diese Angelegenheit zur Veranlassung eines Beschlusses über die darauf anzuwendenden staatsrechtlichen Grundsätze ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung.

§. 1.

Verhältnisse der Commende Lucklum bis zur Aufhebung des Deutschen Ordens.

Das im Fürstenthume Braunschweig-Wolfenbüttel belegene Landgut Lucklum gehörte seit uralten Zeiten zu den Gütern des Deutschen Ordens, als erste Commende der Ordens-Balley Sachsen. Die Commende, welche als Allodialgut besessen wurde, war der Herzoglich Braunschweigischen Landeshoheit unterworfen, und unter den Rittergütern begriffen, deren Besitzer zu den Landständen in der Kurie der Ritterschaft gehörten. Der Art. 12. des Presburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805. veränderte das Verhältniß der Güter des deutschen Ordens durch folgende Bestimmung:

„Die Würde eines Hochmeisters des Deutschen Ordens, die Rechte, Do-
„mainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mer-
„gentheim, dem Hauptorte des Ordens, abhiengen, ingleichen die übrigen
„Rechte, Domainen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechselung

«der Ratificationen des gegenwärtigen Friedens-Traktats mit dem Hoch-
«meisterthume verbunden sind, so wie die Domainen und Einkünfte, in
«deren Besitz sich der besagte Orden zu der nämlichen Zeit befinden wird,
«sollen nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person und direkten
«männlichen Descendenz desjenigen Prinzen des Kaiserlichen Hauses,
«welchen Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich dazu er-
«nennen wird, erblich werden.»

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich geruheten hierauf im Februar 1806. durch ein an des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Erzherzogs Anton Viktor Kaiserliche Hoheit erlassenes und von diesem den Balleyen des Ordens zur Nachricht und Nachachtung mitgetheiltes Kaiserliches Handschreiben:

a) dem deutschen Orden bekannt zu machen, daß dessen Güter und Einkünfte nunmehr Eigenthum des Kaiserlich Oesterreichischen Hauses geworden seyen; zugleich auch
b) die Ernennung desjenigen Prinzen des Kaiserlichen Hauses, in dessen Person und Descendenz sie erblich werden sollten, zu suspendiren; und
c) sowohl das Haupt des Ordens als alle Mitglieder desselben provisorisch in ihren Würden, Rechten und Einkünften, mit Vorbehalte der wegen des neuen Verhältnisses sich ergebenden Modificationen, zu bestätigen.

Ferner ließen Se. Kaiserliche Majestät durch den Kaiserlichen bevollmächtigten Commissarius Freyherrn von Hügel am 22. März 1806. zu Mergentheim, von den Besitzungen und Rechten, sowohl des Hoch- und Deutschmeisterthums, als des ganzen Ordens, Besitz, zugleich auch die Unterthanen für das Oesterreichische Kaiserhaus in Erbhuldigung nehmen.

Die Besitznahme wurde von dem Oberhaupte des Ordens den Balleyen desselben bekannt gemacht, welche sich bereitwillig darin fügten, und von der Zeit an den Inhalt des Kaiserlichen Handschreibens als Norm ihrer veränderten Verhältnisse und Verpflichtungen betrachteten und befolgten.

§. 2.

Aufhebung des Deutschen Ordens in den Rheinbunds-Staaten, und Besitznahme der Commende Lucklum vom Könige von Westphalen.

Während die durch den Presburger Frieden veränderten Verhältnisse des Deutschen Ordens bestanden, erließ Napoleon in dem zwischen Oesterreich und Frankreich wieder ausgebrochenen Kriege aus seinem Lager zu Regensburg unterm 24. April 1809. folgendes Dekret:

Art. 1. Der Deutsche Ritter-Orden wird in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben.

Art. 2. Alle Güter und Domainen des besagten Ordens sollen mit den Domainen der Fürsten, in deren Landen sie belegen sind, vereinigt werden.

Art. 3. Die Fürsten, mit deren Domainen besagte Güter vereinigt werden, sollen denjenigen ihrer Unterthanen Pensionen verwilligen, welche dieselben als Ordensmitglieder genossen haben.

In Beziehung auf dieses Dekret verordnete der damalige König von Westphalen in dem Dekrete vom 1. Junius 1809. (Anlage Nro. 1.) die Besitzergreifung der im Königreiche belegenen Güter des deutschen Ordens durch den General-Direktor der Kron-Domainen. Die Commende Lucklum, auf diese Weise mit den Kron-Domainen vereinigt, war der Verwaltung der Domainen und Kapitalien der Krone unterworfen.

Jene Aufhebung des Deutschen Ordens wurde vollendet und die Verfügung über seine Güter bestätigt durch den Wiener Friedensschluß vom 14. Oktober 1809.

Art. 4.

«Da der Deutsche Orden in den Staaten des Rheinischen Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, für «Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Anton, dem Großmeisterthum »dieses Ordens in diesen Provinzen, und erkennen die, in Ansehung der «außer dem Oesterreichischen Gebiete gelegenen Ordens-Güter gemachte «Anordnung. Die Beamten des Ordens sollen Pensionen erhalten.»

§. 3.

Verkauf der Commende Lucklum an den Oberamtmann Wahnschaffe und dessen nachherige Besitzentsetzung.

Unter den dargestellten Verhältnissen erkaufte der Oberamtmann Wahnschaffe, vermöge Kaufkontrakts vom 18. November 1811. (Anlage Nro. 2.), von dem damaligen Könige von Westphalen Hieronymus Napoleon die vormalige Commende Lucklum mit ihren Zubehörungen, für die bey der Vollziehung des Kontrakts baar gezahlte Summe von 600,000 Franken oder 154,440 Rthlrn. in Conventions-Munze. Der Käufer ließ die Verkaufsurkunde, um seinem Eigenthume die gesetzliche Publicität zu geben, in die öffentlichen Register der Eigenthums-Veränderungen eintragen, und wurde von der Intendanz der Westphälischen Kron-Domainen in den Besitz und Genuß des erkauften Guts eingesetzt. Hierin befand sich derselbe, als die glorreichen Siege der hohen alliirten Mächte Deutschland vom Drucke der Französischen Herrschaft befreyten, und in Gemäßheit derselben auch der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, glorreichen Andenkens, zum Besitze seiner angelangten Staaten gelangte. Höchstderselbe hielt sich berechtigt, die Gültigkeit der geschehenen Veräußerung der Commende Lucklum in Zweifel zu ziehen, und verfügte in den unterm 14. und 22. März 1814. erlassenen höchsten Reskripten (Anlagen Nro. 3. und 4.) die Sicherstellung und Beschlagnahme der Revenüen der Commende, worauf dem Käufer derselben durch die Verfügung der Fürstlichen Kammer der Besitz und Genuß seines Guts entzogen wurde.

Derselbe protestirte zwar unterm 6. April 1814. in einer Sr. Durchlaucht überreichten Vorstellung gegen das eingeleitete Verfahren, allein es erfolgte das abschlägliche höchste Reskript vom 9. April 1814. (Anlage Nro. 5.)

In dieser Lage befindet sich diese Angelegenheit noch im gegenwärtigen Augenblicke.

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

§. 4.

Einleitung.

Bey der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, in welche der Bürger im Staate zu der Regierung desselben versetzt werden kann, ist es unvermeidlich, daß politische Ereignisse, welche eine Veränderung der Regierung und Verfassung herbeyführen, auch auf jene Verhältnisse eine wesentliche Einwirkung äußern. Entfernt, auf dem ihm gegebenen Standpunkte, von einer Anschauung der die Staatsveränderungen begleitenden und ihnen folgenden eigenthümlichen Ansichten der Kabinette, sieht der Staatsbürger nur auf die Vorsichtsmaßregel sich beschränkt, in seinen staatsrechtlichen Beziehungen strenge an den Inhalt der zur öffentlichen Kunde gebrachten Staatsverträge sich zu binden, und seine Handlungen darnach zu bestimmen. Zu allen Zeiten und von allen Völkern ist dem Grundsatze gehuldigt, daß Rechte der Unterthanen, deren Erwerbung in Uebereinstimmung mit bestehenden Völker- und Staatsverträgen vollendet war, nachfolgender Staats-Veränderungen ungeachtet, in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten seyen. Der Käufer der vormaligen Commende Lucklum ist in der unglücklichen Lage, worin ihn die Störung seines Eigenthumsrechts versetzt hat, wenigstens so glücklich, das letztere bis zur höchsten Klarheit aus jenem Gesichtspunkte begründen zu können, und bedarf daher nicht einmal einer Beziehung auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts von Eroberungen und deren Wirkungen, obgleich auch diese seinen Ansprüchen entsprechen würden.

§. 5.

Rechtsbeständigkeit des durch den Ankauf der vormaligen Commende Lucklum erworbenen Eigenthums:

a) In Rücksicht der geschlossenen Staatsverträge.

Der Deutsche Ritterorden, als eine militärisch-geistliche Corporation Deutschlands, hatte ohnstreitig die Befugniß, über seine inneren Verhältnisse, so wie

über seine Güter und Einkünfte gültig zu verfügen. Er war nur der Deutschen Reichs-Staatsgewalt unterworfen, an deren Ausübung der Orden gleich jedem Reichsfürsten, vermöge des seinem Oberhaupte dem Hoch- und Deutschmeister im Reichsfürstenrathe zustehenden Stimmrechts, Theil nahm.

Die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. vollzogene Säkularisation der Staaten der geistlichen Reichsstände, erstreckte sich nicht auf die Besitzungen des Deutschen Ordens, und befand sich derselbe mithin noch im Jahre 1806. in der vollen Ausübung seiner Rechte. Der Art. 12. des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805. veränderte dieses Verhältniß, indem dadurch die Würde des Hochmeisters des Deutschen Ordens, so wie der ganze Inbegriff der Rechte, Domainen und Einkünfte des Ordens, Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich übertragen wurde, um in der Person und direkten männlichen Descendenz eines Prinzen des Kaiserlichen Hauses erblich zu werden. Se. Majestät der Kaiser machte die im Preßburger Frieden bedungenen Eigenthumsrechte des Kaiserlichen Hauses an den Gütern des Ordens, auf die früher (§. 1.) bemerkte Weise*), und durch Bestätigung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Anton in der Würde des Großmeisters des Ordens geltend. Der Orden consentirte in diese Anordnungen, theils ausdrücklich: in den Antworten, welche die Balleyen auf die Mittheilung des Kaiserlichen Handschreibens vom Februar 1806. ertheilten, und den Erklärungen, welche bey der durch den Freyherrn von Hügel bewirkten Besitznahme zu Mergentheim geschahen; theils faktisch: durch Befolgung der in dem Kaiserlichen Handschreiben gegebenen Vorschriften. Seine

*) Der wörtliche Inhalt der Vollmacht für den Kaiserlichen Commissarius dient in dieser Hinsicht zur Erläuterung:

Wir Franz u. s. w. thun kund und bekennen durch Gegenwärtiges: Nachdem durch den Art. 12. des am 26. Dezember v. J. zu Preßburg geschlossenen und am 1. Januar d. J. in Wien ausgewechselten Friedens-Vertrages, die Würde eines Großmeisters des Deutschen Ordens, die Rechte, Domainen und Einkünfte desselben u. s. w. nach der Ordnung der Erstgeburt, in der Person und der direkten männlichen Descendenz desjenigen Prinzen Unsers Kaiserlichen Hauses erblich werden sollen, der von Uns, als Chef des Kaiserlichen Hauses, dazu bestimmt werden wird; nachdem sofort hierdurch das oberste Eigenthum der Hoch- und Deutschmeisterischen und der Ordensbesitzungen auf Unser Kaiserliches Haus übergegangen ist, und es folglich nöthig seyn wird, hiervon den vorläufigen Civil- und Militär-Besitz zu ergreifen, so haben wir zu Unseren desfallsigen Commissär ernannt u. s. w.

Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Anton gaben diese erlangten Rechte in dem Art. 4. des Wiener Friedens zum Theil wieder auf. Allerhöchst Ihre Anerkennung der Aufhebung des Deutschen Ordens in den Staaten des Rheinbundes und der in Ansehung der außer dem Oesterreichischen Gebiete gelegenen Ordensgüter gemachten Anordnung, übertrug unstreitig die verzichteten Rechte auf diejenigen, zu deren Vartheile die erwähnte Anordnung gemacht war.

Napoleons Dekret vom 24. April 1809. (§. 2.) hatte die Aufhebung des Deutschen Ordens in allen Staaten des Rheinbundes, und die Vereinigung der Ordensgüter mit den Domainen der Fürsten, in deren Landen sie belegen sind, verordnet. In sofern also diese Verfügung nur Ordensgüter in den Rheinbunds-Staaten zum Gegenstande haben sollte, bleibt nicht der mindeste Zweifel übrig, daß die Anordnung in Betreff dieser Güter nur zum Vortheile der damaligen Fürsten in diesen Staaten getroffen wurde; daß folglich der damalige König von Westphalen, in Gemäßheit der Entsagung des Kaiserlich Oesterreichischen Hauses auf die im Umfange seines damaligen Königreichs belegenen Ordensgüter, sein Eigenthumsrecht an selbigen begründete. Die contrahirenden Theile konnten unter den

«Fürsten, in deren Staaten die Ordensgüter belegen seyen»,

natürlich nicht diejenigen verstanden haben, welche der Krieg aus dem Besitze ihrer Länder gesetzt hatte, denn beyde erkannten sie in diesem Zeitpunkte nicht für Regenten ihrer ihnen entrissenen Länder an.

In Beziehung auf den damaligen König von Westphalen, geht dieses unwidersprechlich aus dem Art. 2. des Wiener Friedens hervor, woselbst dieser Friedensschluß namentlich auch für *ihn* gemeinschaftlich erklärt wurde.

Es wird kaum nöthig seyn, hiebey noch dem möglichen Einwande zu begegnen, daß die Verfügungen und Anerkennungen des Oesterreichischen Hauses in Hinsicht der Ordensgüter, keine Eigenthumsrechte hätten verleihen können. Der Orden selbst erklärte durch Handlungen und ausdrücklich seine Einwilligung in die durch den Preßburger Frieden bewirkte Veränderung, kein Reichsstand besaß ein Recht des Widerspruchs und Niemand maßte sich ein solches an. Wie könnte man auch, ohne die der hohen Gerechtigkeit des Kaiserlichen Hauses schuldige Ehrfurcht zu ver-

letzen, Sr. Kaiſerlichen Majeſtät den Vorwurf einer Eigenmacht zu machen wagen, da Allerhöchſtdieſelbe erſt in dem allergnädigſten Kommiſſionsdekrete an die Reichs-Verſammlung d. d. 27. April 1803. zu genehmigen geruhet hatte:

« Daß die in dem Reichsgutachten vom 24. März angetragene Verwahrung « der Deutſchen Reichs-Verfaſſung in allen nicht ausdrücklich abgeänderten « Punkten, wie ſolche für Kurfürſten und Stände des Reichs bisher beſtan- « den habe, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehen ſolle. »

Iſt dieſemnach die von dem Hauſe Oeſterreich geſchehene Dispoſition über die Güter des Deutſchen Ordens als rechtmäßig zu betrachten, ſo wird dieſes Reſultat durch den Art. 15. der Deutſchen Bundes-Akte vom 8. Junius 1815. ſogar noch beſtätigt:

« Die Mitglieder des Deutſchen Ordens werden, nach den in dem Reichs- « Deputations-Hauptſchluß von 1803. für die Domſtifter feſtgeſetzten Grund- « ſätzen, Penſionen erhalten, in ſofern ſie ihnen noch nicht hinlänglich bewil- « ligt worden, und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Güter des Ordens « erhalten haben, werden dieſe Penſionen nach Verhältniß ihres Antheils an « den ehemaligen Beſitzungen bezahlen. »

Dieſer Artikel betrachtet die Aufhebung des Deutſchen Ordens als eine beendigte Sache, und berückſichtigt dieſelbe nur aus gerechter und billiger Vorſorge für die Mitglieder des Ordens.

Die hohen Kontrahenten haben durch die hierin enthaltene Vorausſetzung der ſchon früher erfolgten Aufhebung des Ordens auch den 12ten Artikel des Preßburger und 4ten Artikel des Wiener Friedens, als diejenigen Staats-Verträge, wodurch ſie geſchehen iſt, anerkannt.

Ein Beweis, daß die in dem Additional-Artikel des Pariſer Friedens zwiſchen Oeſterreich und Frankreich erfolgte Aufhebung der Wirkungen der Friedensſchlüſſe von den Jahren 1805. und 1809. auf die Verhältniſſe des Deutſchen Ordens und ſeiner Güter keine Beziehung gehabt habe. Schon die in jenem Artikel erklärte Abſicht der hohen kontrahirenden Theile:

« Die Spuren der unglücklichen Ereigniſſe zu zernichten, welche auf ihren « Völkern laſteten; »

entfernt indeſſen hierüber jeden Zweifel, und beſchränkt überall nicht den Ausſpruch

des Rechts, daß ein neuerer Staats-Vertrag früher erworbene Eigenthumsrechte der Unterthanen nicht rückwirkend aufhebe.

Das Rechts-Verhältniß des aufgehobenen Deutschen Ordens ist auf jene Weise demjenigen, wornach die im Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803. zur Ausführung gebrachten Säkularisationen zu beurtheilen sind, völlig gleich gestellt worden. Auch führt eine Vergleichung der schon bey der Einziehung der Ordensgüter im Jahre 1809. erlassenen Bestimmung wegen Pensionirung der Ordens-Mitglieder (Dekret vom 24. April 1809. Art. 3.), mit der des erwähnten Art. 15. zu der Absicht: daß die in jenem Dekrete der Willkühr der Fürsten anheim gestellte Bestimmung des Betrages der Pensionen auf die Grundsätze des Reichs-Deputations-Hauptschlusses habe zurückgeführt werden sollen; daß übrigens die gegenwärtig zu leistenden Pensionen nur persönliche Forderungen gegen die zum rechtmäßigen Besitze von Ordensgütern gelangten Fürsten bilden, ohne mit einem dinglichen Anspruche gegen die Acquirenten veräußerter Güter versehen zu seyn.

Durch die bisherigen Gründe wird die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß der vormalige König von Westphalen die zu den ehemaligen Ordens-Besitzungen gehörige Kommende Lucklum, in Gemäßheit förmlicher Abtretung von dem vorherigen rechtmäßigen Eigenthümer dem Kaiser von Oesterreich, durch einen Friedensschluß rechtmäßig erworben, und der Oberamtmann Wahnschaffe als Käufer derselben mit dem rechtmäßigen Eigenthümer kontrahirt habe.

§. 6.

b) In Rücksicht der Veräußerungs-Befugniß des vormaligen Königs von Westphalen.

Der vormalige König von Westphalen war durch den Art. 4. der Constitution des Königreichs in die volle Souverainetät seines Gebiets eingesetzt, durch die Konstitution in Betreff einer Veräußerung der Staats-Domainen nicht beschränkt, und zufolge Art. 54. berechtigt, dieselbe durch Königliche im Staatsrathe diskutirte Verordnungen zu ergänzen. Die Praxis des Westphälischen Staatsrechts bestätigte daher durch unzählige Fälle die Veräußerlichkeit der Staats-Domainen.

Es fand aber noch ein Unterschied zwischen Domainen des Staats und Do-

mainen der Krone Statt, welche letztere zu dem für den König durch den Art. 9. der Constitution fundirten Privatschatze der Königlichen Familie, unter dem Titel Kron-Schatz, gehörten. In Beziehung auf diesen Unterschied war in dem von den Reichsständen dekretirten Gesetze vom 16. August 1808. verordnet:

« Seront assignés:

« 1) l'Etat, lorsqu'il s'agit de Domaines ou droits domaniaux, en « la personne ou au domicile du préfet du département;

« 4) le Roi *pour ses domaines ou capitaux* en la personne ou au « domicile du procureur-royal de l'arrondissement.»

Die hierin erwähnten domaines du Roi hatte der König einer von der Verwaltung der Staats-Domainen ganz getrennten Behörde, unter dem Namen General-Direktor (nachher Intendant) der Kron-Domainen und Kapitalien, untergeben.

Nach dem Staatsraths-Gutachten vom 26. August 1812. waren auch die Königlichen Prokuratoren verpflichtet, in allen Processen, welche die besonderen Domainen und Kapitalien des Königs betrafen, die Stelle der Kläger oder Beklagten zu vertreten. Unter diesen Verhältnissen und da in dem Dekrete von 1809. verfügt war:

« Tous les biens du dit Ordre seront reunis aux Domaines *des Prin-* « *ces*, dans les états despuels ils sont situés.»

vereinigte der damalige König von Westphalen die ihm zugefallenen Güter des Deutschen Ordens rechtmäßig mit seinen Kron-Domainen im Gegensatze der domaines de l'Etat.

Die Befugniß des Königs zur Veräußerung jener Güter, welche nun Privat-Eigenthum des Königs geworden waren, wurde dadurch als Folge des Eigenthumsrechts von selbst ausgesprochen. Ihr entsprach auch die Form der Veräußerung der vormaligen Kommende Lucklum, daß der Intendant der Kron-Domainen, vermöge einer Special-Decision, den Verkauf vollzog.

§. 7.

c) In dem eingetretenen Verhältnisse zu dem Fürstenhause Braunschweig.

Wird auf das Verhältniß der Kommende Lucklum zu der Herzoglich Braunschweigischen Landeshoheit vor dem Preßburger Frieden zurückgegangen, so ergiebt sich, daß dasselbe nur in der Real-Unterthänigkeit bestand, welche die auswärtige militärisch-geistliche Corporation als Eigenthümerin der Kommende anerkannte. Eine landesherrliche Oberaufsicht über die Verwaltung und Benutzung des Guts fand so wenig Statt, als eine Concurrenz bey der Ernennung der Kommenthure oder ein Investiturrecht in Hinsicht derselben.

Der Deutsche Orden war unbeschränkter Eigenthümer seiner Güter. So wie von der Ordens-Balley Sachsen, in der letzten Hälfte des 17ten und im Laufe des 18ten Jahrhunderts, die Kommenden Acken im Herzogthume Magdeburg, Demmitsch und Dansdorf in Kursachsen und verschiedene Parcellen der Kommenden Bergen, Weddingen und Göttingen verkauft worden sind, konnte auch die Kommende Lucklum von dem Deutschen Orden verkauft werden, ohne eines Consenses des Braunschweigischen Landesherrn zu bedürfen. Schon vor der Aufhebung des Ordens erwarb das Haus Oesterreich, in Gemäßheit des Preßburger Friedens, die sämmtlichen Besitzungen des Ordens, und besitzt solche, vermöge der damaligen Zueignung, noch in diesem Augenblicke unter Anerkennung aller Deutschen Fürsten, wiewohl der Orden in den Oesterreichischen Staaten noch jetzt besteht. Das Eigenthumsrecht des Hauses Oesterreich war keineswegs durch die Fortdauer des Deutschen Ordens bedingt, und aus eben diesem Grunde sind auch die Ordensgüter durch Aufhebung des Ordens außer dem Oesterreichischen Gebiete niemals herrenlos geworden, so daß also von einem Heimfallsrechte des Hauses Braunschweig auf die Kommende Lucklum gar nicht die Rede seyn kann. Wäre die Abtretung der Ordensgüter an die Fürsten des Rheinbundes von Seiten des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes nicht erfolgt, so würden die Eigenthumsrechte dieses Hauses noch jetzt nach der Herstellung des Fürstenthums Braunschweig bestehen; kann daher wohl die zum Vortheile eines Dritten getroffene Verfügung über die Kommende, Rechte des Regenten Braunschweigs begründen? Gesetzt, daß die Regierung des Fürstenthums Braunschweig durch die Französische Usurpation nicht

unterbrochen wäre, so würde ohne einen Vertrag mit Oesterreich, die Commende Lucklum nicht damit haben vereinigt werden können.

Einer solchen Vereinigung fehlt es daher gegenwärtig an einem gültigen Rechtsgrunde, denn es ist evident, daß der Regent des ihm früher entrissenen Landes durch dessen Wiederbesitznahme nach Vertreibung des Feindes nur die Masse von Rechten hat wieder erlangen können, welche ihm vorher zustand. Ueberhaupt lassen sich in dem Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Braunschweig zu der vormaligen Commende Lucklum nur die beyden Fälle denken, daß von demselben die Verfügungen, welche Oesterreich den Besitz des Ordens verschafften und denselben nachher zum Theil auf Andre übertrugen, anerkannt oder für nichtig gehalten werden.

Im ersten Falle steht demselben die ausdrückliche Cession an den König von Westphalen, als damaligen Fürsten des Rheinbundes, geradezu entgegen, indem die damalige theilweise Aufhebung des Ordens von der Verfügung über dessen Güter unzertrennbar ist. Im zweyten Falle würde die Verfassung des Ordens anerkannt, so wie sie vor dem Wiener Frieden bestanden hat, und alsdann die Vindication des veräußerten Ordensguts dem noch vorhandenen Großmeister, in Gemäßheit des unter obiger Voraussetzung dem Orden conservirten Privateigenthums, nicht aber dem Regenten des Landes zustehen. Von welcher Seite demnach die Ansprüche des Fürstlichen Hauses immer betrachtet werden mögen, so erscheinen sie dennoch der Rechtsbeständigkeit des vorliegenden Kaufs nicht nachtheilig.

§. 8.

d) Vermöge des Art. 16. des Pariser Friedens.

Der Pariser Frieden vom 30. May 1814. Art 16.:

« Da die hohen contrahirenden Theile die Spaltungen, welche Europa « beunruhigt haben, in gänzliche Vergessenheit bringen lassen wollen, so « erklären und versprechen sie, daß in den durch gegenwärtigen Vertrag « zurückgegebenen und abgetretenen Ländern Niemand, welcher « Klasse und Standes er sey, an seiner Person oder seinem Eigenthume « verfolgt, beunruhigt oder gestört werde, unter irgend einem Vorwande,

« oder aus Urſache in Betreff ſeines Betragens, ſeiner politiſchen Mey-
« nung oder ſeiner Anhänglichkeit entweder an irgend einen der contrahiren-
« den Theile oder an Regierungen, welche aufgehört haben zu exiſtiren,
« oder aus welcher Urſache es auch ſey » ;

ſichert dem Käufer der ehemaligen Commende Lucklum, als Unterthan eines früher von Frankreich eroberten, nachher wieder eroberten und darauf im Friedensſchluſſe förmlich zurück gegebenen Landes, das Eigenthum, welches derſelbe während der Dauer der Eroberung erworben hatte. Nach dem Aufhören jenes Zuſtandes ſtand das Eigenthum der Unterthanen, welches ſie ſeitdem erworben haben konnten, unter der Garantie der Geſetze der wieder eingetretenen rechtmäßigen Herrſchaft, und bedurfte es deshalb keiner Vorſorge im Friedensſchluſſe. Die Stipulation des Art. 16. muß alſo nothwendig auch auf das während jenes Eroberungs-Zuſtandes erworbene Eigenthum bezogen werden können.

Da das Fürſtliche Haus Braunſchweig in dem Acceſſions-Vertrage der Fürſten und freyen Städte Deutſchlands vom 12. May 1815. der gemeinſchaftlichen Abſicht, die Bedingungen des Pariſer Friedens vom 30. May 1814. in ihrer ganzen Integrität aufrecht zu erhalten, beygetreten iſt, ſo dürfte Hochdaſſelbe auch aus dieſem Geſichtspunkte zur Anerkennung des bisher vergeblich reklamirten Eigenthums verpflichtet ſeyn.

§. 9.

Entkräftung der Gründe, aus welchen die Beſitzentſetzung des Käufers verfügt wurde.

Es ſey dem Unterzeichneten erlaubt, unbeſchadet der tiefen Ehrfurcht, welche auch er dem Durchlauchtigen Braunſchweigiſchen Fürſtenhauſe und Deſſen beglückenden Regierung ſchuldig iſt, und ohne Verletzung ſeiner zur Zeit der Gefahr durch die That bewieſenen Vaterlandsliebe, noch die Gründe zu beleuchten, welche die gegen ihn erlaſſene Verfügung haben rechtfertigen ſollen. Einer unbefangenen Anſicht muß es unbegreiflich ſcheinen, wie der Art. 4. des Wiener Friedens, worin das Oeſterreichiſche Kaiſerhaus die Verfügungen Napoleons über die Güter des Deutſchen Ordens unumwunden anerkannt hatte, zur Rechtfertigung des beobachteten Verfahrens hat gebraucht werden können. Die Fürſtliche Auslegung

dieſes Artikels ſteht mit deſſen Inhalte, der ſich auf die vorhergegangenen Anordnungen bezieht, folglich aus ſeinem Relato, dem Regensburger Dekrete vom 24. April 1809. zu erklären iſt, da vermöge dieſes Dekrets die Commende Lucklum den Domainen des damaligen Königs von Weſtphalen zugetheilt wurde, im Widerſpruche.

Wollte man die Verfügung des Wiener Friedens zum Vortheile des verewigten Herzogs von Braunſchweig auslegen, ſo würde dadurch die paradoxe Behauptung entſtehen, daß Napoleon eine Schenkung an einen Fürſten habe ſtipuliren wollen, den er ſelbſt ſeiner Erblande beraubt hatte, und unter ſeine unverſöhnlichen Feinde rechnete! Der Oeſterreichiſche Monarch hat überall keine hohe Willensmeynung geäußert, die Rechte der Regenten oder Privatperſonen, welche in Gemäßheit der durch den Preßburger und Wiener Frieden herbeygeführten Verhältniſſe Güter des Deutſchen Ordens erworben haben, nicht anerkennen zu wollen. Die in dem Herzoglichen Reſcripte vom 14. März 1814. erklärte Maaßregel:

« auf keine Weiſe etwas zuzulaſſen, welches die Verfügungen beeinträchti-
« gen würde, welche die hohen verbündeten Mächte bey Gelegenheit des
« künftigen Friedens oder ſonſt überall zu treffen für gut finden könnten; »

iſt ohne Zweck geblieben; die hohen Verbündeten haben durch keine neue Verfügungen die durch frühere Staats-Verträge getroffenen abgeändert oder aufgehoben, und erſcheint daher die von Sr. Durchlaucht dem verewigten Herzoge Friedrich Wilhelm verfügte Beſitznahme der vormaligen Commende Lucklum nur als eine den Abſichten der hohen Verbündeten vorgreifende Maaßregel.

Bey dieſem Verhältniſſe iſt denn auch die in dem Herzoglichen Reſkripte vom 9. April 1814. geäußerte Erwartung einer Verfügung der hohen alliirten Mächte über die vormalige Commende Lucklum, nach dem Grundſatze, daß Beſitzungen aufgehobener Corporationen dem Staate zurückfallen, in deſſen Bezirke dieſelben liegen, nicht in Erfüllung gegangen.

Dieſer Grundſatz konnte auf die im Preßburger Frieden, zur Zeit der damals noch nicht unterbrochenen Fürſtlichen Regierung der Braunſchweigiſchen Lande und ohne Widerſpruch derſelben, dem Oeſterreichiſchen Kaiſerhauſe zugeeigneten, nach-

her aber von Diesem ferner abgetretenen Ordensgüter, welche nie herrenlos gewor-den sind, überall keine Anwendung leiden.

Ueberdem wird dessen Anwendung durch das wichtige Argument ausgeschlos-sen, daß der Braunschweigische Staat zu der Zeit, als ihm die Besitzung einer aufgehobenen Corporation hat anheim fallen sollen, weder faktisch noch rechtlich existirte. Die Fortdauer der Verbindung zwischen dem Regenten und den Regier-ten war natürlich von der physischen Möglichkeit einer Ausübung der gesetzgeben-den und vollziehenden Gewalt ungertrennlich. Mit der Auflösung dieser Möglich-keit durch Errichtung eines neuen Staats — des Westphälischen Königreichs — erlosch die Repräsentation des Braunschweigischen Staats in seinen inneren und äußeren Verhältnissen durch seinen bisherigen Regenten, bis zu dem Augenblicke der Wie-derherstellung; und eben deßhalb ist auch eine in den Zeitraum jener Auflösung zurückwirkende Ausübung von Regierungsrechten nach den Grundsätzen des Völker- und Staatsrechts nicht gedenkbar.

§. 10.

Schluß.

Der Unterzeichnete schmeichelt sich mit der Hoffnung, durch die vorstehende Erörterung überzeugend dargethan zu haben, daß er den Kaufkontrakt über die vormalige Commende Lucklum mit dem damaligen rechtmäßigen Eigenthümer geschlossen habe und die rechtliche Wirkung seines Ankaufs unverändert bestehe.

Demungeachtet hat ihm die kränkende Erfahrung sich aufdringen müssen, daß die Regierung eines Deutschen Bundes-Staats sich berechtigt halte, sein so fest begründetes Eigenthumsrecht in Zweifel zu ziehen und zu beeinträchtigen. Sein eigenes Beyspiel belehrt ihn also, daß der Art. 15. der Bundes-Akte den Umfang und die Kraft der in dem Preßburger und Wiener Frieden enthaltenen Verfügungen über die Güter des Deutschen Ordens nicht formell genug anerkenne, um nicht noch von einzelnen hohen Bundes-Gliedern nach Verschiedenheit ihrer besondern Ansicht auf andere Weise gedeutet zu werden.

Schon hat die General-Akte des Wiener Congresses, in Hinsicht der von Privat-Personen in den an den päbstlichen Stuhl zurückgegebenen Provinzen, in

dem Fürstenthume Fulda und der Grafschaft Hanau — Ländern, welche von ihren Beherrschern nicht förmlich abgetreten waren — gemachten Erwerbungen der Domainen, beruhigende Beyspiele der erhabenen Rücksicht auf die schwierige Lage der Privat-Personen aufgestellt, welche mit untergegangenen Regierungen kontrahirt haben.

Möge daher die hohe Bundes-Versammlung geruhen, durch eine ausdrückliche Erklärung des Art. 15. der Deutschen Bundes-Akte, in Betreff der erfolgten Veräußerungen von Gütern des Deutschen Ordens in den ehemaligen Rheinbunds-Staaten die Ungewißheit zu beseitigen, welche in formeller Hinsicht durch die verfagte Anerkennung des dargestellten staatsrechtlichen Verhältnisses herbeygeführt ist; ehrfurchtsvoll wagt der Unterzeichnete diese unterthänigste Bitte.

Warberg im Februar 1816.

F. C. Wahnschaffe.

Anlage Nro. 1.

Enthält das damalige Königlich Westphälische Dekret über die Besitznahme der Deutsch-Ordensgüter, vom 1. Juny 1809., welches hier also nicht wiederholt wird.

Anlage Nro. 2.

Wir Hieronymus Napoleon, durch die Gnade Gottes und durch die Constitutionen König von Westphalen, Französischer Prinz, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß zuvor:

Thun hiermit kund, daß vor Karl August Wachs, Königlichem Distrikts-Notar zu Kassel, der Hauptstadt von Westphalen, und seinem Collegen Karl Georg Schütte, gegenwärtig waren, Herr Karl Joseph Moulard, Intendant der Gebäude und Domainen der Krone, Ritter des Ordens der Krone, wohnhaft zu Kassel am Königsplatze Nro. 159, einer Seits, und Herr Friedrich Christian Wahnschaffe, vormaliger Oberamtmann, wohnhaft zu Warberg Land-Cantons Helmstädt im Oker-Departement, anderer Seits.

Die genannten Partheyen haben folgenden Kaufkontrakt geschlossen:

Art. 1.

Herr Intendant der Gebäude und Domainen der Krone verkauft, kraft einer Königlichen Decision vom eilften des jetzt laufenden Monats November, an den genannten Herrn Wahnschaffe die im Oker-Departement, Distrikts Braunschweig, Cantons Cremlingen, belegene vormalige Commende des aufgehobenen Deutschen Ritter-Ordens und jetzige Kron-Domaine Lucklum, mit dem dazu gehörigen Vorwerke, der Reitling genannt, und allen Zubehörungen, sowohl des Hauptgutes als des Vorwerks, an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, For-

ſten, Teichen, Aengern, Hütungen, Zehnten, Jagden, Patronat-Rechten, Erbzinſen, Grundzinſen und Meyerzinſen, auch lehnsherrlichen Rechten über die von dem aufgehobenen Orden zu Lehn gegangenen Mannlehne, einſchließlich deren zu Wehnde, Göttingen und Grone, und überhaupt mit allen und jeden gegenwärtigen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne alle Ausnahme und ohne Unterſchied der Orte wo ſie belegen ſind, für eine in Bauſch und Bogen behandelte Kaufſumme von Sechs hundert tauſend Franks.

Der Herr Verkäufer producirte zugleich die vorgedachte Königliche Deciſion, und da er dabey erklärte, daß dieſelbe in ſeiner Verwahrung bleiben müſſe, ſo wurde dieſelbe ihm zurückgegeben, nachdem beglaubte Abſchrift davon als Beilage zu dieſem Kaufkontrakt genommen worden.

Art. 2.

Unter den Gebäuden, welche der Käufer durch dieſen Kaufkontrakt überkommt, ſind alle Gebäude zu Lucklum und auf dem Reitlinge begriffen, nichts davon ausgenommen als die Gebäude: 1) der Pflügerſchen Mühle vor Lucklum; 2) der an den Müller Behrens verkauften Mahlmühle zu Lucklum; 3) der Steinmühle bei Lucklum; 4) des an Herrn Bergmann verkauften vormaligen Ordens-Beamten-Hauſes zu Lucklum, und 5) des an den Einwohner Wolter verkauften Hauſes daſelbſt.

Art. 3.

Der Käufer iſt, wie es die Geſetze ohnedem mit ſich bringen, verbunden, dem jetzigen Hauptpächter dieſer Kron-Domaine, Herrn von Meyern, den von der General-Direction der Kron-Domaine mit ſelbigem unterm ſechsten Februar Achtzehnhundert zehn, für den Zeitraum von Johannis Achtzehnhundert neun bis Johannis Achtzehnhundert ein und zwanzig abgeſchloſſenen Pachtkontrakt ſo lange auszuhalten, bis die Pachtjahre verfloſſen ſind oder der Pachtkontrakt aus andern geſetzmäßigen Urſachen aufgehoben werden kann.

Dieſe Verpflichtung hat der Käufer auch gegen die Pächter des Krugs zu Lucklum, der Gipshütte auf dem Reitling und der übrigen einzeln verpachteten Parcellen der Kron-Domaine.

Art. 4.

Es tritt alſo der Käufer, in Hinſicht auf den genannten Herrn Hauptpächter und auf die ſämmtlichen Special-Pächter in das Verhältniß als Verpächter ein, und es werden ihm zu dem Ende alle Rechte und Befugniſſe, welche der Kron-Domaine Lucklum aus den mit ſelbigen geſchloſſenen Pachtkontrakten zuſtändig ſind, übertragen. Inſonderheit wird derſelbe auch berechtigt, bey Endigung des Pachtrechts des Herrn von Meyern, das demſelben bey ſeinem Pachtantritt überlieferte Feld-, Garten-, Haus-, Hof-, und Vieh-Inventarium, imgleichen das am Ende der Pacht ſich findende Super-Inventarium, nach Maaßgabe des vierzehnten Artikels des vorgedachten Pachtkontrakts und des bey des Herrn von Meyern Pachtantritt aufgenommenen Inventariums, gegen Erſtattung des Werths, wie dieſer Werth nach den Beſtimmungen des Kontrakts und nach den Taxen ausfallen wird, ſich abliefern zu laſſen.

Art. 5.

Der Herr Hauptpächter von Meyern hat ferner, nach Inhalt des vierzehnten Artikels Lit. D. und des drey und vierzigſten ſeines Pachtkontraktes und beſage des in actis, die an ſelbigen geſchehene Pachtübergabe der Kron-Domaine Lucklum betreffend, enthaltenen Protokolls vom ſechs und zwanzigſten September achtzehnhundert neun, außer dem ihm überlieferten Inventario, noch nachbemerkte beyde Summen: 1) Achttauſend dreyhundert zwanzig Franken in Golde nach dem Tarif, Cautions-Gelder, und 2) Neunzehntauſend fünf hundert ein und dreißig Franken neun und fünfzig Centimen Averſional-Summe für die im Jahr Achtzehnhundert neun ihm überlieferte Erndte an den Kronſchatz zu bezahlen gehabt, jedoch aber, wie der Herr Verkäufer dem Käufer erklärt hat, bis jetzt wirklich nur Siebzehntauſend acht hundert ein und neunzig Franken funfzehn Centimen darauf bezahlt.

Der Käufer übernimmt die Verpflichtung, dem Herrn von Meyern bey Endigung ſeiner Pachtzeit die obgedachten Siebzehntauſend acht hundert ein und neunzig Franken funfzehn Centimen kontraktmäßig wieder zu erſtatten, und den Kronſchatz mithin von dieſer Schuld zu entledigen. Ein Abzug von der Kaufſumme der Sechs hundert tauſend Franken findet jedoch deshalb nicht ſtatt, und Irrthum in

der Summe soll der Krone unschädlich seyn. Was die von dem Herrn Hauptpächter von Meyern, noch schuldigen Neun tausend neun hundert sechszig Franken vierzehn Centimen betrifft, so überträgt der Herr Verkäufer die Rechte, welche die Krone gehabt hat, diesen Rückstand von dem Schuldner noch einzufordern, an den Käufer.

Sollte es übrigens dem Herrn von Meyern in den Sinn kommen, außerdem noch an den Verpächter Ansprüche wegen nicht erfüllten Pachtkontrakts oder aus andern Ursachen zu machen, so sollen solche für die bisher verflossene Zeit dem Käufer nicht zur Last fallen.

Art. 6.

Der Käufer überkommt nicht nur die bey der Kron-Domaine Lucklum befindlichen Jagden, wie selbige bisher im Besitze derselben gewesen ist, nämlich die niedere Jagd auf der Feldmark der Kron-Domaine Lucklum und die mit einigen Nachbaren gemeinschaftliche Koppeljagd auf den Feldmarken einiger benachbarten Communen des Ost-Landkantons Wolfenbüttel und des Kantons Cremlingen; sondern es wird auch die, durch alte zwischen den vormaligen Herzogen zu Braunschweig und dem ehemaligen Deutschen Orden statt gefundene Processe und darauf erfolgte Temporal-Vergleiche davon getrennt gewesene, hohe und niedere Jagd in den Forsten der Kron-Domaine Lucklum und auf den zum Reitlings-Vorwerke gehörigen Grundstücken, imgleichen die hohe Jagd auf der Feldmark zu Lucklum damit wieder vereinigt, und zwar dergestalt, daß der Käufer das vollständigste und ausschließlichste Jagdrecht auf sämmtlichen Grundstücken der Kron-Domaine Lucklum zu genießen hat.

Art. 7.

Die Fünfhundert sieben und funfzig Thaler zwey und zwanzig Groschen zwey Pfenninge an die Kirche zu Erkerode, und Neunhundert Thaler an die Kirche zu Uehrde betragenden Vorschüsse, welche von dem aufgehobenen Deutschen Orden diesen Kirchen zum Bau der gegenwärtigen dasigen Pfarrhaus-Gebäude gemacht worden sind, werden so viel sie noch rückständig sind, nebst dem dieser Kron-Domaine von der Kirche zu Erkerode, gedachten Vorschusses wegen, eingeräumten antichretischen Nutzungsrechte eines gedachter Kirche mit der Kron-Domaine Luck-

lum gemeinschaftlich gehörigen Holzflecks am Elm, die Peters-Gehren genannt, in den gegenwärtigen Kauf mit einbegriffen und dem Käufer überlassen; in Erwägung, daß sie aus patronatrechtlichen Verpflichtungen entstanden sind, und nur nach den Kräften der Aerarien dieser Kirchen in langen Jahren und geringen Summen erhoben werden können.

Art. 8.

Mit Ausnahme eines bey der Stadt Braunschweig verzinslich belegten Kapitals von Sechs hundert Thalern in Konventions-Münze, welches der Armenkasse zu Lucklum gehörig ist, und dem Käufer zur Administration zum Besten dieser Kasse überwiesen wird, verbleiben alle übrigen Kapitalien des Hospitals zu Lucklum und der dasigen Armenkasse der Krone, und der Käufer übernimmt die Entschädigung dieser Stiftungen auf die Einkünfte der ihm verkauften Kron-Domaine, wogegen ihm von dem Herrn Verkäufer alle Rechte und Befugnisse, welche der aufgehobene Orden darüber gehabt hat, übertragen werden.

Art. 9.

Von dem heutigen Tage an tritt der Käufer in die Nutzungen und Lasten des verkauften Guts nach der Auseinandersetzung, welche darüber bey der Tradition desselben zugelegt werden wird.

Das in den Forsten während des jetzigen Herbstes schon gefällte Holz, wenn es darin noch vorräthig liegt, wird unter die dem Käufer zukommenden Nutzungen mit einbegriffen; jedoch hat der Käufer das dafür ausgelegte Holzschläger- und Wäsenbinder-Lohn zu vergüten.

Art. 10.

Der Käufer übernimmt daher auch vom heutigen Tage an die Besoldungen der Kirchen- und Schul-Bedienten, imgleichen der Forst-Bedienten und des Feldhüters. Es versteht sich von selbst, daß alle Pensionen, welche von der Krone an ehemalige Mitglieder oder Officianten des aufgehobenen Ordens oder andere Personen gezahlt werden, den Käufer nichts angehen, sondern zu Lasten der Krone verbleiben.

Jedoch ist der Käufer verbunden, denjenigen Personen, welchen die norma-

ligen Land-Kommenthure, oder nach Aufhebung des Ordens, die General-Direktion und nachher die Intendanz der Kron-Domainen freye Wohnung und Gärten zu Lucklum eingeräumt haben, dieſen Vortheil auf ihre Lebenszeit zu laſſen. Doch iſt dieſe ſeine Verpflichtung nicht an diejenigen Häuſer, Zimmer und Gelegenheiten, welche dieſe Perſonen jetzt inne haben, gebunden, ſondern es ſoll von ihm abhängen, damit nach ſeinem Bedürfniſſe Veränderungen zu treffen und ſelbigen Perſonen andere angemeſſene Wohnungen von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie gegründetermaaßen ſich nicht beſchweren können, ſtatt ihrer jetzigen anzuweiſen. Eben dieſe Befugniß ſoll ihm auch in Anſehung der Gärten, welche dieſe Perſonen in Nutzung haben, zuſtehen.

Die Perſonen, welche dieſe Vortheile genießen, ſollen das Innere ihrer Wohnung auf ihre Koſten im Stande erhalten, ſo wie auch die Befriedigungen der Gärten, wozu ihnen der Käufer nur die Materialien zu geben hat.

Art. 11.

Was an Inventarien-Sachen jeder Art auf der Kron-Domaine Lucklum und deren Pertinentien dem Hauptpächter nicht mit in die Taxe gegeben, ſondern reſervirt geblieben iſt, Gemälde und Möbeln, Feuerlöſchungs-Inſtrumente und Geräthſchaften jeder Art, auch etwa vorräthige Baumaterialien mit einbegriffen, wird dem Käufer mit überliefert.

Art. 12.

Der Herr Verkäufer leiſtet dem Käufer Gewähr für das Eigenthumsrecht der ihm verkauften Kron-Domaine und deren Zubehörungen, nicht aber in Anſehung der Quantität und Qualität der Grundſtücke, welche der Käufer ſich nach ihrer jetzigen Größe, Lage und Beſchaffenheit gefallen laſſen muß.

Auch muß der Käufer die darauf haftenden öffentlichen Laſten und Real-Onera, auch Servituten, ſich gefallen laſſen und mit übernehmen; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß er das verkaufte Gut von Schulden und Hypotheken frey überkommt.

Art. 13.

Dem Käufer werden bey der Tradition des Guts ſämmtliche darüber vorhan-

dene Urkunden, Risse, Akten und Schriften, welche dasselbe und dessen Gerechtsame betreffen, überliefert.

Art. 14.

Da der Käufer die ganze Kaufsumme von Sechs hundert tausend Franken anjetzt sogleich bezahlt hat, so quittirt der Herr Verkäufer demselben hiermit darüber.

Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefordert werden, gegenwärtige Urkunde zum Vollzuge zu bringen, Unsern General- und Königlichen Prokuratoren darüber zu wachen, allen Kommandanten und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, dazu thätigen Beystand zu leisten.

Zur Beglaubigung dieses haben wir gegenwärtige Urkunde, welche zu Cassel in der Wohnung des Herrn Intendanten Moulard am achtzehnten November Achtzehnhundert eilf errichtet und aufgenommen worden ist, mit dem Siegel versehen lassen; auch haben die darin genannten Partheyen dieselbe, nachdem sie ihnen vorgelesen worden ist, unterzeichnet, wie solches in dem Original bemerkt ist, in dessen Besitze der Notar Wachs zu Cassel, welcher die Urkunde aufgenommen hat, sich befindet.

Für die Treue dieser ersten an den Käufer gegebenen executorischen Ausfertigung

(L. S.) C. Wachs.

Daß Herr C. Wachs, hiesiger Königlicher Distrikts-Notarius, und die zunächst vorstehende Unterzeichnung dessen Namens, seine eigene Handschrift ist, dieses Instrument daher vollen Glauben verdient, bezeuge ich auf Verlangen.

Cassel, den 25. November 1811.

Der Präsident des hiesigen Distrikts-Tribunals

(L. S.) Porbeck.

Transcribirt durch den untergeichneten Conservateur auf dem Hypotheken-Bureau des Distrikts Braunschweig zu Wolfenbüttel, den Dreyßigsten November Eintausend achthundert eilf, Nro. Einhündert sieben und siebenzig des Transcriptions-Registers.

(*L. S.*) Breymann.

Transcriptions-Gelder	772	Rthlr.	4	Ggr.	10	Pf.
Schreibgebühren . .	—	»	11	»	11	»
Stempel	—	»	5	»	6	»
Bescheinigung . .	—	»	6	»	3	»
	773	Rthlr.	4	Ggr.	6	Pf.

Palais de Cassel le 11. November 1811.

Nro. 561. Folio 382. *Extrait du Régistre des Décisions de Sa Majesté.*

Jérôme Napoléon, Roi de Westphalie etc. Nous avons pris la Décision dont la teneur suit: En conformité de nôtre Décret du 19. Mai an 1811. nôtre Intendant des bâtimens et des domaines de la Couronne est autorisé à effectuer la vente de la cidevant Commanderie de l'ordre teutonique supprimé, maintenant Domaine de la Couronne Lucklum, et de le céder avec toutes ses appartenances et dépendances au Sieur Wahnschaffe de Warberg en pleine et entière propriété pour la Somme de six cent mille francs.

Donné à Cassel le 11. November an 1811.

(Signé:) J. N.

Par ordre du Roi,
Le Secretaire du Cabinet
(Signé:) Bruguière.

Pour copie conforme
(*L. S.*) C. Wachs, Notaire royal.

Anlage Nro. 3.

Friedrich Wilhelm, Herzog u.s.w. Da durch den vierten Artikel des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809. die Güter des Deutschen Ordens an diejenigen Länder gefallen sind, in deren Gebiete selbige liegen, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die vormalige Commende Lucklum wenigstens bis so lange zu den Domainen Unseres Fürstenthums zu rechnen sey, bis auf irgend eine rechtsbeständige Weise ein anderes deshalb verfügt worden. Es kann daher die dem Vernehmen nach geschehene Veräußerung derselben von Uns nicht als gültig anerkannt werden. Auf jeden Fall erfordert es die Pflicht gegen die hohen verbündeten Mächte, auf keine Weise etwas zuzulassen, welches die Verfügungen etwa beeinträchtigen würde, welche Sie bey Gelegenheit des künftigen Friedens oder sonst überall zu treffen gut finden könnten.

Daher ist es dringend nothwendig, für jetzt die Revenüen der Commende Lucklum, so wie die etwa sonst in Unsern Landen dem Deutschen Orden zuständig gewesenen Einkünfte und Gerechtsame dergestalt sicher zu stellen, daß darüber selbst auf den Fall, daß wie Wir nicht voraussetzen dürfen, darüber anders als zum Vortheile Unserer Domainen verfügt werden sollte, selbige Revenüen und Aufkünfte sofort disponibel bleiben.

Unsere Domainen-Verwaltungs-Commission hat daher solchergestalt sofort die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, und wie solches geschehen einzuberichten.

Braunschweig, den 14. März 1814.

Wilhelm, Herzog von Braunschweig.

An
die Fürstliche Domainen-Verwaltungs-Commission
hieselbst.

Anlage Nro. 4.

Friedrich Wilhelm, Herzog u. s. w. Die bisherige Domainen-Verwaltungs-Commission ist in dem Berichte vom 18. dieses Monats der Meynung, daß es gerathener seyn würde, dem Oberamtmann Wahnschaffe und dem Pacht-Inhaber der vormaligen Commende Lucklum die in Unserm Reskripte vom 14. dieses Monats enthaltene Erklärung unmittelbar durch Unser Geheimeraths-Collegium zugehen zu lassen.

Da jedoch die Vorzeigung des Originals jenes Reskripts oder die Aushändigung einer beglaubten Abschrift davon an diejenigen, welche dieses betrifft, vollkommen genügen wird, um Unsere Kammer zu legitimiren, daß sie hier nicht als bloß administrirende Behörde verfahre, sondern in Unserm besonderen Auftrage handle, so hat selbige der der bisherigen Domainen-Verwaltungs-Commission hierunter ertheilten Auflage vorderſamst in allen Stücken Genüge zu leisten.

Auch wird Unsere Kammer, da es erforderlich ist, nicht nur die Auszahlung der Pachtgelder und sonstigen Gefälle an den Oberamtmann Wahnschaffe zu untersagen, sondern auch pro futuro völlig sicher zu stellen, dieserhalb das ferner Nöthige zu verfügen nicht verfehlen.

Da es endlich auch nothwendig ist, von sämmtlichen Gerechtsamen der vormaligen Commende Lucklum und deren ausstehenden Activ-Kapitalien im Umfange der hiesigen Lande und sonst sichere Kenntniß zu erhalten, so ertheilen Wir Unserer Kammer hiemit den ausdrücklichen Auftrag, forderſamst eines ihrer Mitglieder nach Lucklum abzuordnen, um bey dem dasigen Hofrath Schröder hierüber bestimmte Auskunft einzuziehen, und wollen Wir über den Erfolg weitere Berichtserstattung gewärtigen.

Braunschweig den 22. März 1814.

Wilhelm, Herzog von Braunschweig.

An
Unsere Fürstliche Kammer
hieselbst.

Anlage Nro. 5.

Friedrich Wilhelm, Herzog u.ſ.w. Auf Ihre Vorſtellung vom 6. dieſes Monats laſſen Wir Ihnen hierdurch unverhalten ſeyn, daß bey der Ungewißheit, wie über die Güter des Deutſchen Ordens bey dem künftigen Friedensſchluſſe und den darauf zu erwartenden weiteren Arrangements etwa verfügt werden könnte, die anjetzt verfügte Sicherſtellung der Revenüen der vormaligen Commende Lucklum ſchon allein deshalb als eine den hohen alliirten Mächten ſchuldige Maaßregel ſelbſt auf den Fall nothwendig war, wenn darüber dereinſt auch ganz anders verfügt werden ſollte, als ſich nach dem feſtſtehenden Grundſatze erwarten läßt, daß Beſitzungen aufgehobener Corporationen dem Staate zurückfallen, in deſſen Bezirke dieſelben liegen. Es muß daher für jetzt bey Unſerer an die Kammer erlaſſenen Verfügung vom 14. vorigen Monats, und demjenigen, was dieſelbe in deren Gemäßheit eingeleitet hat, ſein Verbleiben behalten.

Braunſchweig den 9. April 1814.

Wilhelm, Herzog von Braunſchweig.

v. Schmidt Phiſeldeck.

An
den Oberamtmann Wahnſchaffe
zu Warberg.

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Erster Band. Zweytes Heft.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

VIII.

Denkschrift

des

Grafen zu Mörchingen.

(Verzeichniß der Eingaben, Nro. 47. Siehe das Protokoll der neunten Sitzung, S. 164., und der vierzehnten Sitzung S. 210.)

1.

Nota.

An die hohe deutsche Bundesversammlung.

Der letzte Lüneviller Frieden ist von dem damaligen allerhöchsten Reichsoberhaupte, unter Zustimmung der damaligen höchsten und hohen Reichsstände abgeschlossen worden.

Ehe noch seine Stipulationen von der Krone Frankreich erfüllt worden sind, hat die Auflösung des deutschen Reichs statt gefunden, und nachdem die Allerhöchsten und hohen Mit-Paciscenten dieses Friedensschlusses in ihrer vorigen Eigenschaft nicht mehr existirten, so unterblieb auch von Seiten der Krone Frankreich die

Erfüllung aller derselben lästigen Konditionen, besonders aber diejenige der Aufhebung des Sequesters in Lothringen und den übrigen Provinzen.

Mich, den unterthänigst Unterzogenen, hat dieses Schicksal nach dem anliegenden Memoire besonders hart betroffen, und würde, wenn keine Hülfe einträte, meine ganze Existenz auf immer zernichten.

Das ehemalige deutsche Reich ist zwar in seiner Form nicht wieder hergestellt, allein ein respektabler Staaten-Bund tritt nunmehr an seine Stelle, welcher die Rechte des ehemaligen deutschen Reichs sowohl, als die Befugnisse einzelner Angehörigen dieses Reichs, denen ich anzugehören die Ehre habe, sicherlich in kräftigen Schutz nehmen wird.

Friedensschlüsse sind nach allen Begriffen des Völkerrechts die heiligsten Verträge, die sich nur denken lassen, und ihre Erfüllung gehört zu den perfektesten Pflichten der Nationen.

Meine Ansprüche gründen sich einzig und allein auf die Erfüllung des Lüneviller Friedens, und ob ich gleich fest überzeugt bin, daß Se. Allerchristliche Majestät nach allerhöchst Ihren loyalen und allergerechtesten Gesinnungen von selbst nicht abgeneigt seyn werden, das in den kalamitosen Zeiten einer gänzlichen politischen Zerrüttung mir zugefügte große Unrecht wieder auf jede thunliche Weise gut zu machen, so würde ich es dennoch für eine allerhöchste Gnade erkennen, und als sachbeförderlich tief verehren, wenn es dem in Frankfurt versammelten höchsten Bundestag gnädigst gefällig seyn würde, dieses mein großes Anliegen dem Kabinet zu Versailles als Friedensstipulationsmäßig, unausweichlich und dringend officiell zu empfehlen, und in dem Augenblick, wo der Weg der diplomatischen Communikation noch nicht hergestellt zu seyn scheint, die einzelnen höchsten und hohen Gesandtschaften in Paris darnach zu instruiren.

Ich habe die Gnade, mich zu allerseitiger höchster und hoher Protektion auch beharrlichem Wohlwollen ehrerbietigst und gehorsamst zu empfehlen.

Hochhausen am Neckar den 10. November 1816.

Franz Ludwig von Helmstatt.

2.

Promemoria

über die in der französischen Revolution dem Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, entzogenen bedeutenden Besitzungen in Deutsch-Lothringen, und seine nach der klaren Verordnung des Lüneviller Friedens zu hoffen habende Restitution oder Entschädigung betreffend.

§. 1.

Die Familie von Helmstatt ist auf beyden Rheinufern possessionirt.

Es ist keine adeliche Familie in Deutschland, welche das Zerstörungssystem des vorigen französischen Gouvernements und eine Menge mit solchem zusammentreffende ungünstige Verhältnisse so hart betroffen und gleichsam mit einem Schlag zernichtet hat, als diejenige des Grafen zu Mörchingen, Freyherrn Franz Ludwig von Helmstatt.

Diese Familie gehörte von uralten Zeiten dem unmittelbaren deutschen Reichsadel an und war in Schwaben, dem Ritterkanton Kraichgau einverleibt.

Ihre Hauptbesitzungen befanden sich auf dem linken Rheinufer und namentlich in Deutsch-Lothringen, zugleich war sie aber auch am Neckar possessionirt.

§. 2.

Derselben Besitzungen in Deutsch-Lothringen.

Jene bestunden:

1) In der alten Grafschaft oder Reichsdynastie Mörchingen (Morhange), welche die Stadt dieses Namens und 18 Dörfer begreift;
2) Der Herrschaft Hünsingen aus 9 Dörfern bestehend; und

3) Der Herrschaft Altroff nebst 4 Dörfern.

Die jährlichen Durchschnittsrevenüen dieser Besitzungen beliefen sich

bey Mörchingen auf	30984 fl.	55 kr.
bey Hünsingen auf	35348 fl.	31 kr.
bey Altroff auf	8199 fl.	53 kr.
Summa des jährlichen Ertrags	74533 fl.	19 kr.

deutsch Geld.

Die Bescheinigung hierüber ist unterm 7. September 1802. den höchsten vermittelnden Mächten sowohl, als der hochansehnlichen Reichsversammlung in Regensburg in der Uebersicht sub. Sign. ⊙ vorgelegt worden und es ist sonach keinem Streit unterworfen, daß es sich hier von keinem geringen Gegenstand handle.

§. 3.

Geschichte, Natur und Acquisition dieser Besitzungen, insbesondere der Dynastie Morhange.

Die Grafschaft Morhange mit ihren 18 Ortschaften war eine uralte rheingräfliche Besitzung, ehedem dem Reich unmittelbar unterworfen und den alten Reichsmatrikeln inkorporirt.

Als im Jahr 1729. die älteste rheingräfliche Linie erlosch, wurde diese Grafschaft in drey Theile getheilt.

Der eine Theil fiel auf eine andere rheingräfliche Branche, der zweyte auf das Herzogliche Haus Zweybrücken, und der dritte auf das damalige Herzogliche Haus Württemberg.

Erst in den Jahren 1735. 1742. und 1744. acquirirte die Familie derer von Helmstatt die ganze Grafschaft und vereinigte in sich den ganzen Umfang der Hoheitsrechte, die früher von der rheingräflichen Familie und den damaligen Herzoglichen Häusern von Zweybrücken und Württemberg ausgeübt wurden.

§. 4.

Zubehörden dieser Dynastie.

In einer ganz gleichen Eigenschaft haben diese Grafen zu Mörchingen, Reichsfreyherrn von Helmstatt, verschiedene an die alte Reichsdynastie Mörchingen grän-

zende, und aus 15 Dörfern beſtehende Herrſchaften, als Hünſingen, Altroff, Lenningen, Berendorf u. ſ. w. von reichsſtändiſchen und reichsunmittelbaren Häuſern und Familien, z. B. Naſſau-Saarbrück, Solms, Sötern, Welsperg ꝛc. theils erworben, und zum Theil mit und neben dieſen bis zum Anfange der Franzöſiſchen Revolution beſeſſen.

§. 5.

Urſprünglich reichsſtändiſche Qualität derſelben.

Die urſprüngliche reichsſtändiſche Qualität aller dieſer Beſitzungen, geht nicht nur aus den uralten deutſchen Fundamentalgeſetzen hervor, ſondern wird auch in ſpätern Friedensſchlüſſen feyerlich anerkannt.

Das Osnabrücker Friedensinſtrument vom Jahr 1648. drückt ſich Art. 4. §. 35. folgendermaßen aus:

> Rheingravii in suas Praefecturas Troneck et Wildenburg, itemque Dynastiam Morchingen cum pertinentiis, et caetera omnia jura a vicinis usurpata, restituantur.

Im Ryswicker Frieden von 1697. werden Art. 26. die ſämmtlichen Rheingräflichen Beſitzungen, worunter ſich damals noch Mörchingen nebſt ſeinen Zubehörden befand, auf das vollſtändigſte reſtituirt, und dieſer Friede, welcher mit der Krone Frankreich abgeſchloſſen worden, drückt ſich darüber folgendermaßen aus:

> Eadem quoque demoliendi ratio obtineat in munimentis Arci Kürburgensi a rege Christianissimo additis: post quae destructa Arx haec, cum integra relicta Urbe Kirn, non minus ac reliqua ad Principem Salmensem ejusque Agnatos, Rheingravios et Wildgravios spectantia bona, nominatim etiam Principatus Salmensis, caeteraque illis reddentur, eodem omnino modo et jure possidenda, quo ea ante destitutionem possederunt, et pace hac conventum est.

Eben dieß wird in dem Wiener Frieden Art. 16. aufs neue feſtgeſetzt und auch in Anſehung des immediaten Reichsadel ſtatuirt, welcher ſich folgendermaßen ausdrückt:

> Ne quae sollicitudo iis Imperii Statibus, aut ejusdem immediatae Nobilitati, superesse queat, quorum territoria aliquibus Ducatus

Lotharingiae partibus sunt immixta; Commissarii, juxta tertium conventionis vigesima Octava Augusti die anno millesimo septingentesimo trigesimo sexto conclusae articulum, a Sac. Caes. Majest. et Sac. Reg. Christ. Majestate, pro perficiendo hoc opere, jam denominati, Nancaei jamjam convenerunt, eo indefesso studio allaborantes, et porro allaboraturi quo, juxta stabilita jam praevio utriusque contrahentium consensu principia, quam fieri potest brevissima via, omnis in posterum disceptationis aut querimoniarum ansa, constitutis certis limitibus tollatur.

§. 6.

Frankreich erkennt die deutschen Reichsverhältnisse dieser Dynastie nicht an.

So klar auch diese wechselseitigen Anerkenntnisse waren und so kräftig die Restitutionsanstalten zu seyn schienen, so hat dennoch der Erfolg diesen feyerlichen Stipulationen nicht entsprochen.

Der Lothringer Reichsadel war nicht so glücklich, als derjenige, der in Unterelsaß unter Französische Souverainität gekommen war.

Die französische Politik fand es ihrem Interesse angemessen, die in Lothringen befindlichen Reichsbesitzungen den übrigen Provinzen des Königreichs einzuverleiben und gänzlich zu assimiliren: die höchsten Compaciscenten der eben erwähnten Osnabrücker, Ryswicker und Wiener Frieden ließen es geschehen und so wurde die Grafschaft Mörchingen nebst Zubehörden von dem Deutschen Reich, wiewohl mit Gewalt, abgerissen, der Krone Frankreich inkorporirt, und die früher bestandene Verbindung mit dem deutschen Reich gänzlich vernichtet.

§. 7.

Doch werden ähnliche Besitzungen in Regensburg entschädigt.

Einem jeden unbefangenen Beobachter mußten bey dieser Verfahrungsweise viele und mancherley Zweifel sich entgegenstellen; inzwischen war es höchst merkwürdig, daß die höchsten vermittelnden Mächte und selbst Frankreich, so wie der deutsche Reichstag bey dem Entschädigungsgeschäft und dem Vollzug des Lüneviller

Friedens in Regensburg, indem sie den Herren Fürsten von Löwenstein und Neuwied für die Grafschaften Püttlingen, Crehange und andere Besitzungen, die mit den von Helmstättischen in ganz gleicher Kategorie, und ebenfalls früher mit Frankreich vereiniget worden waren, die vollständigsten Entschädigungen, so wie für andere reichsständische Besitzungen dieser Fürstlichen Häuser, zuerkannten und zutheilten, dadurch jene Besitzungen für reichsständisch erkannten und das Gräfliche Haus von Mörchingen zu ganz gleichen Erwartungen berechtigten.

§. 8.

Beweis der Graf Helmstattischen Acquisition durch seinen Ehevertrag.

Der gegenwärtige Graf Franz Ludwig von Helmstatt hat vermöge feyerlicher Ehepakten, die am 27. Febr. und 3. März 1774. in Paris unter Beystimmung des damaligen Königs von Frankreich und der ganzen königlichen Familie mit der Prinzeßin Charlotta Amenda Salbigoton von Broglie vollzogen worden sind, von seinem verstorbenen Vetter diese Grafschaft nebst Zubehörden cedirt und übertragen erhalten und hierdurch ist der Titel seines frühern Besitzes auf das vollständigste hergestellt und nachgewiesen.

§. 9.

Die Deutschen Reichs-Verhältnisse verhindern den Grafen von Helmstatt sich wegen der unterdrückten Feudalrechte mit Frankreich in einen Vergleich einzulassen.

Die ehelichen und persönlichen Verbindungen des Grafen von Helmstatt haben ihn veranlaßt, in Französische Kriegsdienste zu treten.

Die Französische Staatsumwälzung fing in dem Jahr 1789. an zu beginnen; und als in dem Monat August jenes Jahrs die Französische National-Versammlung die Feudalrechte unterdrückte und dieser Schritt von der allgemeinen Reichsversammlung unterm 6. August 1791., als den Rechten der in Lothringen angesessenen Reichsstände und Reichsglieder für nachtheilig und friedensschlußwidrig angesehen, und die Partikularverträge, welche einige Stände deshalb mit Frankreich abgeschlossen hatten, für null und nichtig erklärt worden; so war es dem Grafen von Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, zur Unmöglichkeit geworden,

sich in die ihm im nämlichen Jahr 1791. für die aufgehobenen Feudalrechte von Frankreich angebotene Entschädigung einzulassen.

Er hat dieses bedeutende Opfer seinem Deutschen Vaterland und den in solchem bestehenden Verhältnissen mit aufrichtiger Ergebenheit bringen zu müssen geglaubt.

§. 10.

Er wendet sich 1792. um Entschädigung an Kaiser und Reich.

Inzwischen überreichte er der allgemeinen Reichsversammlung im Jahr 1792. eine gedruckte Denkschrift, in welcher er Kaiserl. Majestät und das Reich um gerechte Entschädigung für seinen der Wahrheit gemäß vorgetragenen sämmtlichen Schaden und Verlust auf das dringendste anflehte, und dieses Pro Memoria ist auch wirklich unterm 21. May 1792. zur Reichsdiktatur gebracht worden. Dasselbe wurde, so wie eine in der nämlichen Absicht Sr. Kaiserl. Majestät bey Allerhöchst Ihrer Krönung zu Frankfurt im Monat Julius des nämlichen Jahres allerunterthänigst überreichte Bittschrift am 18. July in das Reichsprotokoll eingetragen, wie auch die erwähnte Supplik unterm 1. Septbr. 1792. Ziffer 6. der Beylagen, vermöge Commissions-Dekrets, unter die in Betracht zu ziehende Objekte namentlich aufgenommen worden ist.

§. 11.

1793. wird der Reichskrieg erklärt, und der Graf von Helmstatt mußte die Französische Armee verlassen und nach Deutschland zurückkehren.

Die Französische Revolution verbreitete sich nunmehr wie ein reißender Strom; sie vernichtete alle adelichen Rechte und Vorzüge auf die gewaltsamste Weise.

Der förmliche deutsche Reichskrieg wurde im Jahr 1793. erklärt, und mit ihm zugleich die gewöhnliche Avokatorien verkündet, wornach den Mitgliedern des Reichs, unter Androhung der Confiskation ihrer Güter geboten war, nicht ferner in Frankreich zu bleiben, und so blieb dem Grafen von Helmstatt kein anderes

Mittel übrig, als die Französischen Kriegsdienste und mit ihnen zugleich Frankreich zu verlassen und sich auf seine deutschen Reichsgüter zu begeben.

Er war nach seinen Verhältnissen weit entfernt, die Waffen gegen Frankreich zu tragen; allein mit gleicher Gewissenhaftigkeit durfte er auch nicht in dem Französischen Heere gegen die deutschen Armeen fechten. In seiner Zurückziehung lag die Erfüllung einer doppelten Pflicht.

§. 12.

Er wurde dadurch kein Französischer Emigrant.

Er konnte nach dieser Lage der Sache nimmermehr für einen Französischen Emigranten angesehen werden. Einmal, weil er ein doppeltes Vaterland hatte und es ihm frey stehen mußte, in dem einen oder in dem andern zu wohnen; dann weil er dem König von Frankreich und nicht der Nation den Militäreid geschworen hatte, und endlich, weil er nie die Waffen gegen Frankreich getragen hatte.

Wenn er daher, wiewohl nur auf eine kurze Zeitperiode geschehen ist, als ein Emigrant in Frankreich angesehen werden wollte, so ist ihm auch hierin großes Unrecht geschehen, und man muß solches nothwendig zu den staatsrechtlichen Verirrungen rechnen, die bey der Französischen Staatsumwälzung so häufig an der Tagesordnung waren, und nur darauf berechnet zu seyn schienen, den ehrlichen und wohlhabenden Leuten ihr Eigenthum unter irgend einem noch so hinfälligen Prätext zu entziehen.

Nimmermehr kann sich daher der Graf von Helmstatt in die Kategorie der Ausgewanderten zählen lassen. Er kann mit solchen weder ihre Nachtheile, noch Vortheile theilen, sondern reklamirt einzig und allein die Rechte, die er als deutscher Edelmann, nach den vorliegenden Gesetzen und Friedensschlüssen, anzusprechen berechtigt ist.

§. 13.

Alle seine Besitzungen, Immobilien und Mobilien wurden ihm von der Französischen Nation genommen und sequestrirt.

Seit dem Monat May 1792. hat ihn die Französische Nation nach den allerhärtesten Grundsätzen, theils als Emigranten, und theils als Fremden behandelt.

Sie hat die oberwähnten sämmtlichen Graf- und Herrschaften, welche so bedeutende Revenüen abwarfen, in Beschlag genommen, sich die Waldungen zugeeignet, das vorhandene beträchtliche Mobiliar-Vermögen veräußert, bey den Immobiliar-Besitzungen ähnliche Veräußerungen vorgenommen, und von den vorhandenen drey Schlössern wurden zwey verkauft, das dritte aber niedergerissen und sogar die Baumaterialien davon veräußert.

Jede Zeitperiode war bey diesen Besitzungen mit einem empfindlichen Verlust bezeichnet.

Die entzogene deutsche Reichsimmedietät beraubte sie eines beträchtlichen Theils ihrer vorigen Revenüen: die darauf gefolgte Unterdrückung der Feudalrechte zog ihnen einen abermaligen höchst empfindlichen Verlust zu: durch den angelegten Sequester, die daraus entstandene Entbehrung vier und zwanzig jähriger Revenüen, durch die Veräußerungen vieler Immobilien und die muthwillige Zerstörung eines neu erbauten Schlosses, hat sich nach der oben angeführten Anfuge sub Sign. ⊙, eine ungeheure Schadenberechnung erzeugt, die auf mehrere Millionen Gulden sich erhöht, wenn man fortlaufende Revenüen und Zinsen hinzu schlägt.

§. 14.

In Gefolge des Lüneviller Friedens sprach der Graf von Helmstatt reichsständische Entschädigung an.

Der erste äußere Ruhepunkt der Französischen Staatsumwälzung war der bekannte Lüneviller Friede.

Dieser trat das linke Rheinufer an die Krone Frankreich ab und verwilligte dagegen den durch diese Abtretung beschädigten Reichsständen Entschädigung durch die zu sekularisirenden Stifter und Erzstifter, während dem von Französischer Seite dem immediaten Reichsadel im Art. 9. dieses Friedens die Aufhebung des Sequesters im damaligen Französischen Kaiserthum feyerlich zugesichert wurde.

Hierin lag der erste Strahl von Hoffnung, der für die Familie der Grafen von Helmstatt aufzugehen schien, allein, leider! nur zu schnell wieder verschwand.

§. 15.

Er wurde aber bloß zur Aufhebung des Sequesters, die dem Reichsadel bewilligt war, verwiesen.

Da die Besitzungen dieser Familie in Lothringen eine uralte Reichsdynastie waren, so glaubte sie, mit den Reichsfürsten in eine Kategorie zu gehören und übergab bey der außerordentlichen zum Vollzug des Lüneviller Friedens angeordneten Reichsdeputation unterm 7. September 1802. eine förmliche Petition, welcher die oben sub Sign. ⊙ anliegende Berechnung beygefügt war.

Der Gegenstand kam unterm 16. Septbr. 1802. in der fünften Session zur förmlichen Berathung, worauf für den Grafen von Helmstatt das mißtröstliche Conclusum ergieng:

Es sey dieses in Proposition befindliche Gesuch zur Entschädigung nicht geeignet; wohl aber könne für den Freyherrn von Helmstatt, wie für mehrere andere, die sich in gleichem Falle befänden, bey dem Französischen Herrn Minister dahier, auf die Erfüllung des eintretenden 9ten Friedensartikels angetragen werden.

§. 16.

Gründe dieser Entscheidung.

Die Gründe dieser ungünstigen Entscheidung waren nachfolgende:

Der Freyherr von Helmstatt gehöre offenbar in die Klasse aller reichsritterschaftlichen Glieder überhaupt; er sey nicht selbst Reichsdynast. Die Dynastie Mörchingen gehöre zu den Besitzungen in Lothringen, welche die Französische Landeshoheit wenigstens stillschweigend anerkannt hätten.

Der Freyherr von Helmstatt habe keinen Antheil an einer Viril- oder Curiatstimme am Reichstage.

Daß übrigens Mörchingen nach dem Westphälischen Frieden unmittelbar seyn solle und eigentlich unter die unmittelbaren Besitzungen der Rheingrafen von Salm und Dhaun gehöre, ändere nichts in dem Grundsatz, weil es sich bey der Entscheidung der vorliegenden Frage nicht von dem Recht von Ansprüchen, sondern lediglich von dem Besitzstand handle.

Wer eine Viril- oder Curiatstimme am Reichstage habe, verliere seine Besitzungen jenseits des Rheins; wer keine Stimme und keinen Antheil an einer Stimme am Reichstag habe, bleibe im Besitz seiner jenseitigen Besitzungen.

Dies sey die von den paktirenden Theilen vorgeschriebene Norm.

§. 17.

Zweifel gegen die Vollgültigkeit dieser Gründe.

Es ist tröstlich für den Grafen von Helmstatt und beweist gegen die Vollgültigkeit der eben angeführten Gründe, wenn man damit das Kur-Brandenburgische abgelegte Votum vergleicht, welches sich folgendermaßen ausspricht:

Nach der eigentlichen Stipulation des Lüneviller Friedens scheine es nicht, daß man das Freyherrlich von Helmstattische Entschädigungs-Gesuch hier berücksichtigen könne. Da jedoch in dem vorliegenden Entschädigungs-Plane wegen mehrerer in gleicher Kategorie stehender, mit dem linken Rheinufer verlohrner Güter auf Entschädigung angetragen sey; so könne sich die Subdelegation gefallen lassen, wenn über das in Frage stehende Gesuch, sich von Deputationswegen, die Meynung der hohen vermittelnden Mächte durch ihre Repräsentanten erbeten werden wolle.

Hieraus folgt offenbar, daß andere verlohrne Güter des linken Rheinufers, die in gleicher Kategorie mit den von Helmstattischen standen, enschädigt wurden, während dem der Graf von Helmstatt pure abgewiesen worden ist.

§. 18.

Bey der Ochsenhäuser kommissarischen Vertheilung fiel der Graf von Helmstatt abermals durch.

Einen wiederholten Entschädigungs-Versuch machte der Graf von Helmstatt bey der in Ochsenhausen im Jahr 1803. angeordneten Entschädigungs-Repartition mehrerer sekularisirter Probsteyen und Stifter, die ausschließlich für den Deutschen Reichsgrafenstand gewidmet waren; allein er war auch hiebey nicht glücklicher, indem sein Gesuch nach dem, von dem Herzoglich-Württembergischen

und Markgräflich Badischen Subdelegirten unterm 29. Januar 1803. erstatteten Bericht, als zur Beurtheilung der Commission gar nicht geeignet, gänzlich abgewiesen worden ist.

§. 19.

Auch von den Mediat-Stiftern und Klöstern, die zu der Ergänzung der Entschädigungen dienen sollten, erhielt er nichts.

Noch waren in Regensburg, als Supplement der Entschädigungen, die in den großen schon ausgetheilten Indemnitäten liegenden Mediatstifter und Klöster zur Befriedigung der gar nicht, oder nicht hinlänglich Entschädigten, vorbehalten worden.

Der Graf von Helmstatt, der vorzüglich hierunter gehörte, glaubte endlich noch hiedurch einen Theil seines Verlustes wieder zu erhalten; allein auch diese wiewohl geringe Hoffnung schlug fehl, indem es nie zur Vertheilung dieser Gegenstände gekommen ist, sondern sie den größern Ländern ohne besondere Aufrechnung einverleibt blieben.

§. 20.

Partielle Sequester-Aufhebung unter der vorigen Französischen Regierung.

Bey dieser höchst ungünstigen Lage der Sachen, blieb dem Grafen von Helmstatt nichts weiters übrig, als die Aufhebung des Sequesters bey der Krone Frankreich zu betreiben.

Wie wenig dieses Gouvernement unter der Napoleonischen Regierung zu dieser Aufhebung geneigt war, ist Jedermann bekannt. In seinen Kräften und seinen Bemühungen lag daher die Möglichkeit, dieses zu bewirken, keineswegs.

Das Einzige, was er zu bezwecken im Stande war, betraf die Aufhebung des Sequesters von ungefähr 6822 Lothringer Morgen Waldungen, die ihm unter der Buonapartischen Regierung in den Jahren 1806. und 1811., auf sein wiederholtes dringendes Ansuchen, restituirt wurden. Bey allen übrigen weit beträchtlichern Gegenständen hingegen durfte er damaliger Zeit auf keine Wiedererstattung hoffen.

§. 21.

Unmöglichkeit der ganzen Sequester-Aufhebung, weil kein Compaciscent des Lüneviller Friedens, rücksichtlich Deutschlands, mehr vorhanden war.

Unglücklicher Weise fehlte dem Grafen von Helmstatt, so wie allen denen, die zur Aufhebung des Sequesters friedenschlußmäßig berechtigt waren, jede kräftige Unterstützung, nachdem seit 1805. gar kein deutscher Reichstag mehr existirte, die Kriege zwischen Frankreich, Oesterreich und Preußen schnell auf einander folgten, im Jahr 1806. das Kaiserlich Oesterreichische Haus die Deutsche Kaiserkrone niederlegte, das Deutsche Reich ganz aufhörte und es mithin außer aller Möglichkeit lag, daß die Reichsangehörigen auf den diplomatischen Schutz von Kaiser und Reich den mindesten Anspruch machen konnten.

Auf diese Weise war der Fall eingetreten, daß durch diesen Zustand der Verwaisung des Deutschen Reichs kein Compaciscent des Lüneviller Friedens von dieser Seite mehr existirte, daß der Vollzug des Art. 9. dieses Friedens, was die Aufhebung des Sequesters betrifft, für die Deutschen Reichsangehörigen diplomatisch unbetrieben blieb, und von einer friedensschlußmäßigen Verbindlichkeit, zu einer bloßen Willkühr der damaligen Französischen Regierung herabsank.

§. 22.

Fortsetzung.

Dieses unerhört harte Schicksal, welches den Grafen von Helmstatt ohne alles sein Verschulden und blos durch das Zusammentreffen gebieterischer und höchst unglücklicher politischer Verhältnisse betroffen hat, ertrug er bisher mit aller möglichen Resignation.

Zwar verfehlte er nicht alle rechtliche Mittel zu seiner Rettung anzuwenden und sie mit dem höchsten Eifer zu verfolgen.

Der Erfolg hat seinen Erwartungen nie entsprochen; sein Recht so wie sein großer Verlust lag klar vor Jedermanns Augen, allgemein anerkannte Friedensschlüsse haben jenes sehr deutlich bestimmt; der Vollzug wurde ihm inzwischen in der Hauptsache von der vorigen Französischen Dynastie verweigert, gegen welche Verweigerung es ihm leider an jedem constitutionellen Schutz fehlte.

§. 23.

Das jetzige Französische Gouvernement wird gerechter handeln.

Er mußte daher andere und glücklichere Zeiten abwarten und es ist eine höchst erwünschte Fügung der göttlichen Vorsehung, daß es ihm so gut geworden ist, diese besseren Zeiten noch zu erleben.

Sie sind nun eingetreten diese glücklichern Zeiten, nachdem die vorigen rechtmäßigen Beherrscher auf den Französischen Thron zurückgekehrt sind, nachdem die höchsten alliirten Mächte den bisherigen Usurpationen ein weises Ziel gesteckt haben, und nachdem hiedurch zugleich Recht und Gerechtigkeit auf den Erdboden zurückgekehrt sind.

§. 24.

Der Graf v. Helmstatt kann nicht nach den Grundsätzen, die bey den Emigranten aufgestellt sind, beurtheilt werden.

Der Lüneviller Frieden ist durch keinen spätern Friedensschluß abgeändert, oder aufgehoben worden, vielmehr besteht er noch in seiner ganzen Kraft, und besonders haben sich durch eben diesen Frieden in Deutschland mächtige Reiche erhoben.

Die jetzigen rechtmäßigen Beherrscher von Frankreich haben bisher alle nicht ausdrücklich aufgehobenen Friedensschlüsse der vertriebenen und zernichteten Dynastie mit wahrhaft humanen Gesinnungen anerkannt und mit gewohnter Gewissenhaftigkeit vollzogen.

Die ganze Reihe von Gesetzgebung über Confiscationen, Restitutionen und Entschädigungen, welche die Französischen Emigranten betreffen, ist auf den Grafen von Helmstatt nicht anwendbar, indem dieser als Deutscher Edelmann, wenn er auch in Frankreich possessionirt war, nie als Emigrant angesehen und behandelt werden konnte (§. 12.); besonders nachdem ihm die klare Analogie der Lettres patentes für den Elsasser Adel vom Jahr 1779. von Ludwig XV. ertheilt, Art. 37. die unbestrittene Berechtigung gab, Frankreich ohne alle Königliche Erlaubniß zu verlassen.

§. 25.

Fortsetzung.

Wenn bey den Französischen Emigranten der Verlust des größern Theils ihrer Güter, als eine Folge der damaligen Staats-Umwälzung ausgegeben wird, wenn höhere politische Rücksichten die gänzliche Restitution bey solchen verhindern und wenn in solchen Fällen von nothwendigen Opfern gesprochen wird, die Einzelne zum Besten des Allgemeinen, zur Erhaltung der innern Zufriedenheit und Beruhigung, zur Befestigung des Staatskredits zu bringen gezwungen sind und wenn alle diese Opfer durch die Unrechtmäßigkeit der Verlassung des Vaterlands herbeygeführt worden seyn sollen, so passen alle diese Gründe keineswegs auf die Verhältnisse des Grafen von Helmstatt.

Dieser ist und war nie ein Französischer Emigrant, sondern zugleich ein Deutscher Edelmann.

Der Grund seiner Restitution liegt in der klaren Vorschrift des Art. 9. des Lüneviller Friedens und ist daher durch eine allgemein verbindliche völkerrechtliche Stipulation festgesetzt.

§. 26.

Sondern lediglich nach den Vorschriften des Lüneviller Friedens.

Wenn das jetzige Französische Gouvernement eben so weise als gerecht bey den Gütern der Emigranten den Grundsatz des Worthaltens sehr praktisch ausübt und ihm volles Recht widerfahren läßt, so kann es nicht fehlen, daß dasselbe bey friedensschlußmäßigen und bisher mit Unrecht unerfüllt gebliebenen Stipulationen, das Nämliche thun werde.

Ein so erleuchtetes Gouvernement wird und kann solche gerechte Ansprüche nimmermehr von der Hand weisen.

Auf das alienirt oder nicht alienirt seyn der Güter des Grafen von Helmstatt kommt es hiebey gar nicht an, denn was von diesen Gütern *vor* dem Lüneviller Frieden alienirt war, dessen Restitution wurde in dem Frieden selbst bedungen und die Wiederherbeybringung liegt demjenigen Theil ob, der sich die Restitution vertragsmäßig hat gefallen lassen.

Was aber von diesen Gütern nach dem Lüneviller Frieden erst veräußert wurde, gehört ohnehin zu denen völkerrechtlich nie zu rechtfertigenden Handlungen, deren Redreſſirung demjenigen obliegt, der in mora restituendi war.

§. 27.

Die Dynaſtie Mörchingen iſt zwar nicht mehr als ein Theil des Deutſchen Reichs zu betrachten, hört aber nicht auf ein Privateigenthum der v. Helmſtatt zu ſeyn.

Zwar iſt es nicht zu mißkennen, daß nachdem das Deutſche Reich, als ſolches aufgehört hat, die Wiedervereinigung der Dynaſtie Mörchingen mit dieſem Deutſchen Reich und die Wiedereinſetzung dieſer Dynaſtie in ihre alte urſprüngliche Rechte und Verbindungen, ihren ſtaatsrechtlichen Werth verlohren zu haben ſcheinen, und es iſt nicht zu erwarten, daß unter den gegenwärtigen Verhältniſſen und nachdem der jüngſte Pariſer Friede ganz davon ſchweigt, ſich irgend eine hohe Macht für dieſe publiciſtiſche Reſtitution verwenden werde.

Selbſt im Lüneviller Frieden ſcheint ſie außer Augen geſetzt worden zu ſeyn.

Der Verluſt, den der Graf von Helmſtatt hierdurch leidet, iſt zwar unendlich groß und unberechenbar.

Je williger er dieſes neue Opfer der veränderten Politik unſerer Zeiten bringt, deſto ſtärker und kräftiger ſcheint ſein übriges perſönliches Intereſſe ſich herauszuheben und den ehrerbietigen Wunſch zu rechtfertigen, daß ihm und ſeiner Familie wenigſtens ſein Privateigenthum vollſtändig reſtituirt werde, wie es die klare Stipulation des Art. 9. des Lüneviller Friedens mit ſich bringt.

§. 28.

Fortſetzung.

Zu dieſen höchſt wichtigen Gründen geſellen ſich für die Grafen von Helmſtatt noch nachfolgende:

In der neuſten Pariſer Convention zwiſchen den höchſten verbündeten Mächten und der Krone Frankreich, zum 5. Art. des Hauptfriedensſchluſſes vom 20. November 1815., wird der Lüneviller Frieden ausdrücklich von neuem anerkannt und in Anſehung der hypothecirten Schulden, auf die damalen von Frankreich abgetretenen Länder vollzogen.

In einer ähnlichen Convention zum 9. Art. des nämlichen obenerwähnten Hauptfriedensschlusses vom 20. November 1815., werden die Unterthanen der Krone England, wegen aller Contraventionen gegen den Handelstraktat von 1786., die seit 1793. unter der vormaligen Buonapartischen Regierung statt fanden, auf das vollständigste entschädigt.

In einem eigenen Zusatzartikel vom 20. November 1815. wird dem Gräflichen Hause Bentheim-Steinfurt, wegen verschiedener Ansprüche, die sich auf Conventionen, Restitutionen, Alienationen, Entschädigungen und zurück behaltene Revenüen gründen, die vollste Entschädigung zugesichert und geleistet.

Ja, Seine Allerchristlichste Majestät Ludwig XVIII. haben noch im Jahr 1815. mildest geruht, der Gräflich von Helmstattischen Familie, im Departement de Meurthe, den Ueberrest der dasigen Waldungen mit 2436 Lothringer Morgen allergerechtest restituiren zu lassen.

Sollte aus allen diesen Vorgängen für den Grafen von Helmstatt nicht die tröstliche und sichere Hoffnung folgen, daß der Lüneviller Frieden auch noch in Ansehung seiner verbindlich sey? Daß die Rechte, welche die Englischen Unterthanen anzusprechen befugt sind, auch in Ansehung seiner, als eines Deutschen Reichs Angehörigen, gelten werden? Daß, da seine Rechtstitel mit denjenigen der Gräflich Bentheimischen Familie ganz gleich sind, ihnen gleiches günstiges Gehör widerfahren werde? und daß des Königs von Frankreichs Majestät dem Grundsatz, den Allerhöchstdieselben bey den Waldungen bereits anerkannt und vollzogen haben, auch bey den übrigen in gleiche Kategorie gehörenden Gegenständen allergnädigst gleiches Recht werden angedeihen lassen?

§. 29.

Nach aufgehobenem Deutschen Reich werden die höchsten verbündeten Mächte und der neue Deutsche Staatenverein die vorliegende Friedensschlüsse nicht unvollzogen lassen.

Denjenigen Schutz, den er in diesem Stück ehedem von Kaiser und Reich, als mitpaciscirenden Theil des Lüneviller Friedens, zu hoffen und als Mitglied des deutschen Reichs anzusprechen hatte, sucht er nunmehr vertrauensvoll bey den höchsten verbündeten Mächten, insbesondere aber bey dem vor kurzem neu errichteten und demnächst in Thätigkeit gesetzt werdenden deutschen Staatenverein.

Es ist unmöglich, daß ein Privatmann, der sein ganzes bedeutendes Vermögen auf die unschuldigste Weise verlohren hat, dem feyerliche Friedensverträge die Restitution zusichern, der nun 24 Jahre sie mit unermüdetem Eifer und Anstrengung sucht, unerhört und hülflos sollte gelassen werden.

Das durch Ströme von Blut erkämpfte Gleichgewicht von Europa, sichert allen Angehörigen aller Staaten gleiche Rechte und gleiche Unterstützung bey gerechten und billigen Ansprüchen.

§. 30.

Der Graf von Helmstatt reklamirt sein friedensschlußmäßiges Recht, wird sich jedoch allen und jeden höhern abändernden Maßregeln fügen, wodurch er entschädigt und gesichert wird.

Der Graf von Helmstatt kann in dieser für ihn so hochwichtigen Sache keine andere ehrerbiethigste Bitten stellen und keine andere Hoffnung nähren, als diejenige, die ihm die Vorschrift des Lüneviller Friedens vorzeichnet.

Er reklamirt die Erfüllung desselben vom erhabenen Gerechtigkeits-Gefühl des allerchristlichsten Königs, so wie von der allergnädigsten Fürsprache und Vermittlung der höchsten verbündeten Mächte und des höchsten deutschen Staatenvereins.

Wenn inzwischen diese Restitution durch die höhere Politik und ihm unbekannte andere Staatsansichten sollte nicht möglich gemacht werden können, oder derselben unübersteigliche Hindernisse im Weg lägen, so wird er sich zu jedem billigen Abkommen bereit finden lassen, wodurch ihm sein enormer Verlust auf andere Weise ersetzt und die Zukunft für ihn und die Seinigen gesichert werden möge.

Hochhausen den 30. December 1815.

Sign. O.

Urkundlicher Auszug

aus dreyjährigen Rechnungen

des herrschaftlichen Einnehmers in der Grafschaft Mörchingen oder Morhange, der Herrschaft Hünsingen und der Herrschaft Altroff, nämlich in den Jahren 1788. 1789. und 1790.

Ertrag.

A. Grafschaft Mörchingen,

bestehend aus der Stadt Mörchingen und 18 Dörfern

	Gulden	Kr.	Livres	Sols
Die Domanialgüter von Mörchingen . .	12,831	26	27,996	4
Die Domanialgüter und Einkünfte von den herrschaftlichen Gerechtsamen in allen Dörfern, welche zu der Grafschaft Mörchingen gehören; als Rhode, Pevingen, Achaim, Dahlheim, Marthill, Destrich, Oberschwiz, Einschwill, Landroff, Villers, Harprich, Rakringen, Rodalbe, Bermering, Sarbeling, Liederzing, Virming, Louterfang und Berendorf	11,278	29	24,609	2
Ein jährlicher Schlag von 150 Morgen Wald, 30 Jahre alt, der Morgen zu 45 fl. 50 kr. gerechnet	6,875	—	15,000	—
Ertrag der ganzen Herrschaft . . .	30,984	55	67,605	6

B. Herrschaft Hünsingen,
bestehend aus 9 Dörfern.

	Gulden	Kr.	Livres	Sols
Domanialgüter von Hünsingen . . .	15,476	46	33,767	10
Domanialgüter und Einkünften von den herrschaftlichen Gerechtsamen in allen Dörfern, welche zu der Herrschaft Hünsingen gehören, als: Tenchen, Bertring, Leinstroff, Bistroff, Berich, Obrich, Valringen, Bustroff und Homburg	7,450	55	16,257	—
Ein Holzschlag von 271 Morgen, den Morgen zu 100 Livres oder 45 fl. 50 kr. berechnet	12,420	50	27,100	—
Ganzer Ertrag der Herrschaft Hünsingen .	35,348	31	77,124	10

C. Herrschaft Altroff,
nebst 4 Dörfern.

	Gulden	Kr.	Livres	Sols
Domanialgüter von Altroff . . .	2,707	17	5,905	17
Domanialgüter und Einkünften von den herrschaftlichen Gerechtsamen in den Dörfern Lenning, Montdidier, Kinger und Erstroff	3,315	46	7,232	8
Jährlicher Holzschlag von 47¼ Morgen .	2,176	50	4,750	—
Ganzer Ertrag der Herrschaft Altroff . .	8,199	53	17,888	5

Alles mit Urkunden zu beweisen.

Rekapitulation
der jährlichen Einkünfte der Graf- und Herrschaften.

	Gulden	Kr.	Livres	Sols
Mörchingen	30,984	55	67,605	6
Hünsingen	35,348	31	77,124	10
Altroff	8,199	53	17,888	5
Summe des Ertrags . . .	74,533	19	162,618	1

	Gulden	Livres
Durch die in den Friedens-Traktaten, und insbesondere in dem Wiener Frieden nicht gegründeten Beschränkungen der reichsständischen Rechte der Besitzer dieser Graf- und Herrschaften, welche die Krone Frankreich gleich nach der Abtretung Lothringens zu unternehmen anfing, machten die Lasten und Beschwerden, welche die Beständer zu leisten hatten, einen vierten Theil des wahren Ertrags aller Bestandgüter aus. Ein Verlust, den die Herrschaft alle Jahre empfand, so daß man ohne alle Uebertreibung die Summe der jährlichen Einkünfte bei einem geringen Anschlage rechnen darf auf	93,000	200,000
Die Rückstände seit 10 Jahren vom Monat May 1792. an, wo die Güter sequestrirt worden, machen nach dem jährlichen Ertrag ad 74,533 fl.	745,330	1,626,180
Die Schätzung eines in Mörchingen gelegenen neuen großen, vollkommen möblirten, nunmehr aber eingerissenen Schlosses; eine Menge herrschaftlicher Gebäude, Gärten ꝛc. und vieler anderer nicht verpachteten, und unter obigem Ansatze nicht begriffener Rechte, als Jagdbarkeit und Fischerey in allen diesen Herrschaften, Frohnen aller Art, u. s. w. machen nach einem geringen Anschlage		
zu Mörchingen 150,000 zu Hünsingen 60,000 zu Altroff . 15,000	225,000	51,1000
Summe der zu restituirenden Kapitalien	970,330	2,137,180

Von der ganzen Masse der Güter ist alles, bis auf vier bis fünf tausend Gulden jährlicher Einkünfte verkauft; die Waldungen aber sind der Französischen Republik zugeeignet worden.

Ausgezogen Regensburg den 6. September 1802.

Franz Ludwig Graf zu Mörchingen,
Reichsfreyherr von Helmstatt.

IX.

Unterthänigste Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, an die hohe deutsche Bundesversammlung; die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Nro. 38. Siehe das XII. Protokoll §. 49. und das XIII. Protokoll §. 54.)

Die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse der Bekenner des israelitischen Glaubens zu Frankfurt am Mayn, beruhen auf Landesgesetzen, Verordnungen und Verträgen des vormaligen Souverains, deren rechtliche Vollgültigkeit unbestreitbar ist, und welche von dem hohen Congresse zu Wien und den Allerhöchsten Ministerien ausdrücklich als verbindlich anerkannt wurden. So unbestreitbar und rechtlich vollgültig indessen diese Verhältnisse sind, so wenig wurden sie bisher von den obrigkeitlichen Behörden der mit der Freyheit wieder beschenkten Stadt Frankfurt der gebührenden Beachtung gewürdigt. Ja man ließ von Seiten dieser Behörden, ohne Rücksicht auf die legalen Verfügungen der vormaligen von ihren dermaligen staatsrechtlichen Nachfolgern in ihren Verbindlichkeiten rechtlich zu vertretenden höchsten Landesgewalt, auf die ausdrücklichen Bestimmungen des hohen Congresses zu Wien, auf die den Charakter authentischer Auslegungen tragenden dringenden Erlasse der höchsten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Ministerien, und auf die Protestationen der Gemeinde selbst, eine ununterbrochene Reihe sich steigernder Eingriffe und Besitzstörungen gegen die Israeliten eintreten. Die israelitische Gemeinde zu Frankfurt befindet sich daher

wider ihren Willen in der Lage, der hohen Bundesversammlung ihre Verhältnisse vorlegen, und Hochderen Schutz zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame und der bisher unbefolgt gebliebenen Beschlüsse des hohen Congresses zu Wien, aufs dringendste in Anspruch nehmen zu müssen.

Aus der nachfolgenden gedrängten Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, wird es sich ergeben, daß die Sache der Frankfurter Israeliten mit der allgemeinen Angelegenheit der Israeliten in Deutschland, in keinem näheren oder gar unmittelbaren Zusammenhange stehe. Nicht von einer Anwendung des in Art. 16. der deutschen Bundesakte aufgestellten weisen und menschenfreundlichen allgemeinen Princips auf die Gemeinde zu Frankfurt, und deren Verhältnisse, nicht von irgend einer politischen Betrachtung überhaupt, kann in Rücksicht der Frankfurter Israeliten die Rede seyn.

Die Frankfurter israelitische Gemeinde spricht nicht Rechte an, die sie erst zu erlangen wünscht, sondern sie bittet nur allein um Schutz bey solchen Rechten, welche sie bereits rechtsgültig erworben hat und in welchen sie nur auf dem Wege offenbarer Verkennung oder Nichtachtung eben dieser Rechte gekränkt und depossedirt werden konnte. Die Frage auf welche es ankommt, ist daher lediglich eine Rechtsfrage, und mithin auch lediglich von dem juristischen und keineswegs von einem politischen Standpunkte aus zu beantworten. Diese ganz besondere und eigenthümliche Beschaffenheit der Angelegenheit der Frankfurter israelitischen Gemeinde, wodurch dieselbe sich wesentlich von der allgemeinen Angelegenheit der Israeliten in Deutschland überhaupt unterscheidet, ist von den höchsten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Ministerien wiederholt aufs klarste anerkannt und ausgesprochen worden, und Se. Durchlaucht der Königlich Preußische Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg haben in einem an den Senat zu Frankfurt gerichteten Erlaß von Paris, den 8. November 1815. ausdrücklich erklärt: «Daß dasjenige was im Art. 16. der deutschen Bundesakte über die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey.»

Der staatsrechtliche Bestand und die Verhältnisse der israelitischen Gemeinde in der Reichsstadt Frankfurt, waren niemals auf Bestimmungen des überhaupt

nur aus Kaiserlicher Auctorität, nach Maßgabe der Kaiserlichen Verfassungsgesetze, die Verwaltung des Gemeinwesens versehenden Stadtmagistrats, sondern jederzeit auf Verfügungen der höchsten Souverainen Kaiserlichen und Reichsgewalt gegründet. In dem Kaiser verehrte die Gemeinde ihren Schutzherrn, welchem sie daher auch ein jährliches Schutzgeld zu leisten hatte, und es bestand durchaus kein Subjections-Verhältniß der Gemeinde gegen den Rath, in welchem letzteren dieselbe nur ihre von Kaiserlicher Majestät gesetzte, aus Kaiserlicher Auctorität handelnde und unter Kaiserlichen Gesetzen und Kaiserlicher Oberaufsicht stehende obrigkeitliche Regierungs-Behörde erkannte. Vielmehr war die Gemeinde mit besondern, bey jeder Veränderung des Kaiserthrones solenn erneuerten Huldigungspflichten, welche mit den Pflichten der Israeliten gegen den Magistrat, als ihre nach Vorschrift der vom Kaiser gegebenen Verfassungs-Bestimmungen sie regierenden Obrigkeit, eben so wenig im Widerspruch standen, als dieses in Ansehung der Bürgerschaft der Fall war, auf gleiche Weise wie die Bürgerschaft und der Magistrat selbst, Kaiserlicher Majestät unmittelbar als Unterthanen verhaftet. Während der letztern Reichsstädtischen Periode beruheten die Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse der Gemeinde vornehmlich auf der von der Kaiserlichen Commission im Jahr 1616. publicirten, am 3. Januar 1617. vom Kaiser bestätigten neuen Stättigkeit. Wenn dieses Gesetz, welches im Wesentlichen während der Reichsstädtischen Periode keine Abänderungen erlitte, allerdings viele harte Beschränkungen für die Israeliten, gemäß den zur Zeit seiner Entstehung herrschenden Begriffen, enthielt; so waren doch diese Beschränkungen niemals so anzusehen, daß die Bürger und übrigen Einwohner, welche vielleicht aus dem Daseyn derselben für sich einigen Vortheil ziehen konnten, einen Anspruch, oder gar ein erworbenes Recht auf den Fortbestand dieser Beschränkungen der Juden und der damit für sie möglicher Weise verknüpften Vortheile, hätten ableiten dürfen. Vielmehr hatten die Kaiserlichen Herren Commissarien, als sie am 28. Februar und 8. März 1616, die neue Judenstättigkeit im Namen Kaiserlicher Majestät erließen, die ausdrückliche Reservation beygefügt: «Doch behalten wir höchstgedachter Kayſ. Maytt. vnd «deroſelben Nachkomendten nochmals hiemit außtrücklich beuor, dieſe Ordtnung «nach gelegenheit der zeit vnndt leufften, auch anderen bewegendten vrſachen, ih«res gefallens allwegen zuemehren, zuemindern, zueerclehren, auch zue endern

«oder gar abzuethuen, vndt ein Newe zuemachen, das jederzeit für nutz vundt «guet angesehen wird.» — Kaiserliche Majestät selbst aber hatten sich hierauf bey der unterm 3. Januar 1617. erfolgten Bestätigung eben dieser Stätigkeit, ausdrücklich und wörtlich vorbehalten: «Da über kurz oder lang durch «Uns oder Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kaiser «oder Könige, auf gemeinen Reichstagen, oder sonsten, wegen «der Jüdischheit ihrer Nahrung, Handthierung und Wandels «halben, Aenderung oder Maaß, im heil. Röm. Reich fürge«nommen, und darüber sonder neue und verbesserte Ordnung «und Satzung zu machen nöthig befunden würden, daß Wir «Uns desselbigen nichts begeben, sondern solche Aenderung «je und allewege nach gestalter Sachen, ins Werk zu setzen re«servirt haben wollen.»

Nach erfolgter Auflösung des deutschen Reichsverbandes, trat vermöge Artikels 22. der Rheinischen Bundesakte von Paris, den 12. July 1806. welcher wörtlich besagt: «Son Altesse Eminentissime le Prince Primat réunira à ses «États et possedera en toute propriété et Souveraineté la ville et le terri«toire de Francfort»; — der vormalige Kur-Reichs-Erzkanzler, als Fürst Primas des Rheinischen Bundes, in die volle Souverainetät der Stadt Frankfurt, die eben dadurch ihrer ohnehin nur auf dem Reichsverbande und ihrer unmittelbaren Subjection unter das Reichsoberhaupt beruhenden Reichsfreyheit und Selbstständigkeit verlustig ward. Als Fürst Primas des Rheinbundes, sonach als voller Souverain der Stadt und des Gebiets von Frankfurt, auf den Grund des Pariser Vertrags vom 12. July 1806., wurde der neue Regent der Stadt Frankfurt von allen Europäischen Continental-Mächten anerkannt; in eben dieser Eigenschaft nahm er die Huldigung sämmtlicher Bürger und Einwohner Frankfurts im Anfange des Jahrs 1807. solenn an. Das Verhältniß der israelitischen Gemeinde war bey diesem Umschwung der Dinge insoweit das alte geblieben, daß sie, was Subjection und gesetzlichen Bestand derselben betraf, wie ehedem unter der souverainen Kaiserlichen und Reichs-Gewalt, und nicht unter der reichsunmittelbaren, eben deswegen aber dieser höchsten Gewalt untergeordneten Reichsstadt, so jetzt unter der souverainen landesherrlichen

Gewalt begriffen war. In dem Landesherrn hatte daher diese Gemeinde, wie bisher in dem Kaiser, ihren alleinigen Schutzherrn, und die alleinige Quelle ihres gesetzlichen und rechtlichen Bestandes zu verehren. Die der souverainen Kaiserlichen und Reichs-Gewalt zustehende, von Kaiserlicher Majestät unterm 3. Januar 1617. ausdrücklich reservirte Befugniß, die Rechtsverhältnisse der Israeliten zu verändern und neu zu bestimmen, war unbestreitbar an die souveraine landesherrliche Gewalt übergegangen, und wie ehedem der Kaiser, so konnte von nun an der Landesherr die bestehenden Beschränkungen der Israeliten in ihren staatsbürgerlichen und Unterthans-Verhältnissen aufheben oder mindern, und den Israeliten bisher entbehrte Rechte gestatten, ohne durch einen Schritt dieser Art in erworbene Rechte der christlichen Bürger und Einwohner einzugreifen und diese Rechte zu verletzen.

Die drückende Lage, in welcher sich die israelitische Gemeinde, während der reichsstädtischen Periode befunden, ist allgemein bekannt. Hatte gleich der bessere Zeitgeist und der imponirende Einfluß der in mehreren großen Staaten hierin herrschenden Grundsätze, besonders seit den weisen Reformen, durch welche Kaiser Joseph der Zweyte glorreichen Andenkens, das Loos der Israeliten in den Kaiserlich Oesterreichischen Erbstaaten erleichtert hatte, auch in Frankfurt in einigen minder wesentlichen Punkten allmählig eine anständigere Behandlungsweise der Israeliten herbeygeführt: so waren doch die aus Zeiten trauriger Vorurtheile herrührenden, daher diese Vorurtheile bey der Menge verewigenden gesetzlichen, bis dahin im Wesentlichen noch unverändert gebliebenen, Grundlagen des bürgerlichen Bestandes der israelitischen Gemeinde, in einem so harten Sinne verfaßt, daß der neue Regent Frankfurts, um Trotz seiner eigenen liberalen Gesinnung, nicht sogleich allzuheftig gegen die noch herrschenden Vorurtheile anzustoßen, in die erste der von Ihm herrührenden Verfassungs-Urkunden, d. d. Frankfurt den 10. Oktober 1806. durchaus keine die Lage der israelitischen Gemeinde ändernde Bestimmung aufnehmen zu dürfen glaubte, sondern sich, um den härtesten Druck etwas zu mildern, nur darauf beschränkte, im Abschnitt II. §. 6. eben dieses Organisationspatents zu verfügen: « Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen. » Bemüht, allmählig die Lage der Israeliten zu verbessern, und dadurch die einer humanen sittlichen und bürger-

lichen Ausbildung der über alle Begriffe gedrückten Gemeinde bis dahin entgegen gestellten Hindernisse zu heben, ließ der Fürst Primas indessen noch im Jahr 1807. die Bedürfnisse der Gemeinde in Hinsicht legislatorischer Zweckmäßigkeit prüfen und eine neue Stätigkeits-Ordnung entwerfen. So entstand die vom Fürsten am 30. Nov. 1807. erlassene neue Stätigkeits- und Schutz-Ordnung der Frankfurter Judenschaft, in deren Eingang alle bisherigen über das Verhältniß der Israelitischen Gemeinde, sowohl in Betreff ihrer innern Verfassung, als gegenüber den christlichen Einwohnern, bestandenen Gesetze, ohne Ausnahme, «als dem Zeitgeiste und dem dermaligen Standpunkt der jüdischen Nation nicht mehr anpassend»; abgeschafft wurden. Wenn in diesem neuen Gesetze unläugbar viele Härten vorhanden sind, so ist dagegen unverkennbar, daß der Fürst dieses Gesetz selbst schon ursprünglich nur als ein interimistisches betrachtet hat, indem Er es nicht gerathen glauben mochte, die Gemeinde aus der alten ganz gedrückten Lage plötzlich und ohne Uebergang in diejenige Stellung hinüber zu leiten, welche Ihm die Forderung des bessern Zeitgeistes und der humane Vorgang anderer Staaten als die richtige vorgezeichnet hatte. Diese Absicht und Gesinnung des Fürsten liegt deutlich in den, jenem schon erwähnten, von Kaiser Matthias glorreichen Andenkens der Bestätigung der ältern Stätigkeit vom Jahr 1616. beygefügten Vorbehalte, entsprechenden Schlußworten des Gesetzes, welche im §. 151. wörtlich so lauten: «Der souveraine Fürst behält sich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, den Umständen und dem sich zeigenden Erfolge nach, zu mehren, zu mindern, oder ganz aufzuheben.»

Der Erfolg hat diese Absicht des Fürsten in das hellste Licht gesetzt. Durch die Organisations-Urkunde des im Jahre 1810. neugebildeten Großherzogthums Frankfurt, vom 16. August 1810. welche den verschiedenen Bestandtheilen des kleinen Staats, und also auch der Stadt Frankfurt, eine neue gleichförmige Verfassung bestimmte, wurde der Grundsatz, daß die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freye Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse constitutionell festgesetzt und gesichert werden solle, (Art. 11.) und daß alle Einwohner des Großherzogthums gleiche Rechte genießen sollen (Art. 13. Beylage I.), gesetzlich ausgesprochen. Um diesen als Landes-Grundgesetz ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit der

Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums auf solche Weise zu realisiren: «Daß weder dem Staate noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des «Großherzogthums in wohlhergebrachten Rechten und Geld einnahmen ein Nach» theil dadurch verursacht werde;» erließ der Fürst unterm 7. Februar 1811. eine weitere einleitende Verordnung (Beylage II.), welche in Beziehung auf §. 13. des Organisationspatents vom 16. August 1810. die vordersamste Ablösung aller Lasten, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden, dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen haben, verfügte (Art. 1.); mit dem Zusatze, daß bis zur erfolgten wirklichen Ablösung, der gegenwärtige Zustand der Dinge fortdauern solle (Art. 2.); zugleich aber die Art und Weise der desfallsigen Einleitungen unter Anordnung besonderer Commissionen; bestimmte. Artikel 6. dieser Verordnung besagt: «Da noch die Judenschaft in gemeinschaftlichen Verhältnissen steht, (wie z. B. «die Stätigkeit in Frankfurt), «so ist das Ablösungsgeschäft mit dieser Gemeinheit vordersamst zu Stande zu «bringen.»

In Gemäßheit dieser Verfügungen wurde zwischen Großherzoglichen Herren Special-Commissarien, und eigens von der Frankfurter israelitischen Gemeinde dazu ernannten Deputirten, die Art und Weise verabredet und festgesetzt, wie die als Bedingniß ihres wirklichen Eintritts in die durch das Oberste Landes-Grundgesetz ihnen ertheilte bürgerliche Gleichheit mit ihren christlichen Mitbürgern geforderte Ablösung ihrer Lasten von Seiten der Gemeinde zu vollziehen sey.

Das Resultat der noch im Dezember 1811. zu Stande gediehenen Negotiationen war, daß die Gemeinde die Ablösung ihrer Lasten im 20fachen Werthe derselben, und zwar mit Rücksicht auf die aus der Großherzoglichen Periode selbst herrührenden sehr bedeutenden Erhöhungen derselben, (durch welche sie von dem während der reichsstädtischen Periode, mit Inbegriff des an Kaiserliche Majestät jährlich entrichteten Schutzgeldes von fl. 3600, in überhaupt fl. 9200 bestandenem Gesammtbetrag, wovon das reichsstädtische Rechneyamt mehr nicht denn höchstens 3518 fl. 16 kr jährlich bezogen hatte, bis zur beträchtlichen Summa von fl. 22000 gestiegen waren), sonach also mit einem Reluitionsquantum von fl. 440,000 in der Weise bewerkstelligte, daß sie eine baare Zahlung von fl. 150,000 an die Rechney zu Frankfurt leistete, in Ansehung des Restbetrags von fl. 290,000, aber die

Verbindlichkeit übernahm, dieſen Betrag mit 5. pr. Cento zu verzinſen und in einer Zahlung von fl. 50,000, dann jährlichen weitern Stückzahlungen von fl. 10,000, abzutragen.

Durch dieſe zwiſchen dem Landesregenten und der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde auf die rechtsbeſtändigſte Weiſe bedungene und feſtgeſetzte Ablöſung der Gemeindelaſten der Frankfurter Iſraeliten, war für letztere das einzige Hinderniß gehoben, welches dem wirklichen Eintritte derſelben in die ihnen, gleichwie den übrigen früher bürgerlich zurückgedrängt geweſenen Einwohnern des Großherzogthums, durch das oberſte Landes-Grundgeſetz ertheilte Rechtsgleichheit mit ihren chriſtlichen Mitbürgern, noch im Wege geſtanden hatte.

Der Eintritt der Frankfurter Iſraeliten in die Frankfurter Bürgerrechte, war daher eine ſtaatsrechtlich nothwendige unmittelbare Folge des zu Stande gebrachten, für die iſraelitiſche Gemeinde höchſt onerôſen, für den Staat und das Aerarium aber höchſt vortheilhaften Reluitions-Vertrags. Durch ein Großherzogliches Patent vom 28. Dezember 1811. (Beylage III.) wurde unter ausdrücklicher Erwähnung dieſer Verhältniſſe, im Einklang mit den frühern Beſtimmungen und mit dem Landesfundamentalgeſetz vom 16. Auguſt 1810. hierauf förmlichſt erklärt und verordnet: «1) Mittelſt der Verpflichtung zu dem von Uns gnädigſt feſtgeſetzten Ablöſungs-Kapital von 440,000 fl., und der hieran ſchon wirklich bezahlten 150,000 fl., erhalten andurch, und in Kraft gegenwärtiger Unſrer Landesherrlichen Erklärung, alle zu Frankfurt dermalen in der Stätigkeit und im Schutze ſtehenden Juden, deren Kinder und Nachkommen das Bürgerrecht, und gleiche bürgerliche Befugniſſe und Rechte mit den übrigen Bürgern daſelbſt, und genießen von nun an bey allen gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden völlig gleiche Behandlung. Auch hört durch dieſe bedungene Ablöſung im 20fachen Werthe, das bisherige jährliche Conceſſionsquantum von 22,000 fl. und alle übrigen Abgaben, welche die anderen Bürger nicht auch leiſten, von nun an gänzlich auf, ſo wie denn insbeſondere alle früheren Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, wodurch die Frankfurter Judengemeinde, ſowohl im Allgemeinen, als deren einzelne Individuen, bisher zu Entrichtung mehrerer oder höherer Abgaben, als die chriſtlichen Bürger und Einwohner, angehalten waren, außer Kraft und Wirkung geſetzt werden. 2) Alle Familienväter, Wittwen und ſelbſt-

« ſtändige Perſonen (personae sui juris), welche gegenwärtig in der Stätigkeit « und im Schutze ſtehen, erhalten das Bürgerrecht, und den Genuß der völlig « gleichen bürgerlichen Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu Frankfurt, u. ſ. f. »

Durch dieſes Patent und eine entſprechende Verordnung von demſelben 28. Dezember 1811. (Beylage IV.) erklärte ſonach der hierzu, als Souverain und vermöge der aus Artikel 22. des Pariſer Vertrags vom 12. July 1806. entſpringenden Verhältniſſe, aufs vollkommenſte befugte Großherzog, für Sich und Seine Nachfolger, auf vollkommen geſetzlichem und conſtitutionellem Wege, in vollkommenem Einklange mit Art. 11. und 13. des oberſten Staatsgrundgeſetzes vom 16. Auguſt 1810. und den damit zuſammenhängenden weitern einleitenden Verfügungen, das einzige Hinderniß für gehoben, welches dem wirklichen Eintritt der Frankfurter Iſraeliten in die Bürgerrechte zu Frankfurt noch im Wege geſtanden hatte, die iſraelitiſche Gemeinde aber für wirklich eingetreten in die im Allgemeinen conſtitutionell verordnete völlige Gleichſtellung der Rechte mit den chriſtlichen Mitbürgern derſelben. Die Beſtimmung im Art. 2. des erwähnten Patents, daß die dermalige Einſchreibung der iſraelitiſchen Bürger in das Bürgerbuch, und die Eides-Abnahme unentgeldlich geſchehen müſſe, trägt hier, wo die den Eintritt in die wirklichen Bürgerrechte bedingende Reluition, auf eine ſo höchſt oneröſe Weiſe von der iſraelitiſchen Gemeinde war bewerkſtelligt worden, und wo es ſich von einem, nicht aus beſondern Rückſichten landesherrlicher Gnade, ſondern vermöge des oberſten Landes-Grundgeſetzes, und vermöge allgemeiner politiſch-publiciſtiſcher Grundſätze und conſtitutioneller Nothwendigkeit, den Iſraeliten zugetheilten Bürgerrechte handelte, und wo überdieß ſämmtliche iſraelitiſche Bürger früherhin, bey ihrer Aufnahme in die Stätigkeit oder in den Schutz, bereits ähnliche Einſchreibgebühren an den Staat und an die Gemeinde entrichtet hatten, offenbar nur das Gepräge der Gerechtigkeit, und einer von keinem Unbefangenen zu verkennenden Billigkeit.

In Gefolge dieſer bürgerlichen Gleichſtellung, und der vor den Augen der geſammten Bürgerſchaft ſtatt gehabten Ablegung des Bürgereids, theilten die iſraelitiſchen Bürger von nun an mit ihren übrigen Mitbürgern jede Bürgerpflicht mit treueſter Bereitwilligkeit, und unterzogen ſich ohne Ausnahme allen öffentlichen Laſten. Die bisherigen Hinderniſſe und Beſchränkungen des Fleißes und der

Wirksamkeit hörten auf; die israelitischen Jünglinge durften den bürgerlichen Gewerben sich widmen und in einen früher ihnen untersagten Wirkungskreis treten, um auf diesem Wege in die Klasse nützlicher und producirender Staatsmitglieder durch freye Entwickelung der Kräfte überzugehen. Auch war damals und in den folgenden Zeiten der Großherzoglichen Regierung keine Spur des Mißwollens oder der Mißgunst der christlichen Bürger gegen ihre israelitischen Mitbürger kund geworden, vielmehr sahen jene mit unbefangener Billigkeit ein, daß der Souverain zu Ertheilung bürgerlicher Rechte an die Israeliten eben so befugt als vollgültig durch Gründe ächter Staatsklugheit bewogen war, und daß Er durch Ertheilung dieser Rechte an die Israeliten durchaus keinen Eingriff in die Rechte der christlichen Bürger beging.

Auf ein späteres Ansinnen der Regierung, über den Restbetrag des Reluitionsquantums von 290,000 fl. disponible Obligationen mit Coupons auf den Inhaber auszustellen, und in dieser Art die ganze Schuld an den Staat abzutragen, willigte die israelitische Gemeinde mit so größerer Bereitwilligkeit ein, als sie durch diesen Schritt dem gesammten Staate und vorzüglich der Stadt Frankfurt einen wesentlichen Dienst zu leisten überzeugt war, indem sie dadurch den Großherzog in den Stand setzte, in jener drangvollen Zeit, den von Ihm übernommenen dringenden Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Krone Frankreich, ohne Häufung drückender Lasten auf seine Unterthanen, und ohne Ausschreibung eines Zwangs-Anlehens, zu genügen.

Auf diese Weise berichtigte die israelitische Gemeinde ihre volle übernommene Verbindlichkeit, worauf in dem am 11. Oktober 1812. desfalls erschienenen Großherzoglichen Rescripte erklärt ward: « Daß nunmehr die Schuld der Gemeinde und « ihre Verpflichtung getilgt und erfüllt sey, und ihr nichts mehr in Beziehung auf « das verliehene Bürgerrecht zu leisten obliege. »

Daß die auf dem im bisherigen geschilderten Wege, von Seiten der israelitischen Gemeinde erworbenen Bürgerrechte, auf eine rechtlich unantastbare Weise an diese Gemeinde gelangt seyen, und daß jede Störung der Gemeinde in dem Besitze und der Ausübung dieser Rechte nur den Charakter der Gewalt tragen, und sich rechtlich nicht entschuldigen lassen könne, bedarf ohne Zweifel keiner nähern Entwicklung.

Da die Gemeinde dieſe Rechte von der in jener Epoche vorhandenen unbeſtrittenen und als legal anerkannten, zu Ertheilung dieſer Rechte vollkommen befugten höchſten und ſouverainen Staatsgewalt, nach dem preiswürdigen Vorgange großer Nachbarſtaaten, in Uebereinſtimmung mit dem beſſern Zeitgeiſte und den Regeln ächter Staatsklugheit, in Gemäßheit des oberſten Staats-Grundgeſetzes, in Gefolge eines die von der Landes-Conſtitution ausdrücklich gebotene Erwerbung bedingenden, für die Iſraeliten höchſt onerösen, für den Staat aber höchſt vortheilhaften Reluitionsvertrags, auf die offenkundigſte und legalſte Weiſe überkommen haben, ſo zerfallen hiernach und nach dem bisher ausgeführten, alle denkbaren Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit dieſer Erwerbung, namentlich die hin und wieder geäußerten, größtentheils ſchon an ſich ganz unerheblichen Behauptungen: die Ertheilung des Bürgerrechts an die Iſraeliten laufe den Regeln der Staatsklugheit zuwider, ſey beyſpiellos, greife in wohlerworbene Rechte der chriſtlichen Bürger und Einwohner ein, ſey eine bloße Vergünſtigung, und zwar eine ungültige Vergünſtigung, ſey eine bloße Schenkung, verkürze das ſtädtiſche Aerarium in ſeinen Revenüen, die Reluitionsgelder ſeyen nicht zum Beſten des Staats verwendet worden u. ſ. f., bey näherer Beleuchtung von ſelbſt in ihr Nichts.

In neueren Zeiten hat man aus dem angeblichen Umſtande, der Großherzog habe den Iſraeliten das Bürgerrecht nur unter der Bedingung der Beyſtimmung Seines damals deſignirt geweſenen Herrn Nachfolgers ertheilt, Letzterer aber habe die von Ihm verlangte Beyſtimmung verſagt, einen Einwurf gegen die Iſraeliten ableiten wollen. Von einer ſolchen Bedingung kömmt in keiner der Großherzoglichen Verordnungen und Patente auch nur das mindeſte vor. Geſetzt aber, der Großherzog hätte die Beyſtimmung Seines deſignirten Herrn Nachfolgers zur Ertheilung der Bürgerrechte an die Iſraeliten verlangt, und Dieſer hätte die Beyſtimmung verweigert; ſo würde daraus nur dieß hervorgehen, daß der damalige deſignirte Herr Nachfolger des Großherzogs es nicht rathſam und nothwendig erachtet habe, zu einem legalen eine Einwilligung von Seiner Seite gar nicht erheiſchenden Schritte der noch beſtehenden Regierung Seines Herrn Vorgängers Seine Einwilligung zu ertheilen, und dadurch gewiſſermaßen in den landesherrlichen Wirkungskreis Seines Herrn Vorgängers auf eine ungewöhnliche Weiſe einzugreifen. Daß auf keinen Fall die Beyſtimmung des Herrn Nachfolgers als

Bedingung der Gültigkeit der Bürgerrechts-Ertheilung von Seiten des Großherzogs betrachtet worden sey, darüber kann Niemand in Zweifel stehen, der die früher angeführten, jede Bedingung, so wie jede Mißdeutung ausschließenden Verordnungen und Patente selbst auch nur flüchtig durchlesen wird.

Die Vorgänge, welche seit der im November 1813. erfolgten Besetzung der Stadt Frankfurt durch die Heere der Allerhöchsten Alliirten, und insbesondere während der, unter fortwährender Oberleitung des hohen General-Gouvernements, mit den 1. Januar 1814. begonnenen provisorischen Selbstverwaltung dieser Stadt, bis zur Beendigung des hohen Congresses zu Wien eintraten, können jetzt nicht mehr als erheblich betrachtet werden. Zwar hatte die noch im Januar des Jahres 1814. in Gemäßheit mehrfacher Anordnungen des General-Gouvernements, aus 13 Bürgern mehrerer Stände, und der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse, theils aus der Mitte des Raths und Bürger-Ausschusses, theils aus der übrigen Bürgerschaft, niedergesetzte erste Organisations-Commission die rechtliche Natur der Verhältnisse und die Gültigkeit der Bürgerrechte der Israeliten im Wesentlichen richtig und unbefangen anerkannt. (Beylage V.) In dem nach mehreren fruchtlosen Zwischenversuchen zu Stande gediehenen vierten, in den meisten Punkten zwischen dem Senat und dem Bürger-Ausschuß verglichenen Constitutions-Entwurfe aber, auf welchen sich die modificirende Entscheidung des obersten Verwaltungs-Departements vom 19. July 1814. bezog, war von den erworbenen Bürgerrechten der Israeliten nicht nur keine Rede, sondern Art. 4. dieses Entwurfs erwähnte der Verhältnisse der Israeliten ausdrücklich als solcher, die nicht bestimmt und rechtsbeständig geordnet, sondern erst noch nach Ermessen zu bestimmen seyen, mit den Worten: « Wegen der bürgerlichen und Gemeinheits-« Verhältnisse der israelitischen Glaubensverwandten, und der Behandlung der zu « den letztern gehörenden Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten ».

Da jedes versuchte Mittel, eine Anerkennung ihrer erworbenen bürgerlichen Rechte zu erlangen, den Israeliten mißlang, und die Absicht diesen Rechten die Anerkennung zu versagen, sich immer deutlicher kund gab, so blieb der Gemeinde kein andrer Weg übrig, als ihre Verhältnisse dem hohen zu Wien versammelten Congresse durch dahin abgeordnete Deputirte zu gerechter Abhülfe unterthänigst vorlegen zu lassen. Die von diesen Deputirten dem hohen Congreß am 10. Okt.

1814. überreichte Bittschrift (Beylage VI.) konnte den beabsichtigten Erfolg um so weniger verfehlen, da der städtische Herr Congreß-Bevollmächtigte selbst durch eine zum sechsten Conferenzprotokoll eingereichte Note von Wien, den 1. Juny 1815. die Absicht des damaligen Senats, die Rechte der Israeliten nicht achten zu wollen, unumwunden aussprach. Das endliche Resultat der Verhandlungen des hohen Congresses, in Bezug sowohl auf die aus der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt entsprungenen Rechtsansprüche aller Art, als auf die Anordnung und Grundlagen des gesetzlichen Bestandes der freyen Stadt Frankfurt, endlich in Bezug auf das gemeinsame Loos der Israeliten in den deutschen Bundesstaaten, überhaupt, ist in Art. 45. und 46. der Congreßakte vom 9. Juny 1815. (Beylage VII.) in Art. 16. der deutschen Bundesakte vom 8. Juny 1815. welcher selbst der Congreßakte in Art. 64. Nro. 5. einverleibt ist (Beylage VIII.) und in der Selbstständigkeitsakte der freyen Stadt Frankfurt vom 9. Juny 1815. (Beylage IX.) enthalten. Mit diesen Aktenstücken steht das den Gemeinde-Deputirten zugekommene Allerhöchste Erkenntniß auf die von ihnen Namens der Gemeinde unterm 10. Oktober 1814. dem hohen Congreß überreichte Bittschrift, von Wien den 9. Juny 1815. (Beylage X.) in vollkommenem Einklange und nächster Verbindung.

Erst durch Art. 46. der Congreßakte vom 9. Juny 1815. und durch die den Tag zuvor erfolgte Unterzeichnung der deutschen Bundesakte vom 8. Juny 1815. trat Frankfurt definitiv in die Kategorie eines selbstständigen einzelnen deutschen Staats. Als neu gegründeter selbstständiger Staat mußte sich aber die Stadt Frankfurt und deren Obrigkeit nicht nur an jene Grundbedingnisse gebunden sehen, unter welchen dieser Stadt, vermöge des Art. 46. der Congreßakte, und vermöge der deutschen Bundesakte, so wie vermöge der damit in engster Verbindung stehenden Selbstständigkeitsakte, die Freyheit und Bundesstandschaft eingeräumt worden war: sondern auf völlig gleiche Weise mußte die Freystadt alle legitimen Verpflichtungen der seitherigen legitimen obersten Staatsgewalt als bindend für sich anerkennen, und am allerwenigsten durfte sie zur Verletzung wohl und legitim erworbener Rechte und zu gewaltsamen Verrückungen des rechtlichen Besitzstandes der Individuen oder der Gemeinden sich ermächtigt halten. Dieß folgt schon aus der Natur der allmählig umgestalteten Verhältnisse der freyen Stadt. Ganz aus-

drücklich aber hatten Seine Durchl. der Kaiserl. Königl. Oesterreichische Herr Staatsminister, Fürst von Metternich, in der schon erwähnten Selbstständigkeits-Akte, die strengste Befolgung dieser Grundsätze, als Organ des hohen Congresses, Namens der Allerhöchsten Mächte, dem Senat und der Bürgerschaft zur Pflicht gemacht.

Demungeachtet aber wurden die erworbenen Bürgerrechte der Frankfurter Israeliten, seit der Epoche der Congreßakte, und seit der am 20. Juny 1815. erfolgten Beendigung des bis dahin bestandenen hohen Generalgouvernements, noch weniger beachtet als zuvor. Vielmehr wurden die Eingriffe in diese Gerechtsame der Israeliten immer zahlreicher, keine der mehrfachen deshalb eingegebenen Vorstellungen und Protestationen der Gemeinde aber ward im mindesten berücksichtigt. Man erschwerte von Seiten der obrigkeitlichen Behörden den israelitischen Jünglingen auf alle nur erdenkliche Weise den sonst von weisen und humanen Regierungen so begünstigten Eintritt in die Handwerke, man legte den Verehelichungen der jungen Leute bedeutende Hindernisse in den Weg, versagte ihnen ausdrücklich die Aufnahme in den Bürgerverband, selbst da wo nur von einem reinen jus quaesitum die Rede seyn konnte; anderer Bedrückungen nicht zu gedenken, durch welche man die Israeliten in ihrem bürgerlichen Rechtszustande zu stören, und die davon abhängige Erwerbs- und Nahrungsfähigkeit derselben zu beschränken oder zu untergraben, unablässig bemüht war. In allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten, namentlich bey den seither stattgehabten Verhandlungen über die städtischen Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse, gestattete man den israelitischen Bürgern, mit offenbarer Verletzung ihres frühern legitimen Besitzstandes, nicht den mindesten Einfluß, selbst auf die Wahlen der Bürgerrepräsentanten, ja nicht einmal auf die Bestellung der Wahl-Collegien. Auch hier ward keine Protestation der Gemeinde irgend einer Berücksichtigung oder Erwiederung werth geachtet. Ueberall behandelte man die israelitischen Bürger, welche über den zwölften Theil der Stadtbevölkerung ausmachen, alle bürgerlichen Lasten ohne Unterschied tragen, mit den christlichen Bürgern gleichen Antheil an der Vertheidigung des Vaterlands genommen haben, mit diesen in den Reihen des Landsturms stehen, und überhaupt in keinem Falle, wo von Erfüllung öffentlicher Verpflichtungen und Leistung allgemeiner Abgaben die Rede ist, irgend einer Be-

freyung genießen, als Menschen, die in gar keinem gesetzlich bestimmten Rechtszustande leben, sondern welchen erst ein Rechtszustand, und zwar durch die Willkühr ihrer Mitbürger, nach Gutbefinden und Convenienz, zu bestimmen und anzuweisen sey. Durch die ganze, dermalen in Ausübung gesetzte und als Verfassungs-Fundamentalgesetz behandelte, auch von dem Senate, mehrfacher Rechtsverwahrungen ungeachtet, unterm 19. July 1816. als Verfassungsgesetz publicirte Constitutions-Ergänzungsakte, werden die Israeliten implicite, ja nicht selten auch explicite, als ausgeschlossen von allen staatsbürgerlichen und politischen Rechten behandelt, und der Art. 7. dieser Akte, besagt geradezu: «Da es, soviel «die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß «jeder christliche Staat, nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht «hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Lokalitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbsstand der christlichen «Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staats, «daneben bestehen kann, so soll der Senat durch eine aus Gliedern seiner Mitte, «und aus jener des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Commission, «ein dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen «Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen, «und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanktionirung vorlegen.»

Bey allen diesen Unbilden, mittelst welcher man die Fundamente des Rechts- und Besitz-Standes der israelitischen Bürger zu erschüttern und zu vernichten suchte, hatte man von Seiten der städtischen Obrigkeit nicht nur den dringenden Vorstellungen und Protestationen der Israeliten kein Gehör und keine Rücksicht gegeben, sondern sogar die Einschreitungen und Warnungen der Allerhöchsten Ministerien, namentlich zwey diese Verhältnisse sehr klar entwickelnde und die Congreßbeschlüsse in Beziehung auf dieselben gewissermaßen authentisch erklärende, auf Veranlassung der Gesuche der Inhaber jener Obligationen, welche die Israeliten über die noch rückständige Reluitionsrate ausgestellt hatten, an den Senat gerichtete Erlasse Sr. Durchlaucht des Königl. Preußischen Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, von Paris den 8. November 1815. (Beylage XI.) und Sr. Durchlaucht, des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Herrn Staatsministers

Fürsten von Metternich, von Paris den 13. November 1815. (Beylage XII.) wurden von dem Senate ganz ohne Erfolg gelassen. Ja die Eingriffe in die Rechte der Israeliten wurden seit diesen obenerwähnten Erlassen noch stärker. — Man fing entschiedener als zuvor an, die Bürgerrechte der Israeliten als gar nicht vorhanden, die frühern durch den Großherzog längst außer Kraft gesetzten Stätigkeits-Normen aber, und sogar ältere Verfügungen des vorhinigen Kaiserlichen Reichshofraths, von welchen unter den gegenwärtigen Verhältnissen in keinem Sinne, ja schon seit der neuen Stätigkeit von 1807. nicht mehr die Rede seyn konnte, als gültige und noch jetzt anwendbare Normen zu betrachten und anzuwenden. Am 8. Junius 1816. als dem Jahrestage der Deutschen Bundesakte, ging man endlich so weit, durch eine die Besorgnisse der Israeliten nur allzusehr rechtfertigende Bekanntmachung (Beylage XIII.) unter Anführung vieler faktisch und rechtlich ganz unhaltbarer und unrichtiger, größtentheils auch unerheblicher, für die Israeliten höchst kränkender Beweggründe, letztere gegen den Buchstaben des Art. 16. der Deutschen Bundesakte, und gegen den deutlichen Inhalt der Selbstständigkeitsakte vom 9. Junius 1815. aus dem Rechte der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von Häusern und Immobilien im Bezirke der Stadt Frankfurt, so wie aus der unbeschränkten Befugniß, solche Immobilien zu miethen, eigenmächtig zu verdrängen, und sogar zum Theil die bereits erworbenen Eigenthumsrechte der Israeliten an solchen Immobilien in Zweifel zu ziehen; eine Gewaltthätigkeit, welche noch bis auf diesen Augenblick nicht zurückgenommen worden ist.

Zwar ist, wie bereits im Eingange gegenwärtiger Ausführung bemerkt wurde, der Art. 16. der Deutschen Bundesakte, auf die nicht erst festzusetzenden, sondern bereits rechtlich festgesetzten und nur gegen willkührliche Eingriffe zu schützenden Rechte der Frankfurter Israeliten zunächst nicht zu beziehen; doch aber läßt sich allerdings der zweyte Abschnitt dieses Artikels, welcher ausdrücklich besagt, daß den Israeliten die ihnen von den einzelnen deutschen Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten und gesichert bleiben sollen, und daß keine rückwirkende Maaßregel zum Nachtheile der Israeliten einseitig getroffen werden dürfe, auch auf die Frankfurter Verhältnisse anwenden. Zu denjenigen Rechten, welche die Israeliten, als einen wesentlichen Bestandtheil der erworbenen bürgerlichen Rechte überhaupt, rechtsgültig besaßen, gehörte unwidersprechlich auch jenes einer unbeschränkten Erwerb-

und Miethefähigkeit von Immobilien in dem gesammten Frankfurter Stadt- und Gebiet-Bezirke. Wenn daher die Bundesakte im Art. 16. verordnet: daß den Israeliten vorläufig «die denselben von den einzelnen Bundesstaaten,» folglich in der erst am Tage der Unterzeichnung der Bundesakte, zu einem selbstständigen Staate und Deutschen Bundesstaate erhobenen Stadt Frankfurt, von den legitimen Vorgängern in der höchsten Staatsgewalt, «bereits eingeräumten Rechte erhalten werden» sollen; so war in diesen den Israeliten zu erhaltenden Rechten nicht blos das Eigenthum an bereits rechtmäßig erworbenen Immobilien, wie die Bekanntmachung vom 8. Junius 1816. die Sache irrig darstellt, sondern ganz vorzüglich die unbeschränkte Befugniß, Immobilien in der Stadt und deren Gebiete eigenthümlich zu erwerben, und miethweise zu überkommen, ohne Widerrede begriffen; und die Verordnung des Hochpreißl. Senats vom 8. Jun. 1816, welche den Israeliten dieses Recht nimmt, oder willkührlich beschränkt, steht daher mit der Verordnung des hohen Congresses vom 8. und 9. Jun. 1815. in unverkennbarem Widerspruch, und ist um so weniger zu entschuldigen, als, nach den ausdrücklichen Worten Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Metternich, in Höchstdessen Schreiben vom 13. November 1815. (Beylage XII.) dem Senate erklärt worden war: Daß «jede eigenmächtige Verrückung der Ver-«hältnisse der jüdischen Gemeinde, als ein Eingriff in die Befugniß des Bundes-«tags, welcher allein in Fällen, wo es sich von Anwendung der aus den Con-«greßbeschlüssen hervorgehenden Grundsätze handelt, zu erkennen hat, betrachtet «werden muß.»

Nach dem wahren Sinne der Bestimmungen des Wiener Congresses haben die Israeliten zu Frankfurt ohne Widerrede darauf zu bestehen, daß sie in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer vom Großherzog legal erworbenen und ausdrücklich für legal erworben erklärten vollständigen bürgerlichen Rechte ohne irgend eine Beschränkung zu belassen seyen, und daß in die Frankfurter Constitution das vollständige Bürgerrecht der israelitischen Gemeinde bestätigend aufzunehmen sey. Es folgt dieses unmittelbar aus Art. 45. No. 7. und Art. 46. der Congreßakte selbst, welche beyde Artikel in dem schon erwähnten Schreiben Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Hardenberg v. 8. Nov. 1815. (Beylage XI.) in dieser Beziehung mit den Worten erläutert werden: «Ein Hochedler Rath wird

»sich überzeugt halten: theils daß der Artikel 46. der Congreßakte, indem er die «Verfassung der Stadt Frankfurt auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen «christlichen Religionsbekenntnisse gründet, hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen «Gemeinde nicht auszuschließen, sondern nur etwanigen Discussionen über die «Theilnahme der früher beschränkten katholischen Einwohner an den bürgerlichen »und politischen Rechten zu begegnen beabsichtigt; theils daß dasjenige was «im Art. 16. der Deutschen Bundesakte über die bürgerlichen Ver«hältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, «auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey; weil der jüdischen Ge«meinde das Bürgerrecht durch den vormaligen Landesherrn mittelst onerösen Ver«trags bewilligt worden ist, und weil sich solche im Genuß desselben befindet, der «ihr nicht wieder entzogen werden kann, ohne ihr, dem Art. 45. No. 7. entgegen, «einen Anspruch wider den Großherzog einzuräumen.» Auf ähnliche Weise wird in dem Schreiben Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Metternich vom 13. Nov. 1815. (Beylage XII.) die Congreßakte mit den Worten erläutert: «Durch die «Festsetzung» (in §. 45. No. 7.), «daß gegen den Fürsten Primas in seiner «Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt kein Anspruch statt finden, und er «durch keine Reklamation deshalb beunruhigt werden soll, ist die Stadt Frank»furt verpflichtet, sämmtliche von dem vormaligen Großherzoge eingegangenen «Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der jüdischen Gemeinde über die Erlan«gung des Bürgerrechts abgeschlossenen Vertrag, zu erfüllen.»

Vorzüglich aber gestattet die, wie es in dem ebenerwähnten Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Metternich heißt: «im Einverständniß mit «den Bevollmächtigten der verbündeten Mächte, dem Bevollmächtigten der Stadt «Frankfurt am 9. Jun. 1815., ertheilte Erklärung;» oder die sogenannte Selbstständigkeitsakte für die freye Stadt Frankfurt (Beylage IX.), nicht den mindesten Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Verlangens der Israeliten, indem diese Selbstständigkeitsakte wörtlich Nachfolgendes besagt: «Indem Sie» (die hohen Mächte) «dem Senat und der Bürgerschaft die vollkommenste Eintracht und Unpartheylich«keit bey Festsetzung ihrer Verfassung empfehlen, müssen Sie auf Erhaltung aller «wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern, festbestehen, damit jede «zurückwirkende Maaßregel vermieden werde.» Daß unter diesen bey Festsetzung

der Frankfurter Verfassung zu erhaltenden wohlerworbenen Rechten jeder Klasse von Einwohnern, die bürgerlichen Rechte der Israeliten ganz vorzüglich mitbegriffen worden seyen, besagt ausdrücklich das von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich, unter demselben 9. Jun. 1815. den israelitischen Deputirten zugegangene Allerhöchste Erkenntniß, mit den Worten, welche sich auf die ebenerwähnte Verfügung beziehen: «In dieser Verfügung wird auch die jüdische «Gemeinde in Frankfurt am Mayn ihre Beruhigung finden, indem dadurch die «Gerechtsame, welche sie aus einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt «ist, vollkommen gesichert sind.» Ueber den wahren Sinn der Entscheidung des hohen Congresses kann hiernach nicht der mindeste Zweifel übrig bleiben, und eben so wenig bedarf es einer weitern Ausführung, daß dieser Entscheidung von Seiten des Frankfurter Senats in jeder Hinsicht aufs schneidendste zuwider gehandelt worden sey.

Der tief gekränkten israelitischen Gemeinde gereicht es, unter diesen drückenden Verhältnissen, zu ihrem alleinigen Troste, in Beziehung auf die bisherige Entwickelung, und auf die weise Verfügung in Art. 46. der Congreßakte, welche für alle Frankfurter Verhältnisse im Allgemeinen verordnet: «Les discussions «qui pourront s'élever, soit sour l'etablissement de la constitution, soit «sur son maintien, seront du ressort de la diète germanique, et ne pour«ront être decidées que par Elle;» den gerechten Schutz der hohen Bundesversammlung, zur Abwendung der ihr widerrechtlicher und nichtiger Weise zugefügten Unbilden unterthänigst ansprechen zu dürfen. Die Gerechtigkeit ihrer Angelegenheit ist zu klar, und die etwanigen Gegengründe sind zu unhaltbar, als daß die israelitische Gemeinde, eine andere als die von ihr erwünschte Erledigung dieser Sache erwarten könnte.

Die israelitischen Bürger der freyen Stadt Frankfurt glauben sich daher zu der Erwartung berechtigt, der hohe Deutsche Bundestag werde höchstgerechtest entscheiden, und dem Senate der freyen Stadt Frankfurt zu alsbaldiger Nachachtung eröffnen:

1) Daß die Frankfurter israelitischen Bürger in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer von dem Großherzoge erworbenen bürgerlichen Rechte, ohne

irgend eine Beschränkung, zu belassen, die seitherigen Beschränkungen aber ohne Aufschub aufzuheben seyen;

2) Daß in die Frankfurter Constitution das vollständige Bürgerrecht der Israeliten bestätigend aufzunehmen, die Constitution selbst aber hiernach in den geeigneten Stellen zu modificiren, und dadurch der israelitischen Gemeinde der durch Art. 46. der Congreßakte vorgeschriebene Weg zu eröffnen sey, sich in Constitutions-Verletzungsfällen auch künftighin beschwerend an den hohen Bundestag zu geeigneter Remedur unterthänigst wenden zu können.

Durch eine solche mit der rechtlichen Natur der Verhältnisse und mit den Verfügungen des hohen Congresses in vollestem Einklang stehende Entscheidung, wird nicht nur den bisherigen Bedrückungen und Verletzungen der Rechte der Israeliten ein wohlthätiges Ziel gesetzt, sondern auch das Band des Vertrauens zwischen den verschiedenen Klassen der Bürger Frankfurts aufs neue zum allgemeinen Wohl geknüpft, jedes der bürgerlichen und politischen, so wie der sittlichen Bildung der Israeliten in den Weg gelegte Hinderniß aber gründlich und für immer beseitiget werden.

Frankfurt den 4. November 1816.

Unterthänigste

A. M. von Rothschild.
Jonas Rothschild.
Jacob Baruch.

Erste Beylage.

Artikel 11. und 13. der Constitutionsurkunde des Großherzogthums, vom 16. August 1810.

(Regierungsblatt, Theil 1. S. 14.)

§. 11.

Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freye Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt.

§. 13.

Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

So oft der Ertrag der Leibeigenschaft und der dahin gehörenden Abgaben einen wesentlichen Beytrag zum allgemeinen Besten leistet, soll ein anderer billiger Ersatz eintreten durch Vertheilung hinreichender indirekter Auflagen, welche den Personenrechten der Unterthanen minder lästig und kränkend sind.

Sollten durch Aufhebung der Leibeigenschaft Privatpersonen verlieren; so steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundsätzen, welche im Königreiche Westphalen eingeführt worden.

Zweyte Beylage.

Höchste Verordnung, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend, vom 7. Febr. 1811.

(Regierungsblatt, Th. 1. S. 253.)

Wir Karl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

In Unserm Organisationspatent §. 11. *) haben Wir die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner Unsers Großherzogthums festgesetzt. Nach mittlerweile eingetretener gutachtlicher Vernehmung Unsers Staatsrathes sind Wir entschlossen, zu der wirklichen Vollstreckung dieses Grundsatzes vorzuschreiten, und zwar auf solche Weise, daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verursacht werde. Diesemnach wollen und verordnen Wir:

Artikel 1.

Vorderſamst sollen alle Lasten abgelöst werden, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen haben. Wir beziehen Uns hierin auf den §. 13. Unsers Organisationspatents. Das hiesige Verhältniß ist hierin von jenem Frankreichs einigermaßen verschieden. Dort hat die Nationalversammlung alle solche Lasten unentgeldlich aufgehoben, welches in Unsern Landen nicht geschehen ist.

Artikel 2.

Bis dahin, daß diese Ablösung wirklich und vollständig zu Stande gekommen ist, dauert der gegenwärtige Zustand der Dinge fort.

Artikel 3.

Um dieses Ablösungsgeschäft baldmöglichst zu Stande zu bringen, ernennen Wir für jedes Departement eine besondere Commission, welche bestehen soll aus

*) S. Beylage 1.

dem dasigen Präfekten, dem Ober- und (verhältnißmäßig) dem Polizeydirektor, und dem Maire der Hauptdepartementsstadt.

Artikel 4.

Diese Commission kommt wöchentlich dreymal zusammen, und schickt Uns unmittelbar ihre Protokolle ein, über deren Inhalt Wir sodann die vorbereiteten Gegenstände mit Unsern Ministern erwägen, und Entschließung baldmöglichst fassen werden.

Artikel 5.

In dem Reichsschluß von 1803 sind Ablösungen beständiger Renten auf $2\frac{1}{2}$ Procent bestimmt; doch sind Wir geneigt, in Beziehung auf Souveränitätsverhältnisse, möglichst billige Bedingnisse zu bewilligen.

Artikel 6.

Da noch die Judenschaft in gemeinschaftlichen Verhältnissen stehet, (wie z. B. die Stätigkeit in Frankfurt), so ist das Ablösungsgeschäft mit dieser Gemeinheit vordersamst zu Stande zu bringen.

Artikel 7.

Die Ablösung des Schutzgeldes für einzelne abgesonderte Judenfamilien, für jeden, und seine Nachkommen kann später eingeleitet werden.

Artikel 8.

Wenn die Beysassen Bürgerrecht und Mitbenutzung gemeiner Güter erhalten wollen, müssen sie hinlängliches Gemeindeeigenthum erwerben.

Artikel 9.

Die Beförderung und Beschleunigung der wirklich auszuführenden Gleichheit der Rechte in dem Großherzogthum Frankfurt wird nach dem Sinn obiger Grundsätze den vier ernannten Commissionen bestens empfohlen.

Gegeben Aschaffenburg den 7. Februar 1811.

Karl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair

(L. S.) Freyherr v. Eberstein.

Zur Beglaubigung,
der Justizminister Freyherr
v. Albini.

Dritte Beylage.

Großherzogliches Patent, den wirklichen Eintritt der Israeliten zu Frankfurt in die Bürgerrechte daselbst betreffend, vom 28. Dezember 1811.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen andurch:

Nachdem Wir in Unserem Organisationspatent vom 16. August 1810. §. 11. die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner Unseres Großherzogthums festgesetzt, und in Unserer ferneren Verordnung vom 7. Februar 1811. gnädigst verfügt haben, daß die Vollstreckung des Grundsatzes der Gleichheit der Rechte auf der vordersamsten Ablösung der bisherigen Lasten beruhe, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden rechtmäßig, und herkömmlich zu bezahlen hatten; Nachdem Wir weiters in Unserer jüngsten Erklärung vom 9. November l. J. zur Ausführung dieses Grundsatzes Unsern Minister Staats-Sekretair, Freyherrn von Eberstein und Unsern Geheimen Rath und Oberpolizey-Direktor, von Itzstein als Commissarien zu ernennen geruht, und die Ablösung im zwanzigfachen Werthe der auf der Judengemeinde zu Frankfurt ruhenden Lasten auf die Summe von Viermal Hundert und Vierzig Tausend Gulden des vier und zwanzig Gulden Fußes gnädigst festgesetzet haben: dergestalt daß bis zum Ende des Jahrs 1811. die Summe von Einmal Hundert und Funfzig Tausend Gulden an die Großherzogliche Recheney zu Frankfurt von der Judenschaft baar abgeführt werde, sodann zu Ende des Jahrs Achtzehn hundert und dreyzehn abermals die Summe von funfzig tausend Gulden, jedoch letztere bis dahin unverzinslich; die Abführung des sodann annoch von der Summa von viermal hundert und vierzig tausend Gulden bleibenden Restes von zweimal hundert und vierzig tausend Gulden aber unter gleichbaldiger Verzinsung zu fünf vom Hundert nach dem Verlaufe des Jahres Achtzehn hundert und dreyzehn, mit jedesmaligen Zielern von Zehn Tausend Gulden zu geschehen habe; Nachdem endlich die Ju-

dengemeinde zu Frankfurt durch ihre erwählten Deputirten nicht nur zur pünktlichen Beobachtung dieser Bedingungen von Unsern Commissarien sich verpflichtet, sondern auch bereits die Zahlung der Einmal Hundert und Funfzig Tausend Gulden an Unsere Recheney zu Frankfurt baar geleistet hat; so erklären Wir demnach andurch für Uns und Unsere Nachkommen:

1) Mittelst der Verpflichtung zu dem von Uns gnädigst festgesetzten Ablösungskapital von Viermal Hundert und Vierzig Tausend Gulden und der hieran schon wirklich baar bezahlten Einmal Hundert und Funfzig Tausend Gulden, erhalten andurch und in Kraft gegenwärtiger Unserer Landesherrlicher Erklärung alle zu Frankfurt dermalen in der Stätigkeit und im Schutze stehenden Juden, deren Kinder und Nachkommen das Bürgerrecht und gleiche bürgerliche Befugnisse und Rechte mit den übrigen Bürgern daselbst, und genießen von nun an, bey allen gerichtlichen und administrativen Behörden völlig gleiche Behandlung; auch hört durch diese bedungene Ablösung im zwanzigfachen Werthe, das bisherige jährliche Concessions-Quantum von zwey und zwanzig tausend Gulden, und alle übrigen Abgaben, welche die andern Bürger nicht auch leisten, von nun an gänzlich auf; so wie dann insbesondere alle früheren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, wodurch die Frankfurter Judengemeinde sowohl im allgemeinen als deren einzelne Individuen bisher zu Entrichtung mehrerer oder höherer Abgaben als die christlichen Bürger und Einwohner angehalten waren, außer Kraft und Wirkung gesetzt werden.

2) Alle Familienväter, Wittwen und selbstständige Personen (personae sui juris), welche gegenwärtig in der Stätigkeit und im Schutze stehen, erhalten das Bürgerrecht und den Genuß der völlig gleichen bürgerlichen Rechte mit den christlichen Bürgern zu Frankfurt. Die Ablegung des Bürgereids betreffend, so sollen die jetzt in das Bürgerbuch eingeschrieben werdenden Juden den nämlichen Eid in die Hände des Maire ablegen, welchen die Bürger im allgemeinen den bestehenden Vorschriften nach abzulegen haben. Ein gleiches hat auch bey den in Zukunft neu eintretenden jüdischen Bürgern statt. Die dermalige Einschreibung in das Bürgerbuch und die Eidesabnahme geschehen unentgeldlich, da von den in das Bürgerrecht jetzt einrückenden Juden ähnliche Einschreibgebühren bereits resp. dem Staat, und an die Judenschaft entrichtet worden sind.

3) Die Söhne der jetzt in das Bürgerrecht tretenden Juden, wenn sie einst ein eigenes Gewerbe anfangen wollen, und sui juris sind, genießen die nämlichen Vortheile, unterliegen aber auch den nämlichen Verbindlichkeiten, welche bisher die Söhne der übrigen christlichen Bürger resp. zu genießen und zu leisten hatten.

Da indessen von den israelitischen Glaubensgenossen, welche aus Ursache der bisherigen, sie von allen andern Gewerben ausschließenden Verfassung, seither blos vom Handel lebten, und daher dermalen noch diesen allein als bürgerliches Gewerb anzugeben vermögen, noch nicht in Strenge gefordert werden kann, daß sie außer dem Handel sich mit einem andern bürgerlichen Gewerbszweig ausweisen sollen, so wird ein Zeitraum von zehen Jahren gnädigst vergönnt, binnen welchem für die jüdischen Bürgerssöhne der bisherige Handel als anzugebender bürgerlicher Gewerbszweig genügen soll. Nach Verlauf dieser zehen Jahren aber unterliegt der jüdische Bürgerssohn beim Antritt des wirklichen Bürgerrechts, hinsichtlich der Angabe eines bürgerlichen Nahrungszweigs und Gewerbs, auch dessen ordentlichen Erlernung, sowohl in Hinsicht der Handlung als der übrigen Gewerbe, den hierunter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

4) Die Töchter und Wittwen der in das Bürgerrecht wirklich eintretenden Juden, haben die nämlichen Vorrechte, welche das Gesetz und Observanz allen Bürgerstöchtern und Wittwen überhaupt zuerkannt.

5) Fremde Juden, welche zu Frankfurt aufgenommen und Bürger werden wollen, werden gleich allen übrigen um das Bürgerrecht Nachsuchenden behandelt; insbesondere ist der in dem §. 15. des Frankfurter Bürgerstatuts geforderte Beweis, daß auch diesseitige Unterthanen in des Fremden Heimath zu Bürgern aufgenommen werden, dahin zu verstehen, daß dieses Großherzogliche Unterthanen und namentlich Frankfurter Einwohner überhaupt, ohne Beschränkung auf ein gewisses Religionsbekenntniß, berühre.

6) Die zu dem Bürgerrecht zu Frankfurt gelangenden Juden haben die Freyheit, ohne Beschränkung auf eine Zahl jährlich zu stiftender Ehen, sich zu verheirathen; sie unterliegen aber unter Beziehung auf die im §. 4. gemachten Verfügungen, den hierunter bestehenden allgemeinen Verordnungen.

7) Die Frankfurter jüdische Religionsgemeinde behält das alleinige Eigenthum, die alleinige und vollkommene Verwaltung, Verwendung und Leitung aller

ihrer Kirchen, Schulen und milden Stiftungsfonds, ohne Theilnahme der Christen daran; dagegen hat sie aber auch keinen Anspruch auf Theilnahme an den dort bestehenden, für die christlichen Confessionen allein bestimmten milden Stiftungen und Anstalten, wenn sie nicht mit ein oder der andern dieser christlichen Stiftungen eine besondere Uebereinkunft trifft, und hiedurch das Recht zur Theilnahme daran erhält. Sollten aber besondere und eigene Armen- oder Wayfen-Anstalten durch besondere Umlagen nach dem Steuer- oder Vermögensfuß der Einwohner statt haben, so haben die dazu contribuirenden jüdischen Glaubensgenossen die nämlichen Ansprüche darauf wie die Christen; auch können die jüdischen Glaubensgenossen bei der bestehenden allgemeinen Armendirection, welche auf freywillige Beyträge größtentheils gegründet ist, Theil nehmen, wenn sie gleich den Christen dazu contribuiren wollen. Christliches Gesinde, welches bey Juden dient, hat in Erkrankungsfällen das Recht in die sich dazu eignenden christlichen Stiftungen auf gleiche Art, als hätte solches bey christlichen Bürgern in Diensten gestanden, aufgenommen zu werden, indem bey demselben nicht die Religions-Eigenschaft der Dienstherrschaft, sondern jene des Dienstbothen in Betrachtung kömmt.

8) Die sogenannte Judengasse, in so weit sie bisher noch keinen Theil der übrigen Stadtquartiere ausgemacht hat, wird dem einen oder dem andern der zunächst liegenden Quartiere zugetheilt, wogegen die jüdischen Bewohner zu den Lasten dieser Quartiere, gleich den übrigen christlichen Bewohnern, beyzutragen haben. Demnach hören die jährlichen Quartiergelder, welche die Judengemeinde bisher an das Recheney-Amt bezahlte, durch Erhaltung des Bürgerrechts der jüdischen Glaubensgenossen für die Zukunft auf, wohingegen inskünftige jeder einzelne israelitische Bürger und Bewohner eben die Quartiergelder an den betreffenden Bürgerkapitain verhältnißmäßig zu bezahlen hat, welche die christlichen Bürger und Bewohner entrichten; so wie wenn dieser Quartiergelder halben, bey den Bürgern überhaupt dereinst irgend eine Abänderung statt finden sollte, der Bürger jüdischer Religion nicht mehr und nicht weniger als der christliche Bürger zu zahlen hat, somit Erstere den Letztern durchaus gleich gehalten werden sollen. In Betreff der Armatur der dermaligen in das Bürgerrecht tretenden jüdischen Unterthanen, wird gnädigst vergönnt, daß für dermalen, und ausnahmsweise ein jedes Individuum die nöthigen Armaturstücke sich selbsten stelle, ohne etwas dafür an das

städtische Aerar zu zahlen, jedoch müssen diese Armaturstücke durchaus reglementsmäßig, und von dem bürgerlichen Militair-Kommando als annehmbar erklärt werden. Nicht minder muß jeder sich damit innerhalb der zur Einschreibung in das Bürgerbuch bestimmten Zeit von vier Wochen nach möglichster Thunlichkeit versehen.

9) Den Hausierhandel können diejenigen in das Bürgerrecht jetzt eintretenden Juden forttreiben, welche sich damit bisher ernährt haben, jedoch stehen sie unter deßfallsiger besondern Polizeyaufsicht. Ein neuer Hausierhandel kann dagegen nicht anders als auf besonders nachgesuchte und erhaltene polizeyliche Bewilligung angefangen werden.

10) Es wird ferner der Frankfurter Judengemeinde die Versicherung andurch ertheilt, daß die jeweils zu dortigen Bürgern von Uns angenommen werdenden fremden Juden an den sämmtlichen Gemeindelasten und Schulden der Frankfurter Judengemeinde ihren verhältnißmäßigen Antheil nach ihrem Vermögen zu übernehmen, so wie auch daß der Auswandernde oder durch Religionsveränderung aus ihrer Gemeinde Tretende an den alten Schulden und Lasten seinen Antheil nach dem in der Gemeinde observanzmäßig zur Basis angenommenen Fuße beyzutragen, oder sich respect. darüber mit der Gemeinde zu vergleichen haben sollen; die dermalen durch Uebernahme der Ablösung der Judengemeinde erwachsende Schuld von Viermal Hundert und Vierzig Tausend Gulden insbesondere betreffend, so hat jedes auf die eine oder die andere Art austretende Mitglied nach Verhältniß der zur Zeit seines Austritts annoch bestehenden Restschuld an besagter Summe, den auf sein Vermögen fallenden Theil zu übernehmen, und ordnungsmäßig an die israelitische Religionsgemeinde abzuführen.

Zur wahren Urkunde dessen, haben Wir gegenwärtige Unsere gnädigste Erklärung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Kabinets-Insiegel versehen lassen.

Gegeben Aschaffenburg den 28. Dezember 1811.

Karl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair
(L. S.) Freyherr von Eberstein.

Vierte Beylage.

Höchste Verordnung, die bürgerliche Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend, vom 28. Dezember 1811.

(Regierungsblatt Th. 1., S. 609. ff.)

Wir Karl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Judengemeinde zu Frankfurt, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 7. Februar 1811. und zufolge der besondern an dieselbe unterm 9. November d. J. erlassenen Erklärung, die ihr bisher obgelegenen besondern Abgaben und Leistungen abgelöset hat; so ist dieselbe und deren Nachkommen, nunmehr in die vermöge Unsers Organisationspatents vom 16. August 1810. §. 11. constitutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte, wirklich eingetreten, und es genießen von nun an die israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt unter gleichen Verbindlichkeiten auch gleiche bürgerliche Rechte und Befugnisse mit den übrigen christlichen Bürgern; welchem nach, alle früheren Vorschriften, Verordnungen und Observanzen, worauf die vorhinige Ungleichheit der Rechte und Abgaben beruhete, außer Kraft und Wirkung gesetzt sind, und die israelitischen Bürger bey allen gerichtlichen und administrativen Behörden völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern verfassungsmäßig anzusprechen haben.

Unser Minister der Justitz, des Innern und der Polizey ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll. Gegeben Aschaffenburg den 28. Dezember 1811.

Karl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair
Freyherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung,
der Justizminister Freyherr
v. Albini.

Fünfte Beylage.

Auszug aus der Denkschrift der aus 13 Mitgliedern bestehenden im Anfang des Jahrs 1814. niedergesetzt gewesenen Organisations-Commission, in Betreff des Bürgerrechts der israelitischen Gemeinde.

8. Die Frage, in welchem Verhältnisse die Juden, welche bereits in den Bürgerverband getreten sind, zu belassen seyen, ...

. . . . . .

ist rein juristischer Natur. Auf jeden Fall aber kann aus dem den Juden von dem Großherzog unter Zugrundlegung der damaligen Verfassung gegebenen Bürgerrechte nicht gefolgert werden, daß sie, bey veränderter Verfassung den übrigen Bürgern der jetzt wieder freyen Stadt, in staatsbürgerlicher Hinsicht gleich stehen, und es kann daher überhaupt nur von dem Privatbürgerrecht in Betreff derselben die Rede seyn.

Unter dieser Beschränkung aber möchte der hiesigen Judenschaft ihr vom Großherzog erlangtes Bürgerrecht, insoweit dasselbe erworben worden, nicht wohl können entzogen werden.

Sechste Beylage.

Unterthänigste Vorstellung und Bittschrift der Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, an den hohen Congreß; übergeben zu Wien den 10. Oktober 1814. *).

*) Siehe Klübers Akten des Wiener Congresses. 6ter Theil. S. 396. und folg.

Siebente Beylage.

Artikel 45. Nr. 7. und Artikel 46. der europäischen Congreßakte, von Wien den 9. Jun. 1815.

Article 45.

7. Il est entendu qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention qui pourroit être élevée envers le Prince Primat, en sa qualité de Grand-duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette nature.

Article 46.

Ville libre de Francfort.

La ville de Francfort avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en 1803, est declarée libre, et fera partie de la ligue germanique. Ses institutions seront basés sur le principe d'une parfaite égalité de droits entre les differens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration. Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la diète germanique, et ne pourront être decidées que par elle.

Achte Beylage.

Artikel 16. der Deutschen Bundesakte, von Wien den 8. Jun. 1815. *)

*) Siehe die Bundesakte, Protokolle d. d. Bundesversammlung. 1. Bd. S. 41.

Kanzley auf ſolche Immobilien ferner keine Währſchaft geleiſtet, noch Hypotheken eingeſchrieben werden ſollen.

Unterzogene Stelle verfehlet nicht, dieſes auf Verordnung Eines Hochedlen Raths hierdurch zu Jedermanns Darnachachtung bekannt zu machen.

Frankfurt am Mayn den 8. Jun. 1816.

Stadt-Kanzley.

Zehnte Beylage.

Allerhöchste Erkenntniß auf die Namens der israelitischen Gemeinde unterm 10. Oktober 1814. an den hohen Congreß übergebene Vorstellung, vom 9. Jun. 1815.

Auf die am 10. Oktober 1814. von den israelitischen Deputirten der Stadt Frankfurt am Mayn bey dem hohen Congreß eingereichte Bittschrift, um die Confirmation des mit dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt unterm 28. Dezember 1811. abgeschlossenen Vertrags über das Bürgerrecht der jüdischen Glaubensgenossen, wird denenselben zu erkennen gegeben, daß in dem Selbstständigkeits-Akt, der für die freye Stadt unterm 9ten dieses ausgefertigt worden ist, dem Magistrat auferlegt worden sey, alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu halten, und jede zurückwirkende Maaßregel zu vermeiden.

In dieser Verfügung wird auch die jüdische Gemeinde in Frankfurt am Mayn ihre Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame, welche sie aus einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt ist, vollkommen gesichert sind.

Wien den 9. Jun. 1815.

Fürst Metternich.

An den Herrn Baruch von Frankfurt.

Die in ihren wohlerworbenen Bürgerrechten vielfältig gekränkte, und mit Unterdrückung bedrohete israelitische Gemeinde zu Frankfurt am Mayn bietet ein Beyspiel dar, von einer solchen unseres Zeitalters, welches durch so außerordentliche Ereignisse und wundervolle Fügungen ausgezeichnet ist, ganz unwürdigen Einseitigkeit, die mit den weisen, gerechten und menschenfreundlichen Absichten und Grundsätzen der erhabensten Staatsmänner der ersten und aufgeklärtesten deutschen Staaten in dem schneidendsten Widerspruch steht.

Eine nicht blos unpartheyisch abgefaßte, sondern durchaus auf Thatsachen und Aktenstücke gegründete Darstellung, dieser auch von dem hohen Congresse aller Aufmerksamkeit gewürdigte Rechtsfrage, wird daher außer ihrer hohen Wichtigkeit für alle diejenigen, deren Wohlfahrt davon abhängt, oder deren Pflicht und erhabener Beruf es ist, den Unterdrückten-Schutz und Gerechtigkeit zu verschaffen, auch noch für den in den Streit selbst nicht mit verwickelten Beobachter ein hohes Interesse gewähren, da es sich an diesem einzelnen Beyspiel recht klar sehen und zeigen läßt, welche Folgen es haben würde, wenn das erste aller Vorrechte und irdischen Güter, die unbedingte Religions- und rechtlich begründete Freyheit in Deutschland nicht mehr unangefochten und ungekränkt bleiben, sondern der Geist einer verderblichen und längst verjährten Intoleranz von neuem erwachen und unser Vaterland um die schönsten Früchte seiner Siege und seiner Anstrengungen bringen sollte, an denen auch die deutschen Israeliten, mitkämpfend in den Reihen der übrigen aufgeforderten oder freywilligen Vaterlandsvertheidiger, Antheil genommen und Gut und Blut für die allgemeine Sache aufgeopfert haben, wie jeder andere.

§. 2.

Allgemeines Bestreben der Regierungen in der neuern Zeit, einen verbesserten Zustand der Israeliten zu bewirken.

Ehe wir in das Einzelne jener merkwürdigen Rechtssache eingehn, vermöge deren die Israeliten in Frankfurt an das volle Bürgerrecht dasiger freyen Stadt Ansprüche haben, die nicht blos auf Billigkeit und die Fortschritte liberaler Grundsätze, sondern auf das strengste, wohlerworbene und feyerlich bestätigte Recht sich

wenn hier über die Anwendung des §. 45. No. 7. noch ein Bedenken eintreten könnte, nicht ein Beschluß Eines Hochedlen Raths und ein Gutachten von Juristen-Fakultäten, sondern gemäß §. 46. der deutsche Bundestag zu entscheiden haben wird.

Der Schritt Eines Hochedeln Raths ist dem Unterzeichneten auch um so unerwarteter gewesen, als dem Herrn Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt durch die ganz im Einverständniß mit dem Unterzeichneten und den übrigen Bevollmächtigten der Verbündeten von Seiten des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht am 9. Jun. d. J. ertheilte Erklärung ausdrücklich zu erkennen gegeben worden: Daß die der Stadt Frankfurt zurückgegebene Freyheit mit der Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern bestehen, und jede zurückwirkende Maaßregel vermieden werden müsse.

Ueberzeugt daß Ein Hochedler Rath in gerechtem Anerkenntniß der dringenden Verwendungen und der Theilnahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherstellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme in den Deutschen Bund zu verdanken ist, einer so sehr gegründeten Beschwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet seyn werde, ersucht der Unterzeichnete Einen Hochedeln Rath ergebenst, die getroffene Maaßregel zurückzunehmen und im Einverständniß mit der Uebereinkunft des Congresses, der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt zu erklären: daß der von dem vormaligen Großherzog über die Erhaltung des Bürgerrechts mit derselben geschlossene Vertrag, als rechtsverbindlich anerkannt werde, und daß die jüdische Gemeinde in Folge desselben, die von ihr ausgestellten Obligationen einzulösen, keinen weitern Anstand finden dürfe.

Ein Hochedler Rath wird sich überzeugt halten; theils, daß der Artikel 46. der Congreß-Akte indem er die Verfassung der Stadt Frankfurt auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse gründet, hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde nicht auszuschließen, sondern nur etwanigen Discussionen über die Theilnahme der früher beschränkten katholischen Einwohner an den bürgerlichen und politischen Rechten zu begegnen beabsichtigt; theils, daß dasjenige, was im Artikel 16. der deutschen Bundes-Akte über die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey, weil der jüdischen Gemeinde das Bürgerrecht durch

den vormaligen Landesherrn mittels oneröſen Vertrags bewilligt worden iſt, und weil ſich ſolche im Genuß deſſelben befindet, der ihr nicht wieder entzogen werden kann, ohne ihr dem Art. 45. Nro. 7. entgegen, einen Anſpruch wider den Großherzog einzuräumen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich, in Erwartung einer bald gefälligen Antwort, Einem ꝛc. Rath die Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung zu beſtätigen.

Paris den 8. Nov. 1815.

C. F. v. Hardenberg.

Zwölfte Beylage.

Schreiben Sr. Durchlaucht des K. K. Oeſterreichiſchen Herrn Staatsminiſters, Fürſten von Metternich, an den Magiſtrat der freyen Stadt Frankfurt, d. d. Paris den 13. November 1815.

Der unterzeichnete K. K. Miniſter der auswärtigen Geſchäfte, iſt von den Inhabern der Obligationen, welche die jüdiſche Gemeinde zu Frankfurt an den vormaligen Großherzog von Frankfurt für die Erhaltung des daſigen Bürgerrechts ausgeſtellt hat, wiederholt angegangen worden, ihnen durch Aufhebung der beſchränkenden Maaßregeln, welche das nunmehr aufgelöſte Central-Verwaltungs-Departement deshalb getroffen hatte, ihre Befriedigung zu verſchaffen.

Dieſe Maaßregeln haben ihre Erledigung bereits durch die Beſtimmungen der Wiener Congreß-Akte §. 45. No. 7. gefunden. Durch die Feſtſetzung: daß gegen den Fürſten Primas in ſeiner Eigenſchaft als Großherzog von Frankfurt kein Anſpruch ſtatt finden, und er durch keine Reklamation deshalb beunruhigt werden ſoll, iſt die Stadt Frankfurt verpflichtet, ſämmtliche von dem vormaligen Großherzog eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der jüdiſchen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeſchloſſenen Vertrag zu erfüllen. Geſchie-

het dieſes, ſo iſt auch kein Grund vorhanden, die Einlöſung ihrer vom Großherzoge diſcontirten Obligationen länger zu verweigern, und die Inhaber derſelben durch Zahlung zu befriedigen.

Befremdend iſt es daher Unterzeichnetem geweſen, zu erfahren, daß Ein Hochedler Rath dem Sinn der Congreß-Beſtimmung entgegen, den Beſchluß gefaßt hatte, über die verbindliche Kraft des zwiſchen dem Großherzoge und der jüdiſchen Gemeinde geſchloſſenen Vertrags ein ſtaatsrechtliches Bedenken dreyer Univerſitäten einzuholen. Eine Maaßregel, die um ſo weniger zu billigen iſt, da einerſeits, wenn hier über die Anwendung des §. 45. No. 7. noch ein Bedenken eintreten könnte, nicht ein Beſchluß Eines Hochedeln Raths und ein Gutachten von Juriſten-Fakultäten, ſondern gemäß §. 46. der deutſche Bundestag zu entſcheiden haben würde; anderer Seits durch die, im Einverſtändniß mit den Bevollmächtigten der verbündeten Mächte, dem Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt am 9. Jun. d. J. ertheilte Erklärung ausdrücklich zu erkennen gegeben worden iſt, daß die der Stadt Frankfurt zurückgegebene Freyheit mit der Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klaſſe von Einwohnern beſtehen, und jede zurückwirkende Maaßregel vermieden werden müſſe.

Ueberzeugt daß Ein Hochedler Rath in gerechter Anerkenntniß der dringenden Verwendung und der Theilnahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherſtellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutſchen Bund zu verdanken iſt, eine ſo ſehr gegründete Beſchwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet ſeyn werde, erſucht der Unterzeichnete Einen Hochedeln Rath die getroffene Maaßregel zurückzunehmen, die jüdiſche Gemeinde, im Genuß ihrer mittels oneröſen rechtsverbindlichen Vertrags erworbenen Bürgerrechts auf keine Art zu ſtören, mithin alle Anſtände, die in Folge dieſes Vertrags von der Judenſchaft ausgeſtellten Obligationen einzulöſen, zu beſeitigen, da jede eigenmächtige Verrückung der Verhältniſſe der jüdiſchen Gemeinde als ein Eingriff in die Befugniß des Bundestages, welcher allein in Fällen wo es ſich von Anwendung der aus den Congreß-Beſchlüſſen hervorgehenden Grundſätze handelt, zu erkennen hat, betrachtet werden muß.

In Erwartung einer bald gefälligen Antwort hat Unterzeichneter die Ehre, die Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

F. Metternich.

Dreyzehnte Beylage.

Bekanntmachung der Stadt-Kanzley vom 8. Jun. 1816.

In dem Art. 46. der Wiener Congreß-Akte ist in Ansehung hiesiger freyen Stadt, ausdrücklich festgesetzt, daß derselben politische Verfassung auf den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit unter den christlichen Religionspartheyen gegründet seyn solle, und in deßfallsiger Uebereinstimmung sagt die deutsche Bundesakte §. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Dagegen behält selbige der Bundesversammlung die Berathung bevor: wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne? jedoch, daß bis dahin, die den Bekennern des jüdischen Glaubens, von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte, erhalten werden.

Die hierunter zum Grunde liegende Absicht spricht sich dahero dahin unverkennbar aus:

Daß zwar auf die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, der Bedacht genommen, jedoch aber, bis dahin, daß hierunter in den sämmtlichen Bundesstaaten eine allgemeine Verfügung eintreten werde, der eingeräumte Besitzstand erhalten, mithin weder zum Besten, noch Nachtheil der jüdischen Glaubensbekenner verändert werde.

Wenn nun Ein Hochedler Rath zur bürgerlichen Verbesserung der jüdischen Glaubensbekenner, in den sämmtlichen Bundesstaaten mit Bereitwilligkeit mitwirken und sonach auch diese Gesinnungen, dahin eben so bereitwillig bethätigen wird, als solches bis anhero in hiesiger Stadt unverrückt geschehen ist; so findet

Er sich jedoch auch verpflichtet, jene vorzüglichen bürgerlichen Rechte aufrecht zu erhalten, welche in hiesiger Verfassung zum Besten der christlichen Partheyen die Grundlagen bilden sollen.

Da aber bis jetzo zu beobachten gewesen, daß die dahier wohnenden Bekenner des jüdischen Glaubens, jenes bestimmt ausgesprochenen Unterschieds der bereits habenden und noch zu erhaltenden Rechten unangesehen, bey Erhaltung des vorhinigen nachgesehenen Besitzstandes sich keineswegs begnügen, vielmehr aller derjenigen Rechten anmaßen zu können glauben, welche den christlichen Religionspartheyen zustehen, und in dieser versuchten Gleichstellung mit den christlichen Bürgern, besonders in neuern Zeiten, sich des Ankaufs der Häuser und Läden in allen Quartieren allhiesiger Stadt, zu offenbarem Nachtheil des christlichen Handelstandes und Gewerbes, bestreben, somit bemühet sind, mit gänzlicher Umwandlung des frühern Besitzstandes jene erlangten Rechte zu untergraben, welche den christlichen Einwohnern, und besonders dem hiesigen Handelsstand, aus rechtlichen, auf vorgängiges hinlängliches Gehör, erfolgten höchsten Erkenntnissen des vorhinig Kaiserl. Reichshofraths zustehen, demnächst zu besorgen ist, daß wenn hierunter, zu Erhaltung des vorhinigen Besitzstandes, kein Einhalt geschehen würde, eine solche Sachlage entstehen möchte, welche zu Handhabung dessen, was künftig allgemein verfügt werden wird, ohne den empfindlichsten Schaden der jüdischen Religionsbekenner selbsten, nicht in den vorhinigen Zustand zurück geführet werden, gleichwohl aber zu unersetzlichem Nachtheil der christlichen Bürger gesetzwidrig nicht bestehen bleiben könnte; so siehet sich Ein Hochedler Rath, in alldessen Erwägung und zu Abhülfe der vielen laut gewordenen desfallsigen Beschwerden und Klagen bewogen, einstweilen und provisorisch jene älteren Verfügungen zu erneuern und in das Gedächtniß der Bürger zurück zu rufen, nach welchen den Bekennern des jüdischen Glaubens keineswegs verstattet ist, Häuser und sonstige Immobilien in hiesiger Stadt, außer denen in der vorhinigen Reichsstädtischen Verfassung angewiesenen und unter der fürstlichen Regierung in dem Jahr 1810. sehr erweiterten Distrikten, Miethweise, mithin noch weit weniger käuflich an sich zu bringen, dahero auch, mit Vorbehalt weiterer Verfügung in Ansehung des Vergangenen, alle bis dato auf dem Bauamt nicht angezeigte und notirte Kaufbriefe über die befragten Immobilien, für ungültig und der Kauf für nichtig geachtet, auch in der

Kanzley auf solche Immobilien ferner keine Währschaft geleistet, noch Hypotheken eingeschrieben werden sollen.

Unterzogene Stelle verfehlet nicht, dieses auf Verordnung Eines Hochedlen Raths hierdurch zu Jedermanns Darnachachtung bekannt zu machen.

Frankfurt am Mayn den 8. Jun. 1816.

Stadt-Kanzley.

X.

Aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Mayn.

(Zugleich mit der «unterthänigsten Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt,» an die hohe deutsche Bundesversammlung eingereicht,)

Einleitung.

Nachdem die siegreichen Waffen der hohen Verbündeten Deutschland befreyt hatten, gieng das vereinte Streben aller Staaten dahin, eine dauerhafte Ruhe und Ordnung in ganz Europa wiederherzustellen. Man muß es mit dem lebhaftesten Dankgefühle erkennen, daß die erhabenen Staatsmänner, denen es zunächst oblag, jenes große Friedenswerk zu Stande zu bringen, durch die vielen Schwierigkeiten, welche dasselbe im Allgemeinen darbot, sich nicht verhindern ließen, ihre schützenden Blicke und schonende Vorsorge auch bis auf das Einzelne der Privatwohlfahrt zu erstrecken, und mit der preiswürdigsten Gerechtigkeitsliebe und wahren Staatsweisheit überall dahin zu sehen, daß die wohlerworbenen Rechte jeder einzelnen Klasse und Individuen nicht gekränkt werden, und auch nirgends eine allgemein schädliche Reaktion Statt finden möchte. Privatleidenschaft und Eigennutz, besonders aber auch die Vorurtheile einer eingewurzelten Intoleranz sind nur allzu leicht Ursache, daß sich einzelne Menschen zu dem verderblichen Geist einer solchen Reaktion hinreißen lassen, die an sich vernunftwidrig, und um so mehr tadelnswerth ist, weil sie auf die gute Sache selbst einen nachtheiligen Schatten wirft, und in dem allgemeinen Dank- und Freudengefühle, mit dem alle die Segnungen der Vorsehung und des der Welt nun wieder gegebenen Friedens erkennen sollten, einen störenden Mißlaut veranlaßt.

Die in ihren wohlerworbenen Bürgerrechten vielfältig gekränkte, und mit Unterdrückung bedrohete israelitische Gemeinde zu Frankfurt am Mayn bietet ein Beyspiel dar, von einer solchen unseres Zeitalters, welches durch so außerordentliche Ereignisse und wundervolle Fügungen ausgezeichnet ist, ganz unwürdigen Einseitigkeit, die mit den weisen, gerechten und menschenfreundlichen Absichten und Grundsätzen der erhabensten Staatsmänner der ersten und aufgeklärtesten deutschen Staaten in dem schneidendsten Widerspruch steht.

Eine nicht blos unpartheyisch abgefaßte, sondern durchaus auf Thatsachen und Aktenstücke gegründete Darstellung, dieser auch von dem hohen Congresse aller Aufmerksamkeit gewürdigte Rechtsfrage, wird daher außer ihrer hohen Wichtigkeit für alle diejenigen, deren Wohlfahrt davon abhängt, oder deren Pflicht und erhabener Beruf es ist, den Unterdrückten Schutz und Gerechtigkeit zu verschaffen, auch noch für den in den Streit selbst nicht mit verwickelten Beobachter ein hohes Interesse gewähren, da es sich an diesem einzelnen Beyspiel recht klar sehen und zeigen läßt, welche Folgen es haben würde, wenn das erste aller Vorrechte und irdischen Güter, die unbedingte Religions- und rechtlich begründete Freyheit in Deutschland nicht mehr unangefochten und ungekränkt bleiben, sondern der Geist einer verderblichen und längst verjährten Intoleranz von neuem erwachen und unser Vaterland um die schönsten Früchte seiner Siege und seiner Anstrengungen bringen sollte, an denen auch die deutschen Israeliten, mitkämpfend in den Reihen der übrigen aufgeforderten oder freywilligen Vaterlandsvertheidiger, Antheil genommen und Gut und Blut für die allgemeine Sache aufgeopfert haben, wie jeder andere.

§. 2.

Allgemeines Bestreben der Regierungen in der neuern Zeit, einen verbesserten Zustand der Israeliten zu bewirken.

Ehe wir in das Einzelne jener merkwürdigen Rechtssache eingehn, vermöge deren die Israeliten in Frankfurt an das volle Bürgerrecht dasiger freyen Stadt Ansprüche haben, die nicht blos auf Billigkeit und die Fortschritte liberaler Grundsätze, sondern auf das strengste, wohlerworbene und feyerlich bestätigte Recht sich

gründen, was nicht aufgehoben und nicht verletzt werden kann, ohne alle Begriffe von Recht umzustoßen, wird es nicht unpassend seyn, zuvor in aller Kürze einen Blick im Allgemeinen auf den neuern Zustand der Israeliten zu werfen.

Daß jene uneingeschränkte Religions- und rechtliche Freyheit, durch deren mehr als alles zu schätzenden Genuß und Besitz Deutschland sich vor so vielen andern Europäischen Ländern auszeichnet, nach den jetzigen Verhältnissen und nach dem Geiste und Bedürfnisse unsrer Zeit nicht blos auf die sogenannten drey christlichen Confessionen beschränkt werden könne, sondern in Zukunft auch auf die Israeliten ausgedehnt werden müsse; dieß wird von allen Vernünftigdenkenden so allgemein anerkannt, daß eigentlich im Allgemeinen gar kein Streit mehr darüber obwalten kann. In der That hat sich mit dem allgemeinen Cultur-Zustande und mit der Veränderung so vieler andrer Verhältnisse auch die rechtliche und bürgerliche Lage der Israeliten in Europa überhaupt und in Deutschland insbesondere durchaus verändert.

Der Ruhm, die ersten Schritte zur bürgerlichen Verbesserung der Juden gethan zu haben, gebührt dem Kaiser Joseph dem Zweyten glorreichen Andenkens, den noch viele Tausende segnen wegen der weisen Toleranzgesetze, welche seiner Regierung angehören, und die um so schätzbarer und verdienstlicher waren, da solche nach dem damaligen Zeitgeiste noch mit vielen Vorurtheilen zu kämpfen hatten, und an manche Rücksichten gebunden waren, dennoch aber der noch anklebenden kleinen Beschränkungen ungeachtet, als erste Versuche in ihrer Art das große Verdienst haben, daß durch sie zuerst die Bahn gebrochen worden, das alte Joch der Finsterniß gelöst, und der Segen der Glaubensfreyheit und der bürgerlichen Veredlung auch auf die Israeliten ausgedehnt worden ist.

In Frankreich nahm die Sache einen andern Gang. Als ein wesentlicher Grundsatz der neuen Gesetzgebung wurde hier, ohne Rücksicht auf Religion, eine allgemeine bürgerliche Rechtsgleichheit eingeführt; mithin die israelitischen Einwohner ebenfalls der bürgerlichen Rechte theilhaftig erklärt. Diese Maaßregel obgleich zur Zeit der französischen Revolution entstanden, kann dennoch nicht als eine durch den revolutionairen Neuerungsgeist erzeugte Handlung betrachtet werden, sondern war vielmehr eine Folge des allgemein gefühlten Bedürfnisses der

Zeit, und des ganz veränderten Zustandes der bürgerlichen Cultur überhaupt, und jener der Israeliten insbesondere, welches — bestünde darüber noch ein Zweifel — durch das Beyspiel so vieler weisen und aufgeklärten deutschen Regierungen beurkundet wird, deren höchst merkwürdige Uebereinstimmung in dem Bestreben der Begründung eines verbesserten Verhältnisses der Israeliten für jeden Unpartheyischen von entscheidendem Gewicht seyn muß. Die erste in den deutschen Staaten über die bürgerliche Verbesserung und die bürgerlichen Rechte der Juden erlassene Verordnung ist die von Baden, welche noch unter der Regierung des vorigen Hochverehrten Großherzogs, den 13. Januar 1809. erschien. Die zweyte der Zeitfolge nach, ist die des Fürsten Primas, von ihm als ehemaligem Großherzoge von Frankfurt gegebene, die in allen ihren vom Congreß aufrecht erhaltenen rechtlichen Wirkungen und Folgen, gleich nachstehend näher erörtert werden soll. Dann folgte die Mecklenburgische Verordnung vom 22. Februar 1812., die sich durch ihren vorzüglich liberalen Geist ganz besonders auszeichnet, und fast gleichzeitig mit der Königl. Preußischen vom 11. März 1812. ist. Unter allen übrigen deutschen Staaten hat Preußen in der neuesten Zeit in dem allgemeinsten Sinne auf die bürgerliche Verbesserung und Befreyung der Israeliten hingearbeitet und mit der gewohnten Kraft dafür gewirkt. Diesem schönen Beyspiel aller der vorgenannten Regierungen schlossen sich nun auch Baiern in dem Edikt vom 10. Juny 1813., Dänemark in dem vom 29. März 1814. und ganz kürzlich noch Kurhessen durch die gleichen gerechten und menschenfreundlichen Verfügungen an. Alle diese Verordnungen, die als eben so viele Fortschritte der wahren Aufklärung und Menschlichkeit zu betrachten sind, zeichnen sich zwar durch manche Verschiedenheit im Einzelnen aus, deren aufmerksame Vergleichung zu merkwürdigen Resultaten führen könnte; alle aber stimmen darin überein, daß sie auf den Einen Zweck der Verbreitung der bürgerlichen Cultur gerichtet sind, und auf zwey Hauptgrundsätzen beruhen, welche über diesen ganzen Gegenstand, von der entscheidendsten Wichtigkeit sind, und alle dagegen gemachten Einwürfe völlig zu Boden schlagen.

Der erste dieser Grundsätze ist: daß man die Juden nur dadurch zu Bürgern bilden kann, wenn man die bisher gegen sie statt gehabte ungerechte Zurücksetzung ganz aufhebt und ihnen den Zutritt zu bürgerlichen Gewerben und Rechten nicht

länger versperrt und verbietet, statt daß man ihnen denselben vielmehr auf alle Weise erleichtern und sie dazu ermuntern sollte.

Der andere Hauptgrundsatz beruht auf der Thatsache, daß die Israeliten jetzt überall in Deutschland an der Vertheidigung des Vaterlandes den pflichtmäßigen Antheil genommen und sich mit den Waffen in der Hand als Bürger bewährt haben. Ungerecht und unbillig würde es aber seyn, wenn man den Israeliten, während sie die erste aller Bürgerpflichten, die der Vertheidigung des Vaterlandes an ihrem Theile erfüllten, dennoch vor wie nach, alle Rechte der Bürger versagen wollte. Durch jene einfache Thatsache, da man zuerst in Oesterreich, dann in Frankreich, und zur neuesten Zeit vorzüglich in Preußen, demnächst aber auch in allen übrigen deutschen Staaten, die Israeliten zum Kriegsdienste zugelassen und mit herbeygezogen hat, ist das ganze Verhältniß und die rechtliche Lage der Israeliten verändert worden. Denn nicht länger kann der als ein Fremdling betrachtet oder ausgestoßen werden vom Vaterlande, der pflichtmäßig und freywillig sein Blut und Leben für dasselbe wagt und opfert.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über den in den neuern Zeiten so ganz veränderten Zustand der Israeliten überhaupt, wenden wir uns zu der Erörterung der rechtlichen Ansprüche und der bisherigen Schicksale der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn insbesondere.

§. 3.

Großherzogliche Verordnungen und Verträge in Betreff der Israeliten nach ihrer ganzen rechtlichen Vollgültigkeit dargestellt.

Die Rechts- und Verfassungsverhältnisse der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt, während der letztern reichsstädtischen Periode, beruhten auf der von der kaiserlichen Commission im Jahr 1616. durch den Druck herausgegebenen und öffentlich publicirten am 3. Januar 1617. vom Kaiser bestätigten neuen Stätigkeit (Moritz Frankfurter Staatsverfassung, Theil 1. S. 136.). Nicht auf Bestimmungen des überhaupt nur aus kaiserlicher Autorität nach Maaßgabe der kaiserlichen Resolutionen die Verwaltung des Gemeinwesens versehenden Stadt-Magistrats, sondern auf Verfügungen der höchsten und souverainen kaiserlichen und Reichs-

Gewalt, war daher während der Reichsstadt der Bestand der jüdischen Gemeinde gegründet. In dem Kaiser verehrte dieselbe ihren Schutzherrn *) und es bestand durchaus kein Subjections-Verhältniß der Gemeinde gegen den Rath, vielmehr war sie mit besondern, bey jeder Veränderung des Kaiserthrons solenn erneuerten Huldigungspflichten, eben so wie die Bürgerschaft und der Magistrat selbst, kaiserlicher Majestät unmittelbar als Unterthan verhaftet. Nach erfolgter Auflösung des deutschen Reichsverbandes, trat vermöge Art. 22. der rheinischen Bundesakte von Paris den 12. July 1806. **) der vormalige Kur-Reichs-Erzkanzler, als Fürst Primas des Rheinischen Bundes, in das volle Eigenthum und die Souverainität der Stadt Frankfurt, die eben dadurch ihrer ohnehin nur auf dem Reichs-Verbande und ihrer unmittelbaren Subjection unter das Reichsoberhaupt beruhenden Reichsfreyheit und Selbstständigkeit verlustig ward. Als Fürst Primas des Rheinbundes, sonach als voller Eigenthümer und Souverain der Stadt Frankfurt, auf den Grund des Pariser Vertrags vom 12. July 1806., wurde der neue Regent der Stadt Frankfurt von allen Mächten Europas anerkannt; in eben dieser Eigenschaft nahm er die Huldigung sämmtlicher Bürger und Einwohner Frankfurts im Jahr 1807. solenn an. Das Verhältniß der israelitischen Gemeinde war bey diesem Umschwung der Dinge in soweit das alte geblieben, daß sie, was Subjection und gesetzlichen Bestand derselben betraf, wie ehedem unter der souverainen kaiserlichen und Reichs-Gewalt, und nicht unter der reichs-unmittelbaren, eben deswegen aber dieser höchsten Gewalt untergeordneten, Reichsstadt, so jetzt unter der souverainen landesherrlichen Gewalt begriffen war. In dem Landesherrn hatte daher diese Gemeinde, wie bisher in dem Kaiser, ihren alleinigen Schutzherrn, und die alleinige Quelle ihres gesetzlichen und rechtlichen Bestandes zu verehren. Verändert aber war bey der Umwälzung der Frankfurter Angelegenheiten das Verhältniß der israelitischen Gemeinde zur Stadt Frankfurt dadurch daß, was unter den reichsstädtischen Verhältnissen nicht der Fall gewesen war,

*) Dem deutschen Kaiser wurde daher auch ein jährliches Schutzgeld von fl. 3600 geleistet.

**) Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat réunira à ses états et possédera en toute souveraineté la ville et le territoire de Francfort.

der höchste Souverain zugleich als der volle Eigenthümer der Stadt und ihres Gebietes rechtlich betrachtet werden mußte. In dieser seiner letzern Eigenschaft, verbunden mit der erstern, vertrat daher der Fürst Primas während der ganzen Dauer seiner Regierungs-Periode die Stadt selbst, und die über der Stadt stehende souveraine Reichsgewalt, und Alles was mit demselben in Beziehung auf städtische Verhältnisse legal verhandelt und vertragen worden ist, muß daher als mit der Stadt selbst unter kaiserlicher Autorität und mit kaiserlicher Bestätigung gültig und legal verhandelt und vertragen, rechtlich betrachtet werden.

Die drückende Lage, in welcher sich die israelitische Gemeinde während der reichsstädtischen Periode befunden, ist allgemein bekannt. Hatte gleich der bessere Zeitgeist und der imponirende Einfluß der in mehreren großen Staaten hierin herrschenden Grundsätze in einigen minder wesentlichen Punkten zuletzt eine anständigere Behandlungsweise der Israeliten herbey geführt: so waren doch die aus Zeiten trauriger Vorurtheile herrührenden, daher diese Vorurtheile bey der Menge verewigenden, gesetzlichen Grundlagen des bürgerlichen Bestandes der israelitischen Gemeinde, in einem so harten Sinne verfaßt, daß der neue Regent Frankfurts, um trotz seiner eignen liberalen Gesinnung nicht sogleich allzuheftig gegen die noch herrschenden Vorurtheile anzustoßen, in die erste der von Ihm herrühenden Verfassungsurkunden, d. d. Frankfurt den 10. Oktober 1806. durchaus keine die Lage der israelitischen Gemeinde ändernde Bestimmung aufnehmen zu dürfen glaubte, sondern sich um den härtesten Druck etwas zu mildern, nur darauf beschränkte, im Abschnitt 11. §. 6. eben dieses Organisations-Patentes zu verfügen:

«Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und «beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen.»

Bemüht, allmählig die Lage der Israeliten zu verbessern, und dadurch die einer humanen und sittlichen Bildung der über alle Begriffe gedrückten Gemeinde bis dahin entgegen gestellten Hindernisse zu heben, ließ der Fürst Primas hierauf noch im Jahr 1807. die Bedürfnisse der Gemeinde in Hinsicht legislatorischer Zweckmäßigkeit prüfen, und eine neue Stätigkeits-Ordnung entwerfen. So entstand die vom Fürsten am 30. November 1807. erlassene neue Stätigkeits- und Schutz-Ordnung der Frankfurter Judenschaft, in deren Eingang alle bisherigen über das Verhältniß der israelitischen Gemeinde, sowohl in Betreff ihrer innern

Verfassung, als gegenüber den christlichen Einwohnern, bestandenen Gesetze ohne Ausnahme,

« als dem Zeitgeiste und dem dermaligen Standpunkte der jüdischen Nation « nicht mehr anpassend »,

abgeschafft wurden.

Wenn in diesem neuen Gesetze unläugbar viele Härten vorhanden sind, so ist dagegen unverkennbar, daß der Fürst dieses Gesetz selbst schon ursprünglich nur als ein interimistisches betrachtet hat, indem Er es nicht gerathen glauben mochte, die Gemeinde aus der alten ganz gedrückten Lage plötzlich und ohne Uebergang in diejenige Stellung hinüberzuleiten, welche Ihm die Forderung des bessern Zeitgeistes, und der humane Vorgang anderer Staaten als die richtige vorgezeichnet hatte. Diese Absicht und Gesinnung des Fürsten liegt deutlich in den Schlußworten des Gesetzes selbst: (§. 151.)

« Der souveraine Fürst behält sich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, « den Umständen und dem sich zeigenden Erfolg nach, zu mehren, zu « mindern oder ganz aufzuheben. »

Der Erfolg hat diese seine Absicht in das hellste Licht gesetzt. Durch die Organisationsurkunde des im Jahr 1810. neugebildeten Großherzogthums Frankfurt, vom 16. August 1810., welche den verschiedenen Bestandtheilen des kleinen Staates, und also auch der Stadt Frankfurt, eine neue gleichförmige Verfassung bestimmte, wurde der Grundsatz: « Daß alle Einwohner des Großherzogthums gleiche Rechte genießen, (Beylage I. §. 13.) und daß die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freye Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religions-Bekenntnisse constitutionell festgesetzt und gesichert werden solle; » (Beylage I. §. 11.) — gesetzlich ausgesprochen. Um diesen Grundsatz der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums auf solche Weise zu realisiren:

« Daß weder dem Staate noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwoh- « nern des Großherzogsthums in wohlhergebrachten Rechten und Geldein- « nahmen ein Nachtheil dadurch verursacht werde; »

erließ der Fürst unterm 7. Februar 1811. eine weitere einseitende Verordnung (Beylage II), welche in Beziehung auf die Andeutung in §. 13. des Organisa-

tionspatents vom 16. August 1810. die vorderſamſte Ablöſung aller Laſten, welche die Leibeignen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen haben, verfügte (Artikel 1.); mit dem Beyfügen, daß bis zur erfolgten wirklichen Ablöſung, der gegenwärtige Zuſtand der Dinge fortdauern ſolle (Art. 2.); und die Art und Weiſe der desfallſigen Einleitungen, unter Anordnung beſonderer Commiſſionen, beſtimmte. Artikel 6. dieſer Verordnung beſagt:

> « Da noch die Judenſchaft in gemeinſchaftlichen Verhältniſſen ſtehet, (wie « z. B. die Stätigkeit in Frankfurt,) ſo iſt das Ablöſungsgeſchäft mit « dieſer Gemeinheit vorderſamſt zu Stande zu bringen. »

In Gemäßheit dieſer Verfügungen wurde zwiſchen den beſonders ernannten Großherzoglichen Herren Commiſſarien und der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde durch ihre Deputirten die Art und Weiſe verabredet und feſtgeſetzt, wie die als Bedingniß ihres wirklichen rechtlichen Eintritts in die bürgerliche Gleichheit mit ihren chriſtlichen Mitbürgern geforderte Ablöſung ihrer Gemeindelaſten zu vollziehen ſey. Wie offen und rechtlich ſie bey dieſem Geſchäfte zu Werke gieng, geht daraus unwiderleglich hervor, daß ſie mit Rückſicht auf die aus der Großherzoglichen Regierungsperiode ſelbſt herrührenden ſehr bedeutenden Erhöhungen ihrer Gemeindelaſten auf die enorme Summe von jährlichen fl. 22,000 die Ablöſung derſelben im 20fachen Werthe, alſo mit fl. 440,000 ſich gefallen ließ (Beyl. III.); während ſämmtliche in der reichsſtädtiſchen Periode von der Gemeinde jährlich geleiſteten Abgaben, und zwar mit Inbegriff der auf übliche Meß- und Neujahrs-Geſchenke zu verwendenden etwa fl. 1800 ſich nicht auf volle fl. 5600, und wenn man ſelbſt die an Kaiſerliche Majeſtät, als Schutzherrn der iſraelitiſchen Gemeinde, jährlich ſchuldige fl. 3600 mit einſchließt, nur auf fl. 9200 erſtreckt hatten. Das Reſultat der noch im December 1811. zu Stande gediehenen Negotiationen war, daß die Gemeinde die Ablöſung ihrer Laſten nach dem eben bemerkten Maaßſtabe bewerkſtelligte, eine baare Zahlung von fl. 150,000 an die Recheney zu Frankfurt leiſtete, und die Verbindlichkeit übernahm, den Reſtbetrag von fl. 290,000 mit 5 pCt. zu verzinſen, und in einer Zahlung von fl. 50,000, dann jährlich weiteren Stückzahlung von fl. 10,000 abzutragen. Durch ein Großherzogliches Patent

vom 28. December 1811. (Beylage IV.) wurde diesem gemäß und im Einklang mit den früheren Bestimmungen hierauf förmlichst erklärt und verordnet:

«1) Mittelst der Verpflichtung zu dem von Uns gnädigst festgesetzten Ablösungs-«kapital von fl. 440,000 und der hieran schon wirklich baar bezahlten fl. 150,000 «erhalten andurch, und in Kraft gegenwärtiger Unserer landesherrlichen «Erklärung, alle zu Frankfurt dermalen in der Stätigkeit und im Schutze «stehenden Juden, deren Kinder und Nachkommen das Bürgerrecht, und «gleiche bürgerliche Befugnisse und Rechte mit den übrigen Bürgern daselbst, «und genießen von nun an bey allen gerichtlichen und administrativen Be-«hörden völlig gleiche Behandlung *); auch hört durch diese bedungene Ab-«lösung im 20fachen Werthe das bisherige jährliche Concessionsquantum «von fl. 22,000 und alle übrigen Abgaben, welche die anderen Bürger nicht «auch leisten, von nun an gänzlich auf, so wie denn insbesondere alle frü-«heren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, wodurch die Frankfurter «Judengemeinde, sowohl im Allgemeinen als deren einzelne Individuen, «bisher zu Entrichtung mehrerer oder höherer Abgaben als die christlichen «Bürger und Einwohner angehalten waren, außer Kraft und Wirkung «gesetzt werden.»

«2) Alle Familienväter, Wittwen und selbstständigen Personen (personae sui «juris), welche gegenwärtig in der Stätigkeit und im Schutze stehen, er-«halten das Bürgerrecht, und den Genuß der völlig gleichen bürgerlichen «Rechte mit den christlichen Einwohnern zu Frankfurt u. s. f.»

Durch dieses Patent und eine entsprechende Bekanntmachung von demselben 28. December 1811. erklärte sonach der hierzu, als Souverain, und vermöge der aus Artikel 22. des Pariser Vertrags vom 12. July 1806. (Beylage V.) entsprin-

*) Eine Großherzogliche Verordnung von Aschaffenburg, den 30. Januar 1812., (Regierungsblatt Theil 2. Seite 9.) beginnt mit den Worten:

«Mit dem Eintritt der Frankfurter Judengemeinde in das Bürgerrecht zu «Frankfurt und Erlangung der völlig gleichen bürgerlichen Rechte, ist die «Stätigkeits-Verordnung vom Jahr 1807. außer Kraft und Wirkung «gesetzt worden.»

genden Verhältnisse aufs vollkommenste befugte Großherzog, für Sich und Seine Nachfolger, auf vollkommen gesetzlichem und constitutionellem Wege, in vollkommenem Einklang mit §. 11. und 13. des Staats-Grundgesetzes vom 16. August 1810. und den damit zusammenhängenden weiteren einleitenden Verfügungen, die israelitische Gemeinde zu Frankfurt für wirklich eingetreten in die im Allgemeinen constitutionell verordnete, im Besonderen von ihr nicht nur titulo oneroso überhaupt, sondern um einen überaus hohen Preis erworbene, völlige Gleichstellung der Rechte mit den christlichen Mitbürgern derselben. Die Bestimmung im Artikel 2. des erwähnten Patentes, daß die dermalige Einschreibung der israelitischen Bürger in das Bürgerbuch und die Eidesabnahme unentgeldlich geschehen müsse, trägt hier, wo es sich von einem titulo oneroso erworbenen Bürgerrechte handelt, und wo sämmtliche israelitische Bürger früherhin bey ihrer Aufnahme in die Stätigkeit, oder in den Schutz, bereits ähnliche Einschreibgebühren an den Staat und an die Gemeinde entrichtet hatten, offenbar nur das Gepräge der Gerechtigkeit, und einer von keinem Unbefangenen zu verkennenden Billigkeit. In Gefolg dieser bürgerlichen Gleichstellung, und der vor den Augen der gesammten Bürgerschaft statt gehabten Ablegung des Bürgereids, theilten die israelitischen Bürger von nun an mit den übrigen Bürgern jede Bürgerpflicht mit treuester Bereitwilligkeit, und unterzogen sich ohne Ausnahme allen öffentlichen Lasten. Die bisherigen Hindernisse und Beschränkungen des Fleißes und der Wirksamkeit hörten auf, die israelitischen Jünglinge durften den bürgerlichen Gewerben sich widmen, und in einen früher untersagten Wirkungskreis treten, um auf diesem Wege in die Klasse nützlicher und producirender Staatsmitglieder durch freye Entwickelung der Kräfte überzugehen.

Auf ein späteres Ansinnen der Regierung, über den Restbetrag des Reluitionsquanti von fl. 290,000 disponible Obligationen mit Coupons au porteur auszustellen, und in dieser Art die ganze Schuld an den Staat abzutragen, willigte die israelitische Gemeinde mit gewohnter Bereitwilligkeit auch dazu ein, und berichtigte auf diese Art die volle übernommene Verbindlichkeit; worauf in dem am 11. Oktober 1812. desfalls erschienenen Großherzoglichen Rescript erklärt wird:

«Daß nunmehr die Schuld der Gemeinde und ihre Verpflichtung getilgt «und erfüllt seye, und ihr nichts mehr in Beziehung auf das verliehene «Bürgerrecht zu leisten obliege.»

§. 4.

Widerlegung der gegen den israelitischen Bürgervertrag gemachten Einwürfe.

Seit der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt haben sich hin und wieder mehrere leidenschaftliche, wiewohl ihrem Gehalte nach unbedeutende Stimmen gegen die Rechtmäßigkeit der Erwerbung des Bürgerrechts der Israeliten erhoben. Ungegründete Behauptungen; wie z. B. daß der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft zu Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum Nachtheile der christlichen Bürger und Einwohner, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt habe, wovon man in keinem Staate ein Beyspiel finde; daß der hochedle Stadt-Magistrat an keine dieser Neuerungen in irgend einem Betrachte gebunden seyn könne, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn mögen, und daß er sie als gültig oder für ihn verbindlich anzuerkennen nicht schuldig sey; sind zu unerheblich, als daß es nach dem bisherigen der Mühe verlohnen könnte, dabey zu verweilen. Alle den Staat durchströmenden Quellen des Erwerbs sind als Gesammteigenthum sämmtlicher Mitglieder der Staatsgesellschaft zu betrachten, und deren ungestörte Benutzung auf den mannigfaltigen Wegen des bürgerlichen Lebens macht eine jener Urbedingnisse aus, worauf der gesellschaftliche Verein beruht. Wer alle Verpflichtungen und Lasten willig trägt, dem gebührt auch das Recht, unter dem Schutz des Staats auf allen erlaubten Wegen des Erwerbs, seine und seiner Familie Unterhalt zu gewinnen.

Was in Frankfurt die israelitischen Einwohner durch onerösen Vertrag erwerben mußten, gewährten anderswo aufgeklärte Regierungen aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt, folgend dem Geist der Zeit, den Gesetzen und Forderungen der Toleranz und der fortschreitenden Cultur. Man spricht davon, die Ertheilung des Bürgerrechts an die Israeliten sey eine bloße Vergünstigung, und zwar eine ungültige Vergünstigung des Großherzogs gewesen. Eine Vergünstigung, die nach dem preißwürdigen Vorgang großer Nachbarstaaten, vermöge constitutioneller Nothwendigkeit, in Gefolge organischer Staatsgrundgesetze, von dem unbestrittenen Souverain, in Gemäßheit offener und heiliger Verträge statt fand, möchte wohl auch dem richtigen Sprachgebrauche keine Vergünstigung zu nennen

seyn. Auf keinen Fall aber würde eine solche vom Landesherrn, titulo oneroso legal, und zwar ausdrücklich in seinem und seiner Nachfolger Namen auf ewige Zeiten ertheilte Concession eine ungültige Vergünstigung genannt werden dürfen. Eben so hörte man die Ertheilung des Bürgerrechts an die Israeliten eine bloße Schenkung nennen. Die Ununterrichteten, welchen solche Aeußerungen zur Last fallen, mögen wohl den Gang der Verhandlung und der Abschlüsse nicht gekannt und nicht gewußt haben, daß die israelitische Gemeinde für dieses Geschenk den äußerst hohen Betrag von fl. 440,000 zu übernehmen gehabt habe.

Mehr Schein, wenn auch nicht eines rechtlichen Grundes, doch eines der nähern Beleuchtung würdigen Motivs, hatte die hin und wieder geäußerte, aber irrige Behauptung, daß das städtische Aerar durch die Art und Weise der Ablösung der jüdischen Gemeinde in seinen Revenüen verkürzt, und in großen Verlust gesetzt worden sey. Allein auch abgesehen davon, daß die von der Judenschaft an den Staat zu entrichtende jährliche Abgabe auf den Souverain übergegangen war, worüber Derselbe nach den Umständen und den Staatsbedürfnissen zu verfügen berechtigt gewesen, so geht ferner noch aus der Beylage III. hervor, daß das städtische Recheney-Amt während der reichsstädtischen Periode mehr nicht denn höchstens 3518 fl. 16 kr. jährlich bezogen habe.

Bey der Ablösung dagegen wurde eine jährliche Abgabe von fl. 22,000, auf welchen Betrag solche der neue Regent (ob mit Recht oder Unrecht, mag dahin gestellt bleiben) erhöhet hatte, als Basis angenommen, also weit mehr als das Sechsfache dessen, was die Stadt früher bezogen hatte, und ungefähr das $2\frac{1}{5}$fache der ehemaligen Gemeindelasten überhaupt entrichtet. Es ist also dieser Einwurf nicht nur unerheblich; denn wenn der Souverain die Israeliten zum Nachtheile des Aerars erleichtert hätte, so wäre diese Erleichterung demungeachtet gültig und rechtlich unantastbar; sondern es ist noch obendrein durchaus irrig, wenn man bey der Art und Weise der Ablösung der israelitischen Gemeinde das Aerarium benachtheiligt glaubt, indem dieses vielmehr dadurch in bedeutenden Vortheil gesetzt ist.

Vorzügliches Gewicht scheint man endlich auf die Behauptung zu legen, daß die, wenn gleich titulo oneroso geschehene Erwerbung des Bürgerrechts dennoch unkräftig sey, weil die von der israelitischen Gemeinde bezahlten Gelder nicht zum Besten des Staates angewendet, sondern vielmehr ganz unzweckmäßig ver-

schwendet worden seyen. Dieser Vorwurf trifft offenbar nicht die israelitische Gemeinde, sondern höchstens das Großherzogliche Gouvernement; denn daß die israelitische Gemeinde mit dem damaligen Souverain gültig contrahiren konnte, daß sie an Ihn allein oder diejenigen Personen oder Stellen, an welche Er sie deshalb verwiesen, die accordmäßigen Ablösungssummen gültig bezahlen konnte, ist klar; und der Gebrauch, den der Großherzog oder die Gouvernementsbehörden von den gültig bezahlten Summen machten, liegt außer dem Wirkungskreise und der Verantwortlichkeit der israelitischen Gemeinde. Selbst wenn das Gouvernement einen üblen ja einen direkt schädlichen und tadelnswürdigen Gebrauch von diesen Summen gemacht hätte, würde die israelitische Gemeinde dadurch in ihren Rechten weder benachtheiligt noch gefördert seyn. Im Ganzen aber beruht dieser ganz eitle Vorwurf auf nachstehender Thatsache. Im Jahr 1811. (Beylage VI.) hatte der Großherzog einen Vertrag über die Zurückkaufung der noch für die Krone Frankreich reservirten und durch eigene im Lande aufgestellten französische Commissarien verwalteten Domainen in Hanau und Fulda unterhandeln und abschließen lassen. Um der aus diesem Vertrage, welchen der Großherzog abzuschließen, unter den damaligen Verhältnissen nicht umhin konnte, schon mit Ablauf des drangvollen Jahres 1812. resultirenden Termin-Zahlungs-Verbindlichkeit, ohne Häufung drückender Lasten auf seine Unterthanen, und ohne Ausschreibung eines Zwang-Anlehens, genügen zu können, waren der Großherzog und dessen Ministerium bemüht, alle mögliche Hülfsquellen zu eröffnen und zu benutzen. In dieser Lage wurden sowohl die von der Frankfurter israelitischen Gemeinde baar empfangenen fl. 150,000, als auch die durch Discontirung eines Theils der an Zahlungsstatt ausgestellten Obligationen empfangenen Fonds, zu diesem Behufe der streng zu erfüllenden Zahlungen an die Krone Frankreich, als Liberation der Staatsdomainen, wirklich verwendet *), und dadurch nicht allein der für den

*) Anlage 4. heißt es:

«Hiervon wurden fl. 150,000 baar erlegt, und für die Zahlungen an die «Krone Frankreich als Liberation der Staatsdomainen deponirt, auch laut «der von dem Herrn Staatsrath von Stein geführten Rechnung dafür verwandt.»

Staat, insbesondere für die Stadt Frankfurt wohlthätige Zweck erreicht, sondern die gegründete Besorgniß weit größerer, unter den obwaltenden Umständen sonst unvermeidlich eintretenden Uebel abgewendet, sonach das Beste des gesammten Großherzogthums befördert.

§. 5.

Zwischenzustand unter dem General-Gouvernement. Gutachten der Dreyzehner und 4ter gedruckter Constitutionsentwurf, nebst den Beschwerden bey dem obersten Verwaltungs-Departement.

Als das Großherzogthum Frankfurt von den Heeren der verbündeten Herrscher besetzt, und einem General-Gouvernement untergeordnet war, fing man allmählig an, die erworbenen Rechte der israelitischen Gemeinde zu bezweifeln, und sie wenigstens faktisch, nicht im vollen Umfange gelten zu lassen. Schon am 10. December 1813. (Beylage VII.), also bevor noch der zu bewerkstelligende Rücktritt der Stadt Frankfurt in eine eigene einstweilige Administration ausgesprochen war, wurde der israelitische Gemeinde-Vorstand in Gefolge einer Anordnung des obersten Verwaltungs-Departements und des Frankfurter General-Gouvernements bedeutet, daß die israelitische Gemeinde, bey Strafe des nochmaligen Ersatzes, bis auf weitere Verfügung an Niemanden etwas auf die von ihnen zu leistende Retributionssumme wegen Erlangung des Bürgerrechtes bezahlen, und zu dem Ende keine der ausgestellten Obligationen, noch der damit verbundenen Zinscoupons einlösen solle. Kurz nach diesem Vorgange, wobey ohne Zweifel damals zunächst nur die Absicht zum Grunde lag, die etwanige Zahlung an feindliche Behörden oder Individuen, in deren Händen sich die Obligationen befinden möchten, zu verhüten, erfolgte die Verkündigung der einstweiligen Trennung der Stadt Frankfurt von den übrigen Bestandtheilen des Großherzogthums. Mit dem 1. Januar 1814. begann die provisorische Verwaltung der Stadt Frankfurt, und noch im Januar desselben Jahres wurde, in Gemäßheit mehrfacher Anordnungen des General-Gouvernements, eine aus Gliedern des Raths und des Bürgerausschusses zusammengesetzte Wahl-Commission ernannt und eine von dieser

erwählte sogenannte Organisations-Commission niedergesetzt, welche aus 13 Bürgern mehrerer Stände und der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse, theils aus der Mitte des Raths und Bürgerausschusses, theils aus der übrigen Bürgerschaft componirt war, und welche den Auftrag hatte, die Frage:

« Ob und welche Veränderungen in der ehemaligen Verfassung der Stadt « und deren inneren Verwaltung durch die Ereignisse der spätern Zeit noth« wendig und rathsam geworden seyen; »

zu prüfen, und ein Gutachten darüber zu erstatten. Durch einen Beschluß des Raths vom 1. Februar war die Organisations-Commission aufgefordert worden, ihr Gutachten auch über die politischen Verhältnisse der Israeliten zu erstrecken.

Die von derselben ausgesprochene Ansicht (Beylage VIII.) gieng im Wesentlichen dahin, daß die Frage über den bürgerlichen Rechtszustand, in welchem die Israeliten vermöge des mit der rechtmäßigen Staatsgewalt abgeschlossenen Vertrags, seitdem bestanden, rein juristischer Natur sey, und folglich der hiesigen Judenschaft das vom Großherzoge erlangte Bürgerrecht nicht könne entzogen werden. Dieses also ausgesprochene Gutachten hatte sich des unbedingten Beyfalls des Bürgerausschusses zu erfreuen; folglich theilte derselbe die gleichen Ansichten auch darüber, daß die Frage von dem bürgerlichen Rechtszustande der israelitischen Gemeinde aus dem Gesichtspunkt der erworbenen Rechte zu betrachten seye. Da indessen der von dieser Commission (der 13er) entworfene Constitutions-Vorschlag den Beyfall des Hochedlen Raths nicht erhalten hatte, so wurde nun eine eigene Senats-Commission niedergesetzt, und mehrere Entwürfe einer Constitution successive vorgelegt, bis man sich endlich in dem 3ten, oder wenn der Entwurf der 13er mitgezählt wird, in dem 4ten (der auch der revidirte 2te genannt wird), bey Rath vereinigte. Dieser vierte Entwurf, welchem in vielen Punkten auch der Bürgerausschuß, um endlich zu einem Ziele zu gelangen, sich anschloß, ist derselbe, welcher einem hohen General-Gouvernement, und durch dieses dem obersten Verwaltungs-Departement vorgelegt wurde, und auf welchen sich die modificirende Entscheidung des obersten Verwaltungs-Departements vom 19. July 1814. bezog, mit welcher Entscheidung derselbe auch im Jahr 1814. (bey P. W. Eichenberg zu Frankfurt) im Druck erschienen ist. Dieser Entwurf verkennt und übergeht ganz und gar die vorhandenen und erworbenen Rechte der israelitischen

litischen Jüngling unaufhörlich die Mittel und Möglichkeit, andere Erwerbswege zu ergreifen, Handwerkern und Gewerben sich zu widmen, ja selbst von dem gewöhnlichen Taglohn sich zu ernähren und was noch mehr ist, man entzieht demselben sogar die Aussicht, die mit Zeit, Mühe und Kosten erlernte Handthierung künftig betreiben, und die Lebsucht damit gewinnen zu können; so wurde z. B. der früheren Verfügung, nach welcher der israelitische Bendergeselle H. S. Schuster bey dem Handwerk in die sogenannten Muthjahre eingeschrieben werden sollte, unterm 13. Februar 1815. (Beylage XXIV.) alle Wirkung entzogen, indem man den Vorbehalt beyfügte:

« Es habe sich Schuster demjenigen zu fügen, was hiernächst über das « Verhältniß der israelitischen Einwohner (den Ausdruck Bürger vermied « man sorgfältig) werde entschieden werden; »

wodurch derselbe, wie mehrere, die in gleichem Fall sind, einer ganz ungewissen Zukunft hingegeben wird.

2.) Nicht allein wurden die Verehelichungen der jungen Leute über alle Maaße erschwert, sondern man versagte denselben ausdrücklich die Aufnahme in den Bürgerverband, welche sie als ein jus quaesitum gleichwohl zu fordern berechtigt waren, und damit zugleich den bürgerlichen Rechtszustand und die davon abhängige Erwerbs- und Nahrungsfähigkeit.

Diese Beschwerde erstreckt sich auch auf die Wittwen und Mädchen, rücksichtlich der Uebertragung des Bürgerrechts durch Verehelichung. Eines und das andere ist ein Ausfluß des Bürgerrechts und ausdrücklich durch den Ablösungs-Vertrag zugesichert. Allein ohne Rücksicht darauf, und der Entscheidungen des hohen Congresses unangesehen, wurde allenthalben bestimmt geäußert, daß noch keine Norm über die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten vorhanden sey! und auf diesem Weg das vertragsmäßige Recht fortwährend entkräftet und zum äußersten Nachtheil der Einzelnen in Ungewißheit dahin gehalten; wie alles dieses namentlich aus den Raths-Protokollen vom 9. Februar, vom 24. Juny bis den 8. und 24. August 1815. (Beylage XXV.) hervorgeht. Eine kräftige Vorstellung des israelitischen Vorstands an den Senat, in Betreff dieser unrechtmäßig verweigerten Zulassung solcher Individuen zum Bürger-Eid vom 19. August 1815 (Beylage XXVI.) blieb ohne allen Erfolg.

eine unterthänigſte Bitte und Reklamation an den hohen Congreß einreichten, auch bey mehreren hohen Geſandtſchaften Vorſtellungen übergaben. Auf jene, welche des Königlich Preußiſchen Herrn Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg Durchlaucht am 12. May 1815. (Beylage XII.) unterthänigſt behändigt wurde, hatte man ſich des Glückes zu erfreuen, mit einer Antwort Seiner Durchlaucht vom 18ten deſſelben Monats (Beylage XIII.) begnadigt zu werden, worin

«die Gültigkeit des am 28. December 1811. errichteten «Vertrags, und der den Iſraeliten erworbenen Rechte «und Gerechtſame als geſetz- und rechtmäßig anerkannt «wurde.»

Als ſpäterhin der Antrag der Allerhöchſten Höfe, Oeſterreich und Preußen, alle in denen Bundesſtaaten wohnenden Iſraeliten, mit bürgerlichen Rechten zu verſehen, in den Conferenzen der Bevollmächtigten über die deutſche Bundesverfaſſung, discutirt wurde, reichte zwar der Stadt Frankfurtiſche Bevollmächtigte unterm 1. Juny 1815. (Beylage XIV.) eine Note zum Protokoll ein, welche nur Begünſtigungen erwähnt, um den öffentlich abgeſchloſſenen Vertrag zu verhüllen. Allein gleich darauf war man bemüht, von der Unhaltbarkeit der aufgeſtellten Anſicht überzeugt, durch eine weitere einlenkende Note vom 5ten deſſelben Monats (Beylage XV.) den üblen Eindruck zu tilgen, den die erſtere nicht ſowohl auf die gerechte Sache der Iſraeliten und die Verbindlichkeit des abgeſchloſſenen Vertrags als auf die hierüber obwaltende, der Gerechtigkeit widerſtrebende Geſinnung der Stadt Frankfurter Obrigkeit, werfen mußte.

Das endliche Reſultat der Verhandlungen des hohen Congreſſes, in Bezug ſowohl auf die aus der Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt entſprungenen Rechtsanſprüche aller Art, als auf die Anordnung und Grundlagen des geſetzlichen Beſtandes der freyen Stadt Frankfurt, endlich in Bezug auf das gemeinſame Loos der Iſraeliten in den deutſchen Bundesſtaaten überhaupt, iſt in Artikel 45. und 46. der Congreßakte, (Beylage XVI.) in der Selbſtſtändigkeitsakte vom 9. Juny (Beylage XVIII.) und in Art. 16. der deutſchen Bundesakte vom 8. Juny 1815. (Beylage XVII.) enthalten. Der Artikel 16. der deutſchen Bundesakte iſt auf die nicht erſt feſtzuſetzenden, ſondern bereits rechtlich feſtgeſetzten, und nur gegen

willkührliche Eingriffe zu ſchützenden Rechte der Frankfurter Iſraeliten zunächſt nicht anzuwenden.

Die Königlich Preußiſche Miniſterial-Erklärung (Beylage XXVII.) drückt ſich deshalb beſtimmt dahin aus:

«Daß dasjenige was in Artikel 16. der deutſchen Bundesakte über die Verhältniſſe der Bekenner des jüdiſchen Glaubens feſtgeſtellt wird, auf die «Stadt Frankfurt nicht zu beziehen ſeyn, weil der jüdiſchen Gemeinde das Bürgerrecht durch den vormaligen Landesherrn mittelſt onerôſen Vertrags bewilligt «worden iſt, und weil ſich ſolche im Genuſſe deſſelben «befindet, der ihr nicht entzogen werden kann, u. ſ. w.»

So unbeſtreitbar es nun nach der angeführten authentiſchen Erklärung iſt, daß der erſte Abſchnitt des 16ten Art. der deutſchen Bundesakte, welcher von der hinführo für alle deutſchen Bundesſtaaten im Allgemeinen feſtzuſtellenden Verfügungen für die bürgerliche Verbeſſerung und die bürgerlichen Rechte der Iſraeliten handelt, auf den ganz ſpeciellen Fall der auf einen feyerlichen Vertrag gegründeten Rechte der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt gar nicht anwendbar iſt; ſo läßt ſich doch allerdings indirekt aus dem zweyten Abſchnitt des gedachten 16ten Artikels der deutſchen Bundesakte eine auch für unſern Gegenſtand ſehr wichtige Folgerung ziehen. Dieſer zweyte Abſchnitt des Art. 16. (Siehe die Beylage XVII.) ſagt ausdrücklich, daß die den Iſraeliten in den einzelnen deutſchen Staaten bereits eingeräumten Rechte ihnen erhalten und geſichert bleiben ſollen. Die Abſicht dieſer Verfügung gieng alſo dahin, alle ſolche rückwirkenden Maasregeln in Hinſicht der Iſraeliten, deren Vermeidung auch in der Frankfurter Selbſtſtändigkeitsakte eingeſchärft wird, ernſtlich zu beſeitigen. Von den ſouverainen Fürſten waren ſolche rückwirkende Maasregeln gegen die Iſraeliten gar nicht zu fürchten; da vielmehr die ſämmtlichen monarchiſchen Regierungen, auch noch in der neueſten Zeit fortfuhren, die weiſeſten und mildeſten Verordnungen für die bürgerliche Verbeſſerung und die bürgerlichen Rechte der Iſraeliten zu geben. Wohl aber war eine ſolche Reaktion und rückwirkende Maasregeln in Hinſicht der Iſraeliten, aus bekannten Gründen, in den freyen Städten zu beſorgen. Wenn nun das obige Grundgeſetz, alle ſolche rückwirkende Maaßregeln in allen freyen Städten im All-

gemeinen zu verbieten die Absicht hat, und eine Beeinträchtigung derjenigen Rechte in deren Besitz die dortigen Israeliten sich befinden, selbst in den drey andern freyen Städten, wo doch die Israeliten ihre bürgerlichen Rechte aus bloßer Vergünstigung erhalten haben, nicht Statt finden könnte, ohne eine offenbare Verletzung jenes Gesetzes und der Bundesakte selbst; wie viel mehr muß dieß noch von der Stadt Frankfurt gelten, wo die Israeliten nicht bloß aus Vergünstigung bürgerliche Rechte erhalten, sondern sie titulo oneroso mittelst feyerlichen Vertrags rechtlich erworben haben!

In dem Artikel 45. §. 7. der Congreßakte ist festgesetzt, daß jede denkbare gegen den Fürsten Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt zu richtende Forderung erloschen, und Er durch keine Reklamation solcher Art weiter zu beunruhigen seyn solle. Hieraus schon fließt unmittelbar und nothwendig, die vollständige rechtliche Gültigkeit aller mit dem Großherzog abgeschlossenen Verträge, deren Auflösung eine Reklamation oder Regreßklage gegen denselben rechtlich begründen würde; denn da niemand wagen kann, dem Artikel 45. §. 7. der hohen Congreßakte, und der nur das Recht beziehenden Absicht der erhabenen Congreß-Mächte, die Meynung beyzumessen, diese Verträge als ungültig und unverbindlich zu behandeln, dem contrahirenden Theil aber den rechtlichen Regreß an den Mitcontrahenten absprechen zu wollen, so folgt aus der Bestimmung des Artikel 45. §. 7. der Congreßakte, die keinen Einwand zulassende, unbedingte Verpflichtung der jetzt definitiv für frey erklärten Stadt Frankfurt, die von dem Großherzoge in Beziehung auf Verhältnisse der Stadt eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der israelitischen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechtes abgeschlossenen Vertrag vollständig zu erfüllen, und es ist auf der andern Seite für die politische Existenz, für die fortschreitende Cultur, für die gekränkte Ehre durch schimpfliche Zurücknahme der menschlichen, wohlerworbenen Rechte der gegenwärtigen und künftigen Geschlechter der israelitischen Gemeinde keine Entschädigung und kein Ersatz denkbar.

Wenn in dem Artikel 46. der hohen Congreßakte, welcher die Reklamationen des katholischen Religionstheils erledigt, und die gerechte Anordnung einer vollkommenen bürgerlichen und politischen Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessions-Verwandten enthält, der Israeliten nicht gedacht wird; so sollte da-

durch keineswegs ein Ausschluß der letztern und eine Verdrängung derselben aus Gerechtsamen bezielt werden, in deren Besitz sie stehen, und welche sie titulo onerosa erworben haben.

Sehr merkwürdig ist die dieserhalb erfolgte Königlich Preußische ministerielle Erklärung (Beylage XXVII.):

« Ein Hochedler Rath wird sich überzeugt halten, daß der Art. 46. der « Congreßakte, indem er die Verfassung der Stadt Frankfurt auf die « Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse « gründet, hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde nicht auszu« schließen, sondern nur etwanigen Diskussionen über die Theilnahme der « früher beschränkten katholischen Einwohner an den bürgerlichen und poli« tischen Rechten, zu begegnen beabsichtigt. »

So wie durch die Worte des Art. 46. Ses institutions seront basées etc. aufs klarste ausgesprochen ist, daß die Constitution der freyen Stadt Frankfurt nach den neuen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen erst errichtet werden sollte, so ist dadurch zugleich die gerechteste allerhöchste Nichtanerkenntniß des durch den Druck längst bekannten, die Gerechtsame der israelitischen Bürger durch den §. 4. derselben tief kränkenden vierten Verfassungsentwurfs, worauf die Entscheidung des obersten Verwaltungs-Departements vom 19ten July 1814. sich bezog, deutlich ausgedrückt worden. Eben so deutlich bestimmt der letzte Theil des 46sten Artikels, daß alle über diese zu errichtende Constitution, sowohl in Betreff der ersten Constituirung selbst, als in Betreff der Aufrechthaltung derselben eintretenden allenfallsigen Diskussionen, in der Maaße wie diese Gegenstände unter den frühern reichsstädtischen Verhältnissen in den Wirkungskreis der Kaiserlichen und Reichsgewalt, und niemals in den der städtischen Behörden gehört hatten, künftig einzig und allein zum Wirkungskreis des hohen deutschen Bundestages geeignet seyn sollen.

Es folgen demnach aus dem Artikel 45. §. 7. und 46. der Congreßakte in Beziehung auf die Reklamationen der israelitischen Gemeinde nachstehende Bestimmungen:

1) Daß alle und jede Beeinträchtigung der Israeliten in ihren wohlerworbenen Rechten, als mit den gerechten Verfügungen des hohen Congresses in Wider-

ſpruch ſtehend, zu betrachten ſind, und daß namentlich der Artikel 4. des 4ten Verfaſſungsprojectes nichtig ſey;

2) Daß die Iſraeliten zu Frankfurt in dem vollen rechtlichen Beſitz und Genuß ihrer vom Großherzog legal erworbenen, und ausdrücklich für legal erworben erklärten vollſtändigen bürgerlichen Rechte ohne irgend eine Beſchränkung zu belaſſen ſeyen;

3) Daß in der zu errichtenden Conſtitution das vollſtändige Bürgerrecht der iſraelitiſchen Gemeinde beſtätigend aufzunehmen ſey;

4) Daß der hohe deutſche Bundestag, Hochwelcher in Beziehung auf die Verfaſſung der freyen Stadt Frankfurt und deren Handhabung unter den jetzigen Verhältniſſen, an die Stelle Kaiſerlicher Majeſtät getreten iſt, das allein competente Tribunal in Anſehung der allenfalſigen über Frankfurts Verfaſſung entſtehenden Discuſſionen ausmacht, wo der durch irgend einen conſtitutionswidrigen Schritt gekränkte Theil, geſetzlichen Schutz und Beyſtand zu finden, erwarten darf.

Mit dieſen durch Artikel 45. und 46. getroffenen Beſtimmungen des hohen Congreſſes ſteht zugleich der von Seiner des Herrn Fürſten von Metternich Durchlaucht im Namen Kaiſerlicher Majeſtät und Allerhöchſt Ihrer Alliirten an den Stadt Frankfurtiſchen Bevollmächtigten am 9. Juny 1815. (Beylage XVIII.) ertheilte Selbſtſtändigkeitsakt in vollſtändiger Uebereinſtimmung, worin es heißt:

«Daß man von Seiten der hohen Mächte von dem Stadt-
«Magiſtrat, und der Bürgerſchaft, dasjenige Benehmen
«zu erwarten berechtigt ſey, welches ſowohl ihren
«künftigen Verhältniſſen zum deutſchen Bunde als
«den gegenwärtigen Umſtänden angemeſſen ſey, daß
«man namentlich dem Senat und der Bürgerſchaft die
«vollkommenſte Eintracht und Unpartheylichkeit bey
«Feſtſetzung ihrer Verfaſſung empfehle und auf die
«Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe
«von Einwohnern feſt beſtehen müſſe, damit jede rück-
«wärtende Maasregel vermieden werde.»

Zugleich erhielten die israelitischen Deputirten unter dem nämlichen Dato (Beylage XIX.) auf die gleich anfangs (s. oben §. 6.) beym Hohen Congreß übergebene Vorstellung und Bittschrift die gnädigste Entscheidung:

«Daß die erworbenen Rechte der israelitischen Gemeinde, «welche sie aus einem früheren Vertrag geltend zu machen «berechtigt ist, durch den der Stadt Frankfurt ertheilten «Selbstständigkeitsakt vollkommen gesichert seyen.»

§. 7.

Neuere Bedrückungen der israelitischen Gemeinde und Beeinträchtigung des ihnen vom Congreß zugesicherten Bürgerrechtes.

Nach diesen gerechten Anordnungen des hohen Wiener Congresses durfte die israelitische Gemeinde endlich mit Zuversicht erwarten, daß die von ihr rechtlich erworbenen, durch Vertrag befestigten, bürgerlichen Rechte hinlänglich gewahrt seyn würden, und beeilte sich in einer die Entscheidung des hohen Congresses begleitenden ehrerbietigen Vorstellung (Beylage XX.), Sr. Excellenz den Freyherrn von Hügel, als Civil-Gouverneur zu Frankfurt, davon in Kenntniß zu setzen; mit der Bitte, das von den Allerhöchsten Mächten anerkannte, vertragsmäßige Rechtsverhältniß der israelitischen Gemeinde, als in dem Selbstständigkeitsakte der unter Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Bedingungen wieder frey gewordenen Stadt gegründet, gerechtest zu berücksichtigen.

Indessen hörte das hohe General-Gouvernement am 20. Juny 1815. (Beylage XXI.) auf, welches der hochedle Rath unter demselben Tage durch folgenden gedruckten Erlaß an die Bürgerschaft eröffnete:

«In Gefolge dieser feyerlichen Garantie (der allerhöchsten europäischen «Mächte) ist von heute an der bisherige provisorische Zustand aufgehoben, «und eine geregelte, dem Zeitgeist angemessene, auf die alte Reichs-«städtische gegründete, Verfassung tritt an dessen Stelle.»

Von den wohlerworbenen und durch die Allerhöchsten Mächte, als Bedingung der Selbstständigkeit Frankfurts, bündigst gesicherten Rechten jeder Klasse von

Einwohnern war jedoch in diesem Publikatum keine Rede. Um so mehr sah sich der Vorstand der israelitischen Gemeinde alsbald bewogen, den 21. Juny auch bey Hochedlem Rath die gerechte Verfügung des hohen Congresses (Beylage XXII.) einzureichen, mit der Bitte von den dadurch entschiedenen rechtlichen Verhältnissen der Gemeinde, Kenntniß zu nehmen, und deren in der Selbstständigkeitsakte (siehe Beylage XVIII. und XIX.) ruhende Begründung aller Orten gerechtest zu berücksichtigen. Es erfolgte eben so wenig eine Erwiederung als eine Beachtung der Ansprüche und Gerechtsame der Israeliten. Zwar publicirte Hochedler Rath unterm 12. July (Beylage XXIII.) die am 9ten desselben Monats bey Gelegenheit der Uebergabs-Feyerlichkeit des Gouvernements gehaltene Rede, durch welche der Rath auch von seiner Seite ausdrücklich die Verpflichtung, die Vorschriften der Congreßakte, unter Aufsicht des hohen Bundestags zu erfüllen, mit den folgenden, von dem Ersten Herrn Bürgermeister ausgesprochenen Worten anerkannte:

«Wenn wir den uns obliegenden Pflichten jederzeit in der größten Ausdeh-
«nung Genüge zu leisten, und sie mit den uns wieder eingeräumten Rech-
«ten in die gewissenhafteste Uebereinstimmung zu bringen suchen werden;
«so fühlen wir jedoch, daß letzterer Ausübung, und jener Erfüllung nur
«unter dem Schutze der anjetzt für Deutschland gebilde-
«ten neuen gesetzlichen Ordnung mit Erfolg wird ge-
«schehen können.»

Allein hierbey blieb es auch, und anstatt die durch Congreß-Beschlüsse bestätigten bürgerlichen Rechte der Israeliten, anzuerkennen, gieng man seitdem mit immer zunehmender Willkühr zu Werke, worüber folgende Thatsachen den Beweis liefern.

1) Wenn in der Regel jede Regierung die Neigung der israelitischen Jugend zu Handwerken gern unterstützt, weil dadurch der Gewerbfleiß und die Arbeitslust erweckt und befördert wird, zugleich aber auch die Jünglinge von dem Handel abgehalten werden, so nehmen wir hier ein gerade entgegengesetztes Benehmen wahr. Statt Ermunterungen und Erleichterungen von Seiten der Obrigkeit zu begegnen, werden unausgesetzt Hindernisse in den Weg gelegt. Den Vorwurf der Arbeitsscheu und der Vorliebe zum kleinen Handel glaubt man nicht laut und oft genug machen zu können, und doch benimmt man unbegreiflicherweise dem israe-

litiſchen Jüngling unaufhörlich die Mittel und Möglichkeit, andere Erwerbswege zu ergreifen, Handwerkern und Gewerben ſich zu widmen, ja ſelbſt von dem gewöhnlichen Taglohn ſich zu ernähren und was noch mehr iſt, man entzieht demſelben ſogar die Ausſicht, die mit Zeit, Mühe und Koſten erlernte Handthierung künftig betreiben, und die Lebſucht damit gewinnen zu können; ſo wurde z. B. der früheren Verfügung, nach welcher der iſraelitiſche Bendergeſelle H. S. Schuſter bey dem Handwerk in die ſogenannten Muthjahre eingeſchrieben werden ſollte, unterm 13. Februar 1815. (Beylage XXIV.) alle Wirkung entzogen, indem man den Vorbehalt beyfügte:

« Es habe ſich Schuſter demjenigen zu fügen, was hiernächſt über das « Verhältniß der iſraelitiſchen Einwohner (den Ausdruck Bürger vermied « man ſorgfältig) werde entſchieden werden; »

wodurch derſelbe, wie mehrere, die in gleichem Fall ſind, einer ganz ungewiſſen Zukunft hingegeben wird.

2.) Nicht allein wurden die Verehelichungen der jungen Leute über alle Maaße erſchwert, ſondern man verſagte denſelben ausdrücklich die Aufnahme in den Bürgerverband, welche ſie als ein jus quaesitum gleichwohl zu fordern berechtigt waren, und damit zugleich den bürgerlichen Rechtszuſtand und die davon abhängige Erwerbs- und Nahrungsfähigkeit.

Dieſe Beſchwerde erſtreckt ſich auch auf die Wittwen und Mädchen, rückſichtlich der Uebertragung des Bürgerrechts durch Verehelichung. Eines und das andere iſt ein Ausfluß des Bürgerrechts und ausdrücklich durch den Ablöſungs-Vertrag zugeſichert. Allein ohne Rückſicht darauf, und der Entſcheidungen des hohen Congreſſes unangeſehen, wurde allenthalben beſtimmt geäußert, daß noch keine Norm über die bürgerlichen Verhältniſſe der Iſraeliten vorhanden ſey! und auf dieſem Weg das vertragsmäßige Recht fortwährend entkräftet und zum äußerſten Nachtheil der Einzelnen in Ungewißheit dahin gehalten; wie alles dieſes namentlich aus den Raths-Protokollen vom 9. Februar, vom 24. Juny bis den 8. und 24. Auguſt 1815. (Beylage XXV.) hervorgeht. Eine kräftige Vorſtellung des iſraelitiſchen Vorſtands an den Senat, in Betreff dieſer unrechtmäßig verweigerten Zulaſſung ſolcher Individuen zum Bürger-Eid vom 19. Auguſt 1815 (Beylage XXVI.) blieb ohne allen Erfolg.

3) Das bey hiesigen Bürgern dienende christliche Gesinde genießt den Vortheil im Erkrankungsfall in das Heiligen-Geist-Hospital aufgenommen zu werden. Diese auf einer Stiftung beruhende Wohlthat betrifft zunächst das Beste des Gesindes, und den polizeylichen Zweck der Verhütung der Krankheiten durch bessere und richtigere Verpflegung, und es ist in dieser Hinsicht wohl kein Unterschied ob die Dienstherrschaft der christlichen oder jüdischen Religion angehört. In dem §. 7. des mit dem vormaligen Fürsten abgeschlossenen Vertrags heißt es daher ausdrücklich:

> « Christliches Gesinde, welches bey Juden dient, hat in Erkrankungsfällen
> « das Recht, in die sich dazu eignenden christlichen Stiftungen auf gleiche
> « Art, als hätte solches bey christlichen Bürgern in Diensten gestanden,
> « aufgenommen zu werden, indem bey denselben nicht die Religions-Ei-
> « genschaft der Dienstherrschaft, sondern jene der Dienstboten in Betrach-
> « tung kommt. »

Gleichwohl wurde mehreren bey israelitischen Bürgern dienenden christlichen Dienstboten die Aufnahme in das Hospital anhaltend verweigert, und nur gegen Uebernahme der Bezahlung der Kosten im äußersten Fall bewilligt, wozu die Dienstherrschaften im Gedränge der Noth sich entschließen mußten. Als Grund dieser unbilligen und auffallenden Verweigerung berief man sich unterm 4. November 1815. auf die ältere Stätigkeits-Ordnung, worin den jüdischen Einwohnern christliches Gesinde zu halten untersagt sey! Allein einerseits ist man heut zu Tage darüber aufgeklärt, daß es kein Unrecht mehr genannt wird, wenn christliches Gesinde bey israelitischen Brodtherrschaften dient, wie man dieß in großen und kleinen Städten täglich wahrnimmt; andererseits ist diese alte Stätigkeit auf den dermaligen Standpunkt der jüdischen Gemeinde gar nicht mehr anwendbar und durch den Bürgervertrag und die Selbstständigkeitsakte für immer aufgehoben.

Außerdem hat auch die Judenschaft gleich nach erlangtem Bürgerrecht, in alle hiesigen milden Stiftungen ein freywilliges Geschenk von 2000 fl. und namentlich in das Heiligen-Geist-Hospital, rücksichtlich dieser Wohlthat der Auf-

nahme des Gesindes in dasselbe 1000 fl. verabreicht.*) Gewiß ist also jene Verweigerung mit dem Recht eben so sehr als mit der Billigkeit in offenbarem Widerspruch.

4) Die Oberaufsicht des israelitischen Schulwesens gehörte bisher zu dem Geschäftskreis der bestandenen Oberschul- und Studien-Inspektion, worin der israelitische Herr Dr. Oppenheimer das Referat über die israelitischen Schulanstalten führte. Diese Schulinspektion wurde nach einem Beschluß vom 28. September 1815. aufgehoben, der israelitische Beysitzer davon entfernt und das Schulwesen der israelitischen Gemeinde einer Behörde übertragen, wobey den ausdrücklichen Bestimmungen gemäß, kein Israelit zugezogen werden darf.

5) Die zahlfällig gewordenen Obligationen, welche die Gemeinde für die Reluitions-Gelder ausstellen mußte, durften von ihr laut der früher erwähnten Verfügung der jetzt aufgelösten Central-Verwaltung vom 10. December 1813. nicht eingelöst werden. Die Inhaber, um ihre Regreß-Klage zu wahren, ließen nicht allein jene Obligationen protestiren, wodurch der Kredit der Gemeinde

---

*) Daß die löbliche Verwaltungsbehörde der israelitischen Religionsgemeinde, zum Dankgefühle für die von Seiner Königlichen Hoheit ihr gnädigst verliehenen bürgerlichen Rechte, an das dahiesige Hospital zum heiligen Geist eine Verehrung von Eintausend Gulden im 24 fl. Fuß gemacht, und selbige anheute durch den Herrn Direktorialrath und Maire Guiollet Wohlgebornen an die Hospitalkasse, baar und richtig ausbezahlt worden sey, ein solches wird hierdurch mit meiner Unterschrift und Vordruckung des Amtssiegels zu höflichstem Dank quittirend bescheiniget.

Frankfurt am Mayn, den 10. März 1812.

J. C. Gruner, Hospital-Meister.

Vierhundert Gulden übersandte Herr Direktorialrath und Maire Guiollet, als eine von der Verwaltungsbehörde der israelitischen Religionsgemeinde, für den bürgerlichen Almosenkasten bestimmte Verehrung zu Bezeugung des Dankgefühls für die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Frankfurt ihr gnädigst verliehenen bürgerlichen Rechte; solches bescheinigt,

Frankfurt den 10. März 1812.

pr. Verwaltungscommission des bürgerlichen Almosenkastens,
J. W. Kiese, Aktuar.

geschwächt worden ist, sondern sie wandten sich an die hohen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Ministerien, und erwirkten sowohl von Seiner Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Metternich, als von Seiner Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Hardenberg sehr nachdrückliche Schreiben an den hochpreißlichen Senat, (Beylage XXVII. und XXVIII.) des Inhalts: daß die Maaßregel des Central-Departements schon durch Artikel 45. Nummer 7. der Congreßakte ihre Erledigung gefunden habe, indem durch die Festsetzung, daß gegen den Fürsten Primas, als Großherzog von Frankfurt, durchaus keine Reklamation statt finden dürfe, die Stadt Frankfurt verpflichtet sey, sämmtliche von dem vormaligen Großherzoge eingegangene Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der israelitischen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen; in welchem Fall dagegen auch die israelitische Gemeinde die Einlösung ihrer Obligationen nicht verweigern werde.

In beyden Schreiben ward einem hochedeln Rath ferner zu erkennen gegeben, nach Vorschrift der Artikel 45. und 46. der Congreßakte, welche durch eben diese Schreiben authentisch erläutert wurden, die getroffenen Maaßregeln zurück zu nehmen und im Einverständniß mit der vom hohen Congreß gegebenen Entscheidung, der israelitischen Gemeinde in Frankfurt zu erklären: daß der von dem vormaligen

---

Daß sie von löblicher Verwaltungsbehörde der israelitischen Religionsgemeinde durch Sr. Wohlgebohren Herrn Direktorialrath und Maire der Stadt Frankfurt Guiollet ein Geschenk von Vierhundert Gulden im 24 fl. Fuße erhalten habe, bescheiniget dankbar,

Frankfurt den 10. März 1812.

Die Verwaltungscommission des Armen- und Waysenhauses,
J. M. Scharff.

Zweyhundert Gulden von der israelitischen Religionsgemeinde dem Dr. Senkenbergischen Stift bestimmt, sind dato durch Sr. Wohlgebohren den Herrn Direktorialrath und Maire Guiollet demselben zugekommen, und werden dieselben über den richtigen Empfang derselben hiermit schuldigst quittirt.

Frankfurt den 11. März 1812.

August E. Wagner,
Med. Dr. und ältester Administrator der Dr. Senkenbergischen Stiftung.

Großherzoge über die Erhaltung des Bürgerrechts mit derselben geschlossene Vertrag rechtsverbindlich anerkannt sey. Indessen hatten auch diese Weisungen nicht den geringsten Erfolg.

6) Eine der wichtigsten Befugnisse des Bürgers ist das Stimmungs- und Berathungsrecht in Gemeinde-Angelegenheiten. Die israelitischen Bürger machen über den 12ten Theil der Stadtbevölkerung aus, tragen alle bürgerlichen Lasten ohne Unterschied, haben mit den christlichen Bürgern gleichen Theil an der Vertheidigung des Vaterlandes genommen, stehen mit diesen in den Reihen des Landsturms, und sind überhaupt in keinem Falle befreyt, wo von Erfüllung öffentlicher Verpflichtungen und Leistung allgemeiner Abgaben die Rede ist. Gleichwohl wurden dieselben in einem Projekt des Bürgerausschusses, über die Ergänzung desselben durch die unmittelbare Wahl der Bürgerschaft, vom 21. August 1815., welches jedoch nicht sogleich zu officieller öffentlicher Kunde gekommen war, von der Mitwirkung bey der Wahl ausgeschlossen. Ein später als Manuscript gedruckter Rathsbeschluß vom 24. Oktober 1815., hatte die Art und Weise bestimmt, wie die Bürgerschaft künftig in wichtigen Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht mit dem Senate ausüben solle. Sowohl bey der darin enthaltenen Bestimmung über die Bürgerversammlungen als bey jener über die vorgeschlagenen Ausschüsse, ward der israelitische Bürger überall übergangen und dessen Ausschließung von der Uebung aller politischen Rechte auf indirekte Weise angedeutet. Auch bey einem einleitenden Gegenprojekte des Bürgerausschusses vom 6. November 1815. wurde nicht nur der israelitischen Bürger nicht gedacht, sondern ausdrücklich Bezug auf den Beschluß eben dieses Collegs vom 21. August 1815. genommen. Offenbar enthielt dieser Ausschluß der israelitischen Bürger eine Kränkung derselben in ihren wesentlichsten bürgerlichen Rechten, denn nicht nur von allem Antheil an der Verwaltung, sondern selbst von der durch die Gesammtmasse der Bürgerschaft zu bewerkstelligenden Wahl einer diese Gesammtmasse vertretenden Repräsentation, schloß man die israelitischen Bürger, ohne Beachtung ihrer Rechte, und ohne von ihnen, als möglichen Reklamanten wenigstens, nur irgend Notiz zu nehmen, geradezu aus, und dieser Eingriff ward sogar dem Artikel 46. der Congreßakte conform genannt. Im Rathschluß vom 24. Oktober 1815. heißt es:

« Die von der Religion hergenommenen Bestimmungen sind gesetzlichen « Ursprungs, und liegen in dem Artikel 46. der Congreßbeschlüsse. »

Wie ganz dieser Behauptung entgegengesetzt ist die Königlich Preußische Erklärung (siehe oben §. 6.)

« Ein Hochedler Rath wird sich überzeugt halten, daß der Artikel 46. der « Congreßakte, indem er die Verfassung der Stadt Frankfurt auf die « Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse « gründet, hierdurch das Bürgerrecht der Israeliten nicht ausschließen, « sondern nur etwanige Discussionen u. s. w. »

Wenn überhaupt die Frage: ob den Israeliten die politische Rechtsfähigkeit zur Theilnahme an der Regierung nicht so gut zustehe, als ihren christlichen Mitbürgern, ungeachtet des wahren Sinnes der Congreß-Bestimmungen, in Zweifel gezogen werden könnte; so würde doch selbst in diesem Falle kein Unbefangener zugeben, daß ihnen auch der Antheil an der Controlle der Regierung, und an der Repräsentation der Bürgerschaft gegenüber der Regierung, streitig gemacht werden dürfte. Wahrhaft schmerzlich ist es für eine nicht unbedeutende Bürgergemeinde, sogar von aller Mitwirkung, selbst bey der Wahl der Repräsentanten der Bürgerschaft, ausgeschlossen zu seyn.

Besonders darf nicht unbemerkt bleiben, daß die hiesige israelitische Gemeinde, seitdem sie die Bürgerrechte erhalten hat, auch des faktischen Besitzes der politischen Rechte theilhaftig war, indem mehrere Beyspiele von Israeliten, die in Frankfurt Municipal- und Staatsämter bekleidet haben, angeführt werden könnten. Die Israeliten nunmehr von allen politischen Verhältnissen ganz auszuschließen, ist dieß nicht eben jene schädliche Reaktion, die doch nach dem klaren Buchstaben der Selbstständigkeitsakte vermieden werden sollte?

Diese gänzliche Hintansetzung und Ausschließung der israelitischen Bürger von allen Wahlen und damit in Verbindung stehenden Rechtsbefugnissen der übrigen Bürger, legte dem Vorstand der israelitischen Gemeinde die Pflicht auf, den Hochedlen Rath unterm 2. December 1815. (Beylage XXIX.) in einer dringenden Vorstellung aufzufordern und zu bitten, den israelitischen Bürgern das ihnen zustehende Recht des Zutritts zu den Bürgerversammlungen und der Abstimmung in den Gemeinde- und bürgerlichen Verhältnissen nicht vorzuenthalten. Auch diese

dringende Vorstellung brachte Hochpreißlichem Senat keine günstigere Gesinnungen bey, vielmehr schritt man auf dem bisher befolgten Wege der Beeinträchtigung vertragsmäßiger Rechte fort. Als daher in Gefolge des Rathsbeschlusses vom 15. Januar l. J. (1816.) Bürgerwahlversammlungen, nach Eintheilung der Stadtquartiere, zum Behufe der einzuleitenden Berathung über die Constitution angeordnet wurden, welche weitere Wahlausschüsse erwählen sollten, wurden die israelitischen Bürger, sowohl primitiv aus der Klasse der Wählenden, als auch secundär aus der Klasse derer, die gewählt werden können, ausdrücklich verdrängt.

Was aber fast unglaublich scheint, leider jedoch allzuwahr ist, beruht in der unerklärbaren Erscheinung, daß Ein Hochedler Rath, in dem als Grundlage der Berathungen im Druck vertheilten neuen Verfassungsprojekt, die von dem Hohen Congreß offenbar nicht anerkannte, die Rechte der israelitischen Gemeinde aufs tiefste kränkende Verfügung des Art. 4. des vierten Verfassungsprojekts, vor den Augen eben der in Frankfurt versammelten hohen Gesandtschaften, welche vor sieben Monaten die bürgerlichen Rechte der israelitischen Einwohner, Namens der Allerhöchsten Mächte anerkannt hatten, aufs neue und mit den nämlichen Worten im Art 4. wiederholte, somit dadurch zu erkennen gab, das durch feyerlichen Vertrag erworbene, von dem hohen Congreß selbst anerkannte Bürgerrecht der Israeliten nicht beachten zu wollen.

Daß das Ziel des Hochpreislichen Magistrats nicht etwa nur auf irgend einen einzelnen Theil des vollständigen und vollkommenen Bürgerrechts gerichtet, und die Absicht nicht sey, solches unter Beschränkungen einzugestehen, sondern daß man eine gänzliche und unbedingte Entziehung jeden rechtlichen Zustandes und Standpunktes der israelitischen Bürger zum Grund lege, geht unter andern aus folgenden Bestimmungen dieses neuen Constitutions-Entwurfs hervor.

Es wird darin a) nach dem §. 25. die Oberaufsicht über das Schulwesen der israelitischen Gemeinde, der vereinigten obersten Schulbehörde übertragen, ohne Zuziehung oder Mitberathung eines Vorstands der israelitischen Gemeinde, oder eines Vorstehers der israelitischen Schulen selbst. Ein Vorrecht, welches selbst in den Ländern wo die Israeliten noch am wenigsten begünstigt sind, ihnen nicht verweigert wird, da es auf die Natur der Sache gegründet und einleuchtend ist, daß ohne alle Theilnahme derer, die allein von den

eigentlichen Verhältnissen der israelitischen Gemeinde und des israelitischen Schulwesens hinreichend unterrichtet seyn können, eine zweckmäßige und Nutzen bringende Leitung des israelitischen Schulwesens gar nicht denkbar und möglich ist.

Ferner sollen b) nach dem §. 40. die israelitischen Bürger von dem Handelsvorstande ausgeschlossen seyn, während man ihnen bey anderen Gelegenheiten eben dieses, daß ihre Gemeinde in dem Handelsstande der Stadt Frankfurt eine bedeutende Stelle einnimmt, zum Vorwurfe macht.

Was aber c) am bedeutendsten ist, und in seinen Folgen am schädlichsten seyn würde, ist die gewiß auch mit den Grundsätzen einer weisen Staatsverwaltung und Staatspolizey nicht zu vereinbarende Verfügung des §. 43., nach welchem die Israeliten auch von Handwerken und Gewerben ausgeschlossen seyn sollen, wodurch dieselben nicht nur in den Zustand der traurigsten Unterdrückung zurückgestürzt, sondern auch insonderheit der minder vermögenden Klasse alle Mittel und Wege abgeschnitten werden würden, aus diesem unglücklichen Zustande sich empor zu arbeiten und durch bürgerliche Arbeit und rechtlichen Verdienst, nützliche Glieder des Staats zu werden. Doch dahin wird es wohl nicht kommen, daß in unserm Zeitalter noch dieses traurige Beyspiel einer so harten und unverdienten Zurücksetzung wirklich Statt finden sollte.

§. 8.

Ungegründete Vorwürfe gegen die Israeliten.

Was die rechtlichen Gründe und die rechtliche Entscheidung dieser ganzen Streitfrage betrifft, so dürfte nach allem bisher Erwiesenen für den unpartheyischen Richter so wie auch für den unbefangenen Beobachter wohl kaum nöthig seyn, noch irgend etwas hinzuzufügen. Allein da auch noch auf anderm Wege, als dem der rechtlichen Gründe, durch irrige Behauptungen und Meynungen eine ungünstige Stimmung und ein Vorurtheil gegen die Sache der Israeliten bey denen hervorgebracht werden könnte, deren Ansicht in dieser Sache von entscheidender Wichtigkeit ist, so ist es nöthig, solche kürzlich zu berühren.

Einige ungegründete Vorwürfe dieser Art, wie z. B. daß die durch die Resolutions-Summe für den Bürger-Vertrag eingenommenen Gelder von der damaligen Großherzoglichen Regierung verschwendet worden; daß die Stadt durch die

Ablösung der ehemaligen besondern Abgaben einen großen Schaden erlitten habe u. s. w., sind schon oben §. 4. mittelst beygebrachten Dokumentes hinreichend und aktenmäßig widerlegt worden.

Ein Haupteinwurf aber, womit man den gerechten Ansprüchen der Israeliten in den Weg zu treten pflegt, und der unter verschiedenen Formen immer von neuem wiederholt wird, liegt in der Klage, daß durch die Ertheilung des Bürgerrechts, der Handel und der Häuserbesitz der Israeliten sich zum Nachtheil der Christen stark vermehrt habe.

Allein jene Behauptung ist ganz grundlos, da die hiesigen Israeliten seit ihrer Emancipirung nur sehr selten einen jener Handelszweige, die ihnen früher untersagt waren, ergriffen haben. Nur 5 Etablissements solcher Art haben sich seitdem gebildet: 1 Zuckersiederey, 1 Eisen-, 1 Spezerey- und 2 Weinhandlungen; welche beyde letztere jedoch schon lange bestunden, nur aber ihre Weinlager, außer dem Frankfurter Gebiet, zum Nachtheil der Stadt hatten.

Was den Häuserbesitz der Israeliten anbelangt, und den Nachtheil, welcher daraus entstehen soll, so ist zu bemerken, daß im Allgemeinen der Werth der Häuser durch die Concurrenz gewinnt, und daß übrigens die Israeliten in jenen Straßen, welche ihnen vor der Ertheilung des Bürgerrechts verboten waren, nicht mehr als 18 seitdem erworben haben; überhaupt aber, jene Baracken abgerechnet, welche in der alten Judengasse das Bombardement noch übrig gelassen hat, mit Einschluß jener 18, im Ganzen nur 68 Häuser in den Händen der Israeliten sich befinden. Eine Anzahl, die sehr gering ist, theils rücksichtlich der Gesammtzahl von 3600 Häusern der Stadt, theils gegen die durch das Bombardement abgebrannten vormaligen Einhundert und Vierzig israelitischen Häuser, auf deren Stellen 23 Häuser von obigen 68 gebauet worden sind, und theils rücksichtlich der Bevölkerung von etwa 750 israelitischen Familien, oder über 3000 Seelen.

Wollte man dagegen genau berechnen, welchen Antheil an den öffentlichen Abgaben, Lasten und sonstigen Einkommen die Israeliten im Verhältnisse zu der ganzen Bevölkerung und der der andern Religionsgemeinden von Frankfurt tragen, so würde man sich bald überzeugen, daß dieser ihr Antheil nicht nur vollkommen verhältnißmäßig ist, sondern noch selbst dieses Verhältniß übersteigt. Alle diese Vorwürfe können daher in der That nur bey denen, welche die Frankfurter Ver-

hältniſſe im Einzelnen nicht genau kennen, einigen Glauben finden. Da es aber das Wohl unſrer Gemeinde erfordert, die wahre Lage derſelben denen erhabenen Staatsmännern darzuſtellen, welche unmöglich mit allen hier einſchlagenden Verhältniſſen bekannt ſeyn können; ſo war es um ſo mehr Pflicht, dergleichen ganz unwahre Thatſachen und irrige Angaben zu beleuchten und aufzuklären, und dadurch jede Täuſchung dieſer Art in ihrer ganzen Grundloſigkeit zu enthüllen und zu widerlegen.

Beſchluß.

In dieſer Lage der Sache muß die iſraelitiſche Gemeinde ihre ganze Hoffnung auf die Gerechtigkeitsliebe und Gnade der hohen Verbündeten und jener erhabenen Miniſterien ſtützen, deren Ausſpruch dieſelbe in dem Beſitz des wohlerworbenen Bürgerrechts erhalten hat, daß Sie auch ferner ihrem gethanen Ausſpruch und unſerm Rechte volle Wirkſamkeit zu verſchaffen wiſſen, und alle eingetretenen Beeinträchtigungen abſtellen und aufheben werden. Mit dem zuverſichtlichſten Vertrauen in die unerſchütterliche Stärke ihrer Gründe, übergiebt die iſraelitiſche Gemeinde dieſen einſichtsvollen und aufgeklärten Miniſtern, ſo wie jedem Unpartheyiſchen und Unbefangenen, dieſe durchaus auf Thatſachen und unumſtößliche höhere Ausſprüche gegründete aktenmäßige Darſtellung ihres erworbenen Bürgerrechts, nebſt der wahrhaften, jedoch nur ſchwach geſchilderten Darſtellung der dagegen theils eingetretenen, theils beabſichtigten Beeinträchtigungen; in dem feſten Vertrauen, daß Hochdieſelben ihren frühern entſcheidenden Ausſpruch für das wohlerworbene Recht der iſraelitiſchen Gemeinde durch die Kraft derjenigen Mittel, welche in ihren Händen liegen, aufrecht zu erhalten geneigt ſeyn werden; indem es gewiß niemals für unwichtig gehalten werden kann, wenn irgend jemand, falls es auch nur ein Einzelner wäre, in dem ihm feyerlich zugeſprochenen Beſitze eines wohlerworbenen Rechtes durch rückwirkende Maaßregeln gekränkt würde, in dem gegenwärtigen Fall aber es ſich nicht blos um das Recht eines Einzelnen, ſondern um die Wohlfahrt einer zahlreichen Gemeinde von mehreren Tauſenden und ihrer Nachkommenſchaft handelt.

Was würde es für ein Beyſpiel für ganz Deutſchland ſeyn, wenn zu einer Zeit, wo die weiſeſten deutſchen Regierungen, jede für ſich und alle vereint, ſich

bemühen, den Zuſtand der Iſraeliten weſentlich zu verbeſſern, und die Vorzüge des Bürgerrechts auch auf ſie wohlwollend auszudehnen, ſelbſt in ſolchen Ländern, wo nur die allgemeine Gerechtigkeitsliebe dieſer Vergünſtigung das Wort redet; wenn zu eben dieſer Zeit in einem Freyſtaate, wo das Bürgerrecht der Iſraeliten ſich auf feyerliche Verträge, den wohlerworbenen rechtmäßigen Beſitz, und die Allerhöchſte Entſcheidung und Congreßbeſchlüſſe gründet, ihnen daſſelbe willkührlich wieder verſagt werden ſollte!

Gewiß dürfte eine ſolche dem klarſten Rechte widerſtreitende Zurückſetzung und Intoleranz, die ſo wenig unſerm Zeitalter als unſerm Zeitbedürfniß zuſagt, einer höheren Berückſichtigung um ſo weniger unwürdig ſeyn, als aus ſolchen Bedrückungen und rückwirkenden Maasregeln die ſchädlichſten Folgen für das Allgemeine entſtehen würden, welche zu beſeitigen jeder Regierung angelegen ſeyn muß.

Die iſraelitiſche Gemeinde iſt jedoch immer noch von der lebhafteſten Hoffnung und dem ſehnlichſten Wunſche durchdrungen, daß es höherer Entſcheidung nicht bedürfen möge, ſondern daß es dieſer Darſtellung gelingen werde, den Hochpreißlichen Senat von der Gerechtigkeit ihrer Bitte und von der Unverletzbarkeit der in Anſpruch genommenen bürgerlichen Rechte, zu überzeugen, und hegt zugleich zu den bekannten edlen und guten Geſinnungen der hieſigen Bürgerſchaft, das feſte und verläſſige Zutrauen, daß ſie jener Ueberzeugung ſich anſchließen, und dem Recht eben ſo den Lauf laſſen, als der ſelbſtredenden Billigkeit Gehör geben werde. Dann würden die chriſtlichen und iſraelitiſchen Bürger in gegenſeitiger brüderlicher Eintracht leben, und gemeinſchaftlich den Tag feyern können, an welchem die hohen verbündeten Mächte unſrer Vaterſtadt die Freyheit wiedergeſchenkt, und unter dem ſegenreichen Schutz des Staats das allerſeitige Wohl begründet haben. Wie könnte der Flor unſerer Stadt, wie Ordnung, Treue und Anhänglichkeit an die Obrigkeit ſicherer und ſchneller herbey geführt werden, als durch das vereinte Beſtreben der verſöhnten Kräfte, wenn alle in ungeſtörtem Frieden auf das gleiche Ziel hinwirken?

Erste und Zweyte Beylage.

Siehe oben die Beylagen der «unterthänigsten Denkschrift der israelitischen Gemeinde.» S. 133. und folg.

Dritte Beylage.

Verzeichniß der ehedessen von der hiesigen israelitischen Gemeinde jährlich entrichteten Geldabgaben.

A) An Kaiserliche Majestät als Schutzherrn: jährlich 3600 fl.

B) An das löbliche Rechenexamt.

Zur Rechenex	2181 fl.	50 kr.	
Sitzgeld	436 »	22 »	
Gartengeld	272 »	44 »	
Gassen-Reinigung	130 »	55 »	
Begräbniß 1 Dukaten	5 »	30 »	
Quartiergeld	490 »	55 »	
	3518 »	16 »	

Anm. Letzteres wird hinfort von jedem Einzelnen bezahlt.

C) Verschiedene andere Abgaben.

Neujahrgeschenke zusammen	1090 fl.	
Meßgeschenke	600 »	
Lichtergeld an den Herrn Stadtschultheiß und die Herren Syndici	95 »	
Tuch-Amt	88 »	22 kr.
An den Marktmeister	23 »	—
Für Verlesung der ehemaligen Stätigkeit	8 »	20 »
Am Versöhnungstage dem Herrn Oberstrichter	3 »	40 »
An die Stadt-Kanzley für Sonntags die Stadt zu passiren	163 »	39 »
	2072 »	1 »

Vierte und Fünfte Beylage.

Siehe oben die dritte und vierte Beylage. S. 136. und folg.

Sechste Beylage.

Auszug der ehrerbietigsten Rekurs-Schrift des Grafen von Benzel-Sternau an den hohen Congreß zu Wien vom 30. Oktober 1814., Seite 44. und folg.

XXIV.

General-Gouvernement Frankfurt.

Die Reluitionsgelder der Judenschaft zu Frankfurt betreffend.

Durch Seine Excellenz den Herrn Staatsminister Freyherrn von Stein ist die nähere Vorlage über die von der Judenschaft zu Frankfurt bey Erwerbung der Bürgerrechte bezahlten Reluitionsgelder veranlaßt worden.

Da die von dem Herrn Staatsrath Steitz übergebene Berechnung, welche in Abschrift hier beygeschlossen ist, nun mehrere Posten enthält, welche . . . . . abgeliefert worden sind, so ersuche ich Euer Excellenz mir hierüber von Posten zu Posten, über die Verwendung eine belegte Auskunft zu ertheilen . . . .

Frankfurt am 20. December 1813.

P. Prinz zu Hessen.
K. K. F. M. Lieutenant und Gouverneur.

An Herrn Finanzminister Grafen von Benzel-Sternau.

XXVI.

Bericht an das hohe General-Gouvernement zu Frankfurt, israelitische Reluitionsgelder betreffend.

Hohes General-Gouvernement!

Die hohen Erlasse vom 20. und 22. December, welche ich am 21. und 23. zu Aschaffenburg empfieng, erwähnen in Beziehung auf die israelitischen Reluitions-

gelder mehrere Posten, wegen deren . . . . . .
ich belegte Auskunft über die Verwendung gehorsamst zu ertheilen, von dieser hohen Stelle veranlaßt wurde.

Ich habe die Ehre diese Auskunft in den anliegenden Fascikeln von 1. bis 4. gehorsamst zu erstatten . . . . . .

I.

§. 1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatten in dem Laufe des Jahrs 1811. zwey Verträge unterhandeln und abschließen lassen: den einen über die Zurückkaufung der noch für die Krone Frankreich reservirten Domainen in Hanau und Fulda; den andern über die Reluition der nach erhaltenem Bürgerrechte aufhörenden Abgaben der jüdischen Gemeinde als solcher . . . . . .
. . . . . .

§. 6. Im Laufe des Sommers 1812. hatte ich dem Staate eine Ressource durch die noch ermangelnde Disponiblität der §. 1. erwähnten israelitischen Reluitionsgelder zu erzielen gesucht. Diese Gelder waren nemlich durch einen abgeschlossenen Vertrag nach dem Maaßstabe zu 5 pCt. zu 440,000 fl. bedungen worden. Hiervon wurden 150,000 fl. baar erlegt, und für die Zahlungen an die Krone Frankreich, als Liberation der Staats-Domainen, deponirt; auch laut der von Herrn Staatsrath von Steitz geführten Rechnung hiefür verwendet. Rücksichtlich der übrigen 290,000 fl. war stipulirt, daß 50,000 fl. hiervon unverzinslich bis Ende 1813. stehen bleiben, und dann erlegt; die übrigen 240,000 fl. aber in 24 gleichen Jahreszielern, jedesmal zu 10,000 fl. und zu 5 pCt. verzinslich abgetragen werden sollten. Eine weitere Schuldverbriefung, als der Vertrag selbst, existirte jedoch nicht. Ich bewirkte unter dem thätigen Beystande des damaligen Judenschafts-Commissars Herrn Geheimerath und jetzigen Präsidenten von Itzstein und des nunmehr verstorbenen Herrn A. M. Rothschild, Vaters, so wie durch die guten Gesinnungen der Judenschaft, daß einzelne disponible Obligationen über die 50,000 fl. mit Coupons au porteur ausgefertigt und abgeliefert wurden.

§. 7. Dieses Geschäft war so sehr zur Zufriedenheit Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, Höchstwelche mir mehrmal erklärten, daß ich hiedurch dem Staate seine Selbstständigkeit und Erhaltung gesichert, ausgefallen, daß sich Höchstdieselben zu jenen renumeratorischen Schenkungen bewogen fanden. . . . . .

Ich verharre ehrerbietigst

Graf von Benzel-Sternau.

Frankfurt den 28. December 1813.

Siebente Beylage.

Actum Frankfurt den 10. December 1813.

Vermöge der von Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister Freyherrn von Stein und von Seiner Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur Prinzen von Hessen-Homburg erhaltenen hohen Weisung vom 9ten dieses Monats, wurde heute dem Handelsmann D. C. Weisweiller, als Mitglied des Vorstands der israelitischen Gemeinde, der Auftrag ertheilt, gegen zwey Uhr mit noch einigen Mitgliedern in der Behausung des Herrn Staatsrath von Steitz zu erscheinen.

Nachdem hierauf der Handelsmann D. C. Weisweiller und Jonas Rothschild sich daselbst eingefunden, so eröffnete gedachter Herr Staatsrath von Steitz denen Vorgenannten: daß sie bey Strafe des nochmaligen Ersatzes bis auf weitere Verfügung, an niemanden irgend etwas auf die von Ihnen zu leistende Reluitionssumme wegen Erlangung des Bürgerrechts zu bezahlen, und zu dem Ende keine der ausgestellten Obligationen noch der damit ausgegebenen Zinscoupons einzulösen haben; alles bey der obangezogenen Strafe des nochmaligen Ersatzes.

Nachdem ihnen diese Erklärung gegeben, wurde denselben aufgegeben, gegenwärtiges Protokoll zu unterschreiben.

Jonas Rothschild.
D. C. Weisweiller.

In fidem:
J. J. Jung,
General-Kassen-Secretair.

Achte Beylage.

Siehe oben die fünfte Beylage zur «unterthänigsten Denkschrift» S. 142.

Neunte Beylage.

Unterthänigste Vorstellung der Verwaltungsbehörde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn.

An Seine Excellenz den Staatsminister, Freyherrn von Stein.

Es ist stadtkundig, daß von der durch das hohe General-Gouvernement zuerst angeordneten, aus 13 achtungswürdigen Personen aller Stände zu Verbesserung der hiesigen Stadtverfassung nach dem Erfordernisse des Zeitgeistes, zusammengesetzten Commission, einstimmig der Grundsatz ausgesprochen wurde:

«Wie man der hiesigen jüdischen Gemeinde das unter der vorigen Regie-
«rung erworbene Bürgerrecht nicht entziehen könne;»

und daß diese Bestimmung besagter Commission, auch demnächst von dem Collegio der Herrn 51er förmlich angenommen worden ist.

Wie sehr mußte also die hiesige jüdische Gemeinde erstaunen, als sie aus dem nunmehr im öffentlichen Druck erschienenen Vorschlag einer Constitution *), von dem provisorischen Senat Artikel 4. die merkwürdigen Worte:

«Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse der israelitischen
«Glaubensverwandten und der Behandlung der zu letzteren gehörenden
«Gegenstände, bleibt die Bestimmung vorbehalten;»

ersah, und mit welchem Schmerze mußte sie bemerken: daß obgleich in Ew. Excellenz trefflichen Entscheidung allen christlichen Glaubensgenossen überall Gerechtigkeit wiederfahren war, man es nicht einmal der Mühe werth gehalten hatte, sich auch nur mit dem Schicksale von 3000 Seelen der hiesigen jüdischen Gemeinde zu beschäftigen.

---

*) Constitution der freyen Stadt Frankfurt am Mayn. Frankfurt, bey P. W. Eichenberg (im Monat July) 1814. 8.

Was hat denn die hiesige jüdische Gemeinde verbrochen, um solche Behandlung zu verdienen, und warum wird sie allein in Trauer versetzt, während durch Euer Excellenz Gnade, allen übrigen Bewohnern Frankfurts, die Wohlthaten einer liberalen Verfassung zu Theil geworden sind? Alle Vorwürfe, welche Einseitigkeit und Eigennutz uns machen, fallen auf unsre Gegner zurück.

Eingebohrne dieser Stadt, beygezogen gleich allen übrigen Bürgern zu den öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, sollten wir von neuem von allen im Staat eingeführten Gewerbs- und Nahrungszweigen ausgeschlossen, einzig auf den Handel beschränkt seyn, und auch hier sogar allenthalben mit Fesseln, wie wir es waren, belegt und genöthigt werden, dem schlechten und niedrigen Schacher uns hinzugeben, und für unsere Kinder keine Aussicht haben, daß künftig auch sie, durch ordentliche Handthierungen und Gewerbe, sich und den Ihrigen Unterhalt verschaffen könnten? Und dieß alles sollte in einem Zeitpunkte geschehen, wo aufgeklärte Regierungen die freye Regsamkeit der Kräfte aller Staatsmitglieder, ohne Unterschied der Religion, zusichern, und die Bande sorgfältig zu lösen sich bemühen, die der Entwickelung der National-Industrie, als erste Quelle des National-Wohlstandes, im Wege stehen! Darauf scheint nichts destoweniger die erschienene Constitution der Stadt Frankfurt hinzudeuten.

Nach dem berührten Artikel 4. des Verfassungs-Entwurfs des provisorischen Senats, sollen unsere Verhältnisse noch entschieden werden! und wer soll Richter darüber seyn, da Euer Excellenz desfalls nichts entschieden haben?

Der Senat, die Herren 51er würden als Richter in eigener Sache erscheinen, sobald sie als Administratoren der Gemeinde oder als Stellvertreter der Bürgerschaft, der jüdischen Gemeinde entgegengestellt sind, und eine solche Entscheidung würde mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit ewig unvereinbar bleiben.

Euer Excellenz haben mit liberaler Hand auch selbst den auswärts gebohrnen Frankfurter Bürgern den Zutritt zu Ehrenstellen eröffnet, und 3000 Eingebohrne sollten von dem Genusse der natürlichsten Civilrechte ausgeschlossen bleiben!

Welcher Richter würde es über sich nehmen können, nicht etwa einen einzelnen schädlichen Böswicht dem schnell vorübergehenden Tode, sondern 3000 ganz unschuldige Menschen, 3000 eingebohrne Deutsche und alle künftigen Geschlechter derselben, mitten in ihrem Vaterlande der Sklaverey und Schmach Preis zu geben?

Einen solchen Rücktritt in die Zeiten der Finsterniß fürchten wir nicht, aber es kann uns unmöglich gleichgültig bleiben, daß die nach richtigen Staatsverwaltungs-Grundsätzen uns ertheilten bürgerlichen Rechte, oder die Befugniß durch alle im Staate erlaubten Nahrungszweige unsern und der Unsrigen Unterhalt erwerben zu dürfen, willkührlich uns entzogen, und nach dem Art. 4. des vorerwähnten Constitutions-Entwurfs, dieses unser wohlerworbenes Recht nochmals in Frage gestellt, und der Entscheidung einer Behörde unterworfen werden soll, welche dazu, auch selbst nach der alten reichsstädtischen Verfassung, kein Recht hatte.

Gegen diese Einleitung und dieses Verfahren müssen wir bey Euer Excellenz, wie hiermit geschieht, auf das feyerlichste protestiren.

Wir müssen uns darauf fest berufen und stützen, daß wir durch die verliehenen bürgerlichen Rechte, nur das erhalten haben, was allen Staatsangehörigen nach dem heiligen Naturrechte, und nach den Urbedingnissen der Staatsvereinigung gehörte, nämlich das ungestörte Recht der Benutzung rechtmäßiger Nahrungsquellen; daß dieses Recht durch einen feyerlichen Vertrag mit der vorigen rechtmäßigen obersten Staatsgewalt erworben und befestigt worden, und daß ohne Ungerechtigkeit dieses uns nicht entzogen, und wir in einen Zustand der Knechtschaft und der Erniedrigung gestoßen werden können, in welchem wir alle und unsere Nachkommen nur kümmerlich unser Daseyn zu fristen vermögend sind.

Wir können unmöglich der Ueberzeugung und dem Glauben uns hingeben, daß solch eine harte Bestimmung, solch ein unglückliches Loos von den allerhöchsten verbündeten Mächten uns beschieden seyn sollte, Allerhöchst deren Gerechtigkeit, Billigkeit und Gnade wir uns vielmehr vertrauensvoll überlassen, und solche ausdrücklich andurch anrufen wollen.

Tief und innigst muß es uns schmerzen, daß während Euer Excellenz mit dem Glücke der Frankfurter Bürgerschaft so eifrig sich beschäftigen, und sogar jedes Religionstheils Rechte sorgfältig wahrten, auch nicht ein einziger Strahl dieses Wohlwollens die israelitischen Einwohner der hiesigen Stadt erfreute, welche gleiche Drangsale im Kriege erlitten, gleiche Staatslasten getragen, und deren Söhne ebenfalls den gemeinschaftlichen Feind bekämpft haben.

Wie sehr muß diese unglückliche Gemeinde verläumdet worden seyn, um in dem gerechten Herzen Euer Excellenz gerade bey ihr diesen Stillstand der Wohlthat zu erzeugen.

Wollte indessen der Himmel, daß dieselbe eben so sehr das Glück einer gnädigen Theilnahme Euer Excellenz an ihrem Schicksal verehren könnte, als sie stets Euer Excellenz große Tugenden verehren wird.

Ein wahres und gerecht ausgesprochenes Wort von Euer Excellenz: daß, gleichwie es die erste Commission und selbst das Collegium der Herren 51er gewollt, der hiesigen jüdischen Gemeinde ihr öffentlich ohne allen Widerspruch der christlichen Gemeinde wohlerworbenes Bürgerrecht nicht entzogen werden könne; würde 3000 Deutsche eingebohrne Frankfurter beglücken, und unter den Segnungen der übrigen Bürgerschaft, auch deren Segenswünsche für Euer Excellenz zum Himmel steigen machen.

Diese Erklärung, diese Wünsche glaubten wir uns verpflichtet, Euer Excellenz nochmals unterthänigst vorzulegen, und inständigst und im Namen der Gerechtigkeit zu bitten, die israelitischen Glaubensgenossen in dem bisher rechtlich, und ohne Widerspruch genossenen Bürgerrechte zu schützen, und keinerley Kränkung dieser vertragsmäßigen Befugnisse zu erlauben.

Euer Excellenz

unterthänigste

Die Verwaltungsbehörde der israelitischen Gemeinde.

Frankfurt den 5. September 1814.

Zehnte Beylage.

An die Herren Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn.

Dem Herrn Gumprecht erwiedere ich auf die mir gestern eingereichte Vorstellung, daß ich in Betracht des Verhältnisses der israelitischen Glaubensgenossen, in der Stadt, keine Aenderung oder nähere Bestimmung über die deshalb in der Constitution gemachte Festsetzung treffen kann, sondern sie das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitutionellen städtischen Behörde zu gewärtigen haben.

Frankfurt a. M. den 7. Sept. 1814.

Freyherr von Stein.

Eilfte Beylage.

Siehe Klübers Akten des Wiener Congresses. Th. VI. S. 396. und folg.

Zwölfte Beylage.

Bittschrift der israelitischen Deputirten von Frankfurt, an Seine Durchlaucht, den Fürsten von Hardenberg, Königlich Preußischen Staatskanzler.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn haben bereits ihre unterthänigste Bitte, um gnädigste Bestätigung des in Gefolg allgemeiner Landesorganisation unterm 6. August 1810 mit dem damaligen Souverain und Landesherrn, dem Großherzog von Frankfurt errichteten förmlichen, Vertrags, vermöge dessen ihren Glaubensgenossen zu Frankfurt das dortige Bürgerrecht ertheilt, und auch schon damals sogleich in seiner vollen Wirkung eingeräumt worden war, sammt einer Abschrift dieses Vertrags selbst, welcher diese unsere titulo oneroso erworbenen Rechte begründet, bey dem hohen Cöngreß einzureichen die Ehre gehabt.

Da indessen, so lange der zwar im Recht und der Vernunft liegende Grundsatz: daß späterhin eingetretene rein politische Ereignisse unmöglich auf früher erworbene Rechte zurückwirken können, nicht auch wirklich ausgesprochen worden ist; bey allem Glauben an die höchste Gerechtigkeit der Häupter des hohen Congresses, dennoch in der That in der Lage unserer Glaubensgenossen — so durch ihren Vertrag nicht etwa Vorzüge gegen die übrige Bürgerschaft von Frankfurt, sondern bloße Gleichstellung mit denselben erhalten — und besonders in gegenwärtigem neuen Krieg bis zur endlichen Regulirung der deutschen Angelegenheiten, ein Zustand der Ungewißheit zurückbleiben würde, welcher auf dieselbe in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen sehr nachtheilig wirken müßte; so glauben die Unterzeichneten, gestützt auf die hohe Liberalität Euer Hochfürstlichen Durchlaucht, und vor-

züglich auf das große Beyspiel, welches Preußen in dieser Hinsicht unter Euer Hochfürstlichen Durchlaucht weisen Führung, dem übrigen Deutschland gegeben hat, mit Zuversicht gnädigster Erhörung die unterthänigste Bitte wagen zu dürfen:

«Daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht, soviel das hohe Interesse Seiner Königlichen Majestät von Preußen bey dem hohen Congresse betrifft, diese für uns so wichtige Angelegenheit gnädigst besonders zu beherzigen, und darüber nach dem nämlichen Geist hoher Liberalität, welche Höchstderoselben wahrhaft väterliche Regierung bezeichnet, die Confirmation des fraglichen Vertrags vom 28. December 1811 in höchster Gnade zu ertheilen geruhen mögen.»

Die wir diese höchste Gnade lebenslänglich verehren werden.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Jacob Baruch.
G. G. Uffenheim.

Wien, den 12. May 1815.

Dreyzehnte Beylage.

Antwort des Königlich Preußischen Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, an die Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn.

Auf Ihre Vorstellung vom 12. d. M., Namens der jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt am Mayn, nehme ich nicht Anstand Ihnen zu erwiedern: daß es in Rücksicht der Gerechtsame, welche die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt aus einem besondern mit dem vorigen Landesherrn am 28. December 1811. errichteten und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen berechtigt sind, der Preußischen Intercession bey dem Congreß gar nicht bedarf, indem die Verhältnisse der Frankfurter Judenschaft als gesetz- und rechtmäßig feststehend, nicht bezweifelt werden können. In so weit jedoch die jüdischen Einwohner der

Stadt Frankfurt den Umfang ihrer bürgerlichen Rechte noch über den Vertrag mit dem vorigen Landesherrn hinaus zu erweitern wünschen, ersuche ich Sie, die Bestimmungen des Congresses über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Deutschland abzuwarten, um sich dabey der diesseitigen Unterstützung um so mehr versichert zu halten, als Preußen durch ein besonderes Gesetz zu Gunsten seiner jüdischen Unterthanen bereits vorgegangen ist.

Wien, den 18. May 1815.

C. F. v. Hardenberg.

An den Herrn Baruch hieselbst.

Vierzehnte Beylage.

Sechstes Conferenz-Protokoll. Anlage Nro. 5.

Da der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft in der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der Letzteren, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstiget hat, wovon man in keinem Staat ein Beyspiel findet, so verwahret sich der Bevollmächtigte der freyen Stadt Frankfurt, irgend eine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Committenten in keinem Betrachte gebunden seyn können, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn mögen, als gültig oder für sie verbindlich anzuerkennen.

Wien, den 1. Juny 1815.

Danz.

Funfzehnte Beylage.

Zehntes Conferenz-Protokoll. Anlage Nro. 1.

Die Stadt Frankfurt verdankt der Gnade der allerhöchsten verbündeten Mächte die Wiederherstellung ihrer Freyheit und Selbstständigkeit. Der Bevollmächtigte schätzt sich glücklich, daß ihm vergönnt ist, die Beystimmung dieses kleinen deutschen Staats zu dem Vertrage über den größten deutschen Bund zu erklären.

Er verbindet hiemit Namens des Senats und der gesammten Bürgerschaft den Ausdruck des ehrfurchtsvollsten Dankes, und bemerkt nur noch, daß die von ihm, wegen der Judenschaft zu Frankfurt zum Sechsten Conferenz-Protokolle vom 1. Juny gegebene Verwahrung, bloß den Zweck hat, Folgerungen, welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen.

Wien, den 5. Juny 1815.

Danz.

Sechszehnte bis Neunzehnte Beylage.

Siehe oben die siebente bis zehnte Beylage. S. 143. und folg.

Zwanzigste Beylage.

Unterthänige Anzeige des Vorstandes der israelitischen Gemeinde an Seine Excellenz den Freyherrn von Hügel, damaligen Civil-Gouverneur von Frankfurt.

Hochgeborner Freyherr,
Hochzuverehrender Herr Geheimerath und Minister.

Gnädiger Herr!

Ew. Excellenz ist gnädig bekannt, daß die hiesigen israelitischen Einwohner bey dem hohen Congreße zu Wien die Aufrechthaltung und Bestätigung der von der vorigen Regierung erworbenen und mittelst förmlichen Vertrags zugestandenen bürgerlichen Rechte unterthänigst nachgesucht haben.

Die von dem hohen Congreß darüber erfolgte höchste Entschließung, welche in beglaubter Abschrift pflichtschuldigst hier angelegt wird, enthält die Zusicherung, daß in der Selbstständigkeits-Acte hiesiger freyen Stadt die fortwährende Verbindlichkeit jenes die Bürgerrechte der israelitischen Einwohner aussprechenden Vertrags anerkannt worden ist.

Ew. Excellenz bitten wir ehrerbietigst von diesem entschiedenen Rechtsverhältniß geneigtest Kenntniß zu nehmen, und solches als in dem Selbstständigkeits-Akt begründet gnädig zu berücksichtigen.

In tiefer Verehrung unterthänigst verharrend,

Frankfurt den 19. Juny 1815.

Der Vorstand der israelitischen Gemeinde.

Ein und zwanzigste Beylage.

Proclama des Hochedlen Raths an die Bürgerschaft vom 20. Juny 1815.

Als die Allerhöchsten verbündeten Mächte am 14. December des Jahres 1813. durch die Trennung hiesiger Stadt und deren Gebiets, von den übrigen Theilen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, hiesiger Bürgerschaft einen Beweis Allerhöchst ihrer Gnade zu ertheilen geruheten, erkannten Frankfurts Bürger mit dankbarer Rührung die große Wohlthat, wodurch dieser Stadt eine Selbstständigkeit wieder gegeben wurde, der sie über sieben Jahre beraubt war.

Diese große, nicht genug zu verdankende Wohlthat, haben die Allerhöchsten Herrscher von neuem zu bestätigen geruhet, und im 80sten Artikel des Conferenz-Protokolls der Allerhöchsten Europäischen Mächte, wird hiesige Stadt wiederholt für frey und einen Theil des deutschen Bundes erklärt, auch in der am 8. Juny laufenden Jahrs zu Wien unterzeichneten deutschen Bundesakte diese freye Selbstständigkeit feyerlich garantirt.

In Gefolge dieser feyerlichen Garantie, ist von heute an, der bisherige provisorische Zustand aufgehoben, und eine geregelte, dem Zeitgeist angemessene, auf die alte Reichsstädtische gegründete, Verfassung tritt an dessen Stelle. Die Funktionen des nach Anordnung der Allerhöchsten verbündeten Mächte bisher dahier bestandenen Hohen General-Gouvernements hören auf, und Frankfurts Staat steht frey und unabhängig gleich andern Staaten des deutschen Bundes da.

Wir beeilen Uns gesammte Löbliche Bürger- und Einwohnerschaft hiervon

in Kenntniß zu ſetzen, überzeugt, daß Sie die Dankgefühle gegen die Vorſehung, welche die Schickſale der größern ſo wie der kleinern Staaten mächtig und weiſe lenket, mit Uns theilen, und durch reine Gottesfurcht und wahre Vaterlandsliebe Sich dieſer Gnade immer würdiger zu machen ſtreben werde.

Wir empfehlen bey dieſer Gelegenheit, geſammter Löblichen Bürger- und Einwohnerſchaft dieſer freyen Stadt, den ächten Bürgerſinn, die Eintracht, und den Eifer für alles wahrhafte Gute, wodurch Sie Sich bisher die Achtung der mächtigſten Fürſten zu erhalten gewußt hat, und welchen Tugenden allein Wir die Wiedererhaltung unſerer Selbſtſtändigkeit verdanken, ferner zu erproben, indem nur darin die Sicherheit und das Wohl hieſigen gemeinen Weſens beruhet.

Eine neue, höchſt wichtige Periode für unſere geliebte Vaterſtadt beginnt heute. Möge ein baldiger Friede Uns dieſes Glückes in ſeinem ganzen Umfange genießen laſſen. Dieß ſind unſer aller Wünſche, deren gnädigſte Erfüllung Wir der weiſen Vorſehung vertrauensvoll anheim ſtellen.

Frankfurt a. M. den 20. Juny 1815.

Bürgermeiſter und Rath
der freyen Stadt Frankfurt.

Zwey und zwanzigſte Beylage.

Vorſtellung der iſraelitiſchen Gemeinde an den Senat, vom 21. Juny 1815.

Hochedler,
Hochpreißlicher Senat!

Der hohe Congreß zu Wien, beſchäftiget mit der Verbeſſerung des Zuſtands der iſraelitiſchen Unterthanen in den Landen des neuen deutſchen Bundes, hat hinſichtlich auf die bürgerlichen Rechte, welche die hieſigen iſraelitiſchen Einwohner mittelſt feyerlichen Vertrags rechtsſtändig erworben haben, durch einen eigenen Beſchluß, die beruhigende Zuſicherung ertheilt, daß durch den Selbſtſtändigkeits-

akt der hiesigen freyen Stadt die fortwährende Verbindlichkeit jenes Vertrags ausgesprochen worden sey.

Die geborsamst unterzeichnete Verwaltungsbehörde glaubt sich verpflichtet, Einem Hochpreißlichen Senat diesen Beschluß in beglaubigter Abschrift ehrerbietigst vorlegen zu müssen, mit der unterthänigsten Bitte, von diesem entschiedenen Rechtsverhältniß geneigtest Kenntniß zu nehmen, und dessen in der Selbstständigkeitsakte ruhende Begründung aller Orten gerechtest zu berücksichtigen.

In schuldigster Verehrung harrend,

Die Verwaltungsbehörde der israelitischen Religionsgemeinde.

Frankfurt den 21. Juny 1815.

Drey und zwanzigste Beylage.

Rede des ältern Herrn Bürgermeisters, Freyherrn von Humpracht, an Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten von Reuß-Graitz, bey der Uebergabsfeyerlichkeit des General-Gouvernements den 12. July 1815.

Die von Eurer Durchlaucht anjetzt vorgenommene Handlung vollendet aufs feyerlichste die von erhabenen Monarchen unserm Gemeindewesen großmüthigst zugedachte Huld und Gnade. Wir, die Stellvertreter freyer Bürger, so wie diese selbst, fühlen im ganzen Umfange die Wichtigkeit dieser ernsten Stunde.

Die letzte Schranke wird nun weggenommen, damit wir völlig einschreiten in die Reihe der deutschen Bundesstaaten.

Welche andere Vorsätze könnten wir hierbey fassen, als die uns zugedachte glänzende Auszeichnung würdevoll zu verdienen!

Wenn wir den uns obliegenden Pflichten jederzeit in ihrer größten Ausdehnung Genüge zu leisten, und sie mit den uns wieder eingeräumten Rechten in die gewissenhafteste Uebereinstimmung zu bringen suchen werden, so fühlen wir jedoch, daß letzterer Ausübung und jener Erfüllung nur unter dem Schutze der anjetzt für Deutschland gebildeten neuen gesetzlichen Ordnung mit Erfolg wird geschehen

können. Auch das Bewußtseyn, an deren Spitze erhabene Monarchen zu sehen, wovon der Eine schon ehemals als Oberhaupt unsere Huldigungen empfing, flößt uns Zuversicht ein, in ungehemmter Wirksamkeit unser wiederhergestelltes politisches Leben entwickeln zu können.

Bey dessen erster Entfaltung gab uns das von den höchsten verbündeten Monarchen zu unserm Beystande angeordnete verehrlichste General-Gouvernement vielfältige Beweise seiner unermüdeten Sorgfalt, und das Andenken hieran wird allzeit mit unserm reinsten Danke verbunden seyn. Wir werden es nie vergessen, daß die Stellvertreter großer Fürsten die Wiederherstellung unserer Wohlfahrt begründen halfen, und unser und gesammter Bürgerschaft Bestreben wird sich jederzeit dahin richten, unser künftiges Glück mit der Wohlfahrt des gesammten deutschen Vaterlandes in Uebereinstimmung zu setzen.

Mögen Euer Durchlaucht geruhen, diese schwachen Ausdrücke unserer Gefühle und unserer Vorsätze Höchstihrem Monarchen zu hinterbringen, damit auch durch dessen erhabene Person die großen Herrscher unterrichtet werden möchten, denen wir die Wiederherstellung unserer Selbstständigkeit verdanken, und denen wir hierdurch unsere tiefsten Huldigungen erneuern.

Vier und zwanzigste Beylage.

Auszug aus dem Raths-Protokoll vom 14. November 1814. und 13. Februar 1815.

Actum Frankfurt a. M. Montag, den 14. Nov. 1814.

In Gegenwart des Herrn Senator Guiolett.

Erschien anheute der Hirsch Samuel Schuster von dahier und zeigte an, daß er zu Genügung der diesseitigen Auflage vom 25. Oktober l. J. bey dem hiesigen Bendermeister Karl Hunger, als Bendergesell wirklich in Arbeit getreten wäre, und daher gehorsamst bitte, ihn nunmehro zu den Muthjahren bey dem hiesigen Benderhandwerk einschreiben zu lassen.

Worauf beschlossen worden:

Die Bendergeschwornen zu beauftragen, den Bendergesellen Hirsch Samuel Schuster nunmehr in den Muthjahren bey dem Handwerk einzuschreiben, wozu ihnen eine Frist von acht Tagen anberaumt wird.

In fidem
Fr. Bingel.
Protokollist.

Actum Frankfurt a. M. Montags den 13. Februar 1815.

In Gegenwart des Herrn Senators Guiolett.

Auf das Gesuch des Hirsch Samuel Schuster um Einschreibung in den Muthjahren beym Benderhandwerk hat ein Hochpreißlicher Senat unterm 9. l. M. beschlossen:

Es sey derselbe unter dem Vorbehalt, daß er sich demjenigen zu fügen habe, was hiernächst über das Verhältniß der israelitischen Einwohner entschieden werden wird, von den Bender-Geschwornen in die Muthjahre zu schreiben.

Was daher die Geschwornen des Benderhandwerks auf Anmelden des Schusters alsbald zu bewirken hierdurch angewiesen werden.

In fidem
Fr. Bingel,
Protokollist.

Fünf und zwanzigste Beylage.

Auszüge aus dem Raths-Protokoll vom 9. Februar, 24. Juny, 8. August und 24. August 1815.

1.

Frankfurt den 9. Februar 1815.

Auf Deputations-Protokoll vom 25. Januar, das Heyrathsgesuch des Benjamin Mohr aus Altenmuhr, mit Regine Wetterhan von hier betreffend:

Dem Ansuchen um Ertheilung des Bürgerrechts an Benjamin Mohr steht noch zur Zeit nicht zu willfahren; vielmehr bleibt die Verfügung darüber bis zu erfolgter Entscheidung über die künftigen Verhältnisse der hiesigen israelitischen Einwohner vorbehalten, wo immittelst demselben die Erlaubniß zu Ehelichung der Regina Wetterhan ertheilt wird.

Dr. Stark.

2.

Frankfurt den 24. Juni 1815.

Auf Deputations-Protokoll vom 3. März und 8. Juny das Verheyrathungsgesuch des David Moses Cahn mit der Mina Falk, beide von hier, betreffend,

Es wird dem David Moses Cahn von hier die Erlaubniß zur Verehlichung mit Mina Falk von hier unter dem Anhang ertheilt, daß sie sich dem zu fügen haben, was hiernächst wegen der bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeindeglieder verfügt werden wird.

Dr. Stark.

3.

Frankfurt den 8. August 1815.

Auf Vorstellung des Israel Seligmann Hecht Verehelichung mit Odees Haas betreffend:

Es wird dem Israel Seligmann Hecht von hier die Bewilligung zur Ehelichung der Odees Haas gleichfalls von hier, ertheilt und bleibt die Bestimmung deren bürgerlichen Verhältnisse vorerst ausgesetzt.

Zur Beglaubigung
Der Senats-Kanzley-Sekretär
Thomas.

4.

Frankfurt den 24. August 1815.

Auf Löbl. jüngern Bürgermeister-Amts-Protokoll vom 2. und 21. August l. J. Heyrathsgesuch des Hermann Stiebel mit Sophia Stiebel betreffend:

Es wird dem Handelsmann Stiebel von hier, die Bewilligung zur Ehelichung der Sophia Stiebel von hier ertheilt, und die Bestimmung deren Bürgerverhältnisse vorbehalten.

Zur Beglaubigung
Der Senats-Kanzley-Sekretär
Thomas.

Sechs und zwanzigste Beylage.

Vorstellung der Israelitischen Gemeinde an den Hochedlen Rath der freyen Stadt Frankfurt, vom 19. August 1815.

Hochedler und Hochweiser Rath!

Die unterthänigst unterzeichnete Verwaltungsbehörde glaubt folgendes in schuldiger Ehrfurcht darstellen zu müssen.

Der für die hiesige Stadt öffentlich dahier im Drucke erschienene Constitutions-Entwurf enthielt bereits mancherley Einschränkungen der vertragsmäßigen und wohlerworbenen Rechte der hiesigen israelitischen Gemeinde, und der in dieser Constitution (§. 4.) ausgedrückte Vorbehalt der rücksichtlich dieser Gemeinde noch zu erlassenden weitern Bestimmung war nicht von der Beschaffenheit, die beängstigten Gemüther zu beruhigen, und da es sich um nichts geringeres, als um die bürgerliche Existenz einiger Tausend deutscher Bürger handelte, so schien uns der Gegenstand dazu geeignet, vor dem hohen zu Wien versammelten Congreß, als das Forum, welchem allein über Objecte der Art die Entscheidung und Bestimmung zustand und zustehn konnte, gebracht zu werden, wohin wir uns deshalb

auch mit der Bitte um Bestätigung und Belassung bey unsren wohlerworbenen Rechten wendeten.

Die großen und liberalen, dem Zeitgeiste und den angestammten Menschenrechten angemessenen Ansichten, von denen die höchsten Verbündeten beim Ordnen der Angelegenheiten Europas und insbesondere Deutschlands ausgingen, beurkundeten sich auch bey dieser Gelegenheit. Diesen Ansichten verdanken sämmtliche jüdische Glaubensgenossen in ganz Deutschland die im Artikel 16. der deutschen am 8. Juny d. J. ausgefertigten Bundes-Akte enthaltene für sie günstige Bestimmung.

Was die hiesige israelitische Gemeinde anbetrifft, die sich von ihren übrigen Glaubensgenossen in Deutschland darin wesentlich unterscheidet, daß sie theils bereits im Besitze und Genusse aller bürgerlichen Rechte ist, theils aber auch in diesen Besitz und Genuß nicht nur gegen Uebernahme aller bürgerlichen Pflichten und Lasten, sondern durch einen förmlichen bereits vor mehreren Jahren mit ihrem zu jener Zeit rechtmäßigen und von allen Mächten Europas als solchen anerkannten Souveraine abgeschlossenen auch von ihrer Seite erfüllten Vertrag, und nicht einmal titulo gratuito, vielmehr titulo oneroso, gekommen war; so konnte sich rücksichtlich dieser Gemeinde die hohe Gerechtigkeit der höchsten Alliirten eben so wenig verläugnen, und es rücksichtlich ihrer bey der in der deutschen Bundesakte enthaltenen, die jüdischen Glaubensgenossen im Allgemeinen angehenden Bestimmung, sein alleiniges Bewenden nicht behalten. Sie konnte bey ihrem so einleuchtend klarem Rechte nicht wie ihre übrigen deutschen Glaubensgenossen an den Bundestag verwiesen werden.

Im May d. J., als die politischen Ereignisse eine schleunige Beendigung der Congreß-Angelegenheiten vorhersehen ließen, hatten bereits unsere Deputirten zu Wien, nachdem sie sich an Seine Majestät den König von Preußen mit der Bitte um Allerhöchst derselben Intercession zu ihren Gunsten beym hohen Congresse gewendet, daß copeylich anliegende *) gnädigste Schreiben erhalten.

Als die höchsten Alliirten aus besonderer Gnade der hiesigen Stadt die

*) Siehe die dreyzehnte Beylage.

Selbstständigkeit schenkten, und derselben hierüber unterm 9. Juny d. J. einen eignen Akt ausfertigen zu lassen geruhten, hatten Allerhöchstdieselben auch uns in gnädigstem Andenken, und ließen diesem Selbstständigkeitsakte als Bedingung und Grundgesetz die so weise als gerechte Auflage einfließen, alle wohl erworbnen Rechte jeder Klasse von Einwohnern fest zu halten, und jede rückwirkende Maasregel zu vermeiden, auf welche Verfügung die hiesige israelitische Gemeinde in der ebenfalls unterm 9. Juny d. J. auf ihre beym hohen Congresse eingereichte Bittschrift erfolgten gnädigsten Resolution, welche Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allbereits zugekommen, verwiesen wird, indem durch diese Verfügung ihre Gerechtsame vollkommen gesichert seyen.

Und so findet sich denn die Selbstständigkeit der hiesigen freyen Stadt, nach dem Willen der höchsten Verbündeten und dem über dieselbe ausgefertigten Acte, durch die Festhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern und Vermeidung jeder rückwirkenden Maasregel, und insbesondere auch durch die Festhaltung der wohlerworbenen Rechte der hiesigen israelitischen Gemeinde bedingt, und dieser Grundsatz kann nicht angefochten werden, ohne daß zugleich die Selbstständigkeit der hiesigen Stadt mit angefochten wird.

Wenn daher mehrere hiesige Bürgerssöhne und Bürgerstöchter mosaischen Glaubens, auf ihre wiederholten geziemenden Bitten, zur Vollziehung ihrer Ehen und zur Ablegung des Bürgereides bisher nicht gelassen wurden; wenn ferner von Seiten des Herrn Raths-Consulenten Ihm, unter ausgewiesener Autorisation des ältern Herrn Bürgermeisters, uns Anfrage zugekommen, die wir in schuldigem Gehorsame gegen Einen Hochpreißlichen Senat unsrer wohlerworbenen Gerechtsamen vorbehaltlich und unbeschadet beantwortet haben; und dieses zu dem Glauben Veranlassung geben muß, daß der die Selbstständigkeit der hiesigen Stadt bedingende, in dem über dieselbe ausgefertigten Akte so klar ausgesprochene Grundsatz in hieſiger Stadt selbst noch nicht ganz beherzigt seyn möchte: so ist dies zwar nicht im Stande, in uns für die Erhaltung der uns über alles theuern bürgerlichen Freyheit Besorgnisse zu erregen, weil der Allerhöchste Wille, der Frankfurts Selbstständigkeit sicherte, uns zugleich bey unsern Rechten schützt, und beyde unzertrennlich an einander knüpfte; aber den Kummer müssen wir empfinden, den jeder treue Unterthan bey dem peinlichen Gedanken fühlt, in die Nothwendigkeit

versetzt werden zu können, gegen seine Obrigkeit Beschwerden erheben zu müssen. Möge es dahin nie kommen! Möge Ein Hochweiser Rath, dessen Weisheit und Gerechtigkeit wir mit unsern Mitbürgern dankbar anerkennen, in diesem Falle ebenfalls der Stimme der Gerechtigkeit Gehör geben! Auch die Zeit mahnt, ernst und gewaltig; ihr Recht kann hie und da von Einzelnen verkannt, nicht aber unterdrückt werden. Einer nochmahligen Verwahrung gegen alle und jede Eingriffe in unsere wohlerworbenen Rechte wird es unter diesen Umständen wohl nicht bedürfen, da diese Rechte von den höchsten Verbündeten anerkannt, und zum Fundamentalgesetz für hiesige freye Stadt erhoben sind, und wir glauben nur die unterthänige Bitte hinzufügen zu dürfen:

Hochderselbe wolle geruhen, die darum nachsuchenden hiesigen Bürgerssöhne und Töchter mosaischen Glaubens zum Bürgereid zuzulassen, auch in der für die hiesige freye Stadt zu entwerfenden Constitution die wohlerworbenen, und als solche vom hohen Congresse anerkannten Rechte der hiesigen Bürger israelitischen Glaubens gnädigst und gerechtest zu beachten.

Eines Hochedlen und Hochweisen Raths

unterthänigste

Der Vorstand

der israelitischen Gemeinde.

Frankfurt den 19. August 1815.

Sieben und Acht und zwanzigste Beylage.

Siehe oben die eilfte und zwölfte Beylage. S. 146. und folg.

Neun und zwanzigste Beylage.

Vorstellung der israelitischen Gemeinde an den Senat, vom 2. December 1815.

Hochpreißlicher Senat!

Die unterzeichnete Verwaltungsbehörde hat sich schon bey frühern Veranlassungen verpflichtet geglaubt, der bürgerlichen Rechte und Freyheiten hiesiger israe-

ſchen Gemeinde und ihrer Mitglieder wegen, in ſchuldigſter Ehrfurcht, die geeigneten Vorſtellungen und Anträge an Einen Hochpreißlichen Senat gelangen zu laſſen, und wenn auch bisher ohne den gewünſchten Erfolg, indem ihr auf dieſelben noch nicht einmal eine Mittheilung geſchehen; ſo kann ſie dennoch nicht umhin, bei einer Gelegenheit, wo die Rechte ſämmtlicher hieſigen Bürgerſchaft zur Sprache gebracht worden, auf die der Bürger moſaiſchen Glaubens, als eines Theiles derſelben, neuerdings ehrfurchtsvoll aufmerkſam zu machen.

In den frühern in dieſer Beziehung gemachten unterthänigſten Vorſtellungen und namentlich in der letzten vom 19. Auguſt d. J. iſt bereits umſtändlich auseinandergeſetzt worden, daß die Mitglieder der hieſigen iſraelitiſchen Gemeinde ſich in dem Beſitz und Genuß der vertragsmäßig erworbenen bürgerlichen Rechte befinden, daß dieſe wohlerworbenen Rechte von dem hohen Congreß zu Wien anerkannt, beſtätigt, und mit der Selbſtſtändigkeit hieſiger freyen Stadt durch Aufrechthaltung der wohlerworbenen Rechte jeder Klaſſe von Einwohnern, mithin auch der iſraelitiſchen Religionsverwandten, ausdrücklich bedungen worden ſeyen.

Wenn daher dennoch in einem öffentlich bekannt gewordenen Auszuge des Raths-Protokolls vom 24. October d. J. die hieſigen Bürger moſaiſchen Glaubens von der Bürgerſchaft der freyen Stadt Frankfurt dadurch getrennt und ausgeſchloſſen worden, daß denſelben der Zutritt zu den Bürgerverſammlungen verweigert wird, mithin das wichtige Recht der Repräſentation und ſelbſt das Stimmrecht, die erſte und weſentlichſte Befugniß des Bürgers, gegen die Beſtimmungen und den Sinn der Selbſtſtändigkeits-Akte ihnen entzogen werden will; ſo ſieht die iſraelitiſche Gemeinde, und Namens derſelben die Verwaltungs-Behörde ſich nothgedrungen, gegen dieſe offenbaren Beſchränkungen der erſten und weſentlichſten Angehörungen und Rechte des Bürgers, welche denen, alle öffentlichen Laſten tragenden Einwohnern des iſraelitiſchen Glaubens unbezweifelt zuſtehen, die Gerechtigkeit Eines Hochpreißlichen Senates anzurufen, und um Abhülfe zu bitten, zugleich aber die wohlerworbenen von dem hohen Congreß zu Wien beſtätigten Rechte im Fall der Nicht-Erhörung aufs beſte zu verwahren.

Da in dem oftberühmten Hochverehrlichen Rathsſchluß die Abſicht angekündigt iſt, vollkommene Eintracht in hieſiger Stadt herzuſtellen, und die Rechte ſämmtlicher hieſigen Bürgerſchaft zu wahren, ſo kann ein Akt, welcher dieſe Wohl-

that verleihen und bestätigen soll, nicht zugleich einen Eingriff in die wohlerworbenen Befugnisse eines Theiles derselben bezwecken, und ein Tag, der wie sich die ungezogene Bekanntmachung ausdrückt, dazu bestimmt ist, von Frankfurts Bürgern zu den glücklichsten gezählt zu werden, kann die Bestimmung nicht haben, von einem Theile derselben zu den unglücklichsten gezählt zu werden.

Wenn ein Hochpreißlicher Senat in der am 24. Oktober d. J. an die Bürgerschaft erlassenen Erklärung sagte:

« Die von der Religion hergenommenen Bestimmungen sind gesetzlichen « Ursprungs und liegen in dem Artikel 46. der Congreßbeschlüsse, »

so erlauben sich die Unterzeichneten hierüber ehrerbietig zu bemerken, daß aus dem Artikel 46. weder eine Vorschrift noch eine Berechtigung hergeleitet werden könne, die Israeliten dahier von dem Genuß der politischen Rechte, welche jeder hiesige Bürger besitzt, oder sich künftig erwerben dürfte, auszuschließen.

Dieser Artikel stellet wohl die drey christlichen Confessionen in ihren Rechten gleich, schließt aber die israelitischen Bürger von dieser Gleichheit keineswegs aus.

Diesemnach glaubt man die ehrerbietigste Bitte gerechtfertigt zu haben:

« Den hiesigen Bürgern mosaischen Glaubens das denselben zustehende Recht des Zutritts zu den Bürgerversammlungen und der Abstimmung in den Gemeinde- und bürgerlichen Verhältnissen nicht vorzuenthalten. »

Indem die israelitische Verwaltungsbehörde von der Gerechtigkeitsliebe Eines Hochpreißlichen Senates die Gewährung dieser gerechten Bitte zutrauensvoll hofft, verharret dieselbe in schuldigster Ehrfurcht.

Eines Hochpreißlichen Senates

unterthänigste

Der Vorstand

der israelitischen Gemeinde.

Frankfurt, den 2. December 1815.

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Erster ~~Dritter~~ Band. Dritter Heft

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

XI.

Denkschrift für den Freyherrn Philipp Otto von Münchhausen, als Land-Commenthur der Deutschen Ordens-Balley Sachsen, an die hohe Deutsche Bundesversammlung; eine Interpretation des Art. 15. der Deutschen Bundesakte betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Nr. 29. Siehe das Protokoll der XII. Sitzung §. 50.; und das Protokoll der IV. Sitzung des Jahres 1817. §. 25.)

Der hohe zu Wien versammelte Congreß der souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands hat im 15ten Artikel der Deutschen Bundesakte von Wien, den 8. Jun. 1815. in Ansehung der Mitglieder des, vermöge eben dieser Beschlüsse, als in den ehemaligen Rheinbundstaaten aufgehoben betrachteten Deutschen Ordens, folgendes angeordnet:

« Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den im « Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. für die Domstifter festgesetzten « Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden; und diejenigen Fürsten, welche eingezogene « Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen « bezahlen. »

Der Zweck dieser Bestimmung ist offenbar kein anderer als dieser, daß während man die Wiederherstellung des, durch ein Dekret des Kaisers Napoleon von Regensburg, den 24. April 1809. in den damaligen Rheinbundstaaten supprimir-

ten Ordens als den veränderten politischen Zeitbedingnissen und Verhältnissen Deutschlands und seiner einzelnen Staaten angemessen nicht weiter betrachten zu können glaubte, wenigstens hier wie in andern ähnlichen Fällen, das Loos der noch lebenden unverschuldeten Schlachtopfer dieser für sie traurigen Umwälzung der Dinge nicht dem Zufalle oder der Willkühr Preis gegeben, sondern auf eine möglichst gerechte Weise bestimmt werden solle. Jedes Mitglied des Ordens hat daher ohne Zweifel, dieser Verfügung gemäß, eine lebenslängliche nach Verhältniß der Revenüen seiner Ordens-Commenden, und zwar nach Grundlage §. 53. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. zu $^{9}/_{10}$ eben dieser Revenüen, unabgekürzt zu regulirende Pension zu erwarten. Die Obliegenheit zur Zahlung dieser Pensionen kömmt aber, dem Art. 15. der Bundesakte zufolge, den Fürsten zu, in deren Gebiete jene Commenden, in deren Genuß die Ordens-Mitglieder sich befunden hatten, belegen sind.

In der Lage, eine solche nach Maaßgabe der Revenüen der in seinem Genuß befindlich gewesenen Ordens-Commenden, zu regulirende Pension von den Souverainen, in deren Gebieten letztere sich befinden, erwarten zu müssen, ist unter andern der Freyherr Philipp Otto von Münchhausen, als Land-Commenthur der Deutschen Ordens-Balley Sachsen, für die ihm zu unbeschränkter Benutzung zuständig gewesenen Commenden, namentlich die im Herzogthume Braunschweig gelegene Commende Lucklum, woselbst der Land-Commenthur seinen Sitz hatte, und die, unter Königlich Preussischer Hoheit, in der Grafschaft Wernigerode gelegene Commende Langeln. In gleicher Lage mit dem Herrn Land-Commenthur befinden sich die Herren Commenthure der übrigen zur Balley Sachsen gehörigen Commenden Burow im Anhalt-Bernburgischen, Weddingen im Hildesheimischen, Göttingen im Hannöverischen, Bergen im Herzogthum Magdeburg, Rosenhagen und Frauenmark im Mecklenburgischen.

Nach langjährigem ruhigen Besitze wurde nämlich im Sommer des Jahres 1809. der damals schon hochbejahrte Herr Land-Commenthur von Münchhausen, in Gefolge des erwähnten Dekrets von Regensburg den 24. April 1809., wodurch der Kaiser Napoleon die Güter des eben dadurch in den Rheinbundstaaten unterdrückten Deutschen Ordens, mit der Verpflichtung die Ordens-Mitglieder zu pensioniren, den Fürsten angewiesen hatte, in deren Ländern solche gelegen waren,

von dem Könige von Westphalen aus dem Besitze seiner Commenden Lucklum und Langeln verdrängt; und ein gleiches widerfuhr den Herren Besitzern sämmtlicher übrigen zur Balley Sachsen gehörigen Commenden. Nach dem in dem Königreiche Westphalen angenommenen Veräusserungs-Systeme wurden die sämmtlichen in diesem Königreiche gelegenen Commenden, und unter diesen auch die beyden des Herrn Land-Commenthurs von Münchhausen, nach einiger Zeit verkauft, und von der Commende Langeln, so wie von der Commende Göttingen, wurden später sogar einzelne Theile von dem ersten Acquirenten an weitere Käufer überlassen. Die unverhältnißmäßig geringe Pension, welche während der Westphälischen Periode dem Herrn Land-Commenthuren zugetheilt ward, bestand in dem jährlichen Betrage von 12,000 Franks, als Entschädigung für die von den Königlichen Commissarien auf 56,283 Franks geschätzten Revenüen der beyden ihm entrissenen Commenden. Herr von Seckendorf, dem die Commende Bergen zustand, und der zugleich Land-Commenthur der Balley Hessen war, erhielt 10,000 Franks; Herr von Wöllwarth, als der Besitzer der Commende Weddingen, erhielt 3,000 Franks; Herr von Spiegel, dem die Commende Göttingen zustand, erhielt weil er in Oesterreichischen Diensten war, überall nichts; die Reklamationen bey den Herzogen zu Anhalt und zu Mecklenburg blieben gänzlich ohne Erfolg.

In dieser Lage befand sich die Sache des Deutschen Ordens, als im Herbste des Jahres 1813. die Zeit der Befreyung Deutschlands herannahete. Seit der Zeit des Heranrückens der siegreichen verbündeten Heere, und zwar schon im Oktober 1813. wurden den Ordensmitgliedern keine Pensionen mehr ausbezahlt. Sobald das Königreich Westphalen befreyt war, und die einzelnen Bestandtheile desselben unter die Herrschaft ihrer angestammten Souveraine zurückgetreten waren, erklärten die Regierungen zu Hannover und Cassel die Veräußerungen der geistlichen Güter, während der Königl. Westphälischen Periode, für nichtig. Schon damals wandte sich der Herr Land-Commenthur, wegen der Ordensgüter, wiewohl ohne Erfolg, an jene Regierung. Daneben erfüllte er eine ihm nach seiner Ueberzeugung obliegende und nirgends aufgehobene Verpflichtung, Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit dem Erzherzoge Anton, als Hoch- und Deutsch-Meister, über den bisherigen Gang und die jetzige Lage der Dinge ehrerbietigst Bericht zu erstatten. Derselbe nahm dieses nicht nur gnädigst auf, und obgleich

Er auf den Bericht, bey der damaligen Ungewißheit der Dinge, nichts Bestimmtes äußern zu können erklärte, so erwartete Er doch weitern Bericht, der am 9. Jul. 1814. auch abgestattet wurde. Die allgemeine Erwartung und alle Hoffnungen waren von nun an, wie in allen vaterländischen Verhältnissen, so auch in Ansehung der Angelegenheiten des Deutschen Ordens und der Mitglieder desselben, auf die nothwendig bevorstehende Regulirung der Deutschen Verhältnisse, später auf den hohen Congreß zu Wien gerichtet, in dessen Hände dieses hochwichtige Werk niedergelegt war. Die Art und Weise, wie die Angelegenheiten des Deutschen Ordens und seiner Mitglieder durch jenen hohen Congreß bestimmt wurden, ist bereits im Eingange dieser Denkschrift erwähnt.

Seit Beendigung des Wiener Congresses konnte, nach Maßgabe des Eingangs angeführten Art. 15. der Deutschen Bundesakte, darüber kein Zweifel obwalten, daß den noch lebenden Mitgliedern des Deutschen Ordens, falls die Gouvernements der einzelnen betheiligten Staaten nicht vorziehen wollten, solche in den lebenslänglichen Genuß der ihnen entrissenen Commenden wieder einzusetzen, wenigstens eine auf $^{7}/_{10}$ ihrer Revenüen zu bestimmende lebenslängliche Pension nicht versagt werden dürfe, und daß diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen zu bezahlen die Obliegenheit haben. Diesem gemäß wandte sich daher nunmehr der Herr Land-Commenthur von Münchhausen, sowohl in Betreff seiner eignen Commenden Lucklum und Langeln, als auch vermöge seiner Verhältnisse gegen die Herren Commenthuren seiner Balley, in Betreff einiger andern zur Balley Sachsen gehörigen, im Königreich Hannover gelegenen Commenden und Ordens-Güter, an das Herzogliche Staats-Ministerium zu Braunschweig und die Königlichen Staats-Ministerien zu Berlin und Hannover, mit dem alternativen Gesuche, ihn und die übrigen Commenthure entweder in den Besitz und Genuß der ihnen entrissenen Commenden auf Lebenslang zu restituiren, oder ihnen die durch Art. 15. der Deutschen Bundesakte bestimmte lebenslängliche Pension von $^{7}/_{10}$ ihrer vollen sonstigen Revenüen, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Auszahlung der früher vom König von Westphalen ihnen zugewiesenen unverhältnißmäßig geringen Pension cessirte, zu zahlen und zuzusichern.

Diese Schritte, von welchen der Herr Land-Commenthur auch Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Herrn Hoch- und Deutsch-Meister Bericht erstattete, hatten den Erfolg, daß von allen Seiten dem Herrn Reklamanten erklärt ward, da der Deutsche Orden durch die Bundesakte nicht wiederhergestellt worden sey, so könne von einem andern Anspruche, als jenem auf die durch Art. 15. der Bundesakte bestimmte Pension der Mitglieder des Ordens, überhaupt nicht die Rede seyn; auch bedeutete insbesondere das Königl. Hannövrische Cabinets-Ministerium den Herrn Reklamanten unterm 20. Oct. 1815.: «Daß man nach erfolgter Aufhebung »des Ordens, denselben nicht als qualificirt ansehen könne, um Namens der seiner «Balley unterworfen gewesenen Ordens-Mitglieder, die Ansprüche derselben gel«tend zu machen.» Was aber die durch Art. 15. der Bundes-Akte den Ordens-Mitgliedern zugesicherte Pension selbst betraf, so wurde zwar im Allgemeinen die Befugniß der Ordens-Mitglieder solche zu verlangen eingeräumt; ein offenbares Mißverständniß der Worte des Art. 15.: «und diejenigen Fürsten, welche eingezo«gene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen «nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen bezahlen;» veranlaßte aber, in jedem Falle wenigstens auf Seiten der Herzoglich Braunschweigischen und Königl. Preußischen höchsten Ministerien, eine irrige Ansicht über die unbedingte Verbindlichkeit der Regierungen, in deren Gebiete die Ordens-Güter belegen sind, zur Auszahlung jener lebenslänglichen Pensionen an die Mitglieder des Ordens.

Von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gründete man nämlich, mittelst Erlasses vom 31. August 1815.*), die einstweilige Verweigerung der Pensionszahlung in Betreff der im Herzogthume Braunschweig gelegenen Commende Lucklum auf den Umstand, daß diese Commende von der Westphälischen Regierung veräußert, und daß über die Gültigkeit dieser Verkäufe noch nichts definitiv entschieden sey, die Einkünfte der obwohl sequestrirten Commende sonach zur Zeit nicht in die Braunschweigischen Kassen flössen. Auf diese Weise machte man die Verbindlichkeit der Regierung zur Zahlung der durch Art. 15. der Deutschen Bundes-Akte den Ordens-Mitgliedern zugewiesenen Pensionen von dem zufälligen

*) Anlage Nummer 1.

Umstande abhängig, daß die Revenüen der Ordens-Güter von den Staatskassen bezogen würden. Auf eine von dem Herrn Land-Commenthuren unterm 6. May 1816. an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Regenten von Großbrittannien, als vormundschaftlichen Regenten des Herzogthums Braunschweig, gerichtete Vorstellung, worin unter Anführung alles bisher geschehenen, ehrerbietigst gebeten ward, an das Ministerium in Braunschweig eine Instruction wegen Auszahlung der Pension von der Land-Commende Lucklum zu erlassen, ist bis jetzt noch keine höchste Verfügung erfolgt.

Auf ähnliche Weise erklärte ein Rescript der dritten Section des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. März 1816. *) in Betreff der Commende Langeln, diese Commende befinde sich gegenwärtig im Eigenthum eines Privatmannes, und man müsse daher dem Reklamanten, in Hinsicht auf seinen Nießbrauch an dieselbe, überlassen, gegen den Acquirenten im Wege Rechtens auszuführen, daß derselbe das Eigenthum auf eine nach Westphälischen Gesetzen nicht gültige Weise erworben habe; eine Pensionsforderung finde jedoch nach Art. 15. der Deutschen Bundes-Akte nur gegen solche Fürsten Statt, «welche ein-«gezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben,» nicht aber gegen solche, welche nachdem die Einziehung solcher Besitzungen von Andern geschehen war, die Güter aber veräußert sind, die Hoheits-Rechte über die ehemaligen Ordens-Besitzungen gegenwärtig ausüben.

Abweichend von diesen Ansichten der Herzogl. Braunschweigischen und Königl. Preußischen hohen Behörden, erklärte das Königl. Hannövrische Cabinets-Ministerium, indem Dasselbe zugleich den gegenwärtigen Besitzern der Commende Göttingen, unter Vorbehalt weiterer die Besitzentsetzung derselben betreffender Verfügung, einstweilen die Veräußerung und Verpfändung dieser Güter verbieten ließ, mittelst Rescripts vom 20. Oct. 1815. **): «Daß die Verbindlichkeit, in Gemäßheit des «gesagten 15. Art. der Bundes-Akte, den für ihre Person dazu qualificirten Mitglie-«dern des Ordens, welche aus den in hiesigen Landen belegenen liegenden Gründen «des Ordens, Revenüen zu beziehen gehabt, in dem in diesem Artikel bestimm-

*) Anlage Nummer 2.
**) Anlage Nummer 3.

«ten Maaße, verhältnißmäßige Pensionen, aus den der Landesherrschaft zuflie-
«ßenden Revenüen dieser Güter, mit Vorbehalt des Regresses der Berechtigten
«gegen diejenigen, welche vor dieser Zeit diese a non domino erworbenen Güter
«im Genuß gehabt, zu ertheilen, hiesigen Orts keineswegs verkannt wird.»

Die Beantwortung der Frage, in wie weit die damaligen höchsten Souveraine die Verfügungen der Königlich Westphälischen Regierung, namentlich die Veräußerung der eingezogenen Deutschen Ordens-Güter durch diese Regierung, anzuerkennen und zu vertreten haben, kann hier offenbar übergangen werden. In der That kann und darf, nach dem unverkennbaren Sinne und der gerechten Absicht des Art. 15. der Deutschen Bundesakte, von der Beantwortung dieser Frage, und überhaupt von dem Umstande, ob die ehemaligen im Jahr 1809. eingezogenen Ordens-Güter in den einzelnen Staaten veräußert oder nicht veräußert seyen, ob die dermaligen legitimen Souveraine die in ihren Staaten belegenen Ordens-Güter noch als ihr Eigenthum besitzen, oder ob sie blos die Hoheitsrechte über die ins Eigenthum von Privaten übergegangenen ehemaligen Ordensbesitzungen ausüben, die Verbindlichkeit zur Pensionszahlung an die Ordens-Mitglieder nicht abhändig gemacht werden, welche Art. 15. diesen Fürsten unbezweifelt auferlegt.

Nicht eine Wiedereinsetzung in den Besitz der ihrer Nutznießung anheim gegeben gewesenen Ordens-Güter, oder eine den einstweiligen Fortbestand der seit dem Jahre 1809. supprimirten Verhältnisse gewissermaßen voraussetzende Vindicationsbefugniß dieser Nutzungsrechte gegen die dermaligen Besitzer der Commenden, überhaupt kein Klagerecht gegen diese letztern, spricht Art. 15. der Deutschen Bundesakte den Mitgliedern des Ordens zu. Indem er ihnen eine Pension von $^{7}/_{10}$ ihrer Revenüen anweist, und den Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Ordens erhalten haben, die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Pensionen auferlegt, will gewiß auch dieser Artikel nicht blos eine Begünstigung derjenigen Ordens-Mitglieder verfügen, deren Commenden zufälliger Weise gerade noch unveräußert sind, die übrigen Ordens-Mitglieder aber, deren Commenden ins Eigenthum von Privaten übergegangen sind, unversorgt und unentschädigt lassen. Eine solche Scheidung der Verhältnisse gleich berechtigter und gleich schuldloser Individuen konnte offenbar nicht in der Absicht der hohen Deutschen Mächte liegen, welche vielmehr,

durchdrungen von dem schmerzlichen Loose der Mitglieder des Ordens, die ihre ganze bisherige würde- und ehrenvolle Existenz den Stürmen einer unglücklichen Zeit, ohne einige Schuld von ihrer Seite, ja ohne ihre nach den Statuten des Ordens erforderlich gewesene verfassungsmäßige Mitwirkung, zum Opfer bringen mußten, wenigstens den noch lebenden Individuen eine Art von Ersatz für diese unersetzlichen und unschätzbaren Verluste, durch Bestimmung jener Pensionen, zuzuwenden gedachten. Diesen Individuen, unter welchen sich hochverdiente, und, wie dies namentlich in Ansehung des Herrn Land-Commenthurs von Münchhausen der Fall ist, hochbetagte Männer befinden, einen von den vereinten Deutschen Souverainen, vor den Augen Deutschlands und Europa's, ihnen zuerkannten Ersatz verkümmern zu wollen, liegt gewiß ferne von den Absichten aller einzelnen Deutschen Regierungen. Eine offenbare Verkümmerung dieses Ersatzes würde es aber seyn, wenn die einzelnen Regierungen die Ordens-Mitglieder mit Verweisung auf den Weg Rechtens gegen dritte Besitzer der Ordensgüter, mit Vertröstungen auf die Zeit, da über die Gültigkeit der Veräußerungen dieser Güter definitiv entschieden seyn werde, u. s. w. abfertigen, und wenn sie überhaupt ihre unbedingte Verpflichtung zur lebenslänglichen Pensionszahlung von $^{7}/_{10}$ der Revenüen nicht sofort durch die That selbst anerkennen wollten.

Nicht allein aber die augenscheinliche Billigkeit, sondern auch das strengste und evidenteste Recht steht diesem Verlangen der Ordens-Mitglieder zur Seite. Denn da durch Art. 15. der deutschen Bundesakte die in Gemäßheit des Dekrets von Regensburg, den 24. April 1809. in den Staaten des rheinischen Bundes geschehene Einziehung der Deutschen Ordens-Besitzungen gewissermaßen sanctionirt wird, so ist eben dadurch denjenigen Fürsten, welche sich im Besitz unveräußerter Güter dieser Art befinden, ihr Besitz bestätigt und garantirt. Sind aber in irgend einem Deutschen Staate dergleichen Güter zwar vorhanden, aber durch Veräußerungen von Seiten früherer nicht mehr bestehender Regierungen in den Besitz dritter Personen gelangt, so tritt in Ansehung dieser Güter eine doppelte Möglichkeit ein; entweder nämlich ist die Veräußerung als gültig anzusehen, oder man hat sie als ungültig zu behandeln. Ist die Veräußerung als ungültig zu betrachten, so sind nach Art. 15. der Deutschen Bundesakte die Fürsten, in deren Gebieten die ungültig veräußerten Güter belegen sind, als die alleinigen recht-

mäßigen Inhaber derſelben anzuſehen, und es ſteht nur bey ihnen, ja es ſteht ihnen allein zu, gegen die dermaligen dritten Beſitzer ſolche zu vindiciren. Wollen die Fürſten von einem ſolchen Vindicationsrechte aus Gründen der Billigkeit, oder aus irgend einer ſonſtigen Rückſicht, keinen Gebrauch machen, ſo können unter einer ſolchen Billigkeit oder Rückſicht der Regierungen gegen dritte Perſonen, auf keinen Fall die Ordens-Mitglieder leiden, in Beziehung auf welche Letztere daher die Fürſten ſich offenbar als ſolche zu betrachten haben, welche dieſe «eingezogenen «Beſitzungen des Deutſchen Ordens erhalten haben,» und daher nach deutlichem Inhalte des Art. 15. der deutſchen Bundesakte zur Penſionszahlung verbunden ſind. Sind aber vollends die Veräußerungen als gültig zu betrachten, und haben die gegenwärtigen Regierungen die Verfügungen der vorherigen Regierungen, namentlich im Falle des Herrn Land-Commenthurs von Münchhauſen, jene der Königlich Weſtphäliſchen Regierung für rechtsbeſtändig anzuerkennen und zu vertreten, ſo kann offenbar in dieſem Falle eines Theils den vorausgeſetztermaßen legitimen dermaligen Eigenthümern der Ordensgüter keine Verbindlichkeit aufgelegt werden, welche ſie bey der Erwerbung nicht übernommen hatten, andern Theils aber können auch die jetzigen Regierungen, deren Vorgängerinnen den an die Stelle der veräußerten Güter ſelbſt getretenen Kaufpreis derſelben bezogen hatten, gegenüber den Ordens-Mitgliedern auch hier wieder nur als ſolche betrachtet werden, welche dieſe «eingezogenen Beſitzungen des Deutſchen Ordens «erhalten haben.» In jedem denkbaren Falle iſt daher die aus Art. 15. der deutſchen Bundesakte reſultirende Verpflichtung der Fürſten, in deren Gebieten Ordensgüter belegen ſind, an die Ordens-Mitglieder die vorſchriftmäßigen lebenslänglichen Penſionen zu zahlen, keinem Zweifel unterworfen; und daß dieſe Verpflichtung wenigſtens von der Zeit an noch zu erfüllen ſey, wo die Auszahlung der frühern Penſionen an die Ordens-Mitglieder aufhörte, ſpricht für ſich ſelbſt.

Auf alle dieſe Betrachtungen gründet ſich daher, zu Abſchneidung aller möglichen Irrungen und aller Zwieſpaltigkeit der Anſichten, die durch ſeinen beſondern Fall veranlaßte, zugleich aber alle ähnliche Fälle anderer Ordens-Mitglieder ihrer Natur nach umfaſſende Bitte des Herrn Land-Commenthurs von Münchhauſen, daß die hohe deutſche Bundes-Verſammlung den Art. 15. der deutſchen Bundes-

Anlage II.

Erlaß des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, dritter Section, von Berlin, den 7. März 1816.

Die Vorstellung Eurer Hochwürden vom 4. September v. J. um deren abermalige Mittheilung ich Sie unterm 12. vorigen Monats ersucht, war während der Abwesenheit des Staats-Kanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht in Paris bey den Ministerien des Innern und der Justiz eingegangen, und ist nun, nebst einem über das eigentliche Sachverhältniß von der competenten Stelle erforderten Berichte, an mich abgegeben worden.

Die deutsche Bundesakte stellt den in Gemäßheit eines Dekrets des ehemaligen Kaisers von Frankreich vom 24. April 1809. in den Staaten des aufgelöseten Rheinbundes eingezogenen Deutschen Orden nicht wieder her, sondern bestimmt nur Art. 15., daß die Mitglieder des Ordens, nach den im Reichsdeputations-Schlusse von 1803. für die Domstifter angenommenen Grundsätzen, Pensionen erhalten sollen. Hiernach kann die diesseitige Regierung um so weniger Ew. Hochwürden in den Besitz der Commende Langeln wieder einsetzen, als sie früherhin auch nicht ein Recht für sich daran ausgeübt, oder nunmehr, wie etwa an einer Domaine, erlangt hat. Die gedachte Commende befindet sich gegenwärtig in dem Privat-Eigenthum des ehemaligen ritterschaftlichen Syndici Heimbach, und nur wenn Ew. Hochwürden gegen diesen auszuführen vermögen, daß er das Eigenthum auch nach westphälischer Verfassung nicht auf eine rechtsbeständige Weise erworben habe, würde Ihnen wegen des ehemaligen Nießbrauchs der Weg Rechtens vor dem competenten Ober-Landesgerichte offen stehen.

Glauben dagegen Ew. Hochwürden auf diesem Wege einen günstigen Erfolg nicht erwarten zu können, so bleibt Ihnen nur der Anspruch auf Pension gegen diejenigen Fürsten übrig, welche nach dem Artikel 15. der deutschen Bundesakte,

«eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben.»

Unter diesen Fürsten können, nach den klaren Worten, nur solche verstanden werden, welche die eingezogenen Besitzungen, d. h. die dazu gehörigen Grundstücke, Rechte und Revenüen erhalten haben, keineswegs aber diejenigen, welche nachdem einmal die Einziehung von andern geschehen war, die Hoheitsrechte über die ehemaligen Besitzungen gegenwärtig ausüben. Eine Ausdehnung der Pensions-Verbindlichkeit auch auf die Fürsten der letzten Art würde den klaren Worten der Bundesakte und der natürlichen Gerechtigkeit, welche die Unterhaltung der Ordens-Ritter nur denjenigen auflegen kann, die deren Güter und Vermögen nutznießen, völlig widersprechen.

Was der ehemalige König von Westphalen an Ordensgütern eingezogen und in Kron-Domanialgut verwandelt hat, ist verkauft und befindet sich in den Händen von Privat-Eigenthümern, und was diese dafür bezahlt haben, ist auf keine Weise den Regierungen, welche ihre ehemaligen Gebiete aus der Auflösung des Königreichs Westphalen zurückgenommen haben, zu gut gekommen.

Da es indessen möglich ist, daß ehemalige Revenüen, welche der Deutsche Orden sonst im diesseitigen Gebiete genossen, unter der Westphälischen Herrschaft unveräußert geblieben, und nun zu den diesseitigen Staatskassen fließen; so habe ich eine nähere Aufklärung deshalb veranlaßt, damit wenn sich die Sache also findet, die diesseitige Regierung zum Unterhalt der Pensionsberechtigten verhältnißmäßig nach Inhalt der deutschen Bundesakte beytrage.

Eure Hochwürden werden, wie ich hoffe, in dieser meiner Eröffnung die Bereitwilligkeit nicht verkennen, jedem billigen Ansuchen auf alle Weise entgegen zu kommen.

Berlin den 7. März 1816.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
dritte Section.

v. Jordan.

An des Land-Commenthurs der ehemaligen
deutschen Ordens-Balley Sachsen
Herrn von Münchhausen Hochwürden
in Göttingen.

Anlage III.

Erlaß des Königl. Hannöverischen Kabinets-Ministeriums, von Hannover, den 20. Oktober 1815.

Auf das Gesuch des vormaligen Land-Commenthurs der Deutschen Ordens-Balley Sachsen und Commenthurs zu Lucklum und Langeln, Philipp Otto von Münchhausen, vom 14. d. M. in Betreff der Restitution der Deutschen Ordens-Besitzungen und Entschädigung, geben wir demselben hiemit zu erkennen, daß, da nach den in dem 15. Artikel der zu Wien am 8. Juny d. J. unterzeichneten Bundesakte enthaltenen Grundsätzen der Deutsche Orden in den vormals zu dem sogenannten Rheinbunde gehörigen Staaten als aufgehoben zu betrachten ist, das eingereichte Gesuch, in sofern es dahin gerichtet ist, für sich oder für die seiner Land-Commenthurey untergeben gewesenen Commenthure in den Besitz der in den Königlich Hannöverischen Staaten belegenen vormaligen Ordens-Commenden wiederum eingesetzt zu werden, für statthaft nicht geachtet werden kann; jedoch die Verbindlichkeit, in Gemäßheit des besagten 15. Artikels der Bundesakte, den für ihre Person dazu qualificirten Mitgliedern des Ordens, welche aus den in den hiesigen Landen belegenen liegenden Gründen des Ordens, Revenüen zu beziehen gehabt, in dem in diesem Artikel bestimmten Maaße, verhältnißmäßige Pensionen, aus den der Landesherrschaft zufließenden Revenüen dieser Güter, mit Vorbehalt des Regresses der Berechtigten gegen diejenigen, welche vor dieser Zeit diese a non domino erworbenen Güter in Genuß gehabt, zu ertheilen, hiesigen Orts keinesweges verkannt wird, wie solches auch bereits dem vormaligen Commenthur der Commende Weddingen, auf dessen neuerlich bey Uns eingereichtes Gesuch, zu erkennen gegeben worden.

Wir ohnverhalten auch dem vormaligen Land-Commenthur von Münchhausen, daß da sowohl die Commende Göttingen, als die im Hildesheimischen belegene Commende Weddingen, während der westphälischen Herrschaft an verschiedene Privatpersonen veräußert worden, Wir uns nunmehr bewogen gefunden haben, sowohl den jetzigen Besitzern der Commende Göttingen und ihrer Perti-

nentien, unter Vorbehalt fernerer Verfügung, alle Veräußerung und Verpfändung dieser Güter zu untersagen, als auch den bisherigen Besitzer der Commende Weddingen seines Besitzes entsetzen, und die Stiftsgüter-Commission zu Hildesheim in den Besitz derselben setzen zu lassen.

Wir geben demselben jedoch ferner zu erkennen, daß Wir nach erfolgter Aufhebung des Ordens denselben nicht als qualificirt ansehen können, um Namens der seiner Balley unterworfen gewesenen Ordens-Mitglieder die Ansprüche derselben geltend zu machen, vielmehr hat ein jeder der vormaligen Commandeure, welche für sich Ansprüche auf eine Pension machen zu können vermeinen, desfalls sich besonders bey Uns zu melden, und daher der Land-Commenthur von Münchhausen, sofern er sich für qualificirt erachtet, um eine solche Pension nachzusuchen, zuvor nachzuweisen, welche auf die zur Commende Göttingen oder zur Commende Weddingen gehörigen liegenden Gründe radicirte Revenüen derselbe für sich und als Land-Commenthur zu erheben gehabt hat, worauf sodann desfalls das weitere von Uns verfügt werden wird.

So viel übrigens die in seinem Gesuch miterwähnten Ansprüche an die Land-Commenthurey Lucklum selbst anbetrifft, so müssen Wir demselben überlassen, bey dem Herzogl. Braunschweigischen Ministerio das weitere Erforderliche vorzustellen.

Hannover den 20. Oktober 1815.

Königl. Großbritt. Hannöv. zum Kabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

(Unterz.) Decken.

An den vormaligen Land-Commenthur
des Deutschen Ordens
Otto Philipp von Münchhausen
in Göttingen.

XII.

Ehrerbietigste Reklamation des Königlich Württembergischen General-Lieutenants, auch Deutsch-Ordens-Commenthurs, Freyherrn von Wöllwarth, an die erlauchte deutsche Bundesversammlung; wegen Verkürzung seiner Bundesaktenmäßigen Deutsch-Ordens-Pension, sowohl fürs Vergangene als Künftige.

(Verzeichniß der Eingaben, Nro. 54. Siehe das Protokoll der XII. Sitzung, §. 50.)

In dem 15. Artikel der deutschen Bundesakte ist entschieden, daß die Mitglieder des deutschen Ordens, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten werden.

Obschon mir, als Deutsch-Ordens-Ritter und Commenthur in der Balley Nieder-Sachsen, dadurch die Aussicht, dirigirender Chef der Balley zu werden, und die Expectanz zu den damit verbundenen Prärogativen und Utilien genommen worden, fand ich mich dennoch durch jene bundesaktenmäßige Bestimmung getröstet, nach welcher ich $^{9}/_{10}$tel derjenigen Präbende zu erhalten versichert ward, die mir in der Eigenschaft eines Deutsch-Ordens-Mitgliedes gebührt hatte, die aber seit dem 1. Julius 1809. nur zu $^{1}/_{3}$tel, und seit dem 1. Julius 1813. gar nicht mehr gezahlt wurde, so daß meine Rückstands-Forderung bis den 1. May dieses Jahrs im Ganzen 14,770 Preußische Thaler, oder 26,586 rheinische Gulden beträgt.

Hier muß bemerkt werden, daß ich im Jahr 1808., wo bekanntlich die Güter für den Orden noch bestanden, im Begriffe war, von der Commende Weddingen im Hildesheimischen, die ich zuletzt besaß, auf die einträglichere Commende Bergen, im Magdeburgischen statutenmäßig vorzurücken.

Durch die Verzüglichkeit des Balley-Chefs Baron Münchhausen geschah es, daß, als die Napoleon'sche Einziehung der Ordens-Güter im Jahr 1809. erfolgte, mein Ascendenz-Recht der Form nach noch nicht in Ordnung war. Ich sage: der Form nach, denn mein Recht dazu war dergestalt ausser Zweifel, daß von Michaelis 1808. an, die mehreren Einkünfte, welche mir dadurch zugefallen waren, auf der Land-Commende Lucklum im Braunschweigischen, aufgesammelt und in Bereitschaft gehalten wurden, um mir nachgezahlt zu werden.

Daher wandte ich mich bey Formirung meiner Reklamation um die Congreß-schlußmäsige Pensionirung, hinsichtlich meines besagten Rechts an die Commende Bergen, zunächst an das Königl. Preußische Gouvernement.

Da mir aber in dem hierauf erfolgten Rescript wenig Hoffnung leuchtete, recurrirte ich an die Königl. Hannövrische Regierung, in deren Gebiete die Commende Weddingen befindlich ist.

Nachdem auch hier meine Aussicht sehr perspektivisch war, so urgirte ich mein früheres Anbringen bey dem Königl. Preußischen Hofe.

Doch ehe mir von daher ein Bescheid wurde, erfolgte unterm 13. Junius dieses Jahrs das beiliegende Dekret des Königlichen Ministeriums zu Hannover, (im Anhange Nro. 1.), wornach mir fürs Vergangene gar nichts, fürs Künftige aber statt 2,072 Thaler (als soviel die Commende Weddingen ertragen) und nach Abzug $^{1}/_{10}$tels noch 1,865 Thaler, die mir als Pension gebührt hätten, nur 1,000 Thaler, oder 1,800 Rheinische Gulden vom 1. May dieses Jahrs anfangend, jährlich ausgesetzt wurden.

Als Grund dieser Verminderung ist angeführt, daß die besagte Commende unter westphälischer Herrschaft veräußert worden; daß die jetzige Landesherrschaft sie nur durch Wiederkauf erlangen konnte und daß die Hauskasse, wovon die Baukosten der Commende zu bestreiten waren, der jetzigen Landesherrschaft nicht zu gut gekommen sey.

Unter solchen Umständen mußte ich es noch für eine Gnade betrachten, daß die Königl. Regierung zu Hannover mir 1,000 Thaler bewilligte, die Allerhöchst-dieselbe jedoch um so eher abreichen kann, als Sie auch im Besitze der früher von mir besessenen Commende Göttingen und deren noch unveräusserten Domainen ist. Ich acceptirte daher jene 1,000 Thaler mit geziemendem Dank, jedoch unter

dem ausdrücklichen Vorbehalte, wegen des Fehlenden und besonders auch fürs Vergangene bey den übrigen, die Güter der gesammten Deutsch-Ordens-Balley Sachsen unter ihrer Botmäßigkeit habenden höchsten Souveraine meinen Regreß zu suchen, indem ich mich beglaubigte, daß ich in subsidium rechtliche Ansprüche an sämmtliche Landesherren der besagten Balley-Güter habe.

Diese meine Ansicht wurde gerechtfertigt durch eine später mir zugekommene Königlich Preußische Ministerial-Eröffnung, datirt: Berlin, den 6. Julius dieses Jahrs (Beylage Nro. 2.); worin zwar meine besondere Reklamation an den Preußischen Hof für unzuläßig erklärt, dagegen aber folgender Grundsatz aufgestellt worden:

« Alle Commenden des deutschen Ordens gehörten dem Orden überhaupt als « Eigenthum; alle Verbindlichkeiten, welche auf ihnen ruhten, verpflichteten auch « den ganzen Orden. So wie daher ein Anspruch irgend eines Gliedes des deutschen « Ordens verfassungsmäßig begründet war, so mußte ihm auch der ganze Orden für « dessen Gewährung aufkommen. »

« In diesem einigen solidarischen Zusammenhange der Rechte und der Pflichten « sind die Besitzungen des deutschen Ordens auf alle Fürsten, welche dergleichen « erhalten haben, übergegangen, und diejenigen Fürsten, welche eine so unver- « häl tnißmäßig große Revenüen-Vermehrung dadurch gewonnen haben, werden es « gewiß auch billig finden und an Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, diejenigen « Ritter, deren Commenden von der nunmehr vernichteten Fremdherrschaft an « Privatpersonen titulo oneroso auf eine Art veräussert worden, daß nach den « geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen die unentgeldliche Zurücknahme nicht statt « findet, durch die bundesmäßige Pension zu entschädigen. »

Ferner heißt es in besagter Eröffnung unmittelbar darauf:

« Die nähere Verhandlung darüber kann nöthigenfalls ein Gegenstand für den « Bundestag werden. »

Hierdurch sehe ich mich angewiesen, anstatt weiterer Partikular-Negociationen mein subsidiarisches Entschädigungs-Gesuch an die erlauchte Bundesversammlung zu bringen.

Dasselbe ist zweyerley Art, nämlich: Entschädigung fürs Vergangene, und dann ergänzende Entschädigung fürs Künftige. Hinsichtlich

jener ist in der Königlich Preußischen Ministerial-Eröffnung mir entgegen gehalten: Die Bundes-Akte ordne den §. 15.

«Die Mitglieder des deutschen Ordens werden u. s. w. — Pensionen erhalten.»

«Sie bestimme demnach die Pensionen nicht auch für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft.»

Diese Auslegung des in der Bundes-Akte offenbar nur statt des modi imperativi gebrauchten temporis futuri scheint mir zu meinem Nachtheil gesucht. Wäre es wirklich an dem, daß dieser Artikel das praeteritum ausschlöße, so müßte nothwendig ein terminus a quo bestimmt seyn; denn sonst könnte das futurum auf das künftige Jahrhundert hinausgeschoben werden. —

Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß besagter modus temporis auch dann richtig wäre, wenn jener passus die Entschädigung fürs Vergangene bestimmt ausdrückte; indem es auch da noch heißen könnte: «werden erhalten.» Allein abgesehen von diesen grammatikalischen Distinktionen, hebt die dem erwähnten passus angehängte Bedingung: «in so fern sie (die Pensionen) ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden» allen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Forderung fürs Vergangene, denn im entgegengesetzten Falle wäre dieser Zusatz ganz überflüssig und offenbar nichts sagend. Wie ließe sich auch, ohne der, den Fürsten Deutschlands beywohnenden, hohen Rechtlichkeit zu nahe zu treten, diesem Artikel der Bundes-Akte ein anderer Sinn beilegen, nachdem alle andere deutsche Regierungen ausser der vormalig Westphälischen, namentlich die Regierungen von Würtemberg, Bayern und Baden, den von ihnen pensionirten Deutsch-Ordens-Rittern nicht nur 9/10tel ihrer vormaligen Ordens-Einkünfte, sondern sogar das Ganze ihrer Präbenden und zwar von der Einziehung der Ordens-Güter an, ohne einigen Abzug eben so großmüthig als gerecht haben angedeihen lassen! Großmüthig, sage ich, weil damals noch keine, die Pensionen der Deutsch-Ordens-Ritter regulirende, Bundes-Akte vorlag; und gerecht, weil die Deutsch-Ordens-Güter ohne einigen Verlust acquirirt wurden, was bey der Acquisition der freyen Reichsstifter im Jahr 1803. bekanntlich nicht der Fall war, indem diese den Erbfürsten zur Entschädigung zugetheilt wurden.

dem ausdrücklichen Vorbehalte, wegen des Fehlenden und besonders auch fürs Vergangene bey den übrigen, die Güter der gesammten Deutsch-Ordens-Balley Sachsen unter ihrer Botmäßigkeit habenden höchsten Souveraine meinen Regreß zu suchen, indem ich mich beglaubigte, daß ich in subsidium rechtliche Ansprüche an sämmtliche Landesherren der besagten Balley-Güter habe.

Diese meine Ansicht wurde gerechtfertigt durch eine später mir zugekommene Königlich Preußische Ministerial-Eröffnung, datirt: Berlin, den 6. Julius dieses Jahrs (Beylage Nro. 2.); worin zwar meine besondere Reklamation an den Preußischen Hof für unzuläßig erklärt, dagegen aber folgender Grundsatz aufgestellt worden:

« Alle Commenden des deutschen Ordens gehörten dem Orden überhaupt als « Eigenthum; alle Verbindlichkeiten, welche auf ihnen ruhten, verpflichteten auch « den ganzen Orden. So wie daher ein Anspruch irgend eines Gliedes des deutschen « Ordens verfassungsmäßig begründet war, so mußte ihm auch der ganze Orden für « dessen Gewährung aufkommen. »

« In diesem einigen solidarischen Zusammenhange der Rechte und der Pflichten « sind die Besitzungen des deutschen Ordens auf alle Fürsten, welche dergleichen « erhalten haben, übergegangen, und diejenigen Fürsten, welche eine so unver- « häl tnißmäßig große Revenüen-Vermehrung dadurch gewonnen haben, werden es « gewiß auch billig finden und an Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, diejenigen « Ritter, deren Commenden von der nunmehr vernichteten Fremdherrschaft an « Privatpersonen titulo oneroso auf eine Art veräussert worden, daß nach den « geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen die unentgeldliche Zurücknahme nicht statt « findet, durch die bundesmäßige Pension zu entschädigen. »

Ferner heißt es in besagter Eröffnung unmittelbar darauf:

« Die nähere Verhandlung darüber kann nöthigenfalls ein Gegenstand für den « Bundestag werden. »

Hierdurch sehe ich mich angewiesen, anstatt weiterer Partikular-Negociationen mein subsidiarisches Entschädigungs-Gesuch an die erlauchte Bundesversammlung zu bringen.

Dasselbe ist zweyerley Art, nämlich: Entschädigung fürs Vergangene, und dann ergänzende Entschädigung fürs Künftige. Hinsichtlich

jener ist in der Königlich Preußischen Ministerial-Eröffnung mir entgegen gehalten: Die Bundes-Akte ordne den §. 15.

«Die Mitglieder des deutschen Ordens werden u. s. w. — Pensionen erhalten.»

«Sie bestimme demnach die Pensionen nicht auch für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft.»

Diese Auslegung des in der Bundes-Akte offenbar nur statt des modi imperativi gebrauchten temporis futuri scheint mir zu meinem Nachtheil gesucht. Wäre es wirklich an dem, daß dieser Artikel das praeteritum ausschlöße, so müßte nothwendig ein terminus a quo bestimmt seyn; denn sonst könnte das futurum auf das künftige Jahrhundert hinausgeschoben werden. —

Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß besagter modus temporis auch dann richtig wäre, wenn jener passus die Entschädigung fürs Vergangene bestimmt ausdrückte; indem es auch da noch heißen könnte: «werden erhalten.» Allein abgesehen von diesen grammatikalischen Distinktionen, hebt die dem erwähnten passus angehängte Bedingung: «in so fern sie (die Pensionen) ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden» allen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Forderung fürs Vergangene, denn im entgegengesetzten Falle wäre dieser Zusatz ganz überflüssig und offenbar nichts sagend. Wie ließe sich auch, ohne der, den Fürsten Deutschlands beywohnenden, hohen Rechtlichkeit zu nahe zu treten, diesem Artikel der Bundes-Akte ein anderer Sinn beilegen, nachdem alle andere deutsche Regierungen ausser der vormalig Westphälischen, namentlich die Regierungen von Würtemberg, Bayern und Baden, den von ihnen pensionirten Deutsch-Ordens-Rittern nicht nur 9/10tel ihrer vormaligen Ordens-Einkünfte, sondern sogar das Ganze ihrer Präbenden und zwar von der Einziehung der Ordens-Güter an, ohne einigen Abzug eben so großmüthig als gerecht haben angedeihen lassen! Großmüthig, sage ich, weil damals noch keine, die Pensionen der Deutsch-Ordens-Ritter regulirende, Bundes-Akte vorlag; und gerecht, weil die Deutsch-Ordens-Güter ohne einigen Verlust acquirirt wurden, was bey der Acquisition der freyen Reichsstifter im Jahr 1803. bekanntlich nicht der Fall war, indem diese den Erbfürsten zur Entschädigung zugetheilt wurden.

Wenn ich nun betrachte, daß in dem dem Wiener Congreß nächstvorhergegangenen und nachgefolgten Kriege nichts verlohren, sondern alles gewonnen worden, so kann ich, der ich vielleicht der Einzige unter allen Deutsch-Ordens-Rittern bin, welcher theils um ganz entbehrte, theils um zu ergänzende Pension für die vergangene und künftige Zeit sollicitiren muß, nicht zweifeln, daß dieselbe in beyderley Hinsicht mir werde vollständig zu Theil werden, obschon von den betreffenden allerhöchsten Ministerien eingewendet wurde, daß die nun dem Königreich Preußen einverleibte Commende Bergen, so wie die nun dem Hannövrischen Scepter unterworfene Commende Weddingen, auf welche beyde ich vor der Hand meine Pensions-Ansprüche gründete, zur Zeit der Westphälischen Regierung veräußert worden, daß alle die besagten Staaten bei der vorgegangenen Regierungs-Veränderung nicht das Domanial-Besitzthum, wie die die übrigen Deutsch-Ordens-Balleyen acquirirt habenden, Regierungen erhalten haben, woraus die Folgerung sich ergiebt, daß die Letztern zu meiner Pensionirung nach Verhältniß ihrer Ordens-Güter-Acquisitionen beyzutragen hätten. Die Königlich Preußische Ministerial-Eröffnung sagt in dieser Beziehung ausdrücklich: «Daß der ganze Orden für die Gewährung der verfassungsmäßig begründeten Ansprüche eines Ordens-Gliedes zu haften habe, in welchem solidarischen Zusammenhang der Rechte und Pflichten die Besitzungen des Ordens auf alle Fürsten, welche dergleichen erhalten, übergegangen seyen.»

Ob im Falle meine vollständige Pensionirung auf diese proportionale Weise von mehreren Regierungen mir zu Theil werden sollte, die andern Staaten es sich werden gefallen lassen, wenn behauptet werden will, daß die Commenden Weddingen und Bergen wegen des Verkaufs ihrer Domainen für die Landesherrschaften, denen sie unterworfen sind, als nicht mehr im Raume der Natur befindlich zu betrachten seyen, während doch die zwar ephemere, aber doch wenigstens in Hinsicht auf Magdeburg und Hildesheim, völkerrechtlich bestandene Landes-Regierung die Kaufschillinge dafür bezogen hat; darüber getrauete ich mir keine Vermuthung zu äußern.

Mich beruhigt auf alle Fälle die zuversichtliche Hoffnung, daß die Erlauchte Bundesversammlung meine Congreßschlußmäßige Pensionirung sowohl fürs Vergangene als Künftige auszumitteln, und mich hierin den andern Gliedern des Deutschen Ordens billigermaßen gleich zu stellen wissen werde.

Auch schmeichle ich mir mit der auf die Gerechtigkeit gestützten Hoffnung, daß meine Pension mit Rücksicht auf den, sieben Monate vor der Napoleon'schen Einziehung der Ordens-Güter sich ereigneten Ascendenz-Fall und auf die mir hierdurch verfassungsmäßig gewordenen Rechte auf die einträglichere Commende Bergen werde regulirt und diese Rücksicht um so mehr auch für billig erkannt werden, als ich der Nächste nach dem Land-Commenthur und dem physischen Alter nach viel jünger wie dieser, Anwartschaft zu seiner, gegen 15,000 Thaler oder 27,000 Gulden Rheinl. eintragenden, Stelle hatte.

Da wahrscheinlich meine Entschädigung durch Concurrenz derjenigen Staaten wird geleistet werden, welchen die Güter der Deutsch-Ordens-Balley Niedersachsen, in der ich Commenthur zu seyn die Ehre hatte, zugefallen sind, so glaube ich, hier noch bemerklich machen zu müssen, in wessen Besitz die Bestandtheile der besagten Balley gegenwärtig sich befinden:

Die Krone Preußen hat unter sich:

Die Commende Bergen im Magdeburgischen.

Die Krone Hannover:

Die Commenden Weddingen im Hildesheimischen, und Göttingen im Alt-Hannövrischen.

Das Herzogliche Haus Braunschweig:

Die Commende Lucklum im Braunschweigischen nebst einigen Balley-Gütern im Mecklenburg-Schwerinischen, und

das Herzogliche Haus Anhalt-Bernburg:

Die Commende Burow mit sehr bedeutenden Waldungen.

Der jährliche Gesammt-Ertrag dieser niedersächsischen Balley-Güter belief sich auf beyläufig 26,000 Preußische Thaler oder 46,000 Rheinl. Gulden.

Noch muß ich eines in dem Königlich Hannövrischen Ministerial-Dekret (unter Nro. 1.) als Präjudiz gegen mich angeführten Umstandes, widerlegend erwähnen, der wenn ich ihn unberührt ließe, als peremtorisch angesehen werden könnte.

Es ist nämlich in diesem höchstverehrlichen Dekret gesagt: daß ich die unter Westphälischer Herrschaft mir ausgesetzte, unverhältnißmäßig geringe, Pension acceptirt habe.

Hiergegen ließ ich durch meinen Bevollmächtigten zu Hannover die hier wiederholte Bemerkung eingeben: wie gegen das, was der Eroberer mir entzog, eine Protestation weder nöthig war, noch Platz greifen konnte.

Ich hätte mich durch das, nur im gesetzmäßigen Zustand anwendbare, flebile beneficium protestandi nicht lächerlich machen und zugleich mich aussetzen mögen, gar nichts zu erhalten.

Denn damals lag nicht wie jetzt eine Bundes-Akte vor, die mir bestimmt $\frac{2}{10}$tel meiner ehemaligen Ordens-Präbende zusicherte.

Unter den nun eingetretenen veränderten Umständen aber mußte ich, wenn meine gesetzmäßige Reklamation unbeachtet bliebe, eine förmliche und feyerliche Protestation und Verwahrung meiner Rechte einlegen.

Die Königlich Preußische Ministerial-Eröffnung, Beilage Nro. 2., stellt mir auch frey, den jetzigen Privat-Innhaber der Commende, den bekannten Israeliten Jakobsohn, in Rücksicht des Nießbrauchs derselben gerichtlich zu belangen, wofern ich darthun könne, daß er das Eigenthum, auch nach westphälischer Verfassung, nicht auf rechtsbeständige Art erworben. Aber wie kann ich mich vernünftiger Weise in eine solche processualische Operation einlassen, da ich im Zweifel annehmen muß, daß die Erwerbung rechtsgültig geschah; und wenn das auch nicht wäre, mir nicht zugemuthet werden kann, meine gesetzmäßige Pension auf dem unsichern und kostspieligen Wege des Processes, dessen Ausgang eben so entfernt, als das Resultat davon ungewiß wäre, zu suchen. Genug, daß die Commenden nunmehr Bestandtheile derjenigen Staaten ausmachen, in welchen sie liegen; mögen die Domainen dieser Commenden jetzt noch Staats-Eigenthum im Besitze von Privaten seyn, dieß ist in Rücksicht des Pensions-Berechtigten ganz gleichgültig; denn, war die Veräußerung gültig, so kann der Pensionair schon darum nicht an den Käufer verwiesen werden; war sie aber ungültig, so kann eine solche Verweisung wieder nicht statt finden, und das aus dem ganz einfachen Grunde, weil die deutsche Bundes-Akte den Ordens-Individuen keine Commenden sondern Pensionen beschieden hat.

Nachdem dieses pragmatische Gesetz vorliegt, wäre ich nicht einmal mehr befugt, den Privat-Eigenthümer in Anspruch zu nehmen. Ist dieser im widerrechtlichen Besitze, so bleibt es ohne allen Zweifel eine der jetzigen Landesherrschaft überlassene Sache, wofern Sie will und fundatam intentionem hat, diesen Besitz anzufechten. Diese Bemerkung hier mag auch als Einwand gegen den in dem Königlich Hannövrischen Ministerial-Dekret, Beylage Nro. 1., aufgestellten Satz:

«Daß die Commende selbst in dem Besitze des Acquirenten höchstens nur für jenen, von der Westphälischen Regierung mir ausgesetzten, Pensions-Betrag hafte»

gelten.

Indem ich dieser ehrerbietigsten Denkschrift eine Fassion meiner Rückstands-Forderung unter Nro. 3. beyschließe, bitte ich die Erlauchten und Höchstverehrlichen Herren Bundestags-Gesandten, gegenwärtige Reclamation Ihrer Aufmerksamkeit und einsichtsvollen Beurtheilung hochgeneigtest zu würdigen, und den Ausdruck meiner hochachtungsvollen Gesinnungen zu genehmigen.

Weissenburg im Elsaß, im Monat August 1816.

Wilhelm,
Freyherr von Wöllwarth.

Beylage Nro. 1.

Dem Königlich-Württembergischen General-Lieutenant, Freyherrn v. Wöllwarth wird auf dessen fernere Vorstellung, die Pension aus der Commende Weddingen betreffend, hiemit eröffnet: daß wenn Königliches Kabinets-Ministerium gleich vollkommen bereitwillig sey, demselben eine fernere Pension von wegen der Commende Weddingen zu bewilligen, dieses jedoch weder auf die geforderte Zeitdauer pro praeterito, noch überhaupt nach dem zur Anwendung gebrachten Maasstabe in Hinsicht der Quantität geschehen könne. Es ist nämlich zwar in Gemäßheit der dem General-Lieutenant, Freyherrn v. Wöllwarth unterm 18. Oktober vorigen Jahrs zugegangenen Resolution der Besitz der Commende Weddingen von der Stiftsgüter-Verwaltungs-Commission zu Hildesheim ergriffen und zugleich in gedachter Resolution die demnächstige Bestimmung der Pension, wie solche nach der deutschen Bundesakte in Anspruch genommen werden könne, versprochen worden. Da indessen durch gedachte provisorische Besitzergreifung die weitere Verfolgung des vom Acquirenten jener Commende dagegen erhobenen Widerspruchs noch nicht aufgehoben und der endliche Ausgang dieser Sache nimmer zweifelhaft gewesen seyn würde, zumal sich gedachte Commende in einem von der Krone Preußen an Frankreich vorhin abgetretenen Lande befindet, der Commenthur die unter Westphälischer Herrschaft ihm ausgesetzte Pension acceptirt, und die Commende selbst in dem Besitze des Acquirenten höchstens nur für jenen Pensionsbetrag gehaftet hat; so ist Königliches Cabinets-Ministerium zu Vermeidung fernerer weit aussehender Weiterungen bewogen worden, bey vorgenommener Reluition des an den Acquirenten obiger Commende gleichfalls unter Westphälischer Herrschaft veräußerten Klosterguts Wöltingerode, die gleichzeitige Zurückgabe mehrgedachter Commende gegen eine für das Ganze gütlich behandelte Aversional-Summe mit einzubedingen. Da nun also die Commende Weddingen durch diesen speciellen onerösen Titel an die jetzige Landesherrschaft zurückkehrt, so können letzterer die Verbindlichkeiten nicht im vollen Umfange auferlegt werden, welche der angezogene §. 15. der deutschen Bundes-Akte denjenigen Landesherren, die eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, zur Pflicht macht.

Königliches Kabinets-Ministerium ist jedoch nicht gemeint, die von Zeit der Uebernahme des Guts Weddingen dem vormaligen Commenthur zu verwilligende Pension gerade auf den unter Westphälischer Herrschaft festgesetzten Betrag zu beschränken, wenn dasselbe gleich nach obigen Umständen dafür halten muß, daß die von dem Commenthur aufgestellte Berechnung, worin unter andern die Baukosten auf eine der jetzigen Landesherrschaft überall nicht zu Gute gekommene Hauskasse verwiesen werden, und bey welcher außerdem noch manches zu erinnern seyn würde, dabey eben so wenig zum Grunde gelegt werden könne. Nach Erwägung des Obigen will daher Königliches Kabinets-Ministerium dem General-Lieutenant, Freyherrn von Wöllwarth, vom 1. May d. J. an gerechnet, auf seine Lebenszeit eine feststehende jährliche Summe von Eintausend Thaler in Gold als Pension von jener Commende verwilligen, und dessen baldiger Erklärung darüber durch einen förmlich zu legitimirenden Special-Bevollmächtigten entgegen sehen.

Hannover, den 13. Juny 1816.

Königliche Großbrittannisch-Hannöverische zum Kabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

An den Königlich Württembergischen General-Lieutenant
Freyherrn von Wöllwarth,
jetzt im Hauptquartier zu Weissenburg im Elsaß.

H.

Beylage Nro. 2.

Euer Excellenz gefälliges Schreiben vom 17. May d. J. an des Staats-Kanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, ist an die unterzeichnete Section zur weiteren Veranlassung abgegeben worden.

Die Reklamation, welche Euer Excellenz in Beziehung auf eine Pension wegen der ehemaligen Deutsch-Ordens-Commende Bergen erheben, betrifft theils den Rückstand aus der Zeit der Westphälischen Herrschaft, theils den künftigen Genuß. Jener Rückstand ist nicht sowohl daraus abgeleitet, daß die ehemalige Westphälische Regierung auf die nach Einziehung der Commende Bergen von ihr festgesetzten Pension etwas schuldig geblieben wäre, als vielmehr daraus, daß dieselbe die Pension selbst so unverhältnißmäßig gering gegen die ehemaligen Revenüen bestimmt hat, insbesondere wenn man den durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803. wegen der Pensionen bey Domstiftern angenommenen Normalsatz zum Grunde legt. Die Bestimmung einer so niedrigen Pension war allerdings eine Handlung der Ungerechtigkeit und Willkühr, welche in die unendliche Summe ähnlicher Handlungen aus allen Richtungen und Verhältnissen gehört, deren Folgen die wieder eingetretenen alten Regierungen nicht vertreten oder wieder gut machen können.

Auch ordnet die deutsche Bundes-Akte §. 15:

«Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den ihr dem Reichsdeputations-Schlusse von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen nicht hinreichend bewilligt worden.»

Sie bestimmt hiernach die Erhöhung der bisherigen Pension auf dem reichsdeputationsschlußmäßigen Satz, nicht auch für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft. Und selbst die Verbindlichkeit zu dieser künftigen Zahlung legt die Bundes-Akte in demselben Artikel nur denjenigen deutschen Fürsten auf, «welche «eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben.»

Unter solchen Fürsten können, nach den ganz klaren Worten, nur solche verstanden werden, welche die eingezogenen Besitzungen, d. h. die dazu gehörigen Grundstücke, Rechte und Revenüen, erhalten haben, keineswegs aber diejenigen, in deren Gebiete blos jene ehemaligen Besitzungen des deutschen Ordens sich befinden.

Bis zu dem Tilsiter Frieden, durch welchen die Abtretung des Landes erfolgte, worin die Commende Bergen gelegen, war deren Einziehung noch nicht geschehen, und als jenes Land nach dem Pariser Frieden vom 30. May 1814. unter Preußische Hoheit zurückkehrte, war die Commende nicht blos eingezogen sondern schon veräussert.

Die diesseitige Regierung ist zwar bereit, jeden gerechten Anspruch, der gegen sie erhoben wird, auf alle Weise zu gewähren. Auch will dieselbe die Rechtsgültigkeit der von Euer Excellenz erhobenen Reklamation auf eine Pension überhaupt nicht in Zweifel ziehen. Sie kann nur deren Zuläßigkeit gegen sich nicht zugestehen, noch Verbindlichkeiten übernehmen, die andern deutschen Staaten aufliegen.

Alle Commenden des deutschen Ordens gehörten dem Orden überhaupt als Eigenthum, alle Verbindlichkeiten, welche auf ihnen ruhten, verpflichteten auch den ganzen Orden. So wie daher ein Anspruch irgend eines Gliedes des Deutschen Ordens verfassungsmäßig begründet war, so mußte ihm auch der ganze Orden für dessen Gewährung aufkommen. In diesem innigen solidarischen Zusammenhange der Rechte und der Pflichten sind die Besitzungen des deutschen Ordens auf alle Fürsten, welche dergleichen erhalten haben, übergegangen, und diejenigen Fürsten, welche eine so unverhältnißmäßig große Revenüen-Vermehrung dadurch gewonnen haben, werden es gewiß auch billig finden, und an Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, diejenigen Ritter, deren Commenden von der nunmehr vernichteten Fremdherrschaft an Privat-Personen titulo oneroso auf eine Art veräussert worden, daß nach den geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen die unentgeldliche Zurücknahme nicht statt findet, durch die bundesmäßige Pension zu entschädigen.

Die nähere Verhandlung darüber kann nöthigenfalls ein Gegenstand für den Bundestag werden. Die ehemalige Commende Bergen befindet sich übrigens in dem Privat-Eigenthum der Ehegenoßin des Banquier Jakobsohn in Weltingerode, und wenn Euer Excellenz ausführen zu können glauben, daß dieselbe das Eigenthum auch nach Westphälischer Verfassung nicht auf eine rechtsbeständige Art erworben habe, würde Ihnen in Rücksicht des ehemaligen Nießbrauchs der Commende, der Weg Rechtens vor dem competenten Oberlands-Gerichte offen stehen.

Ich bin überzeugt, daß Euer Excellenz in dieser Eröffnung nirgends die Grundsätze der Gerechtigkeit verkennen werden.

Berlin, den 6. July 1816.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dritte Sektion.

In Abwesenheit des Herrn Sections-Chefs:

Hofmann.

An des
Königlich Württembergischen General-Lieutenants
und Ritter ꝛc. ꝛc.
Herrn Freyherrn v. Wöllwarth, Excellenz.

Beylage Nro. 3.

Fassion rückständiger Deutsch-Ordens Präbenden-Forderung.

Unterzeichneter Deutsch-Ordens-Ritter und Kapitular der Balley Niedersachsen, auch Commenthur zu Bergen im Magdeburgischen, rückte in diese Commende an Michaelis 1808. vor, von welcher Zeit an die Einkünfte derselben von den Balley-Beamten zu Lucklum für den Unterzeichneten aufgesammelt wurden.

Die Ausbeute für den Commenthur war auf jährliche 2,587 Preußische Thaler berechnet. Nach Abzug eines Zehntels würde nach Maaßgabe der Bestimmung des 15. Artikels der deutschen Bundesakte, die Pension 2328 Thaler betragen.

Folglich gebühren ihm:

	Preußisch.	Thut Rheinisch.
Für den Zeitraum von Michaelis 1808., bis 1. May 1816. auf 7 Jahr und 7 Monate	17,654 Thaler.	31,777 Gulden.
Er empfieng aber nur:		
Von der gewesenen Westphälischen Regierung vom 1. July 1809. bis 1813. jährlich 3000 Franks oder 721 Thaler auf 4 Jahre . .	2,884 Thaler.	5,191 Gulden.
Unterzeichneter hat also bis zum 1. May 1816. gut	14,770 Thaler.	26,586 Gulden.

Sub fide nobili fatirt.

Weissenburg im Elsaß, den 1. August 1816.

Wilhelm,
Freyherr v. Wöllwarth.

XIII.

Vorstellung des Erbgrafen A. zu Bentheim, die Vertheilung einer Schuld des Johanniter-Ordens betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Nro. 89. Siehe das Protokoll der XIV. Sitzung, §. 63. S. 204. u. folg.)

Einer hohen deutschen Bundesversammlung hat Unterzeichneter die Ehre, für sein Haus als Besitzer der vormaligen Johanniter-Commende Steinfurt einen Gegenstand zum Vortrage zu bringen, dessen Berichtigung für die hohen Häuser, welche Güter vom Johanniter-Orden besitzen, gleich wichtig seyn wird.

Dieser Orden contrahirte durch das Wechselhaus Lindenkampf et Olfers zu Münster in den Jahren 1800. und 1801. eine Anleihe von 60,000 fl. im 24 fl. Fuße zur Unterstützung verschiedener durch die vielen Contributionen und Requisitionen der Französischen Armee zu sehr gelittenen Commenden, welche von diesen 60,000 fl. bestimmte Summen gegen Verzinsung und künftige Rückzahlung empfingen.

Eine zweyte Anleihe kam in den Jahren 1803. und 1804. zu Stande, um die Kosten zu bestreiten, welche mit der Besitz-Ergreifung der im Breisgau befindlichen Stifter, Abteyen und Klöster, die dem deutschen Johanniter-Meisterthum für die jenseit des Rheins verlornen Besitzungen im Reichsdeputations-Schluß als Entschädigung angewiesen wurden, verbunden waren.

Diese zweyte Anleihe sollte 140,000 fl. betragen, es sind aber nur aufgenommen 122,764 fl. im 24 fl. Fuße.

Von der ersten Anleihe zu		60,000 fl.
wurden im Jahre 1805. zurückgezahlt .		450 »
so daß die Schuld blieb		59,550 fl.
Von der zweyten Anleihe zu .	122,764 fl.	
wurden abgelegt . . .	274 »	
und es blieb dieselbe		122,490 fl.
	In Summa —	182,040 fl.

Die Zinsen wurden bis im Jahre 1806. gezahlt, hierauf erfolgte die Aufhebung des Ordens und die Einziehung der Güter in den respektiven Staaten und Territorien, wodurch eine Stockung der Zinsenzahlung eintrat.

Die Creditoren, welchen nicht nur die General-Hypothek auf alle Ordens-Güter, sondern auch Special-Hypotheken eingeräumt sind, richteten ihr Verfahren insbesondere auf die Commende Steinfurt, und der dahin gehörigen Filial-Commende Münster.

Dem damaligen Großherzoglich Bergischen Minister Agar, und nachher dem Staatsrath Beugnot zu Düsseldorf gab dieses die Veranlassung, sich an das Großherzoglich Badische Staats-Ministerium wegen Zahlung der Zinsen aus dem Grunde zu wenden, weil Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden im Besitze des Großpriorats sich befand.

Von Großherzoglich Badischer Seite wurde erwiedert, daß man geneigt sey, von den im Besitze habenden Ordens-Gütern den darauf fallenden Theil der Ordens-Schulden zu entrichten, und zwar in Hinsicht der ersten Anleihe nach dem Ertrage, welcher für die Güter, gemäß der anliegenden Berechnung, verwendet worden, und in Betreff der zweyten Anleihe nach der gleichfalls beygefügten Repartition, welche nach Maaßgabe der sogenannten Responsionsgelder, die sonst von den Commenden zur Ordenskasse gezahlt werden mußten, angelegt ist.

Dem zufolge hat das Großherzoglich Badische Staats-Ministerium von der ersten Anleihe übernommen:

Für das Fürstenthum Heitersheim	37,554 fl.	51	Kr.
Wegen der Commende Ueberlingen	709 »	$4\frac{1}{4}$	»
Für die Commende Bruchsal	1,466 »	—	
Für die Commende Worms wegen der Güter von Wieblingen	608 »	9	»
Und von der zweyten Anleihe nach der gedachten Repartition	21,336 »	$53\frac{51}{60}$	»
Mithin von beyden Anleihen	61,647 fl.	58	Kr.

von welcher Summe dem Wechselhause Lindenkampf et Olfers zu Münster jährlich die Zinsen gezahlt worden.

Nach Abzug dieser Zahlung blieb noch eine große Zinsenlast zu berichtigen, wozu die Commenden Steinfurt und Münster, Lagen im Fürstenthum Osnabrück und Borken im Fürstlich-Salmschen Territorio Beyträge leisteten: von den übrigen Commenden sind die Zinsen seit dem Jahre 1806. rückständig.

Indem der Unterzeichnete diese Angelegenheit einer hohen deutschen Bundes-Versammlung zum hochgeneigten Beschluß über die Ausführung des von Großherzoglich Badischer Seite bereits vor mehreren Jahren vorgeschlagenen, in den Anlagen enthaltenen Zahlungsplans ergebenst empfiehlt, bittet derselbe die Versicherung der vollkommensten Hochachtung und Verehrung zu genehmigen.

Steinfurt, den 4. December 1816.

Alexis, Erbgraf zu Bentheim.

Anlage 1. und 2.

Enthalten die Abschrift der Schuldverschreibungen über obgedachte Anlehen von Seiten des Fürst Johannitermeisters und hochw. Kapitels.

Anlage 3.

Copie d'une Note de Son Excellence Monsieur le Baron d'Edelsheim, Ministre d'Etat de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade à Son Excellence Monsieur le Conseiller d'Etat Beugnot à Dusseldorf, en date Carlsruhe le 19 Decembre 1808.

Monsieur le Conseiller d'Etat!

Monsieur Agar, Ministre des finances du Grand-Duché de Berg, s'adressa au mois d'Avril de cette année au Ministre de S. A. R. le Grand-Duc de Bade pour réclamer le payement de deux emprunts contractés par le Grand-Prieuré de l'ordre de Malthe et negociés par les banquiers Olfers et Lindenkampf à Munster, dont l'un se monte à 60,000 florins et l'autre à 122,764 florins.

Monsieur Agar ayant supposé, que la dette en question, quoique spécialement fondée sur les biens de l'ordre dans le Nord de l'Allemagne, étoit devenue la propre dette de S. A. R. le Grand-Duc de Bade, à raison que le Grand-Prieuré avoit passé avec ses charges et revenus sous sa domination; le Département du Ministère chargé de la direction des affaires étrangères lui donna les renseignemens nécessaires à cet égard en lui

exposant dans une note du 14 Juin, que ces emprunts n'ont pas été contractés par le Prince de Heitersheim comme tel, ou comme possesseur de cette principauté échue à S. A. R. le Grand-Duc, mais en sa qualité de Grand-Prieur de Malthe, sans laquelle il n'auroit pas été autorisé d'engager les possessions de l'ordre dans le Nord de l'Allemagne, dont il n'existe aucun rapport avec le Grand-Duché de Bade.

Cependant on n'hésita pas à lui déclarer, que relativement à l'emprunt de 60,000 florins S. A. R. vouloit bien se charger d'une partie proportionnée à la quote-part, qu'en ont participé les possessions de l'ordre situées dans le Grand-Duché et acquises par le traité de paix de Presbourg par le recès de la Députation d'Empire et par l'acte de la Confédération du Rhin, aussi bien que d'une partie de 122,490 florins, qui cependant ne pourront être fixés, que lorsque la répartition du Total entre toutes les possessions et revenus de l'ordre seroit définitivement effectuée.

D'après les résultats des calculs faits à cet égard il se trouve que du premier Capital de 60,000 florins le Gouvernement de Bade n'ait à se charger pour les possessions de l'ordre acquises par S. A. R. que de 40,329 florins $4\frac{1}{4}$ Kreuzer — ce qui est précisément la somme, qu'elles en ont participé et qui en a été employée à leur profit.

La principauté de Heitersheim y contribuera . .	37,554 fl.	51 kr.
La Commanderie d'Uberlingen, dont seulement la quatrième partie appartient au Grand-Duché	700 »	$4\frac{1}{4}$ »
La Commanderie de Bruchsal	1466 »	» »
La Commanderie de Worms par rapport aux biens-fonds de Wieblingen	608 »	9 »
Total	40,329 »	$4\frac{1}{4}$ »

Outre un résidu d'intérêts montant à 124 florins 35 kr., qui revient à la Commanderie de Worms.

De même les 122,490 florins tirés des mêmes banquiers se reduisent pour la partie, qui retombe à la charge du Grand-Duché, à la somme de 21,336 florins $53\frac{11}{60}$ kr., dont la répartition sur les dites possessions doit

se faire d'après les contributions ordinaires autrefois payées sous le nom de responsion — Reſponſions-Gelder.

On ne refusera pas de la part du Gouvernement Grand-Ducal d'exposer aux créanciers le détail du calcul et de la répartition, qui en résulte, pour les convaincre, qu'ils sont justes et que si chaque possesseur des biens ou des revenus ci-devant appartenant à l'ordre de Malthe vouloit adopter ces principes, la créance seroit entièrement garantie.

Le soussigné Ministre d'Etat de S. A. R. le Grand-Duc de Bade, qui a l'honneur de transmettre officiellement cette déclaration à Son Excellence Mr le Conseiller d'Etat Beugnot, y adjoint que le Caissier-Général du Grand-Duché de Bade reçoit les ordres nécessaires, tant pour acquitter les intérêts des sommes susdites, qui n'ont pas été payés depuis le premier Mai 1806, que pour les payer à l'avenir de la manière stipulée à 4 pour cent.

On tachera d'acquitter également les quote-parts des capitaux qui reviennent aux dites possessions, aussitôt que les finances trop épuisées pour ce moment permetteront des payements aussi considérables.

En remettant à la disposition de Son Excellence de vouloir bien faire savoir aux dits banquiers à Munster la déclaration de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, aussi bien que les motifs exposés à Monsieur Agar dans la Note du 14 Juin, afin qu'ils puissent se convaincre de la justesse de ce procédé et faire leurs arrangemens pour toucher les intérêts.

Le Soussigné saisit avec bien d'empressement cette occasion à renouveller à Son Excellence l'assurance de sa haute considération etc.

Anlage 4.

Vollständige Berechnung und Anweisung über die zu Münster in Westphalen zu Bestreitung der Kriegs-Requisitionen in den Jahren 1800. und 1801. negociirten und aufgenommenen 60,000 Fl.

		Fl.	Kr.
Kapital und Zinsschuldigkeit nach Münster.			
Durch das Wechselhaus Lindenkampf et Olfers zu Münster sind in den Jahren 1800. nnd 1801. negociirt und aufgenommen worden	60,000 fl.		
davon wurden im Jahre 1805. rückbezahlt	450 »		
besteht also noch die ganze Anlehnssumme in		59,550	—
Davon betragen die jährlichen nach Münster schuldigen Zinsen zu 4 pCt. nebst 1 pCt. von dem Zinsbetrage an das Lindenkampf-Olfersche Comtoir.	2405 fl. 49 kr.		
und nach Abrechnung der daran für 1806 und 1807 abschläglich bezahlten	360 »		
vom 1. May 1806. bis dahin 1807. . . .		2045	49
» » » 1807. » » 1808. . . .		2405	49
» » » 1808. » » 1809. . . .		2405	49
» » » 1809. » » 1810. . . .		2405	49
	Summa	68,813	16

Ausweisung.

Von dem hiervor stehenden Anlehen zu 60,000 Fl. sind mit der Bedingniß: daß jährlich der 20ste Theil von dem Kapital nebst laufenden Zinsen, abgeführt werden soll, verschiedenen Commenden vorgeschossen worden und stehen bey denselben über daran theils bezahlte, theils rückständige Kapital-Raten und Zinsen bis und mit letzten April 1810. noch wirklich aus.

	Kapital.		Zins.	
zu Fünf vom Hundert.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Bey dem fürstl. Haus Heitersheim . .	37,554	51		
Zins-Rest bis und mit 1. May 1806. . . .	. . .	. . .	34	7 9/10
vom 1. May 1806. bis dahin 1807. . . .	. . .	. . .	1,877	44 11/20
1808. . . .	. . .	. . .	1,877	44 11/20
1809. . . .	. . .	. . .	1,877	44 11/20
1810. . . .	. . .	. . .	1,877	44 11/20
Bey der Commende Ueberlingen . . .	3,040	19		
Zins vom 1. May 1805. bis dahin 1806. . . .	. . .	. . .	152	19/20
1807. . . .	. . .	. . .	152	19/20
1808. . . .	. . .	. . .	152	19/20
1809. . . .	. . .	. . .	152	19/20
1810. . . .	. . .	. . .	152	19/20
Bey der Commende Rottweil . . .	3,160	23 1/2		
Zins vom 1. May 1809. bis dahin 1810. . . .	. . .	. . .	158	1 3/20
an altem Zinsrückstand bis 1. May 1804. . . .	. . .	. . .	217	34 6/7
Nota. Dieser alte Rückstand rührt noch von dem vorigen im Jahr 1804. verstorbenen Hrn. Commenthur Frh. Sebastian von Truchseß her, der bekanntermaßen mehr Schulden als Vermögen hinterließ.				
Bey der Commende Bruchsal	1,466	—		
Zins vom 1. May 1805. bis dahin 1806. . . .	. . .	. . .	73	18
1807. . . .	. . .	. . .	73	18
1808. . . .	. . .	. . .	73	18
1809. . . .	. . .	. . .	73	18
1810. . . .	. . .	. . .	73	18
Uebertrag	45,221	33 1/2	9047	16 1/2

	Kapital.		Zins.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Uebertrag	45,221	33 1/2	9,347	16 1/5
Bey der Commende Niederreifel 6,286 fl. 39 kr.				
Zins vom 1. May 1806. bis 1807.	. .	. .	314	19 19/20
1808.	. .	. .	314	19 19/20
1809.	. .	. .	314	19 19/20
Die Kapital-Raten, welche noch der Herr Commenthur Frh. v. Rinck mit ersten May 1806. zu entrichten schuldig war, wurden im Jahr 1808. im December mit . . . 373 fl. 19 1/2 kr. nebst dem schuldigen Jahrzins abgeführt, mithin bleiben noch an Kapital	5,913	19 1/20		
wovon der Zins vom 1. May 1809. bis dahin 1810 beträgt	. .	. .	295	39 19/20
Bey der Commende Trier-Hüningen	559	45		
Zins vom 1. May 1807. bis dahin 1808.	. .	. .	27	59 1/20
1809.	. .	. .	27	59 1/20
1810.	. .	. .	27	59 1/20
Bey der Commende Rheinfelden	1,797	36 1/20		
Zins vom 1. May 1806. bis dahin 1807.	. .	. .	89	52 4/5
1808.	. .	. .	89	52 4/5
1809.	. .	. .	89	52 4/5
1810.	. .	. .	89	52 4/5
Bey der Commende Worms	608	19		
Zins vom 26. März 1802. bis 1. May 1810. für 8 Jahre und 35 Tage . . . . . zu Vier vom Hundert.	. .	. .	246	15
Bey der Commende Wesel und Borken	1,275			
Zins vom 1. May 1806. bis dahin 1807.	. .	. .	51	
1808.	. .	. .	51	
1809.	. .	. .	51	
1810.	. .	. .	51	
Bey der Commende Herrenstrunden	1,995			
Zins vom 1. May 1805. bis dahin 1806.	. .	. .	79	48
1807.	. .	. .	79	48
1808.	. .	. .	79	48
1809.	. .	. .	79	48
1810.	. .	. .	79	48
Summa	57,370	33 1/2	11,578	39 17/20

Summa an Kapitalien . . .	57,370 fl. 33 1/2 kr.
an Zinsen	11,578 » 39 7/20 »
	68,949 fl. 56 17/20 kr.

Bleibt also in Gegenhaltung, die Eingangs berechneten Kapital- und Zins-Schuldigkeit nach Münster pr. 68,813 fl. 16 kr.

noch ein Ueberschuß von . . 135 fl. 56 17/20 kr.

Berechnet Freyburg den 2. May 1810.

(gez.) Hofrath Riedmüller,
J. Ordens-Sekretair.

Anlage 5.

Répartition de l'Emprunt de 122,490 fl. d'Empire, que le Grand-Prieuré de l'ordre de Malthe en Allemagne a été dans la necessité de faire à Munster en Westphalie, et qui a été absorbé par la prise de Possession des Indemnités qui lui avaient été accordées par le §. 26. du Recès de l'Empire sur toutes les Commanderies situées sur la Rive droite du Rhin, en prenant pour base les Responsions ordinaires modérées en 1801.

	Responsions ordinaires.		Modérées à raison des pertes faites sur la Rive gauche du Rhin.			Rate.	
	fl.	xr.		fl.	xr.	fl.	xr.
Maison priorale d'Heitersheim Commanderie	1,926	37	de moitié	963	18	16,634	17
Arnheim et Nimwegue	54	—	d'un tiers	18	—	310	47
Basle et Rheinfelden	331	38	de moitié	165	49	2,863	18
Brouchstl	85	33	d'un quart	21	23	369	11½
Frankfurt	513	5	. . .	513	5	8,859	56
Qalle et Affeldrath	274	26	. . .	274	26	4,738	54
Hasselt	98	16½	. . .	98	16½	1,541	25½
Hemmendorf et Rexingen	303	44	. . .	303	44	5,244	51
Herrenstrunden	251	34	d'un tiers	83	31	1,442	9
Hohenrein et Reiden	235	58	. . .	235	58	4,074	39½
Kleinerdlingen	431	8	. . .	431	8	7,444	49
Lagen et Hervord	252	52	. . .	252	52	4,366	29
Leüggereu	376	35	. . .	376	35	6,522	50
Mayence et Niederweissel	525	50	de 2 tiers	350	33	6,053	17
Steinfurt et Munster	224	25	. . .	224	25	3,875	13
Rohrdorf et Doetzingen	466	34	. . .	466	34	8,056	39½
Rothenbourg et Reichardrot	285	5	. . .	285	5	4,922	48
Rottweil	180	31	. . .	180	31	2,599	6
Schleusingen et Weissensée	95	49	. . .	95	49	1,654	31
Tobel	503	38	d'un	503	38	8,696	45
Trèves et Hönningen	212	29	sixiéme	35	24	611	14½
Uberlingen	176	21	. . .	176	21	3,045	11
Vellingen	253	46	. . .	253	46	4,382	2
Wesel et Borken	260	14	. . .	260	14	4,493	51½
Wurtzbourg	414	56	. . .	414	56	7,165	4
Fribourg en Suisse	46	58	. . .	46	58	810	58
Ratisbonne	93	14	d'un	93	14	1,609	56
Worms	28	57	cinquiéme	5	47	99	47
Somme				7,092	24	122,490	—

Fait à Heitersheim le 31. Octobre 1808.

(Signé) Fr. Riedmüller.

Conseiller et Secrétaire du Vbe. Chapitre du Grand-Prieuré d'Allemagne.

XIV.

Unterthänigste Bittschrift der Adelichen Gesellschaft Frauenstein zu Frankfurt am Mayn, an die hohe deutsche Bundesversammlung; ihre Rechte in Hinsicht auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen in dem dasigen Senate betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Nro. 63. Siehe das Protokoll der XIV. Sitzung §. 64. S. 206. und folg.)

Das so glückliche für ganz Deutschland Heil verkündende Ereigniß der Eröffnung des hohen Deutschen Bundestages giebt auch den Mitgliedern der unterthänigst unterzeichneten Adelichen uralten Gesellschaft Frauenstein die frohe Hoffnung, daß sie vor diesem Obersten Tribunal in ihren Klagen über Beraubung und Unterdrückung ihrer Rechte, durch die Einführung der am 19. Julius 1816. von dem Senate zu Frankfurt als Verfassungsgesetz promulgirten Constitutions-Ergänzungsakte, gnädigste und gerechteste Erhörung finden werden. Sie treten mit tiefster Verehrung der Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte vor den Richterstuhl dieser erhabenen Versammlung, deren Gerechtigkeitspflege, nach dem Inhalte des Art. 46. der Wiener Congreßakte, jeder bey Festsetzung der Frankfurter Verfassung Betheiligte in letzter Instanz anzuflehen berechtiget seyn soll, und sehen der höchsten Entscheidung in dieser, ihre politische Existenz selbst betreffenden Angelegenheit mit dem Zutrauen, welches das Gefühl der unterdrückten gerechten Sache einflößt, ehrerbietigst entgegen.

Eine kurze Darstellung der Gerechtsame, welche die zu der Gesellschaft Frauenstein gehörigen Geschlechterfamilien in der reichsstädtischen Verfassung, bis zu deren im Jahre 1806. erfolgten Auflösung, in Hinsicht auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl Rathsstellen, unwidersprochenermaßen besessen und ausgeübt haben, worauf sich diese Rechte und Vorzüge gründen, und wie sie derselben durch die Einführung der Constitutions-Ergänzungsakte, als Verfassungsgesetzes, gänzlich beraubt worden sind, wird ihr unterthänigstes Gesuch um gerechteste Abhülfe dieser Rechtsverletzung begründen.

Es bildet nämlich die Gesellschaft Frauenstein eine der ältesten Corporationen der unzünftigen Bürgerschaft zu Frankfurt, und ihr Recht auf Mitwirkung bey der Stadtverwaltung, durch Mitbesetzung des Rathes aus ihrer Mitte, leitet sich aus den frühesten Zeiten der Stadtverfassung ab, befindet sich in dem im Jahre 1613. unter Kaiserlicher Autorität errichteten Bürger-Vertrage ausdrücklich anerkannt und bestätiget, und wurde in der Folge durch mehrere Allerhöchste Kaiserliche Resolutionen und Reichshofräthliche Erkenntnisse näher bestimmt und sanctionirt, auch zu allen Zeiten, der reichsstädtischen Verfassung ausgeübt, wie die Geschichte von Frankfurt unwidersprechlich bewährt, und am ausführlichsten deducirt anzutreffen ist in Johann Philipp Orth's Anmerkungen über die Frankfurter Stadt-Reformation, Dritte Forsetzung, S. 902 bis 952. und Vierte Fortsetzung, S. 1199 bis 1254.

Namentlich setzt der in Müllers Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen Tom. I. Pag. 18. abgedruckte Bürger-Vertrag vom Jahre 1613 in Absicht auf die Wiederbesetzung erledigter Rathsstellen, fest:

«Daß, wie bey allen wohlangestellten Communen und Stadt-Regimenten
«wohl und nützlich herkommen, da unter den beyden alten Gesellschaften
«Limpurg und Frauenstein dergleichen taugliche Subjekta zu befinden,
«derselben auch in Acht genommen werde.»

Der Bürger-Vertrag ist, wie darin wörtlich enthalten ist,

«von wegen der Gesellschaften und Unzünftigen, und dann im
«Namen der Zünfte»

abgeschlossen und unterstegelt worden; die Gesellschaften waren daher, als Corporationen der unzünftigen Bürgerschaft, Mitpaciscenten des Bürger-Vertrages, und da sie als Corporationen jetzo noch fortbestehen: so konnten sie, ohne ihre Zuziehung und Mitberathung, von Einem der paciscirenden Theile, wäre dieser, der Zahl nach, auch noch so überwiegend, ihren aus diesem Vertrage für sie hervorgehenden Rechte, auf eine zu Recht beständige Weise, gewiß nicht entsetzt werden.

Eine weitere ausdrückliche Sanction erhielt dieses Recht der Gesellschaft Frauenstein auf Mitbesetzung der beyden oberen Rathsbänke des Senates aus ihrer Mitte durch die bey Gelegenheit einer Kaiserlichen Lokal-Commission ergangene Kaiserliche Resolution vom 22. November 1725. *), nach welcher zu jeder auf der zweyten Rathsbank erledigten Stelle, Ein Mitglied der Gesellschaft Frauenstein, nebst zwey andern Candidaten aus der Bürgerschaft, in die Kugelung genommen werden sollte, mit der Beschränkung jedoch: daß wenn schon sechs Mitglieder dieser Gesellschaft in dem Senate befindlich wären,

«derselben eine mehrere Anzahl nicht zu gestatten, sondern bey vorfallender Ersetzung einer Stelle auf der ersten und zweyten Bank, in der Wahl von ihrem Geschlecht so lang zu abstrahiren, bis der numerus wieder unter, oder weniger dann sechs sich befinden wird.»

Auf gleiche Weise mußte, nach dieser Allerhöchsten Verordnung, zu jeder erledigten Stelle auf der Schöffen- oder obersten Rathsbank, ein Mitglied der Gesellschaft Frauenstein,

«und zwar wie von Alters Herkommens,

nebst zwey andern Candidaten von der zweyten Rathsbank, in die Kugelung genommen werden.

In dem ungestörten, auf Herkommen, Fundamental-Gesetze und oberstrichterliche Entscheidungen begründeten Besitze dieser Rechte verblieben die zu der Adelichen Gesellschaft Frauenstein gehörigen Geschlechterfamilien bis zu dem Zeitpunkte, wo im Jahre 1806. mit der Besitzergreifung der Stadt Frankfurt durch den Fürsten Primas, und der Auflösung der deutschen Reichsverfassung, auch die

*) Siehe Müllers angeführte Sammlung Tom. I. Pag. 11.

Selbstständigkeit dieser Stadt aufhörte, und eine Periode der härtesten Prüfung für deren Bürger eintrat. Bey verschiedenen Veranlassungen, wo über die Ausübung dieser Rechte, in Bezug auf einzelne Fälle, Zweifel entstanden waren, und diesfallsige Entscheidungen des Obersten Reichsrichters herbeigeführt wurden, ward stets zu Gunsten der Gesellschaften entschieden, und wurden letztere in der Ausübung, im Besitze und im Genusse ihrer Rechte auf das kräftigste geschützet, wie die desfallsigen Reichshofräthlichen Erkenntnisse vom 5. März 1739., 2. May 1757., 17. Julius und 15. December 1777. *) deutlich ausweisen.

So wie die Mitglieder der Gesellschaft Frauenstein, durch Besetzung einer bestimmten Anzahl von Rathsstellen, zur Mitwirkung an der gemeinen Stadtverwaltung berufen und berechtiget waren, so mußte auch zu der Verwaltung einer jeden der drey öffentlichen milden Stiftungen jedesmal Ein Gesellschafts-Mitglied, als solches, in der Eigenschaft eines Pflegers, verfassungsgemäß zugezogen werden.

Der ehrenvolleste Beweis des Allergnädigsten Schutzes und mildesten Wohlwollens, dessen sich die Gesellschaft Frauenstein von Seiten des Allerhöchsten Reichsoberhauptes zu erfreuen hatte, liegt endlich darin, daß Seine Majestät der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich Franz I. sich im Jahre 1804. bewogen gefunden haben, diese Adeliche Gesellschaft mit einem Orden zu begnadigen, welcher noch jetzt von deren Mitgliedern in tiefschuldigster Verehrung dieser Allerhöchsten Huld und Gnade getragen wird.

Mit dem Aufhören der Selbstständigkeit der Stadt Frankfurt und deren Uebergang an den Fürsten Primas mußten auch die Gerechtsame der Gesellschaft Frauenstein, so wie die Rechte der gesammten Bürgerschaft auf ihre Selbstverwaltung, einer nothwendigen Veränderung unterliegen. Da jedoch dieser Fürst bey der Uebernahme der Stadt feyerlich erklärt hatte, daß er nur die Souveränitätsrechte über dieselbe ausüben wolle, und in dessen Gemäßheit dieser Stadt durch das Organisations-Patent vom 10. October 1806. ihre Municipal-Verfassung, so weit es die damaligen politischen Verhältnisse zuließen, beließ; und diese mit sorgfältiger Schonung der jeder Klasse und Corporation der Bürgerschaft aus der reichsstädtischen Verfassung her zustehenden Gerechtsame, anordnete: so wies der-

*) Siehe Müllers Sammlung Tom. III Pag. 40 bis 47.

selbe auch den zu der Gesellschaft Frauenstein gehörigen Familien, in Berücksichtigung ihrer in der früheren Verfassung auf das Rechtsbeständigste begründeten Vorrechte, einen damit im Verhältnisse geachteten Wirkungskreis an, und bestimmte zwey Richterstellen in dem Schöffen-Appellationsgerichte ausschließlich für die Mitglieder der Gesellschaft Frauenstein, wobey festgesetzt wurde, daß so wie schon unter der reichsstädtischen Verfassung Tauglichkeit des competirenden Subjectes die gesetzliche Voraussetzung zur Ausübung des Rechtes auf Besetzung der Rathsstellen gewesen war, auch die Competenten zu diesen wichtigen Richteramtsstellen vorher eine Proberelation abzulegen und in einer Prüfung zu bestehen hätten. Bekanntlich wurden, auf diese Weise, diese zwey Stellen in dem Schöffen-Appellationsgerichte von Frauensteinern damalen auch wirklich besetzt.

Zugleich wurde durch jenes Organisations-Patent vom 10. October 1806. und die in dessen Gemäßheit ergangenen Verordnungen den Mitgliedern der Gesellschaften, gleichwie den Senatoren und Graduirten, welche mit jenen von jeher den ersten Stand der Bürgerschaft bildeten, der Ehrenvorzug eines privilegirten Gerichtsstandes eingeräumt, während die andern nicht zu den Gesellschaften, den Senatoren und Graduirten zu zählenden Bürger, selbst des adelichen Standes, dem foro ordinario des Stadt- und Landgerichtes unterworfen wurden. Daß die Gesellschaften in der Folge durch die von dem Großherzoge von Frankfurt vorgenommene gänzliche Umwandelung der Staatsverfassung auch dieser Rechte und Vorzüge beraubt wurden, kann denselben vor einem gerechten und erleuchteten Richter wohl schwerlich zu einer nachtheiligen Consequenz gereichen.

In den letzten Monaten des Jahres 1813. erschien für Frankfurts Bürger, so wie für ganz Deutschland, das Ziel so langer Leiden und der Unterdrückung. Durch die Milde der erhabenen Befreyer Deutschlands sollte die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete sich von dem Großherzogthum trennen, und in ihre vormalige Municipal-Verfassung zurücktreten. Mit diesem großmüthigen Geschenke der wiedergegebenen Freyheit und Selbstständigkeit lebten zugleich die Rechte jedes einzelnen Bürgers, so wie jeder Corporation der Bürgerschaft, welche in der Municipal-Verfassung der Stadt, in dem Gegensatze des damahls noch nicht definitiv festgesetzten Verhältnisses der Stadt, zu den andern Staaten des deutschen Vaterlandes, begründet waren, wieder auf. Die hier in Frage stehenden Rechte der

Gesellschaften mußten hierunter mit begriffen seyn, da sie, zur Municipal-Verfassung der Stadt gehörig, das politische Rechtsverhältniß der Bürger unter sich bestimmen, mit dem Verhältnisse der Stadt in Hinsicht auf den ehemaligen Reichsverband, und zu den andern deutschen Staaten aber schlechterdings in gar keinem Zusammenhange oder Berührung stehen. Bey der zu jener Zeit bekanntermaßen provisorisch angeordneten Stadtverwaltung ging jedoch zugleich der Wille und Befehl der Allerhöchsten verbündeten Mächte dahin, daß dasjenige, was von der alten städtischen Verfassung inzwischen als unvollkommen, nachtheilig und mit dem Geist der Zeit unvereinbarlich erschienen wäre, für die Zukunft keinesweges beybehalten, vielmehr geprüft werden solle, ob und welche Veränderungen in der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung der Stadt und deren inneren Verwaltung, durch die Ereignisse der späteren Zeit nothwendig und rathsam geworden seyn, wie das im Namen der Hohen verbündeten Mächte angeordnet gewesene Hohe General-Gouvernement am 20. December 1813. an den Senat wörtlich also rescribirte. Indessen sollte hierbey so wenig als möglich von der reichsstädtischen Verfassung abgewichen werden, wie ein weiteres Rescript dieses Hohen General-Gouvernements vom 22. April 1814. in den Worten besagte:

> «der Hohen verbündeten Mächte Willensmeinung gehe dahin, daß «Frankfurts ehrwürdige und durch die Erfahrung beynahe eines Jahrhunderts gut und bewährt befundene «alte reichsstädtische Verfassung, in so weit es zu erreichen »wäre, ohne Aufenthalt hergestellt werde;»

eine Verfügung, welche der so oft und laut geäußerten Vorliebe und Anhänglichkeit der Bürgerschaft an diese reichsstädtische Verfassung vollkommen entsprach.

Die Ausmittelung desjenigen, was aus dieser reichsstädtischen Verfassung mit den veränderten Zeitumständen und dem Besten des Ganzen nicht mehr vereinbarlich wäre, und was bey der Festsetzung der neuen Verfassungsverhältnisse weggelassen oder hinzugefügt werden sollte, war nun die große Aufgabe, mit deren Lösung sich bekanntlich die bewährtesten Staatsmänner der hiesigen Stadt beschäftigten, und woran die Bürgerschaft so warmen und patriotischen Antheil nahm.

Daß es aber von dem Senate selbst niemahls so angesehen worden ist, als sey hierunter eine gänzliche Vernichtung und Aufhebung der in Frage stehenden

Rechte der Geschlechter-Familien nothwendiger Weise mit begriffen, beweist der Umstand, daß in allen den verschiedenen Constitutions-Entwürfen, welche mehrere aus Deputirten des Senates und einzelnen Bürgern zusammengesetzte Commissionen verfertigten, diese Rechte der Gesellschaften, wiewohl unter Beschränkungen, ausdrücklich beybehalten worden sind; und in der von dem Senate im Monat Junius 1815. in Uebung gebrachten, späterhin officiell im Druck erschienenen Constitution ward dasselbe beobachtet.

Auch Seine des um Deutschlands Wohl und Freyheit so hochverdienten Herrn Staats-Ministers Freyherrn vom Stein Excellenz entschieden für die Beybehaltung der Rechte der Gesellschaften auf eine bestimmte Anzahl von Rathsstellen. Denn als Wohldemselben im Jahre 1814. der von dem Senate und dem damaligen Bürger-Collegium convenirte Verfassungs-Entwurf zur Bestätigung im Namen des von den Allerhöchsten verbündeten Mächten angeordneten obersten Verwaltungs-Departements, und zur Entscheidung derjenigen Punkte, über welche sich der Senat und das damalige Bürger-Collegium nicht vereiniget hatten, vorgelegt worden war, und Hochgedachter Herr Staats-Minister sich bewogen gefunden hatten, die vorgeschlagene Zahl der Rathsglieder von 28 wiederum auf die zur Zeit der reichsstädtischen Verfassung gesetzlich gewesene Anzahl von 43 festzusetzen, ward als ein Hauptbeweggrund zu dieser Verfügung angeführt:

«weil man dadurch in den Stand gesetzt sey, die Rechte der alten Ge«schlechter beyzubehalten.

So wie denn auch in diesen verehrlichen Entschzidungen der Widerspruch des damaligen bürgerlichen Collegii gegen die in diesem Verfassungs-Entwurfe von Seiten des Senates angetragene Beybehaltung dieser Rechte mit den Worten zurückgewiesen wurde:

«Uebrigens kann dem gemachten Antrage des Bürger-Collegiums, die «Mitglieder aus den beyden alten Gesellschaften auf keine bestimmte Zahl «zu fixiren, nicht nachgegeben werden. Deren Rechte müssen «vielmehr aufrecht erhalten werden, da die neue Ver«fassung die Beybehaltung der alten Einrichtungen

«möglichst beabsichtiget, und die Zahl der Senatoren überdem «vermehrt worden ist *).

Zu Anfange des Jahres 1816. sah sich indessen der Senat veranlasset, die Bürgerschaft aufzufordern, ihre Wünsche und Ansichten in Betreff der städtischen Verfassung bey einer besonders hierzu zu versammelnden Commission laut auszusprechen, und über den Verfassungs-Entwurf vom Jahre 1815. die Monita sämmtlicher Bürger, welche sich dergleichen zu äußern bewogen finden könnten, zu vernehmen. Daß diese Commission aus dreyzehen Personen zusammengesetzt wurde, wovon drey der Senat aus seiner Mitte wählte, und zehen die Bürgerschaft, wovon wiederum drey aus dem ständigen bürgerlichen Colleg und sieben aus allen Ständen der Bürgerschaft, zu erkiesen hatte, und welchen Erfolg ihre Arbeiten und Bemühungen gehabt haben, liegt dergestalt in der offenen Kunde, daß die geschichtliche Erzählung hiervon hier billig übergangen werden kann. Allein schon in der Zusammensetzung jener Commission lag eine Beschwerde für die den Stand des Patriciats bildenden Gesellschaften. Obgleich nämlich, nach ausdrücklicher Vorschrift der Raths-Publikationen vom 27. Januar und 9. Februar 1816. jene sieben Personen aus allen Ständen der Bürgerschaft gewählt werden sollten: so fiel dennoch die Wahl auf keinen Bürger aus diesem Stande, dessen jura quaesita doch so sehr dabey zur Sprache kommen mußten, und welcher sich daher ohne alle Vertretung bey jener Commission befand. Da jedoch diese Commission nur mit der Einsammlung, Prüfung und Begutachtung der einkommenden Erinnerungen und Wünsche, keinesweges aber mit Abfassung eines eigentlichen Constitutions-Entwurfes, beauftragt, noch weniger zu irgend einer Entscheidung berufen war: so konnte die Gesellschaft Frauenstein sich um so mehr bey einer dieserhalb zu dem Rathsprotokoll eingelegten Verwahrung (Anlage unter Zahl I.) beruhigen, und sich auf ihre selbst sprechende gerechte Sache verlassen, als die in dem hochverehrlichen Schreiben Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Fürsten von Metternich vom 9. Juny 1815. enthaltene Selbstständigkeits-Akte, dem Senat und der Bürgerschaft von Seiten der Allerhöchsten verbündeten Mächte,

*) Siehe die im Jahre 1814. in der Eichenbergschen Buchhandlung erschienene Constitution u. s. w. Pag. 62 und 65.

« die vollkommenste Eintracht und Unpartheylichkeit bey Festsetzung
« ihrer Verfassung empfohlen hatte; » und
« auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse
« von Einwohnern »

fest bestand, auch der Senat am 9. Februar 1816. ausdrücklich und öffentlich erklärt hatte:

« Daß es von den ältesten Zeiten her zu seinen wichtigsten Pflichten gehört
« habe, über alle und jede Gerechtsame, welche der hiesigen Stadt, der
« gesammten Bürgerschaft, und darunter einer jeden Klasse derselben, so
« wie selbst jedem einzelnen Bürger zustehen, sorgfältigst zu wachen, auch
« so oft, wann und wo es nöthig seyn dürfte, solche zu vertreten u. s. w. »

Das Resultat der Arbeiten der Commission der Dreyzehen war bekanntlich ein gutachtlicher Entwurf jener Constitutions-Ergänzungsakte, welche in der Folge von der Mehrzahl der mit Ja und Nein, wenige Tage nach dessen Bekanntwerdung, gestimmt habenden Bürger, als Verfassungsgesetz angenommen, und von dem Senate als solches unter dem 19. Juny 1816. promulgirt worden ist.

Obgleich nun diese Constitutions-Ergänzungsakte in dem ersten Artikel die ehemalige, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründete reichsstädtische Verfassung bestätigte: so beraubte dennoch dieselbe gerade gegen den Bürger-Vertrag und die kaiserlichen Resolutionen nur die Gesellschaften ihrer hierauf namentlich mit begründeten Rechte, indem im Artikel 10. dieser Ergänzungsakte der Ausspruch anzutreffen ist:

« die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Raths-
« stellen. »

Wiewohl es bey den auf Gesetz und Recht begründeten Gerechtsamen der Gesellschaften, schon der Natur der Sache nach, ganz und gar nicht darauf ankommen kann, ob deren Aufhebung und Unterdrückung von der Bürgerschaft gewünscht werde, und ob jene, gegen alle vorhergehenden Verfassungs-Entwürfe anstoßende Bestimmung des Artikels 19. der Ergänzungsakte wirklich die nothwendige Folge

und das Resultat der bey der Commission der Dreyzehen eingesammelten Wünsche und Erinnerungen, oder vielleicht ein selbst bewegender Antrag dieser Commission gewesen sey; so verdienet es dennoch hier nicht unbemerkt zu bleiben, daß in demjenigen Verfassungs-Entwurfe, welchen sämmtliche damaligen Herren Stadtgerichtsräthe, nach ihrer gemeinsamen Berathung, unter dem Titel:

« Systematisch zusammengestellte Monita u. s. w. »

bey der Commission der Dreyzehen überreicht haben, und welcher sogleich bey dieser Ueberreichung durch den Druck zur Kenntniß des Publikums gekommen ist, auf die Beybehaltung der Rechte der Gesellschaften auf eine bestimmte Anzahl Rathsstellen, jedoch unter nöthig geachteten Einschränkungen, ausdrücklich und bestimmt angetragen worden war. Dieser Verfassungs-Entwurf hatte sich bey seinem Erscheinen so sehr des Beyfalles aller Sachkenner und der Bürgerschaft zu erfreuen, daß derselbe unter allen bisher erschienenen Verfassungs-Entwürfen gerade demjenigen am nächsten kömmt, welcher als Verfassungsgesetz jetzo wirklich eingeführt ist.

Als der von der Commission der Dreyzehen gefertigte Entwurf dem Senate vorgelegt worden war, und in der Rathsversammlung verlesen und discutirt wurde, verwahrte sich die Gesellschaft Frauenstein, durch Eines ihrer im Senate gegenwärtigen Mitglieder, Herrn Schöffen von Olenschlager, gegen die darin enthaltene Vernichtung ihrer politischen Gerechtsame zu dem Rathsprotokoll, wie die Anlage unter Zahl II. ausweiset. Es wurde jedoch diese Verwahrung von Seiten des Senats weiter nicht geachtet, und eine hierauf sich beziehende schriftliche Vorstellung, welche im Namen der Gesellschaft demselben überreicht werden wollte, nicht angenommen, sondern ungelesen zurückgegeben, welche Vorstellung hier unter Zahl III. unterthänigst beygelegt wird.

Die damahls noch nicht erfolgte Eröffnung des hohen deutschen Bundestages gestattete der Gesellschaft Frauenstein nicht, einen weitern Schritt zur Wahrung ihrer Gerechtsame zu thun, als der 18. Oktober erschien, auf welchen von dem Senate die feyerliche wechselseitige Verpflichtung seiner und der Bürgerschaft auf die als Verfassungsgesetz angenommene Constitutions-Ergänzungs-Akte festgesetzt worden war. So wenig es je in den Gesinnungen der Mitglieder der Gesellschaft Frauenstein gelegen hat, sich dergleichen obrigkeitlichen Anordnungen zu entziehen,

und so wenig sie das Recht und die Absicht haben konnten, sich der eingeführten Verfassung in allen, ihre wohlerworbenen Rechte nicht betreffenden Punkten, nicht zu unterwerfen: so glaubten sie dennoch, vor dieser feyerlichen Eidesleistung, bey dem Senate eine Erklärung dahin überreichen zu müssen, daß sie sich durch Ablegung des vorgeschriebenen Eides des ihr aus dem Artikel 46. der Wiener-Congreß-Akte zustehenden Rechtes des Rekurses an die hohe deutsche Bundesversammlung keinesweges begeben wollten, welche Erklärung denn auch von dem Senate angenommen und zu den Akten gelegt wurde, wie die Anlagen unter Zahl IV. und V. ausweisen.

Wenn nun hiermit die Gesellschaft Frauenstein ihre gerechten Klagen und Beschwerden den erhabenen Richtern Deutschlands ehrerbietigst vorlegt, und deren hohem und gerechtem Ausspruche die Entscheidung der Frage unterwirft:

« Ob nach dem Artikel 46. der Wiener Congreßakte die Rechte der Frank-
« furter Patricier-Gesellschaften auf eine gewisse und bestimmte Anzahl
« Rathsstellen als aufgehoben betrachtet werden müssen? und ob und welche
« Beschränkungen und Modificationen hierin der wahre Geist der Zeit und
« die veränderten Zeitumstände nothwendig machen? »

so glaubt diese zugleich zur Unterstützung ihres unterthänigsten Gesuches um gerechteste Abhülfe ihrer vorgelegten Beschwerden noch Folgendes ehrerbietigst vortragen zu müssen.

Die adeliche Corporation der Gesellschaft Frauenstein umfaßt, vermöge des steten Herkommens und ihrer Statuten, nur solche Personen, welche ihrem Stande nach, und entfernt von allen in den Erwerb einschlagenden Geschäften, wenn nicht eigenes Vermögen ihren Unterhalt sichert, vor allem in dem Berufe sich dem Staatsdienste zu widmen, Ehre und Auskommen suchen müssen. Die meisten ihrer dermaligen Mitglieder bekleiden wirklich in verschiedenen deutschen Bundesstaaten angesehene Hof-, Militair- und Civil-Chargen. Sie finden ihren individuellen Verhältnissen nach, auf eine unvermeidliche Weise wenig oder gar keine Gelegenheit, ihren Mitbürgern bekannt und in Absicht auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten empfohlen zu werden. Mit Gewißheit ist es daher vorauszusehen, daß, wenn ihnen verfassungsmäßig keine andere Aussicht zu den Rathsstellen eröffnet bleiben sollte, als diejenige, welche alle ihre, größtentheils miteinander in

Geschäftsverbindungen und lebhafter Berührung stehenden Mitbürger haben, sie bald auf einen gänzlichen Ausschluß von allen Staatsämtern in ihrer Vaterstadt mit Zuversicht rechnen können, um so mehr als das nach der jetzigen Verfassung zu den Rathsstellen erforderliche Alter von dreyßig Jahren für auf alle Fälle nöthigen wird, sich frühe nach einem Unterkommen in fremden Diensten umzusehen. Ueberdieß befindet sich in der jetzo Gesetzeskraft habenden Constitutions-Ergänzungs-Akte die Bestimmung, daß kein Fremder (das heißt nicht eingeborner Bürger), welcher nicht wenigstens zehn Jahre als Bürger hier gewohnt hat, befähiget seyn soll, zu irgend einem Staatsdienste zu gelangen, eine Bestimmung, durch welche auch die so wichtigen Syndikatsstellen, zu denen während der reichsstädtischen Verfassung die einsichtsvollesten Staats- und Geschäftsmänner aus dem Dienste anderer deutschen Staaten, ohne Rücksicht auf einen früheren Bürgerverband, berufen werden konnten, und zur Wohlfahrt, Ehre und Zierde der Stadt wirklich berufen worden sind, in Zukunft nur denjenigen Personen offen stehen, welche entweder eingeborne Bürger sind, oder zehn Jahre lang als Bürger hier gewohnt haben. Hiernach möchte es wohl jetzo doppelt wichtig und nothwendig seyn, denjenigen Männern, welche sich eine Zeitlang im Dienste anderer Staaten des deutschen Vaterlandes geübt haben, und auf diese Weise die nützlichsten Erfahrungen und Kenntnisse in ihre Vaterstadt mitbringen können, den Zutritt zu den hiesigen Staatsämtern zu erleichtern.

Wenn es auch schon ganz in der reichsstädtischen Verfassung gelegen hat, daß die Mitglieder der Gesellschaften so gut wie alle andern Bürger, welchen die zu den Rathsstellen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften der Talente, Brauchbarkeit und Sittlichkeit ermangelten, von diesen Stellen gänzlich ausgeschlossen waren; so würden jedoch die Gesellschaften jeder noch näheren Bestimmung, wodurch in Zukunft zu ihrer eignen Ehre und zum wahren Besten ihrer Vaterstadt solche Subjekte auf die möglichst sichernde Weise aus dem Senat entfernt gehalten werden, freudigst entgegen sehen.

Endlich kann der in dem Artikel 46. der Wiener Congreßakte so gerecht als weise ausgesprochene Grundsatz, daß kein Unterschied zwischen den verschiedenen Bekennern der christlichen Religion Statt finden soll, den in Frage begriffenen Rechten der Patricier-Gesellschaften auf keine Weise im Wege stehen. Vielmehr

wird durch jene gesetzliche Bestimmung sämmtlichen christlichen Religionsverwandten der Weg zu dem Patriciat selbst erleichtert. Es vererbt sich zwar statutenmäßig der Eintritt in die Gesellschaft Frauenstein zunächst nur auf Söhne, jedoch stehet derselbe auch denjenigen aus den Statuten offen, welche sich mit Wittwen oder Töchtern der Gesellschafts-Mitglieder anheyrathen, und eben so ist dieser Corporation von den ältesten Zeiten her das Recht niemalen bestritten worden, auch ganz fremde Personen aus der Bürgerschaft, unter der Voraussetzung der statutengemäß erforderlichen Eigenschaften, in ihre Mitte aufzunehmen, so wie unter andern ein Kaiserliches Commissions-Dekret vom 8. März 1616. (Siehe Müller's oben angeführte Sammlung Tom. I. pag. 52.), nach welchem den Gesellschaften das Uebermaaß in Annehmung neuer Mitglieder untersagt wurde, dieses herkömmliche Recht als Regel und im Allgemeinen bestätiget.

Indem die Endesbenannten Einem Hohen deutschen Bundestage diese ihre Beschwerden und Bitten zur höchsten richterlichen Entscheidung unterthänigst vorlegen, schließen sie mit der schuldigsten tiefsten Verehrung, womit sie zu verharren die Ehre haben

Einer Hohen Deutschen Bundesversammlung

Frankfurt,
den 30. November 1816.

unterthänigste

Johann Nikolaus von Olenschlager,
als derzeitiger älterer Burggraf der Adelichen Uralten Gesellschaft Frauenstein.

Carl Heinrich Georg von Heyden,
als derzeitiger jüngerer Burggraf der Adelichen Uralten Gesellschaft Frauenstein. (*)

(*) Der Herr Senator Freyherr von Malapert, genannt Neufville, hat auf Anfrage der Verlagshandlung, eingewilliget, seinen Namen als Verfasser dieser Bittschrift hier zu nennen.

Anlage unter Zahl I.

No. 478. **Auszug des Raths-Protokolls.**

Frankfurt, den 15. Februar 1816.

Auf Protokoll der Versammlung der, zu Auswahl sieben Personen aus der Bürgerschaft und drey Personen aus dem löblichen Bürger-Collegio der 51er ernannten 56 Wahlmänner von dem 12. dieses, die geschehene Ernennung der zehn Mitglieder zu der Commission der Dreyzehen betreffend:

Dominus Consul Senior ab Humbracht bemerken, daß nach der früheren Rathsverordnung die Mitglieder des Collegii der Dreyzehen aus allen Ständen gewählt werden sollen, dahingegen die Wahl auf kein Mitglied der beyden Adelichen Häuser gefallen sey, dahero sie sich veranlasset sähen, dagegen die Rechte des Altadelichen Hauses Limpurg, jedoch unter dem Anfügen zu verwahren, daß deßfalls die geschehene Wahl nicht angefochten werden möge, zu dem Zweck, damit eine neuere veranstaltet würde.

Herr Schöff von Olenschlager legten gleiche Verwahrung Namens des Adelichen Hauses Frauenstein ein.

Demnächst wurde von sämmtlichen Herren des Raths gleiche Verwahrung und Vorbehalt dagegen eingelegt, daß unter denen sieben aus löblicher Bürgerschaft gewählten Mitgliedern der Commission der Dreyzehen kein Mitglied aus dem Gewerbsstand erwählet worden sey.

Zur Beglaubigung:
der Kanzley-Direktor
Böhmer.

Herrn Schöffen von Olenschlager.

Anlage unter Zahl II.

No. 1881⅓. Auszug des Raths-Protokolls.

Frankfurt, den 10. Julius 1816.

Dominus Consul Senior ab Humbracht erklärten, wie nach dem Constitutions-Entwurf die Altadeliche Ganerbschaft Alt-Limpurg ihrer bisherigen Gerechtsamen privirt werden würde, dahero sie sich aus deren Auftrag veranlaßt fänden, deßfallsige Verwahrung unter dem Vorbehalt einer einzubringenden Erklärung hiermit einzulegen.

Dominus Scabinus ab Olenschlager eigneten sich gleichen Vorbehalt in Ansehung der Uralten Gesellschaft Frauenstein zu.

Zur Beglaubigung:
der Kanzley-Direktor,
Böhmer.

Herrn Schöffen von Olenschlager.

Anlage unter Zahl III.

An einen hochpreislichen Senat der freyen Stadt Frankfurt gehorsamste Vorstellung und Bitte der inwendig unterzeichneten Burggrafen der adelichen Gesellschaft Frauenstein.

Hochpreislicher Senat!

Durch die von Einem Hochpreislichen Senate zu dem Raths-Protokoll vom 10. Julius 1816. genommene Verwahrung des Herrn Schöffen von Olenschlager gegen den von der Commission der Herren Dreyzehner vor-

gelegten Entwurf einer Ergänzungsakte zu der hiesigen Stadt-Verfassung, in so fern derselbe und namentlich dessen 19ter Artikel die der Adelichen Gesellschaft Frauenstein bey hiesiger Verfassung zustehenden, wohlerworbenen und wohl begründeten Rechte unbedingt aufhebt, hat zwar Ein Hochpreislicher Senat bereits ersehen, daß deren Mitglieder sich jener Rechte gänzlich zu begeben keineswegs gemeint seyn können, vielmehr aus Pflicht gegen sich selbst und ihre Nachkommen in die Nothwendigkeit versetzt sind, nöthigen Falls die endliche Bestimmung der ihr bey hiesiger Verfassung künftig zustehenden Rechte der hohen deutschen Bundesversammlung, als dem durch den Artikel 46. der Wiener Congreßakte für die Festsetzung der hiesigen Verfassungs-Angelegenheiten ernannten höchsten Richter, zur Entscheidung vorzulegen.

Da jedoch in der zu dem Raths-Protokoll vom 10. Julius 1816. mündlich vorgebrachten Verwahrung sich auf eine später deshalb vorzubringende schriftliche Erklärung bezogen worden ist; so glauben die Mitglieder der Adelichen Gesellschaft Frauenstein obige Erklärung und Verwahrung hiermit schriftlich wiederholen zu müssen, und es gelanget an Einen hochpreislichen Senat der Unterzeichneten gehorsamste Bitte:

Diese Vorstellung als rechtliche Verwahrungs-Anzeige hochgeneigtest ad acta nehmen zu lassen.

Mit aller Hochachtung verharren die Endesunterschriebenen.

Eines hochpreislichen Senats

gehorsamste

Esaias Philipp Edler von Schneider,

als vicariirender älterer Burggraf der Adelichen Gesellschaft Frauenstein.

Friedrich Philipp Wilhelm Freyherr von Malapert, genannt Neufville,

als jüngerer Burggraf der Adelichen Gesellschaft Frauenstein.

Anlage unter Zahl IV.

An Einen hochpreislichen Senat der freyen Stadt Frankfurt
ganz gehorsamste Anzeige, Erklärung und Bitte der
inwendig unterzeichneten Adelichen Gesellschaft Frauenstein.

Hochpreislicher Senat!

Die Mitglieder der gehorsamst unterzeichneten Adelichen Gesellschaft Frauenstein sind stets bemüht gewesen, diejenige Treue und Gehorsam, welche jeder Staatsbürger der bestehenden Obrigkeit und Verfassung schuldig ist, auf das genaueste pflichtvoll zu beobachten, und daher gleich allen ihren Mitbürgern bereitwillig, diese Gesinnungen, mittelst Ablegung des in der von der Mehrzahl der hiesigen Bürger angenommenen, und von Einem hochpreislichen Senat als Verfassungsgesetz promulgirten Constitutions-Ergänzungsakte vorgeschriebenen Eides, am 18. dieses Monates, als an dem zu dieser feyerlichen Eides-Ablage festgesetzten Tage, auf das Neue zu bewähren, in der Voraussetzung jedoch, daß weder die Mehrheit der Bürgerschaft durch Annahme dieser Ergänzungsakte, noch Ein hochpreislicher Senat, durch deren Promulgation und Vollziehung, den einzelnen Bürgern und Corporationen der hiesigen freyen Stadt die Befugniß haben entziehen wollen, insofern solche sich dadurch in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtiget zu sehen erachten sollten, in diesem Punkte den durch den Artikel 46. der Wiener Congreßakte offen gelassenen Weg des Recurses an die hohe deutsche Bundesversammlung zu betreten.

Da inzwischen aus der Ablegung des vorgeschriebenen Eides, in sofern er die unbedingte Beobachtung und Festhaltung der die hiesige Stadtverfassung jetzo bildenden Ergänzungsakte normirt, vielleicht gefolgert werden könnte, als verzichte hierdurch freywillig die gehorsamst unterzeichnete Adeliche Gesellschaft Frauenstein den ihr aus der ältern Verfassung her zustehenden, durch gedachte Ergänzungsakte ihr aber entzogen werden wollenden Gerechtsamen in Hinsicht auf die Besetzung von erledigten Rathsstellen, und dem ihr, als Corporation, wegen dieser Beeinträchtigung an den hohen deutschen Bundestag endlich zu ergreifen vorbehaltenen Rekurse: so glaubt dieselbe diesem etwanigen Vorwurfe durch gegenwärtige Erklä-

rung begegnen, und ihre desfallsigen Rechte wahren zu müssen, indem sie an Einen hochpreislichen Senat die gehorsamste Bitte gelangen läßt:

Hochderselbe wolle diese gehorsamste Anzeige und Erklärung hochgefälligst ad acta zu nehmen geruhen, und mit der tiefsten Verehrung sich unterzeichnet,

Eines hochpreislichen Senates

ganz gehorsamste

Adeliche Gesellschaft Frauenstein

und in deren Namen:

Karl Ludwig Freyherr von Barkhaus, genannt Wiesenhütten,

als derzeitiger älterer Burggraf.

Friedrich Philipp Wilhelm Freyherr von Malapert, genannt Neufville,

als derzeitiger jüngerer Burggraf.

Anlage unter Zahl V.

Auszug Protokoll des großen Raths.

d. d. Frankfurt, den 24. Oktober 1816.

No. 82.

Auf Erklärung der Adelichen Gesellschaft Frauenstein, die Eidesleistung am 18. Oktober 1816. betreffend.

Ponatur ad acta.

Zur Beglaubigung:

der Kanzley-Rath,

Dr. Miltenberg.

Der Adelichen Gesellschaft Frauenstein.

XV.

Denkschrift mehrerer vormaliger Kurmainzischer Staatsgläubiger, die auf dem Zolle Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten Kapitalien betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben Nro. 83. Siehe das Protokoll der XIV. Sitzung, §. 67. S. 208. folg. und XXVIII. Sitzung von 1817. §. 172.)

Zu Bewirkung der Liquidation und verhältnißmäßigen Vertheilung der auf dem aufgelösten Mainzer Kurstaate gehafteten Schulden, nach Vorschrift des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. §. 78. u. folg. wurde bekanntlich von den sämmtlichen in den Maynzer Kurstaat sich getheilten Ständen ein eigner Staatsschulden-Vertheilungs-Kongreß zu Frankfurt versammelt, von welchem dann sämmtliche Maynzer Staatsgläubiger zur Vorlage und Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen wurden. Unter der Gesammtmasse der, zu Folge dieser Auffoderung, von den betroffenen Maynzer Staatsgläubigern dem gedachten Maynzer Staatsschulden-Vertheilungs-Congreß vorgelegten Staats-Obligationen, befanden sich mehrere, in welchen nebst den zur Sicherheit des Kapitals und der Zinsen auf den gesammten Maynzer Kurstaat constituirten General-Hypotheken, annoch überdies die Gefälle der Rente auf Lohneck und des Zolles Vilzbach (zwoer zum Empfang und Verrechnung der Zoll-, Accis- und Wassergefälle, sowohl der Stadt Maynz als des ganzen Maynzer Landes vereinigten und zufällig seit vielen Jahren in der Stadt Maynz bestehenden Kameral-Recepturen) specialiter verhypothecirt waren.

In Anſehung dieſer ebenbemerkten Maynzer Staats-Obligationen, von welchen die gehorſamſt Unterzeichneten Beſitzer und Eigenthümer ſind, und weßhalb ſich dieſelben zu der gegenwärtigen ehrerbietigſten Vorſtellung ermüſſiget ſehen, ergaben ſich bey dem Maynzer Staatsſchulden-Vertheilungs-Kongreß zu Frankfurt, rückſichtlich der Uebernahme und Vertheilung derſelben, folgende ganz unerwartete Umſtände.

Der gedachte Maynzer Staatsſchulden-Vertheilungs-Congreß glaubte nämlich, daß da die Rente auf Lohneck, ſo wie der Zoll Vitzbach, deren Gefälle in den fraglichen Staats-Obligationen als Specialhypothek verſchrieben waren, eine in der Stadt Maynz beſtandene Kurfürſtliche Kameralreceptur geweſen ſey, dieſe Staats-Obligationen, nach der Beſtimmung des Regensburger Reichsdeputations-Hauptſchluſſes §. 80. in verbis: «Lägen hingegen die geiſtlichen Lande, von «deren Schulden die Frage iſt, zum Theil auf der linken Rheinſeite, ſo ſind die«jenigen Landesſchulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinſeite haben, «oder die ſonſt nach dem Lüneviller Frieden geeignet ſind, auf die franzöſiſche «Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmaſſe eines ſolchen «Landes voraus abzuziehen;» an den Beſitzer der Stadt Maynz, mithin damals an Frankreich, zur Uebernahme geeignet ſeyen, und wieß daher die hieran betheiligten Gläubiger mit denſelben ab, und an den von Frankreich zur Liquidation der Staatsſchulden der vier neuen Departements der linken Rheinſeite damals eigends ernannt geweſenen Liquidateur général, Staatsrath Jolivet, von welchem aber dieſe Foderungen durch die nachbemerkte motivirte Entſchließung vom 7. Jan. 1806. gleichfalls wieder ab, und an den Maynzer Staatsſchulden-Vertheilungs-Congreß zurückgewieſen worden ſind.

Vu l'art. 8. du traité de paix de Luneville du 20. Pluviose 9. (9. Janvier 1801.)

«Considérant que d'après les dispositions de l'article du traité de Lu«neville, la France n'est chargée que des dettes territoriales des pays à «elle cédés, hypothequées sur le sol des dits pays et consenties par les «états ou occasionnées par les depénses faites pour l'administration effec«tive de ces pays; que les créances d'ont il s'agit ne peuvent être consi«dérées comme des dettes territoriales ayant une hypothéque spéciale sur

« la rive gauche du Rhin, attendu que 1^mo) elles n'ont pas été contractées « pour l'administration effective de pays situés sur cette rive et cédés à la « France, et que 2^do) l'hypothèque constituée par les titres susdits, ne l'a « pas été sur le sol de ces mêmes pays, mais sur le produit de la recette « électorale, dite rente Lohneck, qui n'étoit établie à Mayence, que par- « ceque l'ancien Souverain du pays avoit fixé sa residence en cette ville et « dans laquelle d'ailleurs étoient versés non les contributions du pays, « mais seulement les revenues domaniaux ou cameraux des possessions « du dit Souverain situés tant sur la rive gauche du Rhin, que sur la rive « droite, que par conséquent ces créances entrent dans la classe des dettes « connues sous la dénomination des dettes domaniales ou camerales et ne « peuvent sous ce rapport, ni en totalité, ni en partie être à la charge du « Gouvernement français. »

Arreté.

« La demande est rejettée, sauf le récours contre les Princes et Etats « de l'Empire germanique qui se sont partagés les terres et possessions de « l'ancien Electeur de Mayence situées sur la rive droite du Rhin. »

Diese beyden einander gerade entgegengesetzten Entschließungen veranlaßten den Maynzer Staatsschulden-Vertheilungs-Congreß, um die Ausgleichung und Vertheilung der übrigen Maynzer Staatsschulden hierdurch nicht aufzuhalten, diese fraglichen Staatsobligationen, bis zu ihrer dereinstigen Berichtigung, von der Gesammtmasse der Maynzer Staatsschulden einstweilen auszuscheiden und besonders zu behandeln, wovon denn die Entbehrung des Zinsengenusses eine nothwendige, und für die hierbey betheiligt gewesenen Staatsgläubiger eine äußerst nachtheilige Folge seyn mußte.

Dieser interimistische, für die betroffenen Staatsgläubiger so verderbliche Zustand bestand, der vielen und dringendsten Vorstellungen ungeachtet, bis zu dem Jahre 1810., wo endlich durch den zu Paris den 16. Februar abgeschlossenen und am 19. Februar ratificirten Staatsvertrag, rücksichtlich dieser fraglichen Maynzer Staatsobligationen, §. 8. die Verfügung dahin erfolgte; « Daß diese « fraglichen, mit den Gefällen der Rente Lohneck und des Zolles Bilzbach specia- « liter versicherten ehemaligen Maynzer Staatskapitalien, ohne Concurrenz von

«Frankreich, von den sämmtlichen Fürsten des rheinischen Bundes, unter deren «Souveränität sich Besitzungen des alten Kurstaates Maynz befänden, und nach «Verhältniß des Theils, welchen jeder dieser Staaten besitze, zu bezahlen seyen *).»

Dieser nach vieljährigem Umtrieb endlich erfolgten definitiven Bestimmung zufolge, wurde hierauf von Seiten des damaligen Großherzogs von Frankfurt K. H., nach vorgängiger Communication mit den sämmtlichen hierher betheiligten und mit Parzellen des ehemaligen Maynzer Kurstaats entschädigten Fürsten und Ständen, die Liquidation und Vertheilung dieser fraglichen Mainzer Staatsschulden, nach dem nämlichen Verhältniß, welches bey dem zu Frankfurt versammelt gewesenen Maynzer Staatsschulden-Vertheilungs-Congreß, rücksichtlich aller übrigen Maynzer Staatsschulden, in Gemäßheit des §. 78. des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses zum Grund gelegt, und gemeinsam angenommen war, besorgt, die für einen jeden mit ehemaligen Maynzer Landparzellen entschädigten Landesherrn, verhältnißmäßige Kapitalrata festgesetzt, und an dieselben zur Uebernahme überwiesen.

Von Seiten der Herren Großherzoge von Frankfurt, Baden und Darmstadt, Königliche Hoheiten, wurden auch hiernächst auf die, von dem damaligen Großherzoglich Frankfurtischen Staatsministerium unterm 10. July 1811., inhaltlich der Anlage I., an die Königlich Württembergischen und Westphälischen, Großherzoglich Hessischen, Herzoglich Nassauischen und Fürstlich Isenburgischen Ministerien ergangenen ganz gleichförmigen Schreiben, die Höchstdenselben zugefallenen verhältnißmäßigen Kapitalantheile, nebst allen hiervon rückständig gewesenen Zinsen, besage der unter Anlage II. III. und IV. ehrerbietigst beygelegten Ministerial-Antwortschreiben, übernommen, den betheiligten Staatsgläubigern hierüber eigene Staatsverbriefungen zugestellt, und solche auf diese Art vollermaßen beruhiget.

Allein in Ansehung des dem Herzogthum Nassau zugefallenen Kapitalantheils, welcher wegen der vielen von dem ehemaligen Maynzer Kurstaate erhaltenen Landesparzellen, einer der bedeutendsten ist, so wie in Ansehung jener minder bedeutenden, welche der Krone Württemberg, dem Kurhause Hessen, so wie dem Fürstenthume Isenburg zugefallen sind, ist von dem Herzoglich Nassau-Usingischen

*) Siehe unten Anlage I. Ziffer 1.

Ministerio, besage der Anlage V., eine ablehnende, von Seiten der übrigen vorbemerkten Ministerien aber bis auf diese Stunde nicht einmal eine Erklärung, viel weniger eine Uebernahme oder Zahlung erfolgt, wodurch denn die betroffenen Staatsgläubiger unverschuldet mit jedem Tage in größern Schaden und Nachtheil versetzt werden.

Da nun die vollständige Erledigung und Berichtigung des deutschen Staats-Schuldenwesens, so wie die gerechte Sicherstellung und endliche Befriedigung der bisher so hart betroffenen Staatsgläubiger ein wesentlicher, des Schutzes und der besondern Sorgfalt der für Deutschlands künftiges Wohl versammelten höchstansehnlichen Bundesversammlung, nicht unwürdiger Gegenstand seyn wird, so nehmen die unterzeichneten ehemaligen Maynzer Staatsgläubiger ehrerbietigst die Erlaubniß, die in gegenwärtiger unterthänigster Denkschrift in dieser Beziehung dargestellten, für sie so nachtheiligen Verhältnisse zur gerechten abhülflichen hohen und gnädigen Verfügung ehrfurchtsvoll und angelegentlichst zu empfehlen.

Aschaffenburg, den 3. December 1816.

Freyherr von Dienheim, Präsident,
Administrator des von Hoheneckischen Fideicommisses.

Graf von Benzel-Sternau, Staatsminister,
Namens der Freyfrau von Benzelischen Erben.

Pauli, Geheimer Rath,
Namens der Freyherrlich von Breidbachischen Familie, wegen der Kurfürstlich Emericianischen Verlassenschaftsmasse-Kapitalien.

Cunibert, Oberappellations-Rath.

Pauli, Geheimer Rath,
Namens der Freyherrlich von Breidbachischen Familie, wegen des Kapitals der Freyfrau von Breidbach.

M. von Lasser, Wittwe.

Johann Jakob Hofmann, Registrator,
als Bevollmächtigter der Bolongaro'schen Erben.

Johann Joseph Werner,
Namens des Herrn Doktors Wüstefeld, als Bevollmächtigten der Freyfrau von Gymnich.

Abschrift.

Anlage I.

Entwurf Schreibens des Großherzoglich Frankfurtischen Staats-Ministeriums dd. Hanau den 10. July 1811. an das Großherzoglich Badische Ministerium in Karlsruhe.

Euer Excellenzien ist schon hinlänglich bekannt, daß die von dem aufgelösten Maynzer Kurstaate herrührenden, auf den Zoll Vilzbach und der Rente Lohneck radicirten, bey den Conferenzial-Verhandlungen zu Frankfurt von den übrigen Schulden und Lasten ausgeschiedenen, und auf das linke Rheinufer verwiesenen Kapitalien, von Seite Frankreichs nicht anerkannt, die dahin angewiesenen Kreditoren nicht übernommen, und an die Theilhaber des Maynzer Kurstaates auf die rechte Rheinseite zurückgewiesen worden seyen.

Eben so bekannt wird Denselben seyn, daß in dem 9. Artikel des am 16. Februar 1810. zu Paris abgeschlossenen und am 19. des nämlichen Monats ratificirten Vertrages, wovon hier Abschrift unter Ziffer 1. beygehet, diese Kapitalien ausdrücklich als nach den Worten und dem Sinne des Lüneviller Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf die rechte Rheinseite gehörig erkläret, und Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten Primas und Großherzoge von Frankfurt, in Concurrenz mit den übrigen Theilhabern des aufgelösten Maynzer Kurstaates, die Verbindlichkeit solche zu übernehmen und zu berichtigen, auferlegt worden sey.

Um dieser Verbindlichkeit, so viel von Höchstdenselben abhängt, Genüge zu leisten, und zugleich die unschuldig leidenden Gläubiger zu beruhigen und sicher zu stellen, sind Seine Königliche Hoheit gnädigst entschlossen, den Höchst Ihnen zufallenden Antheil zu übernehmen, und haben mich zugleich beauftragt, die übrigen hohen und höchsten Theilhaber hiervon in Kenntniß zu setzen, damit nach gleichen Grundsätzen verfahren, und den sämmtlichen Kreditoren des ehemaligen Maynzer Kurstaates zu demjenigen, was ihnen von Rechtswegen gebühret, verholfen werden möge.

Die Basis der Vertheilung ist bereits bey den Conferenzial-Verhandlungen zu Frankfurt nach den Kammer-Revenüen und dem Steuer-Ertrag festgesetzt, angenommen und ratificirt, dergestalt, daß hierüber kein weiterer Anstand und Zweifel obwalten kann, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Frankfurt sehen es als den einfachsten, sichersten und rechtlichsten Weg an, daß nach dieser Basis ohne alle weitere Rücksicht auf die Person der Gläubiger, alle Kapitalien ohne Unterschied unter den hohen und höchsten Theilhabern des ehemaligen Kurstaates pro ratis vertheilt und übernommen werden.

Alle weitere Verhandlungen, alle Anstände und Beschwerden der Kreditoren, alle Wirkungen der Vorliebe für einen oder den andern derselben, so wie alle Schwierigkeiten wegen Ausgleichung der auf verschiedenen Zinsfuß angelegten Kapitalien, und wegen Vertheilung der von verschiedenen Epochen noch rückstehenden Zinsen, welche alsdann in gleichem Verhältniß mit den Kapitalien übergehen, werden dadurch mit einemmal gehoben und beseitiget werden.

Das Verzeichniß dieser Kapitalien, so wie solche liquid aus den Rechnungen hervorgehen, mit Ausschluß der für erloschen anzusehenden Stiftungs-Kapitalien, habe ich unter Ziffer 2., dann die diesseits gefertigten Vertheilungs-Etats nach dem Divisor der Kammer- und Steuer-Revenüen unter Ziffer 3. und 4. hier anzuschließen, und dabey zu bemerken die Ehre: daß man diesseits unbekannt mit dem Detail jener Veränderungen, welche immittelst theils durch den Bundes-Vertrag vom Jahre 1806., theils durch besondere Verträge der höchsten Souveraine unter sich, und mit ihren mediatisirten Standesherren vorgegangen sind, hierauf vor der Hand keine Rücksicht nehmen, und die Vertheilung nicht anders, als unter denjenigen machen konnte, welchen nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803. die Revenüen des ehemaligen Maynzer Kurstaates, und in gleichem Verhältniß die Lasten desselben zugetheilt worden sind, welchen demnach die weitere Subrepartition in Gemäßheit der bestehenden Verträge unter sich lediglich überlassen bleibt.

Von selbst versteht sich hierbey, und muß ausdrücklich vorbehalten bleiben, daß wenn sich aus den Rechnungen ergeben sollte, daß diesseits seit dem Jahr 1802. Zinsen an einzelne Kreditoren auf Abschlag bezahlt worden seyen, desfalls Aufrechnung und Vergütung eintreten müsse; auch daß, wenn noch gegenwärtig

unbekannte gegründet und liquid gestellte Foderungen zum Vorschein kommen, oder sich aus den alten Obligationen zeigen sollte, daß die Kapitalien zu höherem Münzfuße angelegt gewesen, und desfalls eine Evaluation auf den gegenwärtigen statt haben müsse, alsdann solche nach der nämlichen Basis wie die gegenwärtig vorliegenden zu vertheilen und zu übernehmen seyen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Frankfurt sind nun gnädigst entschlossen, den sämmtlichen Gläubigern für den auf Höchst Ihro Rata fallenden Kapital-Antheil neue Obligationen ausstellen, dieselben in den Genuß der laufenden Zinsen setzen, die rückständigen successive abtragen, und sie überhaupt an dem angenommenen und noch anzunehmenden allgemeinen Schulden-Tilgungssystem Mitantheil nehmen zu lassen.

Zur Beruhigung dieser Kreditoren wird es nun eben so sehr gereichen, als es auch mit den gerechten Gesinnungen Euer Excellenzen übereinstimmend seyn wird, daß denselben auch Ihrerseits gleiche Versicherung ertheilt, und sie in baldige Kenntniß und Verlässigkeit versetzt werden, bey wem und auf was Art sie die übrigen Theil ihre Kapitalien zu suchen und zu gewärtigen haben.

In Hinsicht des von dem ehemaligen Pfandamt zu Maynz, dem aufgelösten Mainzer Kurstaate vorgestreckten, auf den Zoll Vilzbach hypothecirten Kapitals à 232,000 fl. treten besondere Verhältnisse und Betrachtungen ein, weswegen dasselbe in dem diesseits gefertigten Etat Ziffer 3. noch nicht zur Vertheilung gebracht werden konnte.

Da dieses Kapital größtentheils von Pupillarmassen herrühret, das Eigenthum armer Wittwen und Waisen ist, welche vorzügliche Rücksicht und Beherzigung verdienen, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Frankfurt wegen dem Höchstdenselben hieran nach der angenommenen Basis zufallenden Antheil von 87,211 fl. 41 kr., und über die Art der successiven Abtilgung mit dem Herrn Präfekten des Departements Donnersberg zu Maynz, durch Ihren gnädigst angeordneten General-Liquidator Unterhandlungen pflegen lassen, worauf nunmehr die Erklärung des Kayserlich Königlich Französischen Gouvernements erwartet wird, und wovon ich Euer Excellenzen, sobald solche erfolgt, das Resultat mitzutheilen mir zur Angelegenheit werde gereichen lassen.

Indem ich nun Euer Excellenzen gefälligſten Rückantwort und Erklärung, ob und was Dieſelben etwa bey der dieſſeits vorgeſchlagenen Vertheilungsart zu erinnern finden möchten, entgegenſehe, ergreife ich mit Vergnügen dieſe Gelegenheit, Denenſelben die Verſicherung der auszeichnetſten Hochachtung beyzufügen, womit ich verharre

Euer Excellenzen

In fidem Copiae

(*L. S.*) Hiltmann,

Secret. Subst.

In ganz gleicher Art mut. mutand. und zur nämlichen Zeit an das Königlich Württembergiſche, an das damalige Königlich Weſtphäliſche, an das Großherzoglich Heſſiſche zu Darmſtadt, an das Herzoglich Naſſauiſche und an das Fürſtlich Iſenburgiſche Miniſterium ergangen.

Ziffer 1.

Art. 9.

Les dettes contractées par la chambre de finance ou constituées par le chapitre de Mayence et notamment celles, qui étoient hypothéquées sur la rente Lohneck et le péage de Vilsbach au dit Mayence, devant d'après l'esprit de la lettre du traité de Luneville et du recès de l'Empire être à la charge des Souverains, qui ont reçu en indemnité les possessions Mayençaises à la rive droite du Rhin ou de leur ayants cause; Son A. E. s'engage à acquitter les dites dettes sans aucun partage avec la France, concurrement avec les autres Princes de la Confédération du Rhin, sous la Souveraineté desquels se trouvent des possessions de l'ancien Electorat de Mayence, et à raison de la portion de ces états possédés par chacun d'eux.

Ziffer 2.

Verzeichniß

der auf das linke Rheinufer radicirten, und nun auf das rechte Rheinufer transferirten Kapitalien des ehemaligen Kurstaates Maynz.

	Namen der Kreditoren.	Kapitalien. fl.	kr.
	Des Oberrent-Amtes.		
1	Das Fleischbeinische Stipendium	1000	—
2	Das Völkerische	1,333	20
3	Kurfürstliche Emerizianische Masse	12,171	30
4	Dieselbe	28,000	—
5	Weigandtische Vormundschaft	3000	—
6	Frau von Benzel	10,000	—
7	Herr von Hoheneck	10,000	—
8	Frau von Lasser	18,000	—
9	Von Greifenklauische Masse	5000	—
10	Die Maynzer Pfandamtmasse	232,000	—
	Summe —	320,504	50
	Der Steuerkasse.		
1	Freyfrau von Gymnich	40,000	—
2	Dieselbe	12,000	—
3	Frau Geheime Rath von Kieningen	14,000	—
4	Freyherr von Hoheneck	10,500	—
5	Ferchische Erben	6000	—
6	Herr von Cunibert	12,000	—
7	Derselbe	20,000	—
8	Derselbe	10,000	—
9	Bolongaro'sche Erben	6,500	—
10	Freyfrau von Breidbach	8000	—
11	Kurfürstliche Emerizianische Masse	70,000	—
12	Dieselbe	14,500	—
13	Dieselbe	7,500	—
	Totalbetrag —	551,504	50

In fidem Copiae

(L. S.) Hiltmann,
Secret. subst.

Ziff[illegible] Zu Pag. 282.

des ehemaligen Kurstaates Maynz.

n:

Kammer-Revenü[illegible]		[illegible]ut hzel.		Freyherr von Hoheneck modo Herr Graf Fugger.			Freyfrau von Lasser.			Freyherr von Greifenklauische Masse.			Haupt-Summe.		
fl.	kr.	[illegible]r.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
209,340	»	7	2	3,759	7	2	6,766	25	2	1,879	33	3	33,270	4	2
21,558	»	7	2	387	7	2	696	49	2	193	33	3	3,426	14	2
120,055	»	[illegible]0	»	2,155	50	»	3,880	30	»	1,077	55	»	19,080	9	3
100,080	»	7	2	1,797	7	2	3,234	49	2	898	33	3	15,905	25	3
2,368	»	[illegible]2	2	42	32	2	76	34	2	21	16	1	376	30	3
844	»	7	2	15	7	2	27	13	2	7	33	3	133	51	3
1,184	»	[illegible]5	»	21	15	»	38	15	»	10	37	2	188	4	2
165	»	7	2	2	57	2	5	19	2	1	28	3	26	11	»
149	»	[illegible]0	»	2	40	»	4	48	»	1	20	»	23	35	3
75,926	»	[illegible]2	2	1,363	22	2	2,454	4	2	681	41	1	12,066	31	3
13,894	»	7	2	249	37	2	449	19	2	124	48	3	2,209	18	1
7,285	»	7	2	130	47	2	235	25	2	65	23	3	1,157	34	1
4,037	»	7	2	72	27	2	130	25	2	36	13	3	641	17	2
556,885	»		»	10,000	»	»	18,000	»	»	5,000	»	»	88,504	50	»

[illegible]immung dieser Abschrift mit ihrem Originale, wird nach vorgängiger [illegible]ung beurkundet. Aschaffenburg, den 30. November 1816.

J. J. Werner,

Königl. Baierischer Kreisgerichtsrath und erster Appellationsgerichts-Secretair.

en des ehemaligen Kurstaates Maynz.

Steuer-Revenüen.		aro'sche en.		Freyfrau von Breidenbach			Kurfürstlich Emerizianische Masse.									Haupt-Summe.		
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	pf.
50,244	18																	
		23	2	1,575	52	»	13,788	50	»	2,856	15	2	1,477	22	2	45,503	9	»
501	36	47	»	15	44	»	137	40	»	28	31	»	14	45	»	454	18	»
600	»	16	2	18	48	»	164	30	»	34	4	2	17	37	2	542	51	»
11,041	12	22	½	346	28	»	3,030	7	2	627	40	»	324	39	1½	9,999	24	3
47,689	48	18	2½	1,495	46	»	13,087	57	2	2,711	4	2½	1,402	16	3½	43,190	15	3
61,756	50	45	2	1,936	56	»	16,948	10	»	3,510	41	2	1,815	52	2	55,928	57	»
1,584	»	21	1	49	40	»	434	35	»	90	1	1	46	33	3	1,434	7	2
464	24	50	½	14	34	»	127	27	2	26	24	½	13	39	1½	420	36	3
88	53	16	2	2	48	»	24	30	»	5	4	2	2	37	2	80	51	»
720	»	21	3	22	36	»	197	45	»	40	57	3	21	11	1	652	34	2
180	»	34	2½	5	38	»	49	17	2	10	12	2½	5	16	3½	162	39	3
736	3	44	»	23	4	»	201	50	»	41	48	2	21	37	2	666	3	»
62,517	33	9	»	1,960	48	»	17,157	»	»	3,553	57	»	1,838	15	»	56,618	6	»
13,957	18	41	½	437	46	»	3,830	27	2	793	27	2½	410	24	1½	12,640	30	3
1,200	»	34	2½	37	38	»	329	17	2	68	12	2½	35	16	3½	1,086	39	3
1,656	»	11	3	51	56	»	454	25	»	94	7	3	48	41	1	1,499	34	2
100	»	32	3	3	8	»	27	25	»	5	40	3	2	56	1	90	28	2
32	42	48	3	1	»	»	8	45	»	1	48	3	»	56	1	28	52	2
255,070	38	»	»	8,000	»	»	70,000	»	»	14,500	»	»	7,500	»	»	231,000	»	»

einstimmung dieser Abschrift mit ihrem Originale wird nach vorgängiger eichung beurkundet. Aschaffenburg, den 30. November 1816.

J. J. Werner,

Königl. Baierischer Kreisgerichtsrath und erster Appellationsgerichts-Secretair.

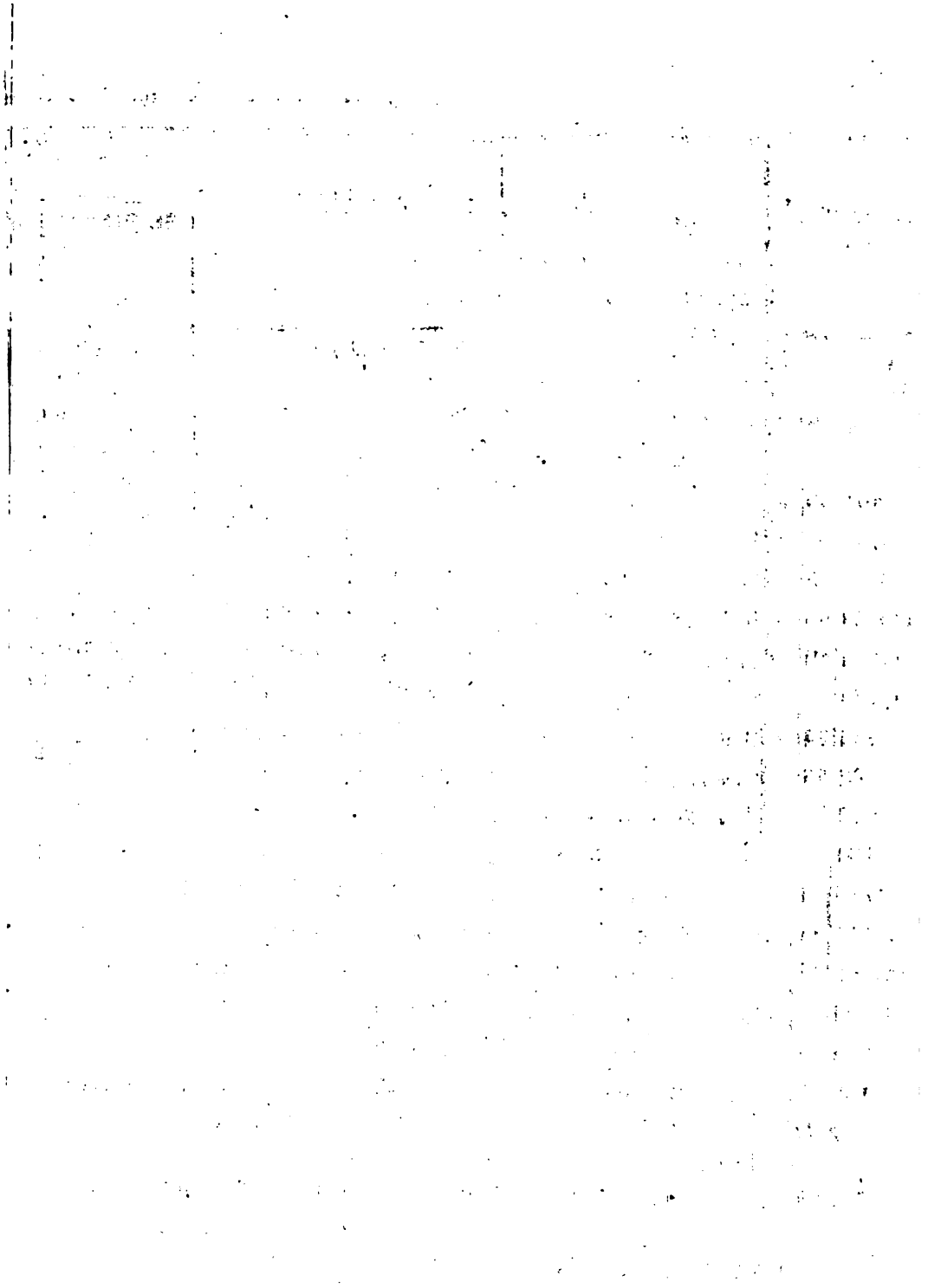

Anlage II.

Hochgeehrteste Herren!

Durch ein verehrliches Schreiben, de dato Hanau den 10. des vorigen Monats, sind Wir von den Vorschlägen Seiner Königlichen Hoheit, des durchlauchtigsten Fürsten Primas und Großherzogs von Frankfurt, wie die von dem aufgelösten Maynzer Kurstaat herrührenden, auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten, in dem 9. Art. des Pariser Vertrags vom 16. Februar 1810. auf die Theilhaber des besagten Kurstaats überwiesenen Schulden von diesen zu übernehmen seyen, in Kenntniß gesetzt, und zu deren Mitgenehmigung, so weit das Großherzogthum Baden dabey betheiligt ist, eingeladen worden.

Wir haben die Ehre darauf ergebenst zu erwiedern, daß Wir mit der vorgeschlagenen Vertheilungsart durchaus vollkommen einverstanden seyen, und bereits veranlaßt haben, daß hiernach mit den betreffenden Kreditoren sich in Korrespondenz gesetzt werde.

Es bleibt Uns dahero nur noch übrig, daß Wir Uns verehrungsvoll zu geneigtem Wohlwollen empfehlen.

Karlsruhe, den 26. August 1811.

Großherzoglich Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Freyherr von Edelsheim.

vt. Krauth.

An das Großherzogliche Frankfurter Ministerium.

Daß vorstehende Abschrift treu nach dem Originalschreiben gefertiget worden, wird andurch attestirt.

Aschaffenburg, am 2. August 1816.

(*L. S.*) Hiltmann.
Secret. Subst.

Anlage III.

Hochgeehrteste Herren!

Es hat Uns zwar vorhin, aus mehreren Rücksichten, rathsam und nöthig zu seyn geschienen, daß wegen Vertheilung und Uebernahme der von dem ehemaligen Maynzer Kurstaate herrührenden, auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck specialiter versicherten Kapitalien, ein Congreß zu Frankfurt zusammenberufen werde.

Durch die in Euer Excellenzen verehrlichen Schreiben vom 8. vorigen Monats dagegen gemachten Bemerkungen, haben Wir Uns indessen bestimmt gefunden, dieser Idee zu entsagen, und dem Deroseitigen Antrage nunmehr unter dem alleinigen Vorbehalte beyzupflichten, daß Eure Excellenzen geneigen wollen, dem Großherzoglich Hessischen wirklichen Geheimen Rathe, Freyherrn von Wiesenhütten, die über jedes der in Frage stehenden Kapitalien vorhandenen Aufnahme-Akten, so wie auch die Kammer- und Kriegs-Zahlamts-Rechnungen, in welchen jedes Kapital vereinnahmet und dessen letztmalige Verzinsung bemerkt worden ist, in gedacht seinem Wohnorte zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Wir schmeicheln Uns, daß diese Erklärnng den Deroseitigen Absichten entsprechend seyn werde, und ergreifen zugleich mit Vergnügen den gegenwärtigen Anlaß, Hochdenenselben die Versicherung Unserer vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Darmstadt, den 9 October 1811.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freyherr von Lichtenberg.

Heinemann.

An das Großherzoglich Frankfurtische Staats-Ministerium zu Hanau.

Daß vorstehende Abschrift treu nach dem Original-Schreiben gefertiget worden, wird andurch attestirt. Aschaffenburg, am 2. August 1816.

(*L. S.*) Hiltmann.

Secret. Subst.

Anlage IV.

Hochgeehrteste Herren!

Bereits in Unserem Schreiben vom 9. Oktober vorigen Jahres haben Wir die Ehre gehabt, Euren Excellenzen den diesseitigen Beytritt zu dem von Ihnen geschehenen Antrage, die Vertheilung und Uebernahme der von dem ehemaligen Maynzer Kurstaate herrührenden, auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck specialiter versicherten Kapitalien betreffend, unter dem Vorbehalte beyzutreten, daß dem Großherzoglich Hessischen wirklichen geheimen Rathe, Freyherrn von Wiesenhütten, die über jedes der befragten Kapitalien vorhandenen Aufnahme-Akten, so wie auch die sich darauf beziehenden Kammer- und Kriegs-Zahl-Amts-Rechnungen, zur Einsicht vorgelegt werden möchten.

Da es der aufrichtige Wunsch Unseres Hofes ist, sich der diesseitigen Quote an jenen vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten baldmöglichst entledigen zu können, auch von einem der in dieser Kategorie gehörigen Staats-Gläubiger die Rückzahlung seines ziemlich bedeutenden Kapitals dermalen hier lebhaft betrieben wird; so erlauben Uns Eure Excellenzen, die gefällige Beantwortung Unseres vorerwähnten Schreibens, der Wir mit Verlangen entgegen sehen, hierdurch ergebenst in Erinnerung zu bringen.

Wir ergreifen zugleich diese Gelegenheit, Hochdenenselben die Versicherung Unserer vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern. Darmstadt, den 18. März 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Lichtenberg.

Heinemann.

An das Großherzoglich Frankfurtische Staats-Ministerium zu Hanau.

Daß vorstehende Abschrift treu nach dem Original-Schreiben gefertiget worden, wird andurch attestirt. Aschaffenburg, am 2. August 1816.

(L. S.) Hiltmann.
Secret. subst.

Anlage V.

Hochwohlgebohrner Freyherr!
Hochzuverehrender Herr Staats-Minister!

Euer Excellenz gefälliges Schreiben vom 10. dieses, die von dem aufgelösten Maynzer Kurstaate herrührenden, auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck radicirten Schulden betreffend, haben wir nebst Beylagen zu erhalten die Ehre gehabt.

Wir ermangeln nicht, Euer Excellenz hierauf zu erwiedern, daß da diese Passiva durch den, in der Bundesakte in fraglichem Betreff bestätigten Reichsdeputations-Hauptabschluß von 1803., der linken Rheinseite zur Last gesetzt worden sind, wir uns dermalen um so weniger in eine desfallsige Schuldenabtheilung und theilweise Uebernahme derselben einlassen können, als die neueren von Großherzoglich Frankfurtischer Seite mit Frankreich abgeschlossenen Verträge dahier ganz unbekannt sind, und auf keinen Fall für dritte nicht mitpaciscirende Staaten verbindlich seyn können.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um Euer Excellenz die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern. Wiesbaden, den 22. July 1811.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freyherr von Marschall.

vt. Busch.

An Seine des Großherzoglich Frankfurtischen Herrn
Staats-Ministers, Freyherrn von Albini,
Excellenz in Hanau.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originalschreiben gleichlautend ist, wird andurch attestirt. Aschaffenburg, am 2. August 1816.

(L. S.) Hiltmann.
Secret. subst.

Inhalt
des
Ersten Bandes.

Seite

I. Unterthänige Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim; die ihnen Reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend. . 5.

II. Promemoria, die Reclamationen des Fürstl. Leyenschen Hauses betreffend; rücksichtlich seiner im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen, dann wegen der ihm entzogenen Landeshoheit über die Grafschaft Hohen-Geroldseck. . . . . 8.

Anlagen. . . . . 17.

III. Denkschrift der doppeltpräbendirten Mitglieder der Deutschen Domstifter, die Uebertragung der Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen auf die Besitzer des linken Rheinufers betreffend. . . . . 20.

IV. Bitte des Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens, die Erhaltung des Ordens, Zurückgabe der noch unveräußerten Güter desselben, und Vorsorge für den Unterhalt der hermaligen Mitglieder betreffend. . . . 23.

V. Promemoria der mediatisirten Fürsten und Grafen, ihre Rechte und eine entsprechende Repräsentation in der Bundesversammlung betreffend. . . 28.

VI. Bittschrift der alten Geschlechter der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt am Mayn, das ihnen zustehende Recht auf die Besetzung einer bestimmten Zahl von Stellen des dasigen Senats betreffend. . . 31.

Beylagen. . . . . 57.

Seite

VII. Denkschrift des Oberamtmann Wahnschaffe zu Warberg, sein Eigenthumsrecht an der erkauften vormaligen Deutsch-Ordens-Commende Lucklum im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel betreffend. . . . . 61.

Anlagen. . . . . 78.

VIII. Denkschrift des Grafen von Mörchingen, die ihm in der französischen Revolution entzogenen Besitzungen in Deutsch-Lothringen, und seine nach der Verordnung des Lüneviller Friedens zu hoffen habende Restitution oder Entschädigung betreffend. . . . . 91.

Anlage . . . . . 110.

IX. Unterthänigste Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn; die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend. . 113.

Beylagen. . . . . 133.

X. Aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Mayn. . . . . 153.

(Zugleich mit der «unterthänigsten Denkschrift der israelitischen Gemeinde» an die Bundesversammlung eingereicht.)

Beylagen. . . . . 188.

XI. Denkschrift für den Freyherrn Philipp Otto von Münchhausen, als Land-Commenthur der Deutsch-Ordens-Balley Sachsen; eine Interpretation des Art. 15. der Deutschen Bundesakte betreffend. . . . . 215.

XII. Reklamation des Königl. Württembergischen General-Lieutenants, auch Deutsch-Ordens-Commenthurs, Freyherrn von Wöllwarth; wegen Verkürzung seiner Bundesaktenmäßigen Deutsch-Ordens-Pension, sowohl fürs Vergangene als Künftige. . . . . 230.

Anlagen. . . . . 238.

XIII. Vorstellung des Erbgrafen A. zu Bentheim, die Vertheilung einer Schuld des Johanniter-Ordens betreffend. . . . . 244.

Anlagen. . . . . 247.

Seite

XIV. Bittschrift der Adelichen Gesellschaft Frauenstein zu Frankfurt am Mayn; ihre Rechte auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen in dem dasigen Senate betreffend. . . . . 255.

Anlagen. . . . . 268.

XV. Denkschrift mehrerer vormaliger Kurmainzischer Staatsgläubiger, die auf dem Zolle Bilzbach und der Rente Lohneck radicirten Kapitalien betreffend. 273.

Anlagen. . . . . 278.